



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 1999 (26.11)
(OR. en)**

SN 4901/99

BERICHT

der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung)
an den Rat "Wirtschaft und Finanzen" (Tagung am 29. November 1999)

Betr.: Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

1. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 1. Dezember 1997 im Rahmen der Schlußfolgerungen des Rates (ECOFIN) vom selben Tag zum Thema Steuerpolitik eine EntschlieÙung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung angenommen. Der Rat gelangte zu dem Schluß, daß im Hinblick auf die Festlegung eines Globalkonzepts insbesondere drei Bereiche herausgegriffen werden müssen, nämlich die Unternehmensbesteuerung, die Besteuerung von Zinserträgen und die Problematik der Quellensteuer auf die grenzübergreifende Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen.¹ Die EntschlieÙung sieht die Einsetzung einer Gruppe beim Rat vor, die die steuerlichen Regelungen, die unter den Kodex fallen könnten, beurteilen soll. Der Rat hat am 9. März 1998 die Einsetzung der Gruppe "Verhaltenskodex" bestätigt. Die Gruppe hat in regelmäßigen Abständen Bericht über die beurteilten Regelungen erstattet. Diese Berichte sind dem Rat zur Erörterung übermittelt worden.

¹ Die belgische, die deutsche, die französische, die italienische und die niederländische Delegation möchten darauf hinweisen, daß die drei hier genannten Bereiche ein "Paket" darstellen und die drei Bestandteile dieses Pakets untrennbar miteinander verbunden sind.

2. Zwei Zwischenberichte der Gruppe "Verhaltenskodex" sind dem Rat "Wirtschaft und Finanzen" am 1. Dezember 1998 bzw. am 25. Mai 1999 übermittelt worden (Dok. 12530/98 FISC 164 und Dok. 8231/99 FISC 119).

Der vorliegende Text enthält den Bericht der Gruppe an den Rat "Wirtschaft und Finanzen", mit dem der Aufforderung des Europäischen Rates (Köln), *die Arbeiten der Gruppe „Verhaltenskodex“ bis spätestens zum Europäischen Rat in Helsinki zum Abschluß zu bringen*, entsprechen werden soll.²

Erläuterungen zur Sache

3. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben über den Zweck und Geltungsbereich des Verhaltenskodex Einvernehmen erreicht und die Kriterien, auf deren Grundlage die Gruppe ihre Bewertung der steuerlichen Regelungen vornehmen sollte, wie folgt festgelegt:

- A. *Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft betrifft dieser Verhaltenskodex, der sich auf die Unternehmensbesteuerung bezieht, die Regelungen, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können.*

Die vorgenannten wirtschaftlichen Aktivitäten umfassen auch alle Aktivitäten innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Zu den steuerlichen Regelungen, auf die sich der Kodex bezieht, gehören sowohl Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch Verwaltungspraktiken.

- B. *Innerhalb des unter Buchstabe A bezeichneten Anwendungsbereichs sind steuerliche Regelungen als potentiell schädlich und daher als unter diesen Kodex fallend anzusehen, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschließlich einer Nullbesteuerung, bewirken.*

Ein solches Besteuerungsniveau kann sich aus dem Nominalsteuersatz, aus der Besteuerungsgrundlage oder aus anderen einschlägigen Faktoren ergeben.

² Die niederländische Delegation behält sich ihren Standpunkt zu dem Bericht an den Rat (ECOFIN) vor. Die Niederlande werden ihren Standpunkt im Lichte des Vorschlags für das weitere Vorgehen festlegen. Ihrer Ansicht nach wird der Bericht in folgenden Punkten dem erteilten Mandat nicht gerecht:

- er enthält keinen breit angelegten Ländervergleich;
- er bewertet nicht eingehend die Auswirkungen von Steuermaßnahmen auf den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten oder auf andere Mitgliedstaaten, unter anderem unter Berücksichtigung der Frage, wie die betreffenden Aktivitäten in der Gemeinschaft tatsächlich besteuert werden;
- er geht nicht ausreichend auf die noch vorzunehmenden Arbeiten ein. Die Niederlande bedauern zudem, daß einige Teile des Berichts nahelegen scheinen, daß die Mitgliedstaaten Mehrheitsbeschlüsse und eine Pseudoharmonisierung anstreben sollten.

Bei der Beurteilung der Schädlichkeit dieser Regelungen ist unter anderem zu berücksichtigen,

- 1. ob die Vorteile ausschließlich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt werden oder*
- 2. ob die Vorteile völlig von der inländischen Wirtschaft isoliert sind, so daß sie keine Auswirkungen auf die innerstaatliche Steuergrundlage haben oder*
- 3. ob die Vorteile gewährt werden, auch ohne daß ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat zugrunde liegt oder*
- 4. ob die Regeln für die Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international allgemein anerkannten Grundsätzen, insbesondere von den von der OECD vereinbarten Regeln, abweichen oder*
- 5. ob es den steuerlichen Regelungen an Transparenz mangelt, einschließlich der Fälle einer laxeren und undurchsichtigen Handhabung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene.*

4. Im Kodex heißt es des weiteren:

- C. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, keine neuen schädlichen steuerlichen Maßnahmen im Sinne dieses Kodex zu treffen. Die Mitgliedstaaten halten daher bei der Gestaltung ihrer künftigen Politik die dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien ein und tragen dem Beurteilungsverfahren im Sinne der Buchstaben E bis I bei der Bewertung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einer neuen steuerlichen Maßnahme gebührend Rechnung.*
- D. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre geltenden Vorschriften und Praktiken unter Berücksichtigung der dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien und der unter den Buchstaben E bis I beschriebenen Beurteilung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten ändern diese Vorschriften und Praktiken erforderlichenfalls, um schädliche Maßnahmen so bald wie möglich unter Berücksichtigung der im Rat im Anschluß an das Beurteilungsverfahren geführten Diskussionen aufzuheben.*

5. Ferner wurde vereinbart, daß die Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) die Auswahl und Beurteilung der steuerlichen Regelungen nach Maßgabe der Buchstaben E bis G des Kodex vornimmt.

Nach Buchstabe F des Kodex sind *bei der Beurteilung alle unter Buchstabe B aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen*, und in Buchstabe G wird darüber hinaus betont, daß bei dieser Beurteilung *die Auswirkungen der steuerlichen Regelungen auf die anderen Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden müssen, unter anderem unter Berücksichtigung der effektiven Besteuerung der betreffenden Aktivitäten innerhalb der gesamten Gemeinschaft*.

Ferner heißt es in Buchstabe G des Kodex, daß, *soweit die steuerlichen Regelungen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete dienen, beurteilt wird, ob sie im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen und auf dieses ausgerichtet sind. Bei dieser Beurteilung wird den besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln mit geringer Flächenausdehnung besondere Beachtung geschenkt, ohne daß dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfaßt, ausgehöhlt wird*.

In Buchstabe J stellt der Rat fest, daß ein Teil der unter den Kodex fallenden steuerlichen Maßnahmen in den Geltungsbereich der die staatlichen Beihilfen betreffenden Artikel 87 und 89 des EG-Vertrags fallen könnte. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kommission am 30. November 1998 eine Mitteilung über Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung vorgelegt hat (ABl. C 384/98, S. 3). Im Kodex heißt es des Weiteren, daß der Rat ferner zur Kenntnis nimmt, daß die Kommission beabsichtigt, die geltenden steuerrechtlichen Regelungen und neue Entwürfe der Mitgliedstaaten im Einzelfall zu prüfen oder zu überprüfen und dabei hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften und der Ziele des Vertrags Kohärenz und Gleichbehandlung sicherzustellen.

In Buchstabe L des Kodex stellt der Rat fest, daß den in den Steuergesetzen und Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung eine grundlegende Bedeutung bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zukommt.

Ferner ist es nach Buchstabe M des Kodex *angezeigt, daß die Grundsätze zur Beseitigung schädlicher steuerlicher Regelungen in einem geographisch möglichst weiten Rahmen angenommen werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Annahme dieser Grundsätze in den Drittländern zu fördern; ebenso verpflichten sie sich, die Annahme dieser Grundsätze in Gebieten, auf die der Vertrag keine Anwendung findet, zu fördern. Insbesondere die Mitgliedstaaten mit abhängigen oder assoziierten Gebieten oder mit besonderen Verantwortlichkeiten oder steuerlichen Vorrechten in bezug auf andere Gebiete verpflichten sich, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Anwendung dieser Grundsätze in diesen Gebieten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geben diese Mitgliedstaaten einen Überblick über den derzeitigen Stand in Form von Berichten an die genannte Gruppe, die diese Berichte im Rahmen des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens auswertet.*

6. Der Rat bestätigte, daß die Gruppe "Verhaltenskodex" am 9. März 1998 eingesetzt worden ist, und vereinbarte, *daß die Gruppe mindestens zweimal pro Jahr auf hoher Ebene zusammentritt, um politische Leitlinien für die Arbeit der Gruppe zu erstellen. Er kam ferner überein, daß die Beratungen der Gruppe vertraulich sind, und daß die Berichte der Gruppe an den Rat entweder die einhellige Auffassung ihrer Mitglieder oder die verschiedenen, im Diskussionsverlauf zum Ausdruck gebrachten Standpunkte widerspiegeln sollen.*

Arbeiten der Gruppe "Verhaltenskodex"

7. Die Gruppe ist zum ersten Mal am 8. Mai 1998 und danach 17 mal zusammengetreten. Die Generalzahlmeisterin (UK), Frau PRIMAROLO, wurde im gegenseitigen Einvernehmen für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Vorsitzenden der Gruppe ernannt. Zwei stellvertretende Vorsitzende wurden unter den Vertretern der Mitgliedstaaten, die den derzeitigen und den künftigen Vorsitz im Rat innehaben, benannt. Hierbei handelt es sich um den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen (A), Herrn NOLZ, die parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundesminister der Finanzen (D), Herrn HAUSER und Frau HENDRICKS, den Generaldirektor im Ministerium der Finanzen (FIN), Herrn ARVELA, und den ehemaligen Staatssekretär für das Steuerwesen und jetzigen persönlichen Beauftragten des Finanzministers (P), Herrn Carlos SANTOS.

8. Die Kommission hat der Gruppe am 16. Juli 1998 eine *erste indikative Liste von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) fallen könnten*, unterbreitet. Bei der Erstellung dieser Liste hat die Kommission die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen, die Ergebnisse früherer Beratungen in der Gruppe "Steuerpolitik" sowie öffentlich verfügbare Informationen verwendet. Die Gruppe stimmte darin überein, daß die Liste zwar wertvolle erste Anhaltspunkte für ihre Arbeiten liefert, aber nicht erschöpfend ist und nicht der durch die Gruppe zu beurteilenden Frage vorgreift, ob die Regelungen auch tatsächlich schädlich sind. Wie dies im Kodex vorgesehen ist, könnten die Delegationen - falls sie dies wünschen - die Aufnahme weiterer Regelungen vorschlagen. Auf der Grundlage der Informationen aus den Mitgliedstaaten hat die Kommission vor dem 25. September 1998 eine überprüfte Liste verteilt.
9. Die Mitgliedstaaten, die abhängige oder assoziierte Gebiete haben, haben bis November 1998 ein Verzeichnis dieser Gebiete und ihre diesbezüglichen Berichte vorgelegt. Eine Liste potentiell schädlicher Maßnahmen in diesen Gebieten ist von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entsprechend Buchstabe M des Kodex erstellt worden.
10. Die Gruppe beschloß, die Regelungen in folgende fünf Kategorien einzuteilen: Dienstleistungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, Finanzdienstleistungen und "Offshore"-Gesellschaften, andere sektorspezifische Regelungen, regionale Anreizmaßnahmen und sonstige Aktivitäten. In einer weiteren Kategorie wurden abhängige oder assoziierte Gebiete erfaßt.
11. Darüber hinaus wurde vereinbart, zwei Untergruppen für eine erste Prüfung dieser fünf Kategorien einzusetzen. Den Vorsitz in diesen Untergruppen führte zum einen Frau Primarolo und zum anderen einer der stellvertretenden Vorsitzenden der Gruppe: zunächst Herr Nolz, dann Herr Kieschke, Ministerialdirigent im Bundesministerium der Finanzen (D), als Vertreter von Frau Hendricks bzw. Herrn Arvela. Die von der Gruppe vereinbarten Leitlinien sahen vor, daß
 - *die Untergruppen dafür sorgen würden, daß die Liste der zu prüfenden Regelungen möglichst vollständig ist,*
 - *die Untergruppen anhand der unter Buchstabe B des Verhaltenskodex genannten Kriterien eine erste, ländervergleichende Prüfung der Regelungen vornehmen, um die Sachverhalte und Elemente der Bewertung festlegen würden,*
 - *die Beratungen der Untergruppe vertraulich sind.*

a) Beschreibung der Regelungen in den Kategorien 1-5 der ursprünglichen Liste

12. Die Kommissionsdienststellen hatten Kurzdarstellungen der zur Prüfung vorliegenden Regelungen erstellt. Ferner hatte die Kommission zur Unterrichtung eine allgemeine Informationsunterlage mit einem Überblick über die typischen Merkmale steuerlicher Vergünstigungen für konzerninterne Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen erstellt. Die Untergruppen nahmen diese Unterlage zur Kenntnis.

Mit Unterstützung der Untergruppen stellte die Gruppe einvernehmlich fest, daß die Kurzdarstellungen zutreffende und vollständige Beschreibungen der in den fünf Kategorien der ursprünglichen Liste der potentiell schädlichen Regelungen aufgeführten Regelungen darstellten. In mehreren Fällen wurden Vorbehalte zu einigen Regelungen aufrechterhalten.

(Anlage A)

b) Abhängige oder assoziierte Gebiete

13. Ferner wurde Einvernehmen über die Beschreibungen der Regelungen und der Steuersysteme der abhängigen oder assoziierten Gebiete erzielt (Anlage A). Im Hinblick auf die Anforderungen und Verpflichtungen nach Buchstabe M haben die Mitgliedstaaten mit abhängigen oder assoziierten Gebieten die erbetenen Berichte über verfassungsrechtliche Bestimmungen vorgelegt.³

c) Erste Bewertungen - Kategorien 1-5 sowie abhängige oder assoziierte Gebiete

14. Die Gruppe nahm darüber hinaus anhand der Kriterien 1 bis 5 des Buchstaben B des Verhaltenskodex eine erste Bewertung der Steuerregelungen der Kategorien 1 bis 5 sowie der Steuerregelungen in den abhängigen oder assoziierten Gebieten vor. In der Sitzung vom 14. Dezember 1998 erörterte die Gruppe die Auslegung der Kriterien 1 bis 5 in Buchstabe B des Verhaltenskodex. Sie war der Ansicht, daß bei einer wörtlichen Auslegung der Kriterien in der Formulierung des Verhaltenskodex einige davon beinahe oder völlig gegenstandslos werden könnten. Es wurde vereinbart, daß die Gruppe neben der wörtlichen Auslegung bei einigen Kriterien auch eine Auslegung im weiteren Sinne berücksichtigen sollte. Bei dieser und bei weiteren Erörterungen (s. Nummer 24) erklärten vier Delegationen, daß die Art und Weise, in der die Auslegung der Kriterien im weiteren Sinne auf kleine und offene Volkswirtschaften erfolge, nicht annehmbar sei.

³ Die niederländische Delegation wies darauf hin, daß sie zwar die Verpflichtung eingegangen sei, für eine Anwendung der Grundsätze des Verhaltenskodex in ihren abhängigen oder assoziierten Gebieten (insbesondere die Niederländischen Antillen und Aruba) zu sorgen, die Niederlande aber aus verfassungsrechtlichen Gründen Aruba und die Niederländischen Antillen nicht dazu zwingen könnten, die Grundsätze, auf die sich die Gruppe verständigt habe, anzuwenden.

15. Zur Unterstützung der Gruppe und als Ausgangspunkt für deren Beratungen haben die Kommission und der Vorsitz eine erste vorläufige Bewertung der Regelungen vorgelegt. Die Gruppe stellte fest, daß diese erste Bewertung zusammen mit den Bemerkungen der Mitgliedstaaten eine nützliche Grundlage für die nächste Stufe des Bewertungsprozesses darstellt. Bei allen Regelungen mit Ausnahme derjenigen für Organismen für gemeinsame Anlagen (siehe Nummer 28) wurden Fortschritte erzielt.

d) Effektivbesteuerung - Kategorien 1 bis 5 sowie abhängige oder assoziierte Gebiete

16. Die Gruppe prüfte, ob die Regelungen der Kategorien 1 bis 5 sowie die Regelungen für die abhängigen oder assoziierten Gebiete eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung einschließlich der Nullbesteuerung im Sinne des Buchstabens B des Verhaltenskodex bewirken.

17. Die Mitgliedstaaten erhielten die Möglichkeit, der Gruppe einen Bericht über ihre jeweiligen Regelungen vorzulegen und zu erläutern, warum die betreffenden Regelungen ihrer Ansicht nach nicht eine - gemessen an dem in dem betreffenden Mitgliedstaat allgemein üblichen Besteuerungsniveau - deutlich niedrigere Effektivbesteuerung bewirken.

18. Die Gruppe kam überein, davon auszugehen, daß die Mitgliedstaaten, die keinen Bericht vorlegen, damit akzeptieren, daß die für ihr Land aufgeführten Regelungen eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung bewirken. Die Mitgliedstaaten erhielten die Möglichkeit, die vorgelegten Berichte in bezug auf die aufgeführten Regelungen ausführlich in ihren technischen Einzelheiten zu erörtern. Die Gruppe war der Ansicht, daß in keinem der Berichte mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werde, daß die betreffenden Regelungen nicht zumindest unter gewissen Umständen eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung zur Folge haben könnten. Alle zu prüfenden Regelungen wurden in die nächste Stufe des Bewertungsverfahrens übernommen.⁴

e) Gebiete in äußerster Randlage und Inseln mit geringer Flächenausdehnung - Kategorien 1 bis 5

19. Die Gruppe prüfte, ob die Regelungen zur wirtschaftlichen Förderung von Gebieten in äußerster Randlage und Inseln mit geringer Flächenausdehnung angemessen und auf diese ausgerichtet sind. Nach Buchstabe G des Verhaltenskodex schenkte die Gruppe den besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln mit geringer Flächenausdehnung besondere Beachtung. Die Mitgliedstaaten erhielten die Möglichkeit, der Gruppe einen Bericht über ihre jeweiligen Regelungen vorzulegen und zu erläutern, warum die betreffenden Regelungen ihrer Ansicht nach dem Ziel der wirtschaftlichen Förderung angemessen und darauf ausgerichtet sind.

⁴ Die irische Delegation wies darauf hin, daß die Gruppe nicht für jede einzelne Maßnahme zu bestimmen versucht habe, inwieweit die Effektivbesteuerung unter dem in den entsprechenden Mitgliedstaaten im allgemeinen angewandten Besteuerungsniveau liege.

20. Die Gruppe nahm die von zwei Mitgliedstaaten vorgelegten schriftlichen Berichte zu unter ihren Namen aufgeführten Sonderregelungen zur Kenntnis.
21. Zwei Delegationen erinnerten die Gruppe daran, daß Gebiete in äußerster Randlage und Inseln mit geringer Flächenausdehnung einen Sonderfall darstellen, der unter die weiter gefaßte allgemeine Bestimmung des Buchstabens G des Verhaltenskodex über die regionale Entwicklung falle. Eine dieser Delegationen verwies auch auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Rhodos) vom 2./3. Dezember 1988 in bezug auf Inseln.

f) Zusätzliche Regelungen

22. Buchstabe F des Verhaltenskodex sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat beantragen kann, daß eine Steuerregelung eines anderen Mitgliedstaats, die unter den Verhaltenskodex fallen könnte, erörtert und von ihm kommentiert werden kann. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eingedenk dessen, daß der Verhaltenskodex am 1. Dezember 1997 vereinbart wurde, daß die Steuerregelungen seit Mitte 1998 einer eingehenden Prüfung unterzogen werden und für die Beratungen der Gruppe 1999 knappe Zeitvorgaben bestehen, hat die Gruppe im Januar 1999 beschlossen, vorübergehend keine Benennung zusätzlicher bestehender Regelungen zuzulassen.
23. Eine Liste zusätzlicher Regelungen, die die Mitgliedstaaten bis zum 31. Januar 1999 gemeldet hatten, wurde verteilt. Nach demselben Verfahren wie es bei der Bewertung der Regelungen der ursprünglichen Liste der Kommission zugrunde gelegt wurde,
 - wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die Beschreibungen zutreffend und vollständig sind (Anlage A),
 - wurde eine erste Bewertung anhand der Kriterien 1 bis 5 in Buchstabe B des Verhaltenskodex vorgenommen,
 - wurden die Mitgliedstaaten ersucht, falls sie dies wünschen, Berichte zu unterbreiten, in denen darzulegen wäre, warum die Regelungen ihrer Ansicht nach keine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung einschließlich der Nullbesteuerung im Sinne des Buchstaben B des Verhaltenskodex zur Folge haben,
 - wurden die Mitgliedstaaten ersucht, falls sie dies wünschen, Berichte zu unterbreiten, in denen darzulegen wäre, warum ihre Regelungen für Gebiete in äußerster Randlage und Inseln mit geringer Flächenausdehnung ihrer Ansicht nach entsprechend Buchstabe G Absatz 2 als der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung angemessen und auf diese ausgerichtet anzusehen sind.

Alle zur Prüfung vorliegenden Regelungen wurden in die nächste Phase der Bewertung übernommen.

g) Themenpapiere

24. Unter Zugrundelegung knapper Diskussionsunterlagen, die vom Vorsitz und von den Kommissionsdienststellen ausgearbeitet wurden, um die Gruppe bei der Bewertung zu unterstützen, erörterte die Gruppe ferner wichtige Fragen und Themen. Diese Unterlagen behandeln kleinere und mittlere Betriebe, regionale Maßnahmen, Fragen der zeitlichen Abstimmung, kleine Volkswirtschaften, Holdinggesellschaften und sektorspezifische Maßnahmen (Schiffbau und audiovisueller Sektor).

h) Studien

25. Die Gruppe ersuchte die Kommission um zwei Studien. Die Kommission stellte eine länderübergreifende Studie über die steuerliche Behandlung von Holdinggesellschaften in den Mitgliedstaaten vor; diese Studie soll der Unterstützung der Gruppe im Rahmen des Bewertungsprozesses dienen.
26. Die Kommission benannte Berater, die eine vergleichende Studie der Verwaltungspraktiken im Bereich der Besteuerung in den Mitgliedstaaten erstellen sollen. Die Mitgliedstaaten unterbreiteten eine Reihe von Bemerkungen zu dieser Studie. Die Gruppe nahm zur Kenntnis, daß unabhängig von der Verwaltungsebene die Möglichkeiten der einzelstaatlichen Behörden, Einzelfälle zu berücksichtigen, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind und den Standort wirtschaftlicher Aktivitäten in der Gemeinschaft beeinflussen können, auch wenn diese behördlichen Möglichkeiten nicht in jedem Fall zu identifizierbaren Regelungen oder Praktiken führen, die von der Gruppe beschrieben und bewertet werden können. Die Gruppe beschloß vorerst, die Liste der potentiell schädlichen Maßnahmen um vier Regelungen zu ergänzen und diese einer beschleunigten Bewertung zu unterziehen.

i) Geltungsbereich des Verhaltenskodex

27. Die Kommission stimmte dem Vorschlag der Gruppe zu, daß bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Verhaltenskodex, beispielsweise die generelle Nullbesteuerung, das Fehlen einer Unternehmensbesteuerung, hiermit in Zusammenhang stehende Garantien und Steuergutschriften, die auf der Grundlage beschäftigungsbedingter Verbindlichkeiten berechnet werden, von der Gruppe "Steuerpolitik" im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Buchstabe N des Verhaltenskodex weiter erörtert werden sollten. Einige Mitgliedstaaten vertraten die Auffassung, daß Steuergutschriften der genannten Art definitionsgemäß in den Bereich der Unternehmensbesteuerung fallen. Die Gruppe nahm zur Kenntnis, daß nach den Erklärungen für das Ratsprotokoll vom 1. Dezember 1997 betreffend Steuerpolitik einige Mitgliedstaaten und die Kommission die Auffassung vertreten, daß spezielle Steuerregelungen für Arbeitnehmer unter die von dem Kodex behandelte Problematik fallen könnten, und diese Frage in der Gruppe "Steuerpolitik" weiter erörtert werden sollte.
28. Die Gruppe kam überein, die Bewertung von Organismen für gemeinsame Anlagen vorerst zurückzustellen und diese grundsätzliche Frage an die Gruppe "Steuerpolitik" zu verweisen.

(j) Ergebnisse der Arbeiten

29. Die Gruppe hat sich mit der Liste potentiell schädlicher Maßnahmen befaßt, um festzustellen, ob sie den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können. Bei ihrer Bewertung hat sich die Gruppe entsprechend Buchstabe H auf die unter den Buchstaben a bis i dieses Berichts dargelegten Vorbereitungsarbeiten gestützt. Maßnahmen mit Merkmalen, die nach Ansicht der Gruppe aufgrund der Bestimmungen des Kodex als schädlich einzustufen sind, wurden von der Gruppe als "positiv" (d. h. schädlich) eingestuft und mit einem "V" gekennzeichnet; die Ergebnisse sind in Anlage B zusammengefaßt.^{5 6}
30. Die Gruppe hat 66 Regelungen als "positiv" eingestuft. In den Fällen, in denen keine Einstimmigkeit herbeigeführt werden konnte, gibt der Bericht die Ansicht wieder, die weitgehende Zustimmung gefunden hat, wobei abweichende Haltungen gegebenenfalls in den Fußnoten dargelegt werden. Die Hinweise auf "die Gruppe" sind entsprechend zu verstehen. Einander ähnliche Regelungen sind gleichzeitig geprüft worden, um einen kohärenten Ansatz sicherzustellen. Die als "positiv" eingestuften Regelungen sind in Anlage C aufgeführt. Einige Regelungen weisen Besonderheiten auf, die eine Prüfung in mehr als einer Gruppe erforderlich machen. In den Nummern 31 bis 59 werden die Besonderheiten der sechs Hauptgruppen von Maßnahmen erläutert, die von der Gruppe bei der Vornahme ihrer Bewertungen berücksichtigt wurden.⁷

⁵ Die luxemburgische und die niederländische Delegation erinnerten ganz allgemein daran, daß sich der Verhaltenskodex auf die Unternehmensbesteuerung bezieht und den Maßnahmen gilt, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können.

Angesichts dieses Geltungsbereichs des Kodex weisen die luxemburgische und die niederländische Delegation mit Nachdruck darauf hin, daß sie sich dem gewählten asymmetrischen Ansatz nur sehr schwer anschließen können, der darin besteht, daß weitgehend nur Maßnahmen betreffend Dienstleistungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, Finanzdienstleistungen und "Offshore"-Gesellschaften als "positiv" (d. h. schädlich) eingestuft worden sind.

⁶ Die niederländische Delegation wies darauf hin, daß zwar insbesondere bei der Ermittlung schädlicher Maßnahmen beträchtliche Fortschritte erzielt worden seien, vieles aber noch zu tun bleibe. Dieser Bericht müsse daher im Zusammenhang mit den sich aus ihm ergebenden Folgemaßnahmen gesehen werden. Dies sei bereits in Buchstabe N des Kodex vorgesehen. In dieser zweiten Phase müßten unter anderem - unter Berücksichtigung der Arbeiten der Gruppe - Leitlinien aufgestellt werden, um beurteilen zu können, welche Maßnahmen in welchem Umfang aufgehoben, geändert oder angepaßt werden sollten, um die schädlichen Merkmale zu beseitigen. Eine weitere künftige Arbeit bestehe darin, zu überwachen, ob die Mitgliedstaaten neue Steuerregelungen erlassen, und diese zu bewerten. Hierbei sollten die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Transparenz der Steuersysteme der Mitgliedstaaten sowie die Höhe der allgemeinen und spezifischen Effektivbesteuerung in den Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden, um faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

⁷ Die niederländische Delegation vertrat die Ansicht, daß sie die neuen Kriterien und Merkmale, die zur Ermittlung von Maßnahmen benutzt worden sind, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können, nicht akzeptieren könne. Diese Kriterien und Merkmale würden nicht auf den Kriterien des Verhaltenskodex selbst beruhen. Die Gruppe überschreite das ihr vom Rat erteilte Mandat, wenn sie diese neuen Kriterien und Merkmale zugrunde lege. Kurzum: die niederländische Delegation kann der Verwendung von Kriterien, die nicht eingehend erörtert worden sind und de facto zu einer Pseudoharmonisierung führen würden, nicht zustimmen.

i) Finanzdienstleistungen, Finanzierungsregelungen innerhalb einer Gruppe und Lizenzgebühren

31. Die Gruppe befaßte sich mit einer Reihe von Regelungen betreffend Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Dritte, Finanzierungsregelungen innerhalb einer Gruppe und die Bereitstellung von immateriellen Vermögensgegenständen bzw. die Vergabe von diesbezüglichen Lizenzen gegen die Zahlung von Lizenzgebühren. Sie räumte ein, daß es sich bei den in diesen Sektor fallenden Tätigkeiten um potentiell stark mobile Wirtschaftstätigkeiten handelt.
32. Maßnahmen betreffend Finanzdienstleistungen sind dann als "positiv" eingestuft worden, wenn sie insgesamt oder zum Teil auf eine Steuerbefreiung oder ermäßigte Steuersätze ausgerichtet sind. Die Gruppe stufte acht Maßnahmen als "positiv" ein (B1, B2, B6⁸, D17, F38, F46, F65, F67).⁹
33. Bei der Bewertung der Regelungen betreffend Finanzierungsregelungen innerhalb einer Gruppe wurden ähnliche Überlegungen zugrunde gelegt. Jedoch wurden bei einigen dieser Regelungen auch Fragen betreffend die Verrechnungspreise aufgeworfen, wie sie in ähnlicher Form für die Kategorie der gruppeninternen Dienstleistungen geprüft wurden, und Fragen betreffend die Höhe der abzugsfähigen Rücklagen zur Sprache gebracht, wie sie in der Kategorie Versicherungen geprüft worden sind.
34. Als "positiv" eingestuft wurden die Finanzierungsregelungen innerhalb einer Gruppe, die eine spürbar geringere Effektivbesteuerung zur Folge haben, wobei besonders berücksichtigt wurde, ob sie einige oder sämtliche der folgenden Merkmale aufweisen:
- sie sehen einen ermäßigten nominalen Steuersatz vor,
 - sie sehen feste Margen für die Durchlauffinanzierung vor, ohne daß diese Margen regelmäßig anhand üblicher kommerzieller Kriterien überprüft würden,
 - sie gestatten die Bildung erheblicher Rücklagen, die über die realen zugrundeliegenden Risiken hinausgehen und durch die sich der steuerbare Gewinn verringert,
 - oder sie lassen es zu, daß die Gewinne formal zwischen einem Hauptgeschäftssitz und einer Zweigstelle anfallen, also entgegen dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Unternehmen ("arm's length principle"), der zu einem ermäßigten Steuersatz für das Unternehmen insgesamt führen kann.

⁸ Die portugiesische Delegation hat beantragt, Nummer 32 dahingehend zu ändern, daß die Worte "ausschließlich aufgrund einer Beurteilung unter Zugrundelegung der Kriterien des Buchstaben B des Verhaltenskodex" hinzugefügt werden, um klarzustellen, daß die Maßnahme B6 nicht nach den Bestimmungen des Buchstaben G des Kodex beurteilt worden sei. Kein Mitgliedstaat habe sich dazu geäußert, ob das in Buchstabe G des Kodex genannte Konzept, daß die Maßnahme im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen zu sein habe, für Maßnahme B6 gelte; ebensowenig habe sich irgendein Mitgliedstaat zur Bewertung der Maßnahme B6 vor dem Hintergrund der äußersten Randlage Madeiras oder zum Inhalt des von Portugal hierzu vorgelegten Berichts geäußert, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, daß dieses allgemeine Schweigen auf alle Fälle so auszulegen sei, daß die Maßnahme B6 unter Berücksichtigung des Buchstaben G des Kodex ordnungsgemäß beurteilt worden sei.

⁹ Siehe Fußnote 7.

35. Die Gruppe stufte sechs Regelungen als "positiv" ein (A10, B1, B3, B4, B5, Z2).^{10 11}
36. Maßnahmen betreffend Zahlungen von Lizenzgebühren sind als "positiv" eingestuft worden, soweit sie eine spürbar geringere Effektivbesteuerung zur Folge haben, wobei besonders berücksichtigt wurde, ob auf sie einige oder alle der folgenden Merkmale zutreffen:
- sie sehen eine besondere Befreiung oder einen ermäßigten nominalen Steuersatz für Einkünfte aus Lizenzgebühren vor,
 - der steuerbare Gewinn wird unter Zugrundelegung fester Margen berechnet,
 - es ist nicht klar, ob die Margen regelmäßig anhand üblicher kommerzieller Kriterien überprüft werden.
37. Die Gruppe stufte zwei Regelungen als "positiv" ein (A12, A15).^{12 13 14}
- ii) Versicherung, Rückversicherung und firmeneigene Versicherung
38. Die Gruppe prüfte eine Reihe von Regelungen betreffend die Besteuerung von Versicherungstätigkeiten. Viele dieser Überlegungen gelten für Versicherungstätigkeiten ebenso wie für andere Finanzstätigkeiten.
39. Die Regelungen sind als "positiv" eingestuft worden, wenn deutlich wurde, daß die zulässigen steuerwirksamen Rücklagen das reale zugrundeliegende Risiko übersteigen könnten, oder wenn bei Versicherungsgewinnen ein außergewöhnlich langer Steueraufschub vorliegt, oder wenn für bestimmte Arten von Geschäftstätigkeiten eine besondere Befreiungsregelung oder ein ermäßigter Steuersatz oder eine Besteuerung mit fester Basis vorgesehen ist. Die Gruppe stellte ferner fest, daß einige der Regelungen betreffend Steuerbefreiungen und Off-shore-Gesellschaften sowie der Regelungen für Finanzdienstleistungen, Finanzierungsregelungen innerhalb einer Gruppe und Lizenzgebühren, die als "positiv" eingestuft worden sind, von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen genutzt werden können.¹⁵

¹⁰ Siehe Fußnote 7.

¹¹ Die niederländische Delegation erinnerte die Gruppe daran, daß in der Entschließung des Rates vom 1. Dezember 1997 *die Notwendigkeit einer Konsolidierung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten* anerkannt worden sei und daß der Rat in Buchstabe G des Verhaltenskodex *betont, daß ... die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden müssen, u.a. unter Berücksichtigung der effektiven Besteuerung der betreffenden Aktivitäten innerhalb der gesamten Gemeinschaft* (die niederländische Delegation wies darauf hin, daß die Gruppe eine derartige Prüfung so gut wie gar nicht vorgenommen habe). Als Ergebnis dieser Überlegungen vertrat die niederländische Delegation die Ansicht, daß steuerliche Maßnahmen zugunsten von gruppeninternen Finanzdienstleistungen gerechtfertigt seien, wenn sie Gegenmaßnahmen gegen begünstigende Steuersysteme in Drittländern außerhalb der EU darstellten. Aus diesem Grunde konnte die niederländische Delegation der Einstufung der Maßnahme B4 als "positiv" nicht zustimmen.

¹² Siehe Fußnote 7.

¹³ Einige Delegationen waren der Ansicht, daß C14 als schädlich eingestuft werden sollte.

¹⁴ Die niederländische Delegation vertritt die Ansicht, daß A15 der Regelung C14 entspreche.

¹⁵ Siehe Fußnote 7.

40. Die Gruppe hat zehn Regelungen als "positiv" eingestuft (B7 ¹⁶, B8, B12, B13, F23, F32, F42, F43, F48, F63).
- iii) Gruppeninterne Dienstleistungen
41. Die Gruppe prüfte eine Reihe von Regelungen betreffend die Verrechnungspreise für gruppeninterne Dienstleistungen. Die international akzeptierte Norm für die Verrechnungspreise ist der Fremdvergleichsgrundsatz "arm's length's principle" gemäß den OECD-Leitsätzen für Verrechnungspreise von 1995. Um zu vermeiden, daß ein multinationales Unternehmen unter Über- und Unterbewertung der Verrechnungspreise Gewinne von einem Land zum andern verlagert, sieht dieser Grundsatz vor, daß steuerbare Gewinne aus grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen so berechnet werden sollten, als hätte die Transaktion zwischen voneinander unabhängigen Parteien stattgefunden.
42. Die generell bevorzugte Methode in den OECD-Leitsätzen für die Bestimmung von Fremdvergleichsgewinnen ist die Methode der vergleichbaren nicht gebundenen Preise. Hierbei wird der Preis für die in einer kontrollierten Transaktion transferierten Dienstleistungen mit dem Preis verglichen, der für die in einer vergleichbaren nicht kontrollierten Transaktion transferierten Dienstleistungen berechnet wird. Da jedoch vielleicht nicht immer vergleichbare Transaktionen vorliegen, wird in den Leitlinien auch die Verwendung der sogenannten "Cost-plus"- (Kostenaufschlags-) und der "Resale-minus"- (Bruttoerlösabschlags-)Methode anerkannt. Hierbei wird geprüft, ob der Aufschlag oder die Marge bei einer Transaktion dem/derjenigen des freien Wettbewerbs entspricht.
43. Bei den meisten der gruppeninternen Dienstleistungen, die von der Gruppe geprüft wurden, ist die Anwendung der Kostenaufschlags- bzw. der Bruttoerlösabschlags-Methode vorgesehen. Im Rahmen der Bewertung der potentiell schädlichen Regelungen für gruppeninterne Dienstleistungen prüfte die Gruppe sorgfältig, ob die Regelungen den OECD-Leitsätzen entsprechen. Im Falle der Kostenaufschlags- bzw. der Bruttoerlösabschlags-Regelungen berücksichtigte die Gruppe bei ihrer Einstufung insbesondere, ob die Regelungen einige oder alle der folgenden Merkmale aufweisen:

¹⁶ Die luxemburgische Delegation war insbesondere unter Berücksichtigung von Buchstabe B des Kodex (Höhe der Effektivbesteuerung, fünf Kriterien) nicht damit einverstanden, daß die Regelung B7 als "positiv" eingestuft wird. Schwankungsrückstellungen, durch die den dem Rückversicherungsgeschäft zugrunde liegenden Risiken Rechnung getragen wird, sind unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten verbindlich und beruhen darüber hinaus zum Teil auf Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Die Berücksichtigung derartiger Rückstellungen bei der Bestimmung des steuerbaren Gewinns ist ein im Steuerwesen weitgehend akzeptierter Grundsatz. Derartige Rückstellungen haben wie alle Rückstellungen - nicht zuletzt die, die im Rahmen des Kodex als "negativ" eingestuft wurden - einen Steueraufschub zur Folge. Treten die Risiken nicht ein, so werden die Rückstellungen dem steuerbaren Gewinn wieder zugerechnet. Die luxemburgische Delegation ersucht mit Nachdruck darum, den Fall noch einmal zu prüfen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Erörterungen über die Höhe der Effektivbesteuerung und mit der Bewertung vor dem Hintergrund der fünf Kriterien nach Buchstabe B des Kodex, bei der die Regelung nach dem Kriterium B3 mit "V" gekennzeichnet worden sei, da dieses Kriterium damals als Fehlen gesetzlicher Anforderungen an das Beschäftigungsvolumen interpretiert worden sei. Was die Kriterien 1b und 2b betreffe, so sei die luxemburgische Haltung allgemein bekannt (siehe FISC 211/98 ADD 1) und werde in Nummer 14 dieses Berichts wiedergegeben. Es müsse auch darauf hingewiesen werden, daß die Gruppe weder in diesem Fall noch - worauf gerechterweise hinzuweisen sei - in den meisten übrigen Fällen bei der Bewertung der Regelung berücksichtigt habe, wie die betreffenden Aktivitäten in der Gemeinschaft effektiv besteuert würden (Buchstabe G Absatz 1 des Kodex). In Anlage B müsse das "V" in ein "X" geändert und die Regelung B7 aus der Anlage C gestrichen werden.

- sie kommen zur Anwendung, obwohl es nach vernünftigem Ermessen möglich ist, einen vergleichbaren nicht gebundenen Preis zu erhalten,
- es steht nicht fest, daß stets eine Einzelprüfung der zugrundeliegenden Tatbestände vorgenommen wird oder daß der Aufschlag bzw. die Marge regelmäßig anhand üblicher kommerzieller Kriterien überprüft wird,
- das betreffende Unternehmen muß Teil einer internationalen Unternehmensgruppe sein,
- bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage werden nicht alle steuererheblichen Ausgaben berücksichtigt.

44. Die Gruppe hat 13 Regelungen als "positiv" eingestuft (A1, A2¹⁷, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, AAM19, E1, E3, Z3).^{18 19 20}

¹⁷ Nach Ansicht der belgischen Delegation sollte diese Regelung mit einem "X" und nicht mit einem "V" gekennzeichnet werden, da die Angaben in der Spalte "Merkmale" nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen.

In Wahrheit verhalte es sich wie folgt:

- Der Kostenaufschlag werde auf den Gesamtbetrag der Kosten angewandt. Bei der Berechnung dieses Kostenaufschlags würden insbesondere folgende Kosten berücksichtigt: Personalkosten (im Gegensatz zu der Regelung für Koordinierungszentren und der Regelung für Dienstleistungszentren) sowie gegebenenfalls die finanziellen Aufwendungen (im Gegensatz zur Regelung für Koordinierungszentren).
- Ziel des Kostenaufschlags sei es nur, dafür zu sorgen, daß die von den Vertriebszentren in Rechnung gestellten Beträge einen normalen Gewinn umfaßten. Hiermit solle vermieden werden, daß das Vertriebszentrum den Mitgliedern der Gruppe, dem das Zentrum angehört, anormale oder wohlwollende Vorteile gewährt.
- Der einheitliche Satz von 5 % für diesen Kostenaufschlag lasse sich dadurch rechtfertigen, daß Vertriebszentren nur sehr begrenzte Tätigkeiten vornehmen. Die gestatteten Tätigkeiten würden in einem Rundschreiben zur Umsetzung der Regelung aufgezählt und zugleich begrenzt.
- Im Rahmen dieser Regelung kann nicht aufgrund des Kostenaufschlags der steuerbare Nettogewinn errechnet werden. Der steuerbare Nettogewinn wird vielmehr durch die Anwendung aller Körperschaftsteuervorschriften errechnet.
- Es gibt keine Vorschrift, wonach diese Vertriebszentren einer multinationalen Unternehmensgruppe angehören müßten.

¹⁸ Siehe Fußnote 7.

¹⁹ Die spanische Delegation schlägt folgenden Zusatz zu Nummer 44 des Berichts vor: "Spanien weist darauf hin, daß die Regelungen A4 und A5 derzeit von spanischen Gerichten beurteilt werden. Sie bittet daher darum, diese Regelungen so lange von einer Einstufung auszunehmen, bis die spanischen Gerichte über sie entschieden haben."

²⁰ Die Niederlande sind nicht damit einverstanden, daß A8 und Z3 als "positiv" eingestuft werden. A8 und Z3 sollten wie die Regelung Z4 (UK: Kostenaufschlag), die nicht als "positiv" eingestuft worden sei, behandelt werden, da die OECD-Leitsätze in vergleichbarer Weise in dieser Regelung Niederschlag gefunden hätten.

iv) Holdingsgesellschaften

45. Die Gruppe vertrat die Auffassung, daß die Bewertung von Regelungen für Holdingsgesellschaften besonders kompliziert und schwierig ist und zudem eine Reihe weiterer Fragen aufwirft. Es wurden zahlreiche unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck gebracht. Bei ihrer Beurteilung nahm die Gruppe Kenntnis von der allgemeinen Hintergrundunterlage der Kommissionsdienststellen sowie von deren länderübergreifender Studie über die Holdingsgesellschaften. Ferner nahm sie Kenntnis von einer Diskussionsunterlage des Vorsitzes.
46. Die von der Gruppe geprüften Regelungen dieser Kategorie bezogen sich in erster Linie auf das Halten von Anteilen. Einige Holdingsgesellschaften halten andere Vermögenswerte, wie etwa Patente oder Lizenzen. Jedoch hat die Gruppe diese Tätigkeiten zusammen mit gruppeninternen Dienstleistungen oder mit Maßnahmen im Zusammenhang mit Finanzierungen oder Lizenzgebühren geprüft.
47. Wie die Gruppe feststellte, kann es kommerzielle Gründe dafür geben, daß ein multinationales Unternehmen eine spezielle Holdingsgesellschaft innerhalb seiner Unternehmensstruktur schafft. Aber die Gruppe stellte auch fest, daß viele Holdingsgesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich aus Gründen der steuerlichen Planung gegründet werden. Insbesondere können Holdingsgesellschaften als steuergünstige Verwahrstelle für Gewinne oder als steuergünstige Durchleitungsstelle dienen. Aus steuerlichen Gründen geschaffene Holdingsgesellschaften haben üblicherweise wenig oder keine wirtschaftliche Substanz und können sogar bloße Briefkastenfirmen sein. Dementsprechend sind sie höchst mobil, und die Regelungen für die Unternehmensbesteuerung können sich erheblich auf die Wahl des jeweiligen Standorts in der Gemeinschaft auswirken.

48. Die Gruppe prüfte eine Reihe von Regelungen, die eine Steuerbefreiung für die aus Tochtergesellschaften bezogenen Dividenden vorsehen. Diese Regelungen werden oft als Regelungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungen bezeichnet. Die Gruppe hat diejenigen Regelungen als "positiv" eingestuft, die eine Steuerbefreiung für Dividendeneinkünfte aus ausländischen Quellen ermöglichen, wenn die Gewinne, aus denen die Dividenden ausgeschüttet werden, deutlich niedriger besteuert werden als dies in dem betreffenden Mitgliedstaat der Fall gewesen wäre. Gemäß diesen Regelungen sind Einkünfte aus Steueroasen und anderen unter dem Blickwinkel des Steuerwettbewerbs schädlichen Systemen in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerfrei. In den Fällen, in denen die Steuerbefreiung von Beteiligungen mit geeigneten Rechtsvorschriften betreffend verbundene ausländische Unternehmen kombiniert wird, wurden die Regelungen nicht als "positiv" eingestuft.^{21 22 23 24 25}
49. Holdinggesellschaften erhalten nicht nur Dividenden von ihren Tochtergesellschaften, sondern erzielen auch Kapitalgewinne bzw. -verluste aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften. In einigen Mitgliedstaaten sind diese Kapitalgewinne steuerbefreit, in anderen unterliegen sie der Besteuerung (unter Gewährung von Steuerguthaben für im Ausland entrichtete Steuern), und in anderen Mitgliedstaaten gelten besondere Sätze.
50. Die Gruppe prüfte, ob Regelungen, die eine Steuerbefreiung für Kapitalgewinne vorsehen, als "positiv" eingestuft werden sollten oder nicht. Einige Mitgliedstaaten waren der Ansicht, daß sie als "positiv" eingestuft werden sollten, da Regelungen dieser Art sich ihres Erachtens auf den Standort von Holdinggesellschaften in der Gemeinschaft auswirken. Nach Ansicht einiger anderer Mitgliedstaaten fällt die Bewertung dieser Regelungen nicht mehr in den Geltungsbereich des Kodex.
51. Die Gruppe stellte abschließend fest, daß asymmetrische Regelungen, die für Gewinne eine Steuerbefreiung, jedoch für Verluste eine Abzugsmöglichkeit vorsehen, als "positiv" eingestuft werden sollten. Was Regelungen anbelangt, bei denen Gewinne und Verluste steuerbefreit sind, so nahm die Gruppe Kenntnis von Buchstabe L des Kodex betreffend die Anwendung von Vorschriften und Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung.

²¹ Die irische Delegation war nicht damit einverstanden, daß bei irgendeinem der Bewertungskriterien des Kodex der in einem anderen Land zugrunde gelegte Steuersatz berücksichtigt wird. Der Kodex sehe als Maßstab ausdrücklich das allgemeine Steuerniveau des jeweiligen Mitgliedstaates vor. Die Tatsachen, daß die Kriterien des Kodex nicht leicht auf Regelungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungen anzuwenden sind, könne nicht als Rechtfertigung dafür dienen, vollständig neue Kriterien anzuwenden, die weit über den Kodex hinausgingen.

²² Nach Ansicht der dänischen Delegation sind die Analyse und abschließende Bewertung der Maßnahmen für Holdinggesellschaften unvollständig und nicht kohärent. Die dänische Delegation kann die Einstufung der dänischen Regelung für Holdinggesellschaften AAM21 nicht akzeptieren, da eine allgemeine Regelung für Holdinggesellschaften, die nicht isoliert von der inländischen Wirtschaft tätig sind, nicht unter den Kodex falle. Zudem erfolge die Einstufung nicht auf kohärente Weise. Dänemark besteuere wie Frankreich, Deutschland und Finnland Dividendeneinkünfte aus ausländischen Tochtergesellschaften nicht, verfüge jedoch über Steuervorschriften betreffend verbundene ausländische Unternehmen zum Schutz gegen schädliche Auswirkungen von Niedrigsteuerregelungen in anderen Ländern. Die Auswirkungen der Regelungen für Holdinggesellschaften in den genannten Ländern ähnelten im allgemeinen der dänischen Regelung.

Vor diesem Hintergrund könne es Dänemark nicht hinnehmen, daß die in den genannten Ländern geltenden Regelungen für Holdinggesellschaften im Gegensatz zu der dänischen Regelung nicht als schädliche Maßnahmen eingestuft worden seien. Entweder müßten allgemeine Regelungen für Holdinggesellschaften wie die dänische Regelung AAM21 aus der Liste gestrichen oder - falls sich die Mitgliedstaaten auf eine über den Kodex hinausgehende Auslegung einigten - die vorstehend erwähnten Systeme ebenfalls in die Liste aufgenommen werden.

²³ Nach Ansicht der niederländischen Delegation fallen die Nummern 48-51 nicht unter den Anwendungsbereich des Kodex; diese Frage sollte ihrer Ansicht nach der Gruppe "Steuerpolitik" vorgelegt werden.

²⁴ Die niederländische und die belgische Delegation wiesen darauf hin, daß bislang keine angemessene Erörterung der Qualität der Rechtsvorschriften betreffend verbundene ausländische Unternehmen stattgefunden habe, weshalb ihrer Ansicht nach dies nicht die Grundlage für die derzeitige Einstufung sein könne, doch könne eine derartige Erörterung Teil der künftigen Arbeit der Gruppe sein.

²⁵ Die luxemburgische Delegation behielt sich ihren Standpunkt zum letzten Satz von Nummer 48 aufgrund der Zweideutigkeit dieses Satzes vor.

Die Gruppe stufte sieben Regelungen als "positiv" ein (A13, A14²⁶, A17, AAM2b, AAM21²⁷, E7²⁸, EAM²⁹).³⁰

v) Steuerbefreite und Offshore-Gesellschaften

52. Die Gruppe prüfte eine Reihe von Regelungen, die eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung für Unternehmensgewinne oder einige Gewinnkategorien vorsehen, einschließlich derjenigen, die aus Offshore-Tätigkeiten erzielt werden. Bei einer "positiven" Einstufung berücksichtigte die Gruppe insbesondere, ob eine Regelung eine derartige Befreiung dann vorsieht, wenn einige oder alle der folgenden Merkmale vorliegen:

- die Vergünstigungen sind auf Unternehmen mit gebietsfremden Anteilsinhabern beschränkt,
- Geschäfte mit Gebietsansässigen sind nicht gestattet oder Geschäfte mit Gebietsansässigen können nicht von der Steuer befreit werden,
- die Regelung stellt auf bewegliches Kapital ab.

Die Gruppe stufte 8 Regelungen als "positiv" ein (B11³¹, B12, F28, F37, F45, F56, F62, F66).³²

²⁶ Nach Ansicht der niederländischen Delegation gibt es zwei unterschiedliche Grundansätze für die Behandlung von Holdinggesellschaften in der EU. Der eine Ansatz bevorzuge die Methode der Steuerbefreiung, der andere die der Steuergutschrift. Die Kriterien des Verhaltenskodex erforderten keinesfalls, daß eine Wahl zwischen diesen beiden Ansätzen getroffen werden müsse. Mit beiden Systemen könne die Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auf akzeptable Weise geregelt werden. Führe das Vorhandensein der beiden Ansätze zu Spannungen, so müßten diese auf bilaterale Weise oder durch einseitige Maßnahmen gelöst werden. Die niederländische Delegation könne daher einer "positiven" Einstufung der Regelung A14 nicht zustimmen.

²⁷ Siehe Fußnote 22.

²⁸ Die irische Delegation ist aus den nachstehend genannten Gründen nicht damit einverstanden, daß die Regelung E7 als "positiv" eingestuft wird: zunächst einmal handle es sich um eine relativ unbedeutende Regelung, die nur minimale Auswirkungen auf den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten habe; zum zweiten sei die Gruppe zu dem Schluß gekommen, daß die Regelung unter Zugrundelegung der fünf Kriterien in Buchstabe B des Kodex nicht schädlich sei.

²⁹ Die österreichische Delegation wies darauf hin, daß die Autoren des Berichts über die Verwaltungspraktiken in den Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß ihnen kein Mißbrauch der betreffenden Regelung bekannt sei. Österreich sei dennoch bereit, Leitlinien für den Rückgriff auf Ermessensspielräume auszuarbeiten.

³⁰ Siehe Fußnote 7.

³¹ Die griechische Delegation hielt die Regelung B11 nicht für schädlich, da sie dieselben Themen betreffe wie die Regelung Z1.

³² Siehe Fußnote 7.

53. Regelungen betreffend Offshore-Gesellschaften sind als "positiv" eingestuft worden, wenn sie ähnliche Merkmale wie die Regelungen für Befreiungen von der Unternehmensbesteuerung aufweisen, ohne jedoch eine vollständige Steuerbefreiung vorzusehen. In einigen Fällen ist der Satz der auferlegten Steuer so konzipiert, daß den Vorschriften für abhängige ausländische Unternehmen im Land der Muttergesellschaft entgegengewirkt wird. Die Gruppe hat 6 Regelungen als "positiv" eingestuft. (B13, F20, F27, F40, F47, F61) ³³

vi) Verschiedene Regelungen

54. Einige von der Gruppe geprüfte und als "positiv" eingestufte Regelungen fügen sich nicht in die vorstehend genannten allgemeinen Kategorien ein.

55. Zwei Regelungen betreffend "informelle" Kapitalzufuhr wurden von der Gruppe als "positiv" eingestuft, weil sie den Abzug der hypothetischen Kapitalkosten gestatten (E2 ³⁴, E4). ^{35 36}

56. Zwei Regelungen, die Freizonen vorsehen, wurden als "positiv" eingestuft, da hier auf einige Kategorien von innerhalb der Freizone gestatteten Tätigkeiten ein ermäßigter Steuersatz angewendet wird (F24, F30). ³⁷

³³ Siehe Fußnote 7.

³⁴ Nach Ansicht der belgischen Delegation sollte diese Regelung mit "X" und nicht mit "V" gekennzeichnet werden.

In dieser Regelung wird festgelegt, wie in Belgien anormale oder wohlwollende Vorteile zu behandeln sind, die einem belgischen Unternehmen von ausländischen Unternehmen, die der selben Unternehmensgruppe angehören, gewährt werden. Diese ungerechtfertigten Übertragungen des Gewinns auf das belgische Unternehmen müssen natürlich in dem Staat besteuert werden, in dem die ausländischen Unternehmen, die die Übertragungen vorgenommen haben, ihren Sitz haben. Werden diese ungerechtfertigten Gewinnübertragungen in Belgien nicht besteuert, so wird *von Anfang an* jede wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermieden, was nach den international anerkannten Regeln zu beurteilen ist (Artikel 9 des OECD-Musterabkommens und Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 23. Juli 1990).

Eine Delegation wies darauf hin, daß die Lösung der Probleme, die durch die belgischen und niederländischen Regelungen entstehen könnten, im Bereich des Informationsaustausches zu suchen sei und nicht darin, daß eine Regelung verurteilt werde, die nichts weiter darstelle als die Anwendung international anerkannter Regeln des Steuerrechts auf spezifische Fälle.

³⁵ Siehe Fußnote 7.

³⁶ Nach Ansicht der niederländischen Delegation stellt die "informelle" Kapitalzufuhr einen der (logischen) Bestandteile der Beziehung zwischen einer Mutter- und einer Tochtergesellschaft dar. Durch die "informelle" Kapitalzufuhr werde dafür gesorgt, daß sich die Preise zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft wie die Preise zwischen unabhängigen Unternehmen verhielten. Sofern Transparenz herrsche, sei es möglich, ein normales Gesamtsteuerniveau zu erreichen. Die niederländische Delegation könne daher einer "positiven" Einstufung der Regelung E4 nicht zustimmen.

³⁷ Siehe Fußnote 7.

57. Zwei Regelungen wurden von der Gruppe als "positiv" eingestuft, da hier auf bestimmte Kategorien von Tätigkeiten ein niedrigerer Steuersatz angewendet wird (C24, C25) ³⁸.
58. Eine Regelung wurde als "positiv" eingestuft, da sie eine Verminderung der Bemessungsgrundlage um bis zu 100 % zur Folge haben kann (CAM25). ³⁹
59. Die Gruppe stufte zwei Regelungen als "positiv" ein, weil sie eine wesentliche Reduzierung der Bemessungsgrundlage im Wege der Bildung von Rücklagen für künftige Investitionen vorsehen (CAM58, CAM59).

vii) Sonstiges

60. Die Gruppe stellte fest, daß die verbleibenden Regelungen als "negativ" eingestuft werden sollten, weil sie keine erhebliche Auswirkung auf die Wahl des Standorts für wirtschaftliche Aktivitäten in der Europäischen Gemeinschaft haben. Für drei Regelungen (F25, F31, F41) wurde aus Gründen, die in der Beurteilungstabelle (Anlage B) genannt werden, keine Einstufung vorgenommen. B10 und F68 wurden nicht als "positiv" eingestuft, da sie nicht als gesonderte Regelungen bestehen. B10 ist Teil der Regelungen B12 und B13 und F68 Teil der Regelung F61. ⁴⁰
61. Die Gruppe trug dem Umstand Rechnung, daß der Rat in seiner EntschlieÙung vom 1. Dezember 1997 die Notwendigkeit einer Konsolidierung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten anerkannt hat. Die Gruppe hat in ihren Erörterungen anerkannt, daß dieser Frage bei der Bewertung einiger den Schiffbau betreffenden Regelungen große Bedeutung zukommt. Die Gruppe stimmte darin überein, daß dies ein internationaler Markt ist und daß die Schiffbauindustrie der Gemeinschaft weltweit starker Konkurrenz ausgesetzt ist.

³⁸ Die irische Delegation stimmt einer "positiven" Einstufung der Regelung C24 aus den nachstehend genannten Gründen nicht zu: Zunächst einmal sei die Regelung bis vor kurzem als allgemeine Regelung und nicht als staatliche Beihilfe anerkannt worden. Zum zweiten laufe die Regelung über einen vereinbarten Zeitraum allmählich aus (staatliche Beihilfe E/2/98 Irland, ABl. C 395 vom 18. Dezember 1998, S. 19-22). Drittens sei die Gruppe zu dem Schluß gekommen, daß die Regelung unter Zugrundelegung der fünf Kriterien in Buchstabe B des Kodex nicht schädlich sei. Die irische Delegation bat die Gruppe, zur Kenntnis zu nehmen, daß bei der Regelung C25 ab dem 1. Januar 2000 kein Steuersatz mehr angewandt werde, der unter dem allgemein angewandten Satz liege.

³⁹ Die spanische Delegation ist aus folgenden Gründen nicht mit einer "positiven" Einstufung der Regelung CAM25 einverstanden:

- Zunächst einmal handele es sich um einen Anreiz zur Neuinvestition bei tatsächlichen, nicht mobilen Tätigkeiten;
- zweitens sei die abschließende Wirkung ausgewogen, da die durch die Regelung gewährte Verringerung der Bemessungsgrundlage durch einen Steuersatz von 40 % (normalerweise 35 %) durch beschränkere Abschreibungsmöglichkeiten und eine weniger flexible steuerliche Geltendmachung von Verlusten abgeschwächt werde.

⁴⁰ Siehe Fußnote 5.

62. Die Meinungen der Mitglieder der Gruppe gingen in der Frage auseinander, ob diese Regelungen für den Schiffbau für schädlich befunden werden sollten oder nicht. Einige Mitgliedstaaten waren der Ansicht, daß diese Regelungen nicht als schädlich eingestuft werden sollten und daß die Anwendung der Rücknahmeverpflichtung gemäß Buchstabe D des Kodex nachteilige Auswirkungen auf die in der EU niedergelassene Schiffbauindustrie und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten haben würde. Andere meinten, daß diese Regelungen als schädlich beurteilt werden sollten, daß jedoch der Rat den Fragen der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen seiner Beratungen dadurch Rechnung tragen sollte, daß er eine Rücknahme nur dann fordern sollte, wenn bei ähnlichen Regelungen auf breiterer internationaler Ebene gehandelt würde. ⁴¹

viii) Allgemeine Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

63. Die Gruppe stellte bezüglich der Regelungen A7, B1, B3, C24 und D17 fest, daß sie derzeit auslaufen.

64. Bezüglich der Regelung B2 nahm die Gruppe zur Kenntnis, daß sie derzeit noch nicht angewendet wird, daß die Vergünstigungen für die Dauer von fünf Jahren gelten würden und daß die für diese Regelung bereitgestellten Mittel sich auf nicht mehr als etwa 33 Mio. ECU belaufen sollen.

65. Die Gruppe räumte ein, daß die "positive" Einstufung der Regelung B6 sich nur auf die innerhalb von Madeira gestatteten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen bezieht, und stellte ferner fest, daß dies keine Geltung auf den Azoren habe. Die Vergünstigungen sind zeitlich befristet und können bis 2011 in Anspruch genommen werden. ⁴²

66. Die Gruppe befaßte sich eigens mit der Regelung F71, die für Montserrat genannt wird; Montserrat ist eine Insel in der östlichen Karibik und ein überseeisches Gebiet des Vereinigten Königreichs. Infolge schwerer Vulkanausbrüche seit 1995 hat sich die Bevölkerung auf weniger als die Hälfte verringert, und die normale Wirtschaftstätigkeit ist fast ganz zum Erliegen gekommen. Wahrscheinlich wird es mindestens zehn Jahre dauern, bis wieder normale Bedingungen hergestellt sein werden. Die Gruppe beschloß, diese Regelung unter diesen außergewöhnlichen Umständen nicht als schädlich einzustufen und die Beurteilung gegebenenfalls zu überprüfen, sobald wieder normale Bedingungen herrschen.

⁴¹ Nach Ansicht der italienischen, der finnischen und der schwedischen Delegation sollten die Regelungen für den Schiffbau mit "V" statt mit "X" gekennzeichnet werden. Sie halten diese Regelungen unter Zugrundelegung der Kriterien des Kodex für schädlich.

⁴² Siehe Fußnote 8.

67. Zahlreiche Regelungen dienen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Regionen (wobei es sich um andere als die in den Nummern 19-21 behandelten Regionen in äußerster Randlage und Inseln mit geringer Flächenausdehnung handelt). Einige dieser Regelungen gewähren eine langfristige (bis zu zehn Jahren dauernde) vollständige oder nahezu vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer. Eine Frage, die gestellt wurde, war, ob diese Regelungen im Verhältnis zu den angestrebten Zielen angemessen sind. Die Gruppe hielt fest, daß die Einstufung dieser Fälle als „negativ“ nicht bedeutet, daß die Gruppe den Schluß gezogen hat, daß künftig erlassene ähnliche Maßnahmen (einstweilige Steuerbefreiungen) nicht als schädlich eingestuft werden können.

68. Dieser Bericht ist entsprechend dem Auftrag, den der Europäische Rat auf seiner Tagung in Köln erteilt hatte, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorgelegt worden.

Beschreibung der aufgeführten Regelungen

i) Mitgliedstaaten

A001	Koordinierungszentren	Belgien
A002	Vertriebszentren	Belgien
A003	Dienstleistungszentren	Belgien
A004	Koordinierungszentren Baskenland	Spanien
A005	Koordinierungszentren Navarra	Spanien
A006	Verwaltungs- und Logistikzentren	Frankreich
A007	Koordinierungszentren	Luxemburg
A008	Verbindliche Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (Cost-plus-Ruling)	Niederlande
A009	Verbindliche Zusage der Anwendung der Wiederverkaufspreismethode (Resale Minus Ruling)	Niederlande
A010	Konzerninterne Finanzierungsaktivitäten	Niederlande
A011	Holdinggesellschaften (ETVE)	Spanien
A012	Lizenzgebühren - Patente	Frankreich
A013	Holdinggesellschaften nach dem Gesetz von 1929	Luxemburg
A014	Holdinggesellschaften	Niederlande
A015	Lizenzgebühren	Niederlande
A016	Internationale Verwaltungszentren (International Headquarters Companies)	Vereinigtes Königreich
AAM002b	Holdinggesellschaften (Schachtelbegünstigung)	Österreich
AAM008	Privatstiftungen	Österreich
AAM010	Holdinggesellschaften	Belgien
AAM019	Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Gesellschaften in Deutschland	Deutschland
AAM020	Holdinggesellschaften	Deutschland
AAM021	Holdinggesellschaften	Dänemark
AAM052	Holdinggesellschaften für ausländische Beteiligungen	Frankreich
AAM108	Anwendung der Mutter-/Tochterregelung auf ansässige Kapitalgesellschaften ("SOPARFI")	Luxemburg
AAM114	Holdinggesellschaften ("SGPS")	Portugal
B001	Internationales Finanzdienstleistungszentrum (Dublin)	Irland
B002	Triest, Finanzdienstleistungs- und Versicherungszentrum	Italien
B003	Luxemburgische Finanzgesellschaften	Luxemburg
B004	Internationale Finanzierungstätigkeiten	Niederlande
B005	Niederlassungen von Finanzunternehmen	Niederlande
B006	Madeira und Sta Maria (Azoren) (Freizonen)	Portugal
B007	Schwankungsrückstellungen in Rückversicherungsgesellschaften	Luxemburg
B008	Aland Inseln - Captive Versicherungsgesellschaften	Finnland
B009	Ausländische Versicherungsgesellschaften	Schweden
B011	"Geschäftsstellen" ausländischer Gesellschaften gemäß Gesetz 89/67	Griechenland
BAM006	Teilweise Körperschaftsteuerbefreiungen	Österreich
BAM017	Schwankungsrückstellungen im Versicherungs- und Rückversicherungswesen	Deutschland
BAM023	Banken und Finanzunternehmen	Spanien
BAM031	Beteiligungsgesellschaften (Gesetz 2367/1995, Artikel 5)	Griechenland
BAM034	Langfristige Fremdwährungsdarlehen	Griechenland
BAM044	Finanzzentralen	Frankreich
BAM061	Rückstellungen für Risiken aufgrund der Vergabe mittel- und langfristiger Kredite durch Banken und Kreditinstitute	Frankreich
BAM062	Technische Rückstellungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen	Frankreich
BAM082	Steuerliche Anreize zur Bankenumstrukturierung	Italien
BAM093	Steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen auf Kapitalzuführungen ausländischer Hauptverwaltungen in italienischen Betriebsstätten	Italien
BAM096	Steuerbefreiung der Einkünfte aus Staatsanleihen	Irland
BAM098	Nichtansässige Gesellschaften	Irland
BAM118	Rückversicherungsunternehmen	Portugal

BAM123	Unabhängige Vermögensverwalter	Vereinigtes Königreich
C001	Regelung für vorzeitige Abschreibung von Schiffen	Dänemark
C002	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften - Tonnagesteuer	Deutschland
C003	Geschäftsstellen bzw. Zweigniederlassungen von Schiffahrtsgesellschaften (Gesetze 89/67 und 378/68)	Griechenland
C004	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften (Gesetz 27/75)	Griechenland
C005	Miteigentum an Schiffen	Frankreich
C006	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften (Steuerregelung für Schiffahrtsgesellschaften)	Italien
C007	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	Niederlande
C008	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	Portugal
C009	Absetzbarkeit von eistauglichen Schiffen	Finnland
C010	Vergünstigung für reinvestierte Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen	Vereinigtes Königreich
C012	Neueinstellung von Personal für Forschung und Export	Belgien
C013	Steuergutschrift für Forschungsausgaben	Frankreich
C014	Forschung und technische Entwicklung	Irland
C015	Steuergutschriften für Investitionen zur Energieeinsparung	Niederlande
C016	Forschungs- und Entwicklungsausgaben	Portugal
C017	Berechnung des Nettoeinkommens	Griechenland
C018	Investmentzertifikate im audiovisuellen Bereich	Luxemburg
C019	Filmwirtschaft	Vereinigtes Königreich
C020	Abzug von Investitionen	Belgien
C021	Sonderabschreibungen und Freibeträge in Land- und Forstwirtschaft	Deutschland
C022	Steuerliche Anreize für Bergbauunternehmen	Spanien
C023	Besteuerung von Bergbaugesellschaften	Irland
C024	Steuersatz von 10 % für das verarbeitende Gewerbe	Irland
C025	Besteuerung von Erdölgesellschaften	Irland
CAM007	Absetzbarkeit von F&E-Ausgaben	Österreich
CAM015	Anlegermodell/Film-Fonds	Deutschland
CAM016	Regeln für selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte	Deutschland
CAM024	Steuerliche Förderung von Investitionen in Filmproduktionen und audiovisuellen Produktionen	Spanien
CAM025	Erkundung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen	Spanien
CAM027	Schifffahrt	Spanien
CAM040	Beschleunigte Abschreibung erworbener Software	Frankreich
CAM041	Beschleunigte Abschreibung für Materialien zur rationelleren Energienutzung	Frankreich
CAM042	Beschleunigte Abschreibung im Bereich des Umweltschutzes	Frankreich
CAM046	Abzugsfähigkeit der Rückvergütungen von Genossenschaften	Frankreich
CAM048	Steuerbefreiung von Erträgen aus der Übertragung von Anteilen an öffentlich gebundenen Unternehmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft	Frankreich
CAM049	Körperschaftsteuerbefreiung von Mineralöl-Lagerunternehmen	Frankreich
CAM050	Körperschaftsteuerbefreiung von landwirtschaftlichen Genossenschaften	Frankreich
CAM058	Rückstellungen für die Erschließung von Lagerstätten fester mineralischer Stoffe	Frankreich
CAM059	Rückstellungen für die Erschließung von Kohlenwasserstofflagerstätten	Frankreich
CAM063	Regelungen für Presseunternehmen	Frankreich
CAM065	Sonderabschreibungen im audiovisuellen Bereich	Frankreich
CAM070	Immobiliengesellschaften für Vermietung und Verkauf gewerblich genutzter Flächen	Frankreich
CAM071	Gesellschaften für die Finanzierung von Energiesparanlagen und Wärmenutzung (SOFERGIE)	Frankreich
CAM073	Sonderabschreibung für Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften zur Finanzierung der handwerklichen Fischerei (SOFIPECHE)	Frankreich
CAM077	Anteile an Gesellschaften zur Finanzierung von Innovation (SFI)	Frankreich
CAM080	Steuerliche Anreize im Bereich der wissenschaftlichen Forschung	Italien
CAM094	Filmindustrie	Irland
CAM097	Investitionen in erneuerbare Energieträger	Irland
CAM101	Steuerbefreiung für Erträge aus der Forstwirtschaft	Irland
CAM106	Abschreibung von ausschließlich für wissenschaftliche und technische Forschungszwecke verwendeten Werkzeugen und Materialien	Luxemburg
CAM107	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	Luxemburg
CAM110	Filmindustrie	Niederlande
D001	Beschäftigungsförderungszonen (T-Zonen)	Belgien
D002	Investitionsförderung in bestimmten Regionen	Belgien
D003	Rekonversionsgebiete	Belgien
D004	Beschäftigungsförderungszonen	Dänemark
D005	Sonderabschreibung für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet einschließlich Berlin-West	Deutschland
D006	Investitionszulagen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet und Berlin-West	Deutschland
D007	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im früheren Zonenrandgebiet	Deutschland
D008	Kanarische Inseln REF	Spanien

D009	Baskenland - Entlastung für neu gegründete Unternehmen	Spanien
D010	Navarra - Entlastung für neu gegründete Unternehmen	Spanien
D011	Regionale Entwicklungsgesellschaften	Spanien
D012	Korsika - Förderregelungen I, II, III	Frankreich
D013	Steuerfreie Zonen - ZFU	Frankreich
D014	Wirtschaftsfördergebiete	Frankreich
D015	Übersee-Departements	Frankreich
D016	Nord-Pas de Calais - Begünstigtes Investitionsgebiet	Frankreich
D017	Shannon Airport Zone	Irland
D018	Neue Investitionen - Stadtsanierung	Irland
D019	Beschleunigte Abschreibung neuer Gebäude in bestimmten Gebieten	Niederlande
D020	Beschleunigte Abschreibung - Investitionen in Entwicklungsgebieten	Finnland
D021	Industrielle Fördergebiete	Vereinigtes Königreich
D022	Kleine und mittlere Unternehmen in Nordirland	Vereinigtes Königreich
DAM022	50 %ige Befreiung von der Körperschaftsteuer in Ceuta und Melilla	Spanien
DAM043	Sonderabschreibungen für Neubauten in Fördergebieten (Raumplanung)	Frankreich
DAM086	Regionalförderung in Süditalien (Mezzogiorno)	Italien
DAM115	Industrie-Freizonen	Portugal
E001	Regelung für US-Vertriebsunternehmen (FSC)	Belgien
E002	Verwaltungsentscheidung ("ruling") betreffend "immaterielles Kapital"	Belgien
E003	Regelung für US-Vertriebsunternehmen (FSC)	Niederlande
E004	Verbindliche Zusage betreffend die Behandlung von "informellem Kapital"	Niederlande
E005	Steuervergünstigung für Auslandsgeschäfte	Dänemark
E006	Welteinkommen und Konzerneinkommen	Frankreich
E007	Auslandseinkünfte	Irland
E008	Unternehmensneugründungen	Frankreich
E009	Befristete Steuerentlastung für neue Unternehmensaktivitäten	Luxemburg
E010	Sonderabschreibung für KMU	Deutschland
E011	Steuerliche Anreize für KMU	Spanien
E012	Klein- und Kleinstunternehmen	Portugal
E013	Sonderregelung für beschleunigte Abschreibungen	Vereinigtes Königreich
E014	Vorzeitige Abschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter	Dänemark
E015	Investitionsförderung (Gesetz Nr. 2601/98, früher Nr. 1892/90)	Griechenland
E016	Steuergutschrift für Investitionen	Spanien
E017	Sonderabschreibung für Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen und für Investitionen zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze	Luxemburg
E018	Investitionszulage	Niederlande
E019	Steueranreize für Investitionsverträge	Portugal
E020	Steuergutschrift für Investitionen	Portugal
E022	Reinvestitionsrücklage	Deutschland
E023	Reinvestierte Veräußerungsgewinne	Portugal
E024	Einkommenssteuersenkung (Kleine Inseln)	Griechenland
E025	St. Martin und St. Barthelemy	Frankreich
E026	Investmentfonds/Gesellschaften für Portfolio-Investitionen	Griechenland
E027	Risikokapitalfonds und Risikokapitalgesellschaften	Spanien
E028	Risikokapitalgesellschaften	Frankreich
E029	Beteiligungsfondsgesellschaften	Österreich
E030	Investmentgesellschaften	Schweden
E031	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	Deutschland
E033	Auslandsvertretungen	Spanien
E034	Steuergutschrift für beschäftigungswirksame Investitionen	Frankreich
E035	Steuergutschrift für Aus- und Fortbildung	Frankreich
E036	Ermäßigte Sätze für börsennotierte Gesellschaften	Italien
E037	Immobilienverwaltungs- und -anlagegesellschaften (SGII)	Portugal
E038	SCR-, SDR- und SFE-Gesellschaften	Portugal
EAM004	Abzug von Investitionskosten	Österreich
EAM009	Steuerbefreiungen	Österreich
EAM011	Investmentfonds	Belgien
EAM033	Mit Auslandskapital finanzierte Großinvestitionen	Griechenland
EAM035	Förderung der Infrastruktur	Griechenland
EAM045	Steuergutschrift für die Mitgliedschaft in einer zugelassenen Einrichtung zur Vorbeugung gegen wirtschaftliche Probleme	Frankreich
EAM051	Körperschaftsteuerbefreiung bei der Übernahme von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen	Frankreich
EAM053	Körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen, die ihren Mitgliedern ein Recht auf kostenfreie Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen übertragen	Frankreich

EAM054	Von bestimmten Gesellschaften ausgeschüttete Liquidationserlöse	Frankreich
EAM055	Rückstellung für Preiserhöhungen	Frankreich
EAM056	Rückstellung für die Ansiedlung von Unternehmen im Ausland	Frankreich
EAM057	Rückstellung für Unternehmensgründungsdarlehen an Beschäftigte	Frankreich
EAM060	Rückstellung für Risiken im Zusammenhang mit mittelfristigen Kreditgeschäften von im Ausland tätigen Unternehmen	Frankreich
EAM064	Langfristige Wertzuwächse bei Risikokapitalfonds und -gesellschaften (FCPR und SCR)	Frankreich
EAM066	Genehmigungsbedürftiger Verlustvortrag bei Fusionen	Frankreich
EAM067	Steueraufschub bei Fusionen und Teileinlagen	Frankreich
EAM068	Gesellschaften zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur	Frankreich
EAM069	Kapitalanlagegesellschaften	Frankreich
EAM074	Ermäßigter Steuersatz von 19 % auf reinvestierte Gewinne von KMUs	Frankreich
EAM078	Gespaltene Einkommensteuer	Italien
EAM083	Befreiung von der Regionalsteuer IRAP	Italien
EAM085	Regelungen für kleine und mittlere Unternehmen	Italien
EAM088	Sonderabschreibung	Italien
EAM089	Sonderregelung für Investmentfonds	Italien
EAM090	Alternative Steuerregelung bei Umstrukturierungen	Italien
EAM091	Steuervergünstigung für bestimmte Wirtschaftssektoren	Italien
EAM100	Regelung für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen	Irland
EAM103	Investmentfonds	Luxemburg
EAM109	Risikokapitalzertifikate	Luxemburg
EAM112	Beschleunigte Abschreibung	Portugal
EAM116	Investmentfonds	Portugal
EAM121	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 20 %	Schweden
EAM122	Forschungsausgaben	Vereinigtes Königreich
Z001	Regelung zur Festlegung der Besteuerung ausländischer in Belgien tätiger Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit oder Rechnungsführung, die für die Besteuerung herangezogen werden kann	Belgien
Z002	Finanzniederlassungen	Luxemburg
Z003	Verbindliche Zusagen (rulings) in Sonderfällen (einschließlich Greenfield-Rulings)	Niederlande
Z004	Verbindliche Zusagen der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (cost plus rulings)	Vereinigtes Königreich

ii) Europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 299 Absatz 4 EGV wahrnimmt

A017	Unternehmen nach dem Gesetz von 1992 (1992 Companies)	Vereinigtes Königreich: Gibraltar
B010	Captive Versicherungsgesellschaften	Vereinigtes Königreich: Gibraltar
B012	Steuerbefreite (Offshore-)Gesellschaften ("exempt companies") und Captive Versicherungsgesellschaften	Vereinigtes Königreich: Gibraltar
B013	"Anerkannte" (Offshore-)Gesellschaften ("qualifying companies") und Captive Versicherungsgesellschaften	Vereinigtes Königreich: Gibraltar
C011	Schiffahrts- und Fluggesellschaften	Vereinigtes Königreich: Gibraltar
E021	Entwicklungsförderung	Vereinigtes Königreich: Gibraltar

iii) Abhängige oder assoziierte Gebiete

F001	Abzugsmöglichkeit für Investitionen in die Erzaufbereitung	Grönland
F002	Befreiung vom Steuerzuschlag für Inhaber von Rohstofflizenzen	Grönland
F003	-	Faröer-Inseln
F004	Vorübergehende Steuerbefreiung für Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk	Neukaledonien
F005	Rechtssicherheit	Neukaledonien
F006	Eingeschränkte Besteuerung bestimmter Mieteinkünfte	Neukaledonien
F007	Vorübergehende Steuerbefreiung für Hotelgewerbe und Tourismus	Neukaledonien
F008	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	Neukaledonien
F009	Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	Neukaledonien
F010	Steuerbefreiung für Investitionen	Französisch-Polynesien
F011	Befreiung von der Gewerbesteuer und Steuerabschläge	Wallis und Futuna
F012	-	Französische Süd- und Antarktisgebiete

F013	Vorübergehende Befreiung von der Körperschaftssteuer	Mayotte
F014	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	Mayotte
F015	Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	Mayotte
F016	Vorübergehende Steuerbefreiung für bestimmte Sektoren	St. Pierre und Miquelon
F017	Teilweise Befreiung von der Gewinnausschüttungsteuer	St. Pierre und Miquelon
F018	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	St. Pierre und Miquelon
F019	Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	St. Pierre und Miquelon
F020	Offshore-Unternehmen	Niederländische Antillen
F021	Neue Unternehmen	Niederländische Antillen
F022	Offene Investmentfonds	Niederländische Antillen
F023	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)	Niederländische Antillen
F024	Freizonen	Niederländische Antillen
F025	Verwaltungsentscheidungen (Rulings)	Niederländische Antillen
F026	Luft- und Seeverkehr	Niederländische Antillen
F027	Offshore-Unternehmen	Aruba
F028	Steuerbefreite Unternehmen (AVV)	Aruba
F029	Dauernde und einstweilige Steuerbefreiungen für neue Unternehmen	Aruba
F030	Freizonen	Aruba
F031	Verwaltungsentscheidungen (Rulings)	Aruba
F032	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)	Aruba
F033	Luft- und Seeverkehr	Aruba
F034	-	Osttimor
F035	Offshore-Banken	Macao
F036	-	Anguilla
F037	Steuerbefreite Unternehmen	Guernsey (einschließlich Alderney)
F038	Internationales Kreditgeschäft	Guernsey (einschließlich Alderney)
F039	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA, unit trust, collective investment funds)	Guernsey (einschließlich Alderney)
F040	Internationale Einrichtungen	Guernsey (einschließlich Alderney)
F041	Konzerneigene Versicherungsunternehmen (Captive Insurance)	Guernsey (einschließlich Alderney)
F042	Offshore-Versicherungsgesellschaften	Guernsey (einschließlich Alderney)
F043	Versicherungsgesellschaften	Guernsey (einschließlich Alderney)
F044	-	Sark
F045	Steuerbefreite Unternehmen	Jersey
F046	Internationale Finanzgesellschaften (International Treasury operations)	Jersey
F047	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)	Jersey
F048	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance Companies)	Jersey
F049	Garantierte Steuerbefreiung	Bermuda
F050	-	Britisches Antarktis-Territorium
F051	-	British Indian Ocean Territory
F052	Ausschließliche Besteuerung von in den BVI anfallenden oder in die BVI überwiesenen Einkünften (arising and remittance basis)	Britische Jungferninseln
F053	Steuersatz von 1 %	Britische Jungferninseln
F054	Freistellung von Pionierbranchen	Britische Jungferninseln
F055	Freistellung neuer Hotels	Britische Jungferninseln
F056	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)	Britische Jungferninseln
F057	Garantierte Steuerbefreiung	Kaimaninseln Cayman Islands
F058	Einstweilige Steuerbefreiungen	Falkland-Inseln
F059	Freie Abschreibungsregeln sowie Differenzbeträge im Schiffahrtsgewerbe	Man (Isle of Man)
F060	Sonderabschreibung für touristisch genutzte Räumlichkeiten	Man (Isle of Man)
F061	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)	Man (Isle of Man)
F062	Steuerbefreiung für Unternehmen im Besitz von Nichtansässigen	Man (Isle of Man)

F063	Steuerbefreite Versicherungsunternehmen	Man (Isle of Man)
F064	Steuerfreie Zeiträume für Industrieunternehmen	Man (Isle of Man)
F065	Internationales Kreditgeschäft	Man (Isle of Man)
F066	Offshore-Banktätigkeit	Man (Isle of Man)
F067	Fonds-Verwaltung	Man (Isle of Man)
F068	Steuerbefreite öffentliche Unternehmen	Man (Isle of Man)
F069	Steuerzuschüsse für die Filmindustrie	Man (Isle of Man)
F070	Steuerermäßigung für industrielle Unternehmen und "offshore companies"	Montserrat
F071	International Business Companies	Montserrat
F072	Einstweilige Steuerbefreiung für bestimmte Unternehmen	Montserrat
F073	Steuerbefreiung für neue Hotels	Montserrat
F074	-	Pitcairn
F075	Einstweilige Steuerbefreiungen	St. Helena und Nebengebiete
F076	Steuerabzug von 150 %	St. Helena und Nebengebiete
F077	-	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
F078	Garantierte Steuerbefreiung	Turks und Caicosinseln
F079	-	Britische Hoheitszonen Akrotiri und Dekelia auf Zypern

i

Mitgliedstaaten

Bedingungen

Die Koordinierungszentren (belgische Gesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften) können Koordinierungstätigkeiten finanzieller oder administrativer Art für multinationale Unternehmen ausüben. Konzerne, die im Kredit-, Banken- bzw. Versicherungssektor - nach der Definition des belgischen Einkommensteuergesetzes - tätig sind, können jedoch keine Koordinierungszentren errichten.

Ein Koordinierungszentrum muß Teil eines multinationalen Unternehmens sein, das über ein konsolidiertes Kapital und Reserven von mindestens 1 Mrd. BEF verfügt und einen Umsatz von mindestens 10 Mrd. BEF erreicht. Ein Konzern umfaßt alle Gesellschaften, bei denen die (direkte oder indirekte) Beteiligung mindestens 20 % des Nennkapitals ausmacht. Ein Konzern gilt nur dann als multinational, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Konzern hat mindestens 500 Mio. BEF bzw. mindestens 20 % des konsolidierten Konzernvermögens im Ausland investiert.
- Der Konzern muß zu Beginn des zweiten Kalenderjahres, das dem Genehmigungsantrag des Koordinierungszentrums vorangeht, (ununterbrochen) in mindestens vier verschiedenen anderen Ländern als dem Herkunftsland über Tochtergesellschaften verfügen (Zweigniederlassungen gelten in diesem Sinne nicht als Tochtergesellschaften).
- Der Konzern muß mindestens 5 Mrd. BEF bzw. mindestens 20 % seines konsolidierten Umsatzes außerhalb seines Herkunftslandes erwirtschaften.

Das Koordinierungszentrum darf nur bestimmten, genehmigten Tätigkeiten nachgehen, die auf Konzerngeschäfte beschränkt sein sollten. Daher ist das Konzernkonzept nicht nur hinsichtlich der Erfüllung des Größenkriteriums, sondern auch für die Festlegung des Umfangs der zulässigen Tätigkeiten relevant. Die zulässigen Tätigkeiten können in zwei Kategorien unterteilt werden:

1. Tätigkeiten, die einen vorbereitenden oder unterstützenden Charakter aufweisen: Vertriebsförderung und Werbung, Informationsbeschaffung und -verbreitung, wissenschaftliche Forschung sowie Beziehungen zu nationalen und internationalen Behörden.
2. Tätigkeiten, die über das Konzept der "Vorbereitung und Unterstützung" hinausgehen: Versicherung und Rückversicherung, Zentralisierung der Finanzgeschäfte (z. B. Re invoicing, Factoring, Finanzierungsleasing und Finanzierung), Kurssicherungsgeschäfte und Zentralisierung der Buchführung, der Verwaltung und der Datenverarbeitung.

Die Tätigkeiten des Koordinierungszentrums dürfen nicht auf Tätigkeiten ausgedehnt werden, die unter die wirtschaftlichen Aktivitäten des Konzerns fallen. Alle Tätigkeiten des Koordinierungszentrums sollen einzig und allein den anderen Konzernunternehmen zugute kommen, das Koordinierungszentrum darf also keinesfalls Dienstleistungen an Dritte erbringen.

Das Koordinierungszentrum darf keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben, noch darf es Darlehen in Form von Anleihen oder Handelswechslern mit einer Laufzeit von über einem Jahr aufnehmen. Doch wird ein Königlicher Erlaß für auf ausländische Währungen lautende und im Ausland begebene Anleihen möglicherweise eine Ausnahmeregelung vorsehen, sofern diese Anleihen nicht von in Belgien ansässigen natürlichen Personen oder in Belgien steuerpflichtigen gemeinnützigen Organisationen gezeichnet werden.

Das Koordinierungszentrum muß zwei Jahre nach Beginn seiner Tätigkeit mindestens zehn vollzeitbeschäftigte Personen in Belgien angestellt haben, die der belgischen Sozialversicherung unterliegen.

Schließlich muß das Koordinierungszentrum auf der Grundlage eines beim belgischen Finanzministerium eingereichten Antrags von den belgischen Behörden zugelassen sein.

Steuervergünstigungen

Die belgischen Koordinierungszentren unterliegen dem Normalsatz der Körperschaftsteuer (40,17 %), doch gilt (anstelle der tatsächlichen Gewinne, wie sie aus dem Jahresabschluß hervorgehen) nur eine fiktive Bemessungsgrundlage in Form eines Prozentsatzes bestimmter ihnen entstehender betrieblicher Aufwendungen. Bestimmte Positionen wie Personalkosten, Finanzierungskosten und Steuern gehen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage ein.

Der angewandte Prozentsatz hängt von dem den verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellten Gewinnzuschlag ab sowie von der Natur der von dem Koordinierungszentrum ausgeübten Tätigkeiten. Sofern sich der Zuschlag nicht mit objektiven Kriterien erfassen läßt, wird er mit 8 % veranschlagt.

Die belgische Registrierungsgebühr von 0,5 % wird auf die Kapitaleinbringung in das Koordinierungszentrum nicht erhoben. Das Koordinierungszentrum ist von dem Immobiliensteuervorabzug (einer Einkommensteuer auf den veranschlagten Nettomiettertrag des Grundvermögens) auf sein Grundvermögen in Belgien befreit.

Für jeden Angestellten ist jährlich eine Sondersteuer von 400 000 BEF zu entrichten, allerdings wurde ein Höchstbetrag von 4 Mio. BEF festgelegt.

Von dem Koordinierungszentrum gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind von der belgischen Quellensteuer befreit. Zinszahlungen an in Belgien steuerpflichtige natürliche und juristische Personen sind von dieser Befreiung ausgeschlossen. Die Steuergutschriften für Zinsen und Dividenden, welche von dem Koordinierungszentrum zugeteilt werden, beschränken sich auf den Umfang, in dem das Koordinierungszentrum oder ein Konzernunternehmen die Darlehen bzw. das eingezahlte Nennkapital verwendet, um Investitionen in neue Sachanlagen bzw. aktivierte Forschungs- und Entwicklungsausgaben in Belgien zu finanzieren. Außerdem muß das Recht auf Nutzung der neuen Sachanlagen belgischen Konzernunternehmen vorbehalten sein.

Bedingungen

Ein Vertriebszentrum kann von bestehenden oder neu gegründeten belgischen Gesellschaften (oder einer belgischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft) gegründet werden. Mindestanforderungen hinsichtlich der zu beschäftigenden Personen oder des Umsatzes bestehen nicht, doch kann das Vertriebszentrum nur dann die in dem entsprechenden Steuergesetzblatt vorgesehenen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn es zu einer Firmengruppe gehört.

Vertriebszentren können folgende Tätigkeiten ausüben:

- Einkauf von Rohstoffen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen, von Fertigerzeugnissen und Waren im eigenen Namen oder im Namen und für Rechnung des Konzerns, für den die Produkte bestimmt sind;
- Lagerung, Verwaltung und Verpackung von Rohstoffen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen, von Fertigerzeugnissen und Waren;
- Entgegennahme von Aufträgen konzernfremder Unternehmen sowie Erstellung und Versendung von Auftragsbestätigungen, ohne daß eine Auftragsannahme durch das Vertriebszentrum erfolgt;
- Verkauf und/oder Transport und Lieferung der Rohstoffe sowie der Hilfs- und Betriebsstoffe, der Fertigerzeugnisse und Waren an Konzernmitglieder;
- Transport und Lieferung der Rohstoffe sowie der Hilfs- und Betriebsstoffe, der Fertigerzeugnisse und Waren an konzernfremde Unternehmen für Rechnung der Konzernunternehmen;
- Vorbereitung und Versendung von Rechnungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei Verkäufen an konzernfremde Unternehmen die Rechnungen im Namen und für Rechnung der Konzernunternehmen ausgestellt werden müssen, die die Waren vom Vertriebszentrum erworben haben;
- Erledigung der mit den genehmigten Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden finanziellen, bankbezogenen, MwSt-, Zoll-, Verbrauchsteuer- und Verwaltungsformalitäten.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, da beim Antrag auf Zuerkennung des Sonderstatus eines Vertriebszentrums noch andere Tätigkeiten genehmigt werden können.

Steuervergünstigungen

Grundsätzlich unterliegen Vertriebszentren dem Normalsatz der Körperschaftsteuer (40,17 %), doch gelten die Preise, die den verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt werden, als Fremdvergleichspreise, wenn sich der Umsatz auf mindestens 105 % aller dem Vertriebszentrum entstehenden Kosten beläuft, abzüglich

- des Einkaufspreises der Rohstoffe sowie der Hilfs- und Betriebsstoffe, der Fertigerzeugnisse und Waren, die im Besteuerungszeitraum verkauft werden;
- der nichtabzugsfähigen belgischen Einkommensteuern;
- sonstiger nichtabzugsfähiger Ausgaben;
- der Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, die zu versteuern sind;
- der Kosten der Dienstleistungen, die im Rahmen der genehmigten Tätigkeiten des Vertriebszentrums dem Zentrum von Dritten erbracht werden, sofern diese die Dienstleistungen zu den üblichen Preisen in Rechnung stellen, so daß sie die übliche Gewinnspanne enthalten.

In Belgien gewähren die staatlichen Finanzbehörden diese steuerliche Vorzugsbehandlung auf einen entsprechenden Antrag hin. Zugelassenen belgischen Vertriebszentren werden die Steuervergünstigungen für einen Fünfjahreszeitraum gewährt, der verlängert werden kann.

Bedingungen

Als Dienstleistungszentren können in Belgien ansässige Gesellschaften zugelassen werden, die zu einer Firmengruppe gehören und folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) vorbereitende oder unterstützende Tätigkeiten
- b) Information der Kunden
- c) passive Absatzförderung
- d) Vermittlungstätigkeiten zur Förderung des Konzernabsatzes von Waren und Dienstleistungen.

Dienstleistungszentren dürfen hierbei nur ein begrenztes Risiko eingehen.

Steuervergünstigungen

Die Steuerbemessungsgrundlage eines Dienstleistungszentrums bestimmt sich generell nach der allgemeinen Regelung für die Körperschaftsteuer (die mit einem Satz von 40,17 % erhoben wird). Man geht jedoch davon aus, daß Dienstleistungszentren, die im Namen und im Auftrag der Gesellschaften der Unternehmensgruppe handeln, den verbundenen Unternehmen die Dienstleistungen zu Fremdvergleichspreisen in Rechnung gestellt haben, wenn der Gesamtumsatz des Dienstleistungszentrums nicht niedriger ist als

- a) bestimmte betriebliche Aufwendungen, die nicht aktiv zum Umsatz beitragen, zuzüglich eines Mindestgewinns, der von der Bandbreite der von dem Zentrum tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten abhängt (Cost-plus-Methode) oder
- b) die Gewinnspanne des Zentrums bezogen auf die Tätigkeiten, die aktiv zum Umsatz beitragen, in Abhängigkeit von der Art des Beitrags und dem von dem Zentrum eingegangenen Risiko (Resale-minus-Methode).

Bedingungen

Als Koordinierungszentren gelten Körperschaften, deren Tätigkeit darin besteht, Transaktionen und Dienstleistungen innerhalb eines internationalen Konzerns zu organisieren, zu leiten, zu beaufsichtigen und zu zentralisieren.

Eigenkapital und Jahresumsatz des Konzerns, zu dem das Koordinierungszentrum gehört, müssen über einer bestimmten Schwelle liegen (1,25 Mrd. ESP bzw. 8 Mrd. ESP). Mindestens 25 % des Eigenkapitals müssen von Konzernunternehmen gehalten werden, die nicht in Spanien ansässig sind, und mindestens 25 % des Konzernumsatzes müssen auf ausländische Konzernunternehmen entfallen.

Eigenkapital und Jahresumsatz des Koordinierungszentrums selbst müssen mindestens 600 Mio. ESP bzw. 1 Mrd. ESP betragen. Darüber hinaus muß das Koordinierungszentrum das Beschäftigungskriterium von mindestens 8 Vollzeitbeschäftigten erfüllen.

Das Koordinierungszentrum bedarf der vorherigen Genehmigung durch die regionale Steuerverwaltung (Anerkennung des Status). Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gewährt und kann verlängert werden.

Steuervergünstigungen

Der normale Steuersatz beträgt im Baskenland 32,5 % (gegenüber einem Körperschaftssteuerregelsatz im übrigen Spanien von 35 %).

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen der herkömmlichen Methode (Gewinnbesteuerung) und der vereinfachten Methode (25 % aller betrieblichen Aufwendungen ohne finanzielle Ausgaben).

Bedingungen

Als Koordinierungszentren gelten Körperschaften, deren Tätigkeit darin besteht, Transaktionen und Dienstleistungen innerhalb eines internationalen Konzerns zu organisieren, zu leiten, zu beaufsichtigen und zu zentralisieren.

Eigenkapital und Jahresumsatz des Konzerns, zu dem das Koordinierungszentrum gehört, müssen über einer bestimmten Schwelle liegen (1,25 Mrd. ESP bzw. 8 Mrd. ESP). Mindestens 25 % des Eigenkapitals müssen von Konzernunternehmen gehalten werden, die nicht in Spanien ansässig sind, und mindestens 25 % des Konzernumsatzes müssen auf ausländische Konzernunternehmen entfallen.

Eigenkapital und Jahresumsatz des Koordinierungszentrums selbst müssen mindestens 600 Mio. ESP bzw. 1 Mrd. ESP betragen. Darüber hinaus muß das Koordinierungszentrum das Beschäftigungskriterium von mindestens 8 Vollzeitbeschäftigten erfüllen.

Das Koordinierungszentrum bedarf der vorherigen Genehmigung durch die regionale Steuerverwaltung (Anerkennung des Status). Die Genehmigung wird für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gewährt und kann verlängert werden.

Steuervergünstigungen

Der normale Steuersatz beträgt in Navarra 32,5 % (gegenüber einem Körperschaftssteuerregelsatz im übrigen Spanien von 35 %).

Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen der herkömmlichen Methode (Gewinnbesteuerung) und der vereinfachten Methode (25 % aller Betriebskosten ohne Finanzierungskosten).

Bedingungen

Diese Regelung kann von ausländischen und französischen multinationalen Unternehmen in Anspruch genommen werden, denen eine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist. Verwaltungs- und Logistikzentren können die typischen Verwaltungstätigkeiten der Hauptverwaltungen (d.h. Verwaltungs-, Kontroll- und Koordinierungsfunktionen für eine Firmengruppe) sowie logistische Tätigkeiten (d. h. Lagerung, Warenauszeichnung, Verpackung, Vertrieb von Erzeugnissen und die Verwaltung der einzelnen Konzernunternehmen) wahrnehmen.

Steuervergünstigungen

Verwaltungs- und Logistikzentren unterliegen dem Normalsatz der Einkommensteuer (41,66 %), doch ist die Steuerbemessungsgrundlage auf einen bestimmten Prozentsatz der ausgewiesenen betrieblichen Aufwendungen begrenzt. Dieser Prozentsatz bestimmt sich nach der Art der Tätigkeiten und ihrer operationellen Funktion, so daß er dem steuerbaren Gewinn entspricht, der in einer Situation unverbundener Unternehmen erklärt worden wäre.

Im allgemeinen liegt dieser Prozentsatz bei 6-10 % der betrieblichen Aufwendungen der Verwaltungs- und Logistikzentren und kann angepaßt werden, wenn sich die Art der Tätigkeiten oder ihre operationelle Funktion verändern.

Bedingungen

Der Status eines Koordinierungszentrums wird in Luxemburg ansässigen Gesellschaften multinationaler Prägung, deren einziger Zweck darin besteht, Dienstleistungen ausschließlich für die Gesellschaften eines (ausländischen) multinationalen Unternehmens bzw. zur Förderung seiner Tätigkeiten zu erbringen, auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gewährt.

Dem Konzern müssen eine oder mehrere Gesellschaften angehören, die mit mindestens 25 % am Kapital einer oder mehrerer Gesellschaften beteiligt sind, und es müssen in mindestens zwei anderen Ländern als Luxemburg Konzernunternehmen bestehen. Die Obergesellschaft darf nicht in Luxemburg, sondern muß in einem anderen Land steuerpflichtig sein und in ihrem Sitzstaat einer der luxemburgischen Körperschaftsteuer entsprechenden Gewinnsteuer unterliegen.

Wichtig: Das Rundschreiben der Steuerverwaltung, auf dessen Grundlage dieser Status ab 1989 zugestanden wurde, wurde mit Wirkung vom Februar 1996 aufgehoben.

Steuervergünstigungen

Die Koordinierungszentren unterliegen wie andere Unternehmen auch allen luxemburgischen Steuern (der Normalsatz der Körperschaftsteuer, einschließlich der Gewerbesteuer, beläuft sich auf rund 37,45 %). Die Gewinne eines Koordinierungszentrums werden jedoch auf Grundlage der Cost-plus-Methode auf mindestens 5 % der abzugsfähigen Ausgaben festgelegt, die sich auf die genehmigten Dienstleistungen beziehen.

**A008 Verbindliche Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagmethode
(Cost-plus-Ruling) Niederlande**

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk der niederländischen Delegation: Ruling-Praxis in den Niederlanden - Allgemeine Ausführungen)

Die Gewinnermittlung und Gewinnzuordnung mittels der Kostenaufschlagmethode ist auf vorbereitende und Hilfstätigkeiten zwischen verbundenen Unternehmen beschränkt (Bekanntmachung der Finanzverwaltung vom 25 April 1985). Diese Art der Gewinnermittlung kann auch auf gewisse Tätigkeiten der Zentralverwaltung oder auf Vertriebstätigkeiten angewandt werden. Allgemeine Voraussetzung hierfür ist gemäß der Bekanntmachung, daß es nicht möglich ist, für die erbrachten Dienstleistungen einen Fremdvergleichspreis festzustellen und daß der tatsächlich vom Steuerpflichtigen angewandte Kostenaufschlag Marktbedingungen entspricht. Der Kostenaufschlag darf für die einfachsten Tätigkeiten nicht unter 5 % liegen. Den Umständen entsprechend, z.B. je nach Risiko und Aufwand, wird sich der tatsächliche Prozentsatz zwischen 5 und 15 % bewegen und damit dem entsprechen, was zwischen nicht verbundenen Unternehmen festzustellen ist.

Die Kostenaufschlagmethode kann nicht angewandt werden, wenn es sich bei der in Frage stehenden Tätigkeit um das Hauptgeschäft handelt. Bei Vertriebszentren kann die Kostenaufschlagmethode nicht angewandt werden, wenn zu ihren Tätigkeiten der Ein- und Verkauf gehört, wenn regelmäßige Geschäftsbeziehungen mit Dritten bestehen oder wenn es sich um mehr als nur einfache Montageleistungen handelt.

Bei der Steuerverwaltung kann eine verbindliche Zusage ("ruling") beantragt werden, daß die Kostenaufschlagmethode angewandt wird und bei den in Rechnung gestellten Dienstleistungen mit dem entsprechenden Kostenaufschlag von Fremdvergleichspreisen ausgegangen wird. Die Zusage gilt für einen Zeitraum von vier Jahren und kann verlängert werden.

Steuerliche Auswirkungen

Um das Fremdvergleichsprinzip in Anspruch nehmen zu können, sollte das steuerpflichtige Unternehmen zumindest einen Gewinn in Höhe eines festen Prozentsatzes aller Betriebskosten, Finanzkosten (einschließlich der unterstellten Eigenkapitalkosten) und nicht abzugsfähigen Kosten ausweisen. Lediglich Auszahlungen sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen, auf die der Kostenaufschlag angewandt wird. Sollte der Steuerpflichtige, aus welchem Grund auch immer, für seine Dienstleistungen einen höheren Prozentsatz in Rechnung stellen, wird dies bei der Gewinnermittlung berücksichtigt.

Außerordentliche Gewinne oder Verluste (Feuer, Diebstahl), die nicht mit der normalen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, müssen bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Auf nach der Kostenaufschlagmethode ermittelte Gewinne wird der Körperschaftssteuerregelsatz von 35 % erhoben.

"Ruling"-Praxis in den Niederlanden - Allgemeine Ausführungen

Im voraus Gewißheit über die Steuerschuld

Die Einkommensteuer wird in den Niederlanden im Wege der Veranlagung nach Einreichung der jährlichen Steuererklärung erhoben. Dies bedeutet, daß Gewißheit über die Höhe der Steuerschuld erst eine beträchtliche Zeit nach Ablauf des Steuerjahres besteht. Es gibt allerdings Fälle, in denen eine juristische oder natürliche Person ein berechtigtes Interesse daran hat, im voraus Gewißheit über die steuerlichen Folgen ihres Handelns zu erhalten. In der niederländischen Finanzverwaltung ist es seit langem üblich, Steuerzahlern im voraus Gewißheit darüber zu verschaffen, wie sich ihre Steuersituation vermutlich darstellen wird.

Diese Verwaltungspraxis wurde in der Verwaltungsbekanntmachung vom 21. Juli 1995 bestätigt. Danach hat jeder Steuerpflichtige - d.h. jede natürliche oder juristische Person - das Recht, im voraus Auskunft über seine steuerliche Belastung zu erhalten. Dieses Recht steht in den Niederlanden jedem (potentiellen) Steuerpflichtigen gesetzlich zu. Diese Gewißheit über die künftige Steuerschuld beschränkt sich auf den Geltungsbereich des niederländischen Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis, die selbst nicht weitergehen kann als das niederländische Steuerrecht. Weder dem Minister noch der zentralen Finanzverwaltung noch den Finanzinspektoren steht ein Ermessensspielraum bei der Anwendung der Steuergesetze zu. Ein Bescheid über das Gewinnermittlungsverfahren wird - laut Bekanntmachung - nicht erteilt, wenn der Steuerpflichtige versucht, die Grenzen des in diesem Rahmen Möglichen zu überschreiten. Die Rechtsfolgen dieser "ruling" unterscheiden sich nicht von denen der nachträglichen Steuerfestsetzung auf der Grundlage einer Steuererklärung.

Die Notwendigkeit, Gewißheit über das Gewinnermittlungsverfahren zu erhalten, besteht vor allem für Gesellschaften mit verbundenen Unternehmen in anderen Ländern. Hier läßt sich die Steuerschuld nur dann bestimmen, wenn die genauen Verrechnungspreise für die gelieferten Waren und Dienstleistungen bekannt sind. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige ein berechtigtes Interesse daran, im voraus zu wissen, ob von ihm angenommen wird, daß er diese verbundenen Unternehmen wie unabhängige Unternehmen behandelt. Ein hierzu erteilter Bescheid des Finanzamts wird in den Niederlanden seit langem mit dem englischen Wort "ruling" bezeichnet.

"Ruling" oder nicht - die steuerlichen Auswirkungen sind dieselben

Mit einer "ruling" wird keine steuerliche Behandlung gewährt, die vom niederländischen Steuerrecht abweicht. Es findet derselbe Körperschaftsteuersatz von 35 % Anwendung. Wie oben erwähnt, ergeht eine solche "ruling" nur im Rahmen der allgemeinen niederländischen Steuergesetze, der Rechtsprechung des obersten niederländischen Gerichtshofs und der Verwaltungspraxis. Es ist Teil der niederländischen Verwaltungspraxis, daß sich das Finanzamt, wenn es sich um Verrechnungspreise oder allgemein um Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen handelt, streng an die OECD-Leitlinien hält. Dies gilt sowohl für Standardfälle, die sich in den letzten Jahren herausgebildet haben, als auch für neue Fallkonstellationen.

Der einzige Unterschied zwischen der "ruling" und der nachträglichen Steuerfestsetzung auf der Grundlage einer Steuererklärung besteht darin, daß die steuerlichen Auswirkungen eines Geschäfts oder eines sonstigen wirtschaftlichen Vorgangs bei einer "ruling" im voraus anhand hinreichend beschriebener Fakten beurteilt werden. Gewißheit über die Steuerfolgen besteht nur solange, wie die tatsächlichen Fakten dem Sachverhalt entsprechen, den der Steuerpflichtige in seinem Antrag geschildert hat.

Steuerpflichtige ohne einen solchen Bescheid, die in derselben Position sind wie andere Steuerpflichtige, die einen Bescheid erhalten haben, können ihre Steuererklärungen auf derselben Basis einreichen. Sie werden nach denselben Grundsätzen geprüft. Ein Steuerpflichtiger mit "ruling" wird wie jeder andere Steuerpflichtige regelmäßig überprüft.

Gegenstand einer "ruling" ist der korrekte Verrechnungspreis für gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen. Sonstige Umstände, die den Gewinn eines Unternehmens beeinträchtigen können, werden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns berücksichtigt. Gleiches gilt für Rechtsvorschriften, wonach bestimmte Kosten nicht von der Steuer abgezogen werden können.

Verwaltungsbekanntmachung

Wie bereits erwähnt, wird im voraus kein Bescheid über die Höhe der Steuerschuld erteilt, wenn der Steuerpflichtige versucht, die Grenzen des im Rahmen des Steuergesetzes, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis Möglichen zu überschreiten. Eine "ruling" ist aber auch dann nicht möglich, wenn das Finanzamt Anhaltspunkte dafür hat, daß ein solcher Bescheid gegen den Grundsatz von Treu und Glauben in den internationalen Steuerbeziehungen verstoßen würde.

In der Verwaltungsbekanntmachung vom 15. Februar 1995 sind alle Arten von "rulings" veröffentlicht worden. Darüber hinaus wird in der Bekanntmachung jedoch darauf hingewiesen, daß in außergewöhnlichen Fällen auch auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen ("Maatwerk") erforderlich sein können. Selbstverständlich müssen sich aber auch die Lösungen für solche außergewöhnlichen Situationen in den oben beschriebenen Grenzen bewegen. In der Praxis bedeutet dies, daß Standardlösungen im Einzelfall angepaßt werden müssen, ohne allerdings die Grenzen des Steuerrechts, der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis und der OECD-Leitlinien zu überschreiten.

Koordinierung und Kontrolle

Um sicherzustellen, daß die obengenannten Grundsätze konsequent und einheitlich angewandt werden, werden die Ruling-Anträge seit 1990 von einer zentralen Stelle der Finanzverwaltung (Rotterdam) bearbeitet. Gleiches gilt für Anträge, die bei anderen Finanzämtern gestellt wurden (Verwaltungsbekanntmachung vom 6. Juli 1995). Auf diese Weise sind koordiniertes Vorgehen und Gleichbehandlung gewährleistet. Dies gilt um so mehr, als die Entscheidungen der Rotterdamer Stelle regelmäßig von der zentralen Finanzverwaltung überprüft werden.

Dauer

Eine "ruling" gilt normalerweise für vier Jahre. Sie kann mehrmals verlängert werden, wenn sich der Sachverhalt und die allgemeine Steuerpolitik in dem betreffenden Bereich nicht geändert haben. Andernfalls müssen Änderungen vorgenommen werden, sonst ist eine Verlängerung - abgesehen von einem zweijährigen Bestandsschutz - nicht möglich.

Eine "ruling" geht Gesetzesänderungen nicht vor. Haben sich die betreffenden Rechtsvorschriften geändert, dann findet die "ruling" entweder keine Anwendung mehr, oder sie wird in Übereinstimmung mit den geänderten Bestimmungen angewandt.

Informationsaustausch

Wenn Zweifel darüber bestehen, ob bestimmte internationale Steuerfolgen durch anerkannte Unterschiede in den Steuersystemen begründet sind, prüft die niederländische Finanzverwaltung, ob die Steuerverwaltung in dem betreffenden Land informiert werden sollte, oder sie sorgt dafür, daß dies durch den Steuerpflichtigen geschieht. Die niederländische Finanzverwaltung kommt jedem Auskunftersuchen anderer Steuerverwaltungen nach (sie teilt im Einzelfall auch den Wortlaut der betreffenden "ruling" mit).

Stellungnahme der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat die Verwaltungsbekanntmachung von 1995 über die verschiedenen "Ruling"-Arten geprüft und keinen Hinweis auf eine mögliche staatliche Beihilfe gefunden.

**A009 Verbindliche Zusage der Anwendung der Wiederverkaufspreismethode
(Resale- minus- Ruling) Niederlande**

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008)

Die Gewinnermittlung mittels der Wiederverkaufspreismethode (Resale minus) ist auf vorbereitende und Hilfstätigkeiten mit Verkaufscharakter beschränkt, an denen zumindest auf einer Seite verbundene Unternehmen beteiligt sind.

Für diese Art von Konzernaktivitäten, z.B. Marketingtätigkeiten, die nicht die Verkaufstätigkeit selbst darstellen, kann die Resale-minus-Methode in Anspruch genommen werden. Allgemeine Voraussetzung hierfür ist der einschlägigen Bekanntmachung der niederländischen Steuerverwaltung zufolge, daß es nicht möglich ist, für die erbrachten Dienstleistungen einen Fremdvergleichspreis festzustellen und daß der tatsächlich vom Steuerpflichtigen angewandte Abschlagssatz Marktbedingungen entspricht. Den Umständen entsprechend, z. B. je nach Risiko und Aufwand, wird der tatsächliche Abschlagssatz zwischen 1 % und 3 % liegen und damit dem entsprechen, was zwischen nicht verbundenen Unternehmen festzustellen ist. Die Wiederverkaufspreismethode kann nicht angewandt werden, wenn es sich bei der in Frage stehenden Tätigkeit um das Hauptgeschäft handelt.

Bei der Steuerverwaltung kann eine verbindliche Zusage ("ruling") beantragt werden, daß die Wiederverkaufspreismethode angewandt wird und daß bei den in Rechnung gestellten Dienstleistungen mit dem entsprechenden Abschlagssatz von Fremdvergleichspreisen ausgegangen wird. Die Zusage gilt für einen Zeitraum von vier Jahren und kann verlängert werden.

Steuerliche Auswirkungen

Um das Fremdvergleichsprinzip in Anspruch nehmen zu können, muß zumindest ein fester Prozentsatz der Verkaufserlöse zur Berechnung des Preises für konzerninterne Leistungen herangezogen werden. Sollte das steuerpflichtige Unternehmen, aus welchem Grund auch immer, für seine Dienstleistungen einen höheren Prozentsatz in Rechnung stellen, wird dies bei der Gewinnermittlung berücksichtigt.

Außerordentliche Gewinne oder Verluste (Feuer, Diebstahl), die nicht mit der normalen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, müssen bei der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

Auf nach der Wiederverkaufspreismethode ermittelte Gewinne wird der Körperschaftssteuerregelsatz von 35 % erhoben.

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008)

Hier geht es um den Fall, daß eine Finanzierungsgesellschaft die bei angeschlossenen Unternehmen (oder Dritten) aufgenommenen Gelder an angeschlossene Unternehmen weiterverleiht. Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen keinerlei Wechselkurs- oder Geschäftsrisiko trägt, entspricht der Gewinn dem Zinsaufschlag. Allgemeine Voraussetzung hierfür ist der einschlägigen Bekanntmachung der niederländischen Steuerverwaltung zufolge, daß es nicht möglich ist, für die erbrachten Dienstleistungen einen Fremdvergleichspreis festzustellen und daß die tatsächlich vom steuerpflichtigen Unternehmen verwendete Zinsspanne Marktbedingungen entspricht. Je nachdem, ob die Finanzierungsgesellschaft Gelder von Konzernunternehmen oder von Dritten ausleiht, beginnt die Zinsspanne bei 1/8 % oder 1/4 % (siehe Tabelle).

Steuerliche Auswirkungen

Die Finanzverwaltung bescheinigt in einer verbindlichen Zusage ("ruling"), daß die Finanzierungsgesellschaft nach dem Prinzip des Fremdvergleichs handelt, wenn mindestens die Zinsspanne als Gewinn erklärt wird. Entsprechend den Marktbedingungen werden zwei gleitende Zinsspannen angewendet, eine für die Mittelaufnahme innerhalb des Konzerns oder durch Commercial Paper (die bei 1/8 % netto beginnt) und eine für die Mittelaufnahme bei Dritten (ab 1/4 % netto - siehe nachstehende Skalen). Sollte das steuerpflichtige Unternehmen, aus welchem Grund auch immer, für seine Dienstleistungen einen höheren Prozentsatz in Rechnung stellen, wird dies bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Auf den anhand der Zinsspanne ermittelten Gewinn wird der Körperschaftsteuerregelsatz von 35 % erhoben.

Zinsspannen für Mittelaufnahme und Weiterverleihung innerhalb des Konzerns

Aufgenommener Betrag (in NLG)	Anwendbarer Prozentsatz
Bis 1 000 000 000	1/8
1 000 000 000 bis 3 000 000 000	3/32
über 3 000 000 000	1/16

Zinsspannen für Mittelaufnahme bei Dritten und Weiterverleihung innerhalb des Konzerns

Aufgenommener Betrag (in NLG)	Anwendbarer Prozentsatz
Bis 100 000 000	1/4
100 000 000 bis 200 000 000	7/32
200 000 000 bis 500 000 000	3/16
500 000 000 bis 1 000 000 000	5/32
1 000 000 000 bis 2 000 000 000	1/8
2 000 000 000 bis 3 000 000 000	3/32
3 000 000 000 bis 5 000 000 000	1/16
über 5 000 000 000	1/32

Bedingungen

Auf Körperschaften, deren Hauptzweck die Beaufsichtigung und Verwaltung von mindestens 5 %igen direkten oder indirekten Beteiligungen an gebietsfremden Gesellschaften ist, kann die Holdinggesellschaftregelung Anwendung finden, wenn mehrere Bedingungen gegeben sind, z.B. Mindestdauer der Beteiligung 1 Jahr, Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften außerhalb Spaniens.

Die Gesellschaft muß tatsächlich in Spanien ansässig sein und ihre Tätigkeit mit Hilfe einer Organisation ausüben, die Substanz besitzt und Mitarbeiter beschäftigt.

Eine ETVE kann u.a. Finanzdienstleistungen für Tochtergesellschaften erbringen. Die Anerkennung durch die Steuerbehörden ist erforderlich.

Steuervergünstigungen

Die Gesellschaft unterliegt der allgemeinen Körperschaftsteuerregelung und insbesondere dem Regelsteuersatz (35 %). Die besonderen Regeln stehen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Dividenden, sonstige Gewinnausschüttungen sowie Gewinne aus der Veräußerung von Mindestbeteiligungen sind körperschaftsteuerfrei, entsprechend den allgemeinen Regeln zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung in Spanien. Das bedeutet, daß die Steuervergünstigungen nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Gewinne stammen aus der Tätigkeit des Konzern und nicht aus "passiver" Tätigkeit;
- sie unterliegen im Ausland einer Steuer, die der spanischen Steuer entspricht;
- sie entstammen nicht einer Steueroase.

Auf Gewinnausschüttungen der Holdinggesellschaft an gebietsfremde Aktionäre (Gesellschaften und Privatpersonen) wird - sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind - die spanische Dividendenquellensteuer nicht erhoben, es sei denn, die Aktionäre sind in Steueroasen ansässig.

Auf das eingezahlte Aktienkapital ist eine Stempelsteuer von 1 % zu zahlen.

Bedingungen

Körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften (Industriebetriebe, gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen) und sonstige Steuerpflichtige, u. a. Erfinder. Die Patentrechte müssen entweder zum Sachvermögen des Inhabers gehören oder käuflich erworben worden sein und mindestens zwei Jahre lang gehalten werden.

Steuervergünstigungen

Lizeneinnahmen aus Patenten, die einen entsprechenden Anspruch begründen, werden zu dem für langfristige Veräußerungsgewinne geltenden Satz (19 %) besteuert. Dieser Steuersatz wird jedoch nicht angewandt, wenn die Lizenzgebühren von einem in Frankreich steuerpflichtigen verbundenen Unternehmen gezahlt werden (d.h. wenn die gezahlten Lizenzgebühren in Frankreich steuerlich abzugsfähig wären).

Bedingungen

Bei den steuerbefreiten "1929-Holdinggesellschaften" handelt es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften, deren einziger Geschäftszweck im Erwerb von Beteiligungen jeglicher Form an anderen luxemburgischen oder ausländischen Gesellschaften sowie in der Verwaltung und Entwicklung dieser Beteiligungen besteht.

Eine "gewöhnliche" steuerbefreite "1929-Holdinggesellschaft" darf selbst weder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen noch darf sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen oder Kommissionen, Gebühren oder ähnliche Entgelte entgegennehmen.

Die Verwaltungspraxis hat im Laufe der Jahre zu zahlreichen spezifischen Regelungen geführt, die nur auf bestimmte Formen von Holdinggesellschaften anwendbar sind. Dazu zählen u.a. Finanzholdings, denen eine größere Flexibilität in bezug auf ihr Cash-flow-Management und die Begebung von Obligationsanleihen auf Konzernebene zugestanden wird. Unter bestimmten Umständen ist den Finanzholdings auch die Finanzierung verbundener Unternehmen gestattet, auch wenn sie nicht unmittelbar daran beteiligt sind, und dürfen sie zudem übertragbare Wertpapiere erwerben, verwalten und verkaufen.

Eine Holdinggesellschaft mit einem Nettovermögen von über 1 Mrd. LUF kann für den Status einer "Milliardenholding" optieren. Eine derartige "Milliardenholding" ist eine "1929-Holdinggesellschaft", die die operativen Geschäfte sowohl einer Standardholding als auch einer Finanzholding abwickeln kann.

Steuervergünstigungen

Sowohl die Standard- als auch die Finanzholdings unterliegen nur einer Kapitalverkehrsteuer zum Satz von 1 % und einer Emissionsabgabe von 0,2 % gemessen an dem für die Anteile bezahlten Preis. Andere Steuern werden nicht erhoben (der Normalsatz der Körperschaftssteuer, einschließlich der Gewerbesteuer, beträgt rund 37,45 %). Die Vorschriften der von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gelten nicht für steuerbefreite Holdinggesellschaften.

Grundsätzlich unterscheidet sich die Behandlung einer "Milliardenholding" nicht von derjenigen einer "1929-Holdinggesellschaft". Statt der jährlichen Emissionssteuer von 0,2 % unterliegt sie jedoch einer Steuer auf die von ihr gezahlten Zinsen, Dividenden, Gewinnbeteiligungsprämien sowie Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen, die zu einem sehr geringen Satz erhoben wird.

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008).

Steuerrechtliche Sonderregelungen für Holdinggesellschaften gibt es in den Niederlanden nicht. In den Niederlanden ansässige Gesellschaften können im voraus Gewißheit darüber erlangen, ob die in der Steuergesetzgebung der Niederlande vorgesehene Befreiung von Erträgen aus Beteiligungen Anwendung findet.

Die auf Antrag gewährte Auskunft der Steuerbehörde bietet im vorhinein Sicherheit über die Anwendung der Regelung, daß Dividenden, die von niederländischen oder ausländischen Tochtergesellschaften bezogen werden, sowie Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf von Aktien dieser Tochtergesellschaften realisiert werden, von der Steuer befreit sind.

Die Befreiung von Beteiligungserträgen kann gewährt werden, wenn die Dachgesellschaft mindestens 5 % der Tochtergesellschaft besitzt. Die betreffende Tochtergesellschaft muß auf jeden Fall der Körperschaftssteuer unterliegen. Nicht anwendbar ist die Befreiung auf Beteiligungen an gebietsfremden Tochtergesellschaften, die den größten Teil ihres Gewinns aus passiven Finanzierungsaktivitäten innerhalb des Konzerns oder passiven Investitionen erzielen. In diesem Fall werden Dividenden und Veräußerungsgewinne zum Körperschaftssteuerregelsatz von 35 % besteuert. Die Muttergesellschaft muß ferner ihre Beteiligung jeweils zum Jahresende neu bewerten; das Ergebnis der Neubewertung wird in den steuerbaren Gewinn einbezogen und mit 35 % besteuert (Art. 28 b CITA).

Steuerliche Auswirkungen

Ist die Regelung über die Befreiung von Beteiligungserträgen anwendbar, so bedeutet dies, daß alle Dividenden und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligungen von der niederländischen Steuer ausgenommen sind. Aufwendungen im Zusammenhang mit den steuerbefreiten Einkünften (z.B. der Zinsen für die Finanzierung der Beteiligungen) sind nicht abzugsfähig. Zur Betonung der Funktion der Dachgesellschaft sieht die "Ruling" vor, daß die Beteiligung an den einzelnen ausländischen Tochtergesellschaften mindestens zu 15 % aus Eigenkapital finanziert sein muß.

In ihrer Ruling, in der sie die Anwendung der Regelung über die Befreiung von Beteiligungserträgen bestätigen, geben die Steuerbehörden auch an, bei welcher Höhe die Vergütung für die Leitung der Tochtergesellschaften als den Verhältnissen bei unabhängigen Unternehmen entsprechend angesehen wird. Bei der Gewinnermittlung wird mindestens ein Kostenaufschlag in Höhe von 25 % der mit der Leitungstätigkeit verbundenen Aufwendungen einbezogen. Sollte der Steuerpflichtige, aus welchem Grund auch immer, für seine Dienstleistungen einen höheren Prozentsatz in Rechnung stellen, wird dies bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Die verbindliche Zusage gilt für einen Zeitraum von vier Jahren und kann verlängert werden. Auf den nach der Kostenaufschlagsmethode ermittelten Gewinn wird der normale Körperschaftssteuersatz von 35 % erhoben. Auf Kapitalzuführungen wird die Kapitaltransfersteuer zum Normalsatz von 1 % erhoben.

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008)

Wenn ein Unternehmen der Niederlande als Lizenznehmer und Unterlizenzgeber zwischen (wenigstens auf einer Seite) verbundenen Unternehmen auftritt, kann der Gewinn als Aufschlag auf die eingenommenen Lizenzgebühren ermittelt werden, vorausgesetzt das Unternehmen hat kein gesetzliches oder wirtschaftliches Eigentum an dem immateriellen Wirtschaftsgut. Gemäß der einschlägigen niederländischen Verwaltungsbekanntmachung ist eine generelle Voraussetzung, daß es nicht möglich ist, für die erbrachten Dienstleistungen einen Fremdvergleichspreis festzustellen.

Der zu verwendende Aufschlagsatz beträgt mindestens 7 % (siehe unten Tabelle).

Steuerliche Auswirkungen

Gemäß dieser "Ruling" (verbindlichen Zusage) werden Lizenzgebühren, die vom Unternehmen eingenommen und entrichtet werden, als wie zwischen unabhängigen Unternehmen getätigt anerkannt, sofern das Unternehmen einen Betrag von mindestens 7 % der tatsächlich eingenommenen Lizenzgebühren und Managementgebühren erklärt (es wird der Körperschaftssteuerregelsatz von 35 % angewandt). Die Zusage wird für einen Zeitraum von 4 Jahren erteilt und kann verlängert werden.

Ein niedrigerer Anteil als 7 % wird angewandt, wenn der Betrag der Lizenzgebühren, die in einem gegebenen Geschäftsjahr eingehen, 2 000 000 NLG überschreitet (siehe nachstehende Skala).

Sollte der Steuerpflichtige, aus welchem Grund auch immer, für seine Dienstleistungen einen höheren Prozentsatz in Rechnung stellen, wird dies bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Die Zusage gilt für einen Zeitraum von vier Jahren und kann erneuert werden.

Als Gewinn zu erklärender Anteil der Nettoerlöse (in NLG) aus Lizenzvergabe und Lizenznahme

von	bis	anzuwendender Prozentsatz
0	2.000.000	7
2.000.000	4.000.000	6
4.000.000	6.000.000	5
6.000.000	8.000.000	4
8.000.000	10.000.000	3
10.000.000		2

A016 Internationale Verwaltungszentren (International Headquarter Companies)
Vereinigtes Königreich

Bedingungen

International Headquarter Companies (IHC) sind im UK ansässige Gesellschaften, die während eines gesamten Geschäftsjahres zu mindestens 80 % Gebietsfremden gehören, die jeweils mindestens 5 % der Gesellschaft besitzen. Die IHC-Regelung läuft zum 6 April 1999 aus.

Steuervergünstigungen

Sofern die Dividenden aus ausländischen Einkünften tatsächlich aus ausschüttbaren Gewinnen ausländischer Herkunft gezahlt werden, kann ein IHC sie ohne Abzug der ACT (Körperschaftsteuer-Vorauszahlung) auszahlen oder unnötig abgezogene ACT zurückfordern. Durch diese Möglichkeit wird die Cash-flow-Benachteiligung behoben, die einem IHC ansonsten bei Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften entstehen würden.

a) Allgemeine (nationale) Beteiligungsertragsbefreiung*Bedingungen*

Die allgemeine nationale Befreiung gilt für unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften (d.h. Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland). Im Falle der Ausschüttung von Erträgen inländischer Tochtergesellschaften sollte die kontrollierende oder die Obergesellschaft eine Körperschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sein. Eine bestimmte Beteiligungsdauer ist ebensowenig erforderlich wie ein prozentuelles oder betragliches Mindestausmaß der Beteiligung. Die Befreiung bezieht sich auch auf Erträge aus einer bloß mittelbaren Beteiligung. Es handelt sich um eine Steuerbefreiung, die nicht an einen Antrag gebunden ist, von Amts wegen vorgenommen wird und auf die nicht verzichtet werden kann.

Steuervergünstigungen

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften (d.h. Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland) sind mit ihren Erträgen aus Beteiligungen an anderen inländischen Körperschaften in den folgenden Fällen von der Besteuerung befreit:

- offene und verdeckte Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- genossenschaftliche Rückvergütungen (z.B. in Form von Kaufpreisrückvergütungen, Kaufpreinsnachlässen, Unkostenvergütungen, soweit sie aus dem "Mitgliedergeschäft" erwirtschaftet wurden);
- Ausschüttungen auf Substanz-Genußrechte (Genußrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn verbunden ist);
- Ausschüttungen auf Partizipationskapital i.S. des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Aufzählung der befreiten Beteiligungserträge in § 10 Absätze 1 Z 1 bis 4 ist erschöpfend. Die Beteiligungsertragsbefreiung erstreckt sich daher nicht auf Gewinne aus der Beteiligungsveräußerung oder auf einen allfälligen Liquidationsgewinnanteil.

b) Steuerbefreiungen für Beteiligungserträge von ausländischen Kapitalgesellschaften (internationales Schachtelprivileg)*Bedingungen*

Für die Steuerfreiheit von Gewinnausschüttungen (Dividenden und Kapitalgewinne), die eine ausländische Kapitalgesellschaft an eine inländische Kapitalgesellschaft vornimmt, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die inländische Muttergesellschaft muß eine bestimmte Gesellschaftsform aufweisen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder Sparkasse);
- die ausländische Gesellschaft muß einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sein. Mit Umsetzung der Mutter-/Tochtrichtlinie wurde bestimmt, daß diese Voraussetzung für die im Anhang der Richtlinie aufgezählten Gesellschaften gegeben ist;
- die Beteiligung der inländischen Gesellschaft an der ausländischen Gesellschaft muß unmittelbar sein;
- das Beteiligungsausmaß der inländischen Gesellschaft am Kapital der ausländischen Gesellschaft muß mindestens 25 % betragen;
- die Beteiligung muß ununterbrochen mindestens 24 Monate bestehen.

In bestimmten Fällen gilt die Befreiungsmethode aufgrund der in die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgenommenen Antimißbrauchsbestimmungen nicht, doch zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Beteiligungserträgen aus ausländischen Gesellschaften werden im Ausland gezahlte Steuern angerechnet. Dieser Methodenwechsel, also der Übergang von der Befreiung zur Anrechnung, kommt unter folgenden Voraussetzungen zum Tragen:

- der Unternehmensschwerpunkt der Gesellschaft besteht überwiegend in der Erzielung von Einnahmen aus Zinsen aus der Überlassung von beweglichen körperlichen und unkörperlichen Wirtschaftsgütern;
- das Einkommen der ausländischen Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftssteuer vergleichbaren ausländischen Steuer;
- an der Körperschaft sind nachweislich überwiegend natürliche Personen beteiligt, bei denen das Besteuerungsrecht Österreichs hinsichtlich der Einkommensteuer im Verhältnis zu anderen Staaten nicht eingeschränkt ist.

Steuervergünstigungen

Die von einer ausländischen Gesellschaft an eine österreichische Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden und Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften sind bei der österreichischen Gesellschaft steuerbefreit.

In einigen Fällen wird jedoch die Befreiungsmethode aufgrund der Antimißbrauchsbestimmungen durch die Anrechnungsmethode ersetzt. Im Falle eines Übergangs von der Befreiungs- zur Anrechnungsmethode ist die Anrechnung ausländischer Steuern auf den Betrag der auf diese Einkünfte zu entrichtenden österreichischen Steuern beschränkt.

Bedingungen

Privatstiftungen sind juristische Personen des privaten Rechts, die dem Privatstiftungsgesetz sowie den Sondervorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) unterliegen. Die Stiftung muß ihrer Rechtsform nach eine Privatstiftung für die Zwecke von § 5 Absätze 11 und 13 des Körperschaftsteuergesetzes von 1988 sein. Tritt sie jedoch im steuerlichen Sinne an die Stelle des Stifters, wird sie wie eine natürliche Person behandelt.

Generell ist es einer Privatstiftung nicht gestattet, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftstätigkeiten auszuüben (es sei denn, es handelt sich um Nebentätigkeiten) oder die Geschäftsführung oder persönliche Haftung in einer Personengesellschaft zu übernehmen. Übernimmt die Stiftung jedoch betriebliche Funktionen des Stifters, orientiert sich ihre steuerliche Behandlung an der der Kapitalgesellschaften.

Steuervergünstigungen

Die *Vermögensübertragung auf eine Privatstiftung* (bei deren Gründung) gilt nicht als einkommensteuerrelevante Handlung, sondern als erbschafts- und schenkungssteuerpflichtige unentgeltliche Übertragung. Die Schenkungssteuer bemißt sich bei einer solchen Übertragung jedoch nicht nach dem allgemeinen Steuertarif des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG), sondern wird gemäß § 8 Absatz 3 Buchstabe b ErbStG mit einer mäßigen "Eintrittsabgabe" in Höhe von 2,5 % belastet. Zusätzlich sind 2 % des Wertes der übertragenen Grundstücke zu entrichten, soweit es sich um Immobilien handelt. Zur Sicherung einer gewissen Dauerhaftigkeit der Privatstiftung (und zur Unterbindung von möglichen Umgehungshandlungen) steht der ermäßigte Steuersatz von nur 2,5 % insoweit endgültig zu, als die gestiftete Vermögenssubstanz zehn Jahre gebunden bleibt.

Für Steuerzwecke gilt eine Privatstiftung als nichttransparente Einheit und wird zu einem Satz von 34 % zur Körperschaftsteuer herangezogen. Den Privatstiftungen wird jedoch die inländische Beteiligungsfreistellung für bezogene Dividenden, die Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an österreichischen Gesellschaften und die Freistellung für Dividendenzahlungen aus dem Ausland (soweit sie nicht für Steuererleichterungen in Frage kommen) und für bestimmte Zinseinkünfte gewährt. Da es einer Stiftung generell nicht gestattet ist, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftstätigkeiten auszuüben (es sei denn, es handelt sich um Nebentätigkeiten) oder die Geschäftsführung oder persönliche Haftung in einer Personengesellschaft zu übernehmen, *ist das Einkommen einer Stiftung oft steuerbefreit* oder wird zu ermäßigten Sätzen besteuert. Zu den wichtigen Einkommenskomponenten, die nicht steuerbefreit sind, zählen beispielsweise die Einkünfte aus Vermietungen und Lizenzen.

Ausschüttungen an die Begünstigten der Stiftungen unterliegen der Einkommensteuer (die bei den Begünstigten als Abgeltungssteuer zu einem Satz von 25 % erhoben wird). Die einzelnen Begünstigten können unter bestimmten Umständen eine Erstattung dieser Quellensteuer beantragen. Bei begünstigten Körperschaften wird die Quellensteuer als Vorauszahlung auf die endgültige Körperschaftsteuer (zu einem Satz von 34 %) behandelt. Demnach bleibt das steuerbefreite Einkommen einer Stiftung bis zu seiner Verteilung an die Begünstigten unbesteuert.

Bedingungen

In Belgien gibt es zwar keine spezielle Regelung für Holdinggesellschaften, aber die allgemeine Körperschaftsteuerregelung sieht eine teilweise (95 %ige) Befreiung für Dividendeneinkünfte aus den dafür in Frage kommenden Beteiligungen vor. Kapitalgewinne aus Veräußerungen von Anteilen an Unternehmen, deren Dividendenausschüttungen zum Zeitpunkt der Veräußerung teilweise von der Steuer befreit wären, sind steuerfrei.

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen hinsichtlich der Beteiligungen (siehe nachstehend) sind vor allem zwei Bedingungen für die Befreiung von Dividendeneinkünften (und Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen) zu nennen:

- Die ausschüttende Gesellschaft muß in bezug auf die Gewinne, aus denen die Ausschüttung stammt, tatsächlich körperschaftsteuerpflichtig sein;
- die die Dividende erhaltende Gesellschaft muß die Anteile (die für eine Befreiung in Frage kommende Beteiligung) an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens ein Jahr lang gehalten haben.

Steuervergünstigungen

Die Dividenden, die gebietsansässige und gebietsfremde Gesellschaften von belgischen oder ausländischen Gesellschaften erhalten, sind in Belgien zu 95 % von der Körperschaftssteuer befreit, sofern die die Dividende erhaltende Beteiligungsgesellschaft (mindestens ein Jahr lang) eine Beteiligung von mindestens 5 % des Aktienkapitals der ausschüttenden Gesellschaft oder eine Beteiligung, deren Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausschüttung mindestens 50 Mio. BFrs. (ungefähr 1.240.000 EURO) betrug, gehalten hat.

Die Anforderungen in bezug auf die Mindestbeteiligung und den Beteiligungszeitraum gelten jedoch nicht für belgische Banken oder andere Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Maklerunternehmen oder Wertpapierfirmen, wenn diese die Empfänger der Dividendeneinkünfte sind.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen (deren Dividendenausschüttungen für die 95 %ige Teilbefreiung in Betracht kämen) sind im Besitz des Anteilseigners von der Körperschaftsteuer befreit. Bei der Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen entstandene Verluste sind nicht abzugsfähig.

Auf Dividenden, die an eine in einem EG-Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, wird keine Quellensteuer erhoben, wenn die EG-Muttergesellschaft mindestens ein Jahr lang eine Beteiligung von mindestens 25 % des Aktienkapitals der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft gehalten hat.

AAM019 Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Gesellschaften in Deutschland Deutschland

Bedingungen

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24. August 1984 (*Bundessteuerblatt* 1984, Teil I, S. 458) enthält eine Verwaltungsanweisung zur Behandlung von Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Konzerne in der Bundesrepublik Deutschland nach den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen.

In Abschnitt I des Schreibens wird kurz definiert, was unter Kontroll- und Koordinierungszentren ausländischer Unternehmen zu verstehen ist und welche Tätigkeiten von ihnen ausgeübt werden. Aus dieser Beschreibung ergibt sich, daß es sich bei diesen Aufgaben ausschließlich um Dienstleistungen handelt.

In Abschnitt II des Schreibens wird festgestellt, daß Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Unternehmen grundsätzlich Betriebsstätten im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen sind. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf Bezug genommen, daß die Kontroll- und Koordinierungsstellen, wenn sie nur Hilfstätigkeiten ausüben, nicht unter den Begriff der Betriebsstätte (im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen) fallen.

In den Abschnitten III bis VI ist - ausgehend von den (beschränkten) Tätigkeiten, die diese Betriebsstätten ausüben - niedergelegt, daß Beteiligungen oder Anteile an Tochtergesellschaften, Darlehen, Patente oder sonstige vergleichbare Wirtschaftsgüter der Konzernspitze sowie die daraus fließenden Einkünfte nicht der Betriebsstätte zuzurechnen sind. Grund dafür ist, daß die Koordinierungszentren nur Verwaltungsaufgaben erfüllen. Der Betriebsstätte sind alle Wirtschaftsgüter zuzurechnen, die ihr dienen. Für inländische Unternehmen, die die gleichen Aufgaben wahrnehmen, sind dieselben Regeln anwendbar.

Abschnitt VII des Schreibens enthält Bestimmungen für die erforderlichen Nachweise und Informationen sowie für Amts- und Rechtshilfe.

Steuervergünstigungen

Der Gewinn der Betriebsstätte wird nach der Kostenaufschlagsmethode unter Berücksichtigung eines Gewinnzuschlags von 5 bis 10 % ermittelt.

Die Genauigkeit des angewendeten Aufschlagsatzes ist rückwirkend von den Steuerbehörden zu überprüfen, und es gibt keine Vorabvereinbarung zwischen Steuerzahler und Steuerbehörden. Ein Aufschlagsatz von mehr als 10 % kann akzeptiert werden, doch wird er in der Praxis von den Steuerzahlern nicht genutzt. Ein Aufschlag von weniger als 5 % wird nicht akzeptiert, während ein Satz zwischen 5 % und 10 %, der bei der Prüfung der Geschäftsgepflogenheiten festgestellt wurde, von den Steuerbehörden nicht beanstandet wird.

Bedingungen

Das deutsche Körperschaftsteuergesetz (KStG) enthält eine Regelung für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des deutschen Rechts, die Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften halten. Diese Regelung gilt auch für inländische Betriebsstätten ausländischer Körperschaften (die Dividenden aus dem Ausland erhalten oder Anteile an ausländischen Unternehmen verkaufen). Die Bedingungen für die Anwendung dieser Regelung werden nachstehend ausführlicher erläutert.

Steuervergünstigungen

Dividenden, die eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft von einer deutschen Tochtergesellschaft erhält, sind bei der Kapitalgesellschaft steuerbefreit, wenn

- die Gewinne, aus denen die Ausschüttungen stammen, Dividenden und Kapitalgewinne sind, welche die ausschüttende Gesellschaft aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften erhält (d.h. ausländische Tochtergesellschaften der ausschüttenden Gesellschaft).

Die Anwendung dieser Regelung setzt keine Mindestbeteiligung der inländischen Körperschaft an der ausschüttenden inländischen Kapitalgesellschaft voraus.

Der ausschüttenden Inlandsgesellschaft muß für Dividenden ihrer ausländischen Tochter entweder die Schachtelbefreiung nach einem deutschen Doppelbesteuerungsabkommen oder die (indirekte) Anrechnung von Körperschaftsteuern der Auslandsgesellschaft nach innerstaatlichem Steuerrecht (§ 26 des KStG) zustehen.

Die Befreiung gilt auch für die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der veräußernden Gesellschaft für Dividenden der veräußerten Auslandsgesellschaft eine Schachtelbefreiung nach einem deutschen Doppelbesteuerungsabkommen oder die indirekte Anrechnung ausländischer Steuern zustünde. Außerdem muß die inländische Gesellschaft zu mindestens 10 % an der Auslandsgesellschaft beteiligt sein.

Ferner muß die Auslandsgesellschaft "aktiv" sein. Die sich bei solchen Veräußerungen ergebenden Verluste waren bisher abzugsfähig. Die Möglichkeit dieses Verlustabzugs ist im Zuge der deutschen Steuerreform abgeschafft worden (Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002). Die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Voraussetzungen der Befreiung durch künstliche Gestaltungen geschaffen werden.

Im Falle der weiteren Ausschüttung an individuelle inländische Anteilseigner sind diese Gewinne beim Empfänger steuerbar.

Bedingungen

Als Holdinggesellschaften tätige Unternehmen sind nach dem dänischen Körperschaftsteuerrecht steuerpflichtig. Die Bedingungen für die Steuerbefreiung von an sie ausgeschütteten Dividenden und von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen sowie auch für die Befreiung von der dänischen Quellensteuer auf von ihnen ausgeschüttete Dividenden werden nachstehend ausführlicher dargelegt.

Steuervergünstigungen

Inländische und ausländische Dividenden sind von der Steuer befreit, wenn sie von einem Unternehmen stammen, an dem das dänische Unternehmen eine mindestens 25 %ige Beteiligung hält. Um von der Steuer befreit zu werden, müssen die Anteile der Tochtergesellschaft von der die Dividenden erhaltenden dänischen Gesellschaft während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr gehalten worden sein und die Dividendenzahlung muß während dieses Zeitraums erfolgt sein.

Jedoch gilt die Befreiung nicht für Dividenden, die sie von ausländischen Tochtergesellschaften erhalten, die ihren Sitz an Niedrigsteuerplätzen haben (oder die auf andere Weise einer niedrigen Effektivbesteuerung unterliegen) und deren Tätigkeiten im wesentlichen finanzieller Natur sind, es sei denn, daß das dänische Unternehmen

- während des gesamten Zeitraums des Haltens der Anteile der ausschüttenden Gesellschaft oder
- während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren vor der Dividendenausschüttung

zusammen mit dem ausschüttenden Unternehmen nach den dänischen CFC-Vorschriften zur Steuer veranlagt worden ist.

Dividenden, die an Unternehmen ausgeschüttet werden, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr, in den die Dividendenzahlung fällt, eine mindestens 25 %ige Beteiligung an der dänischen ausschüttenden Gesellschaft halten, sind von der dänischen Quellensteuer auf Dividenden befreit, allerdings unter der Voraussetzung, daß das dänische Unternehmen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung hat.

Kapitalgewinne aus Veräußerungen von inländischen und ausländischen Beteiligungen, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren gehalten wurden, sind von der Steuer befreit (abgesehen von Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von ausländischen Finanzgesellschaften mit Sitz an Niedrigsteuerplätzen). Bei der Veräußerung dieser Anteile an inländischen oder ausländischen Unternehmen entstandene Verluste können nicht in Abzug gebracht werden.

Wenn ein dänisches Unternehmen beim Verkauf von Anteilen (an inländischen oder ausländischen Unternehmen), die weniger als drei Jahre lang gehalten wurden, Kapitalgewinne erzielt, sind diese Kapitalgewinne in vollem Umfang mit dem normalen dänischen Körperschaftsteuersatz von 32 % zu versteuern. Bei der Veräußerung dieser Anteile entstandene Verluste können mit steuerbaren Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von anderen Anteilen, die für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren gehalten wurden, verrechnet werden.

Bedingungen

In Frankreich wird Unternehmen, die Dividenden aus Gewinnen erhalten, die von der ausschüttenden Gesellschaft bereits versteuert worden sind, eine Steuergutschrift gewährt, um eine Doppelbesteuerung dieser Einkünfte zu vermeiden. Ist die ausgeschüttete Dividende nicht oder nur zu einem ermäßigten Satz versteuert worden, erhalten die sie empfangenden Gesellschaften zwar dennoch eine Steuergutschrift, aber die ausschüttenden Unternehmen haben anstelle der nicht bezahlten Körperschaftsteuer eine Quellensteuer in Höhe der Steuergutschrift zu entrichten.

Dementsprechend würde auf die von Holdinggesellschaften vorgenommene erneute Ausschüttung von Dividenden aus von steuerbefreiten ausländischen Beteiligungen (Mutter-/Tochterregelung) normalerweise eine Quellensteuer erhoben. Der Einfachheit halber wird auf diese Ausschüttungen jedoch keine Quellensteuer erhoben, da sie nicht aus Gewinnen stammen, auf die in Frankreich Körperschaftsteuer entrichtet worden ist, und zugleich verleihen sie den Aktionären auch keinen Anspruch auf Steuererleichterungen.

Die die Dividenden empfangenden Holdinggesellschaften müssen also die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- ihre einzige Tätigkeit muß in der Verwaltung eines Beteiligungsportfolios bestehen; deshalb sind Unternehmen mit anderen Geschäftstätigkeiten (Handel, Industrie, Handwerk, nicht-kommerzielle oder landwirtschaftliche Tätigkeiten) von den Steuererleichterungen ausgenommen;
- sie müssen über ein Anlagevermögen verfügen, das mindestens zu zwei Dritteln aus Beteiligungen an Unternehmen besteht, deren Geschäftssitz außerhalb Frankreichs liegt und die den Anspruch auf Anwendung der Mutter-/Tochterregelung begründen;
- sie müssen mindestens zwei Drittel ihrer Buchgewinne - mit Ausnahme der Kapitalgewinne - von diesen Beteiligungen abziehen.

Diese Bedingungen müssen am Tag der Ausschüttung (Zahlung) und am Ende der Geschäftsjahre erfüllt sein, die als die Jahre gelten, in denen die Gewinne erwirtschaftet wurden, aus denen die Dividenden stammen.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die ausländische Beteiligungen verwalten, sind von der Quellensteuer befreit (Artikel 223 Buchstabe e Absätze 3 - 8 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code général des impôts)). Die Befreiung gilt nicht für die Ausschüttung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Anteilen.

Diese Regelung gilt nicht für die Ausschüttung von Dividenden, auf die Körperschaftsteuer entrichtet worden ist, für die Ausschüttung von Dividenden von ausländischen Unternehmen, die keinen Anspruch auf die Anwendung der Mutter-/Tochterregelung begründen (keine Quellensteuer, da die betreffenden Dividenden in Frankreich der Körperschaftsteuer unterliegen) noch für französische Unternehmen, die einen Anspruch auf Steuervergünstigung verleihen (Quellensteuer und Steuergutschrift).

Steuergutschriften ausländischen Ursprungs aufgrund von aus ausländischen Beteiligungen stammenden Dividenden, die von der Holdinggesellschaft quellensteuerfrei erneut ausgeschüttet werden, sind an ihre Teilhaber oder Aktionäre nur entsprechend dem ausgeschütteten Anteil an den Dividenden, an die sie gebunden sind, und nur unter der Voraussetzung übertragbar, daß sie für Dividendeneinkünfte aus Geschäftsjahren gelten, bei denen der Rechnungsabschluß mindestens fünf Jahre zurückliegt.

AAM108 Anwendung der Mutter-/Tochterregelung auf ansässige Kapitalgesellschaften ("SOPARFI")

Luxemburg

Hintergrundinformationen

Vorab sei darauf hingewiesen, daß weder im Gesellschaftsrecht noch im Steuerrecht eine "SOPARFI"-Gesellschaft vorgesehen ist. Die diesbezügliche Regelung, d.h. die Regelung für Mutter- und Tochtergesellschaften, ist im allgemeinen Steuerrecht (Artikel 166 des Einkommensteuergesetzes) enthalten und verleiht jeder ansässigen luxemburgischen Gesellschaft, die in vollem Umfang steuerpflichtig ist, Anspruch auf Steuererleichterungen bei Dividendenausschüttungen aus größeren Beteiligungen gemäß dem Grundsatz, daß die mehrfache Besteuerung derselben Einkünfte (Doppelbesteuerung) zu vermeiden ist.

Bedingungen

Damit bei Dividendenausschüttungen Steuererleichterungen gewährt werden, muß die ausschüttende Gesellschaft einer Steuer, die der in Luxemburg auf eine ähnliche Bemessungsgrundlage erhobenen Steuer vergleichbar ist, unterliegen oder eine luxemburgische Gesellschaft, die ansässig und in vollem Umfang steuerpflichtig ist, sein oder eine ansässige Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 2 der Richtlinie EWG/90/435 vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

Die die Dividende erhaltende Gesellschaft muß eine in Luxemburg in vollem Umfang steuerpflichtige Gesellschaft sein und eine mindestens 10 %ige Beteiligung direkt halten oder der Kaufpreis muß während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens 50 Mio. LUF (etwa 1.240.000 EURO) betragen.

Damit bei Kapitalgewinnen, die bei der Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung realisiert werden, Steuererleichterungen gewährt werden, muß diese Beteiligung mindestens 25 % des Kapitals der Tochtergesellschaft betragen oder der Kaufpreis muß sich auf mindestens 250 Mio. LUF (etwa 6.200.000 EURO) belaufen.

Steuervergünstigungen

Der Gesellschaft werden bei Dividendenausschüttungen Steuererleichterungen gewährt. Ferner sind Kapitalgewinne aus der Übertragung von unmittelbaren Kapitalbeteiligungen steuerfrei.

Die im Zusammenhang mit dem Erwerb größerer Beteiligungen anfallenden Schuldzinsen können nur bis zu dem Betrag, der die steuerfreien Einkünfte, auf die sie sich in finanztechnischer Hinsicht beziehen, übersteigt, in Abzug gebracht werden. Bei der Übertragung von Beteiligungen sind die realisierten Kapitalgewinne nur dann von der Steuer befreit, wenn die Zahlung von Schuldzinsen nicht zu einer Schmälerung des Gewinns aus vorangegangenen Jahren geführt hat.

Bedingungen

Eine SGPS muß entweder als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung konstituiert sein. Ihr einziger Zweck muß in der Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen als indirekter Geschäftstätigkeit bestehen. Mindestens 70 % der gesamten Investitionen einer SGPS müssen Beteiligungen an Unternehmen sein, in denen die SGPS allein oder gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften während eines Zeitraums von über einem Jahr mindestens 10 % der Stimmrechte hält.

Steuervergünstigungen

Die SGPS können von ihrem steuerpflichtigen Einkommen 95 % der Einkünfte abziehen, die in ihrer Bemessungsgrundlage berücksichtigt sind und den Gewinnen entsprechen, die von Unternehmen ausgeschüttet werden, deren Geschäftssitz oder tatsächliche Verwaltung sich im portugiesischen Hoheitsgebiet befindet und die als solche nicht von der Körperschaftsteuer befreit sein können; dies gilt ungeachtet des Prozentsatzes ihrer Beteiligung am Grundkapital sowie auch des Zeitraums, während dessen diese Beteiligung gehalten wurde.

Der positive Saldo zwischen den Kapitalgewinnen und -verlusten, die von den SGPS beim Verkauf oder Tausch von Einlagen (Anteile an Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung) oder von ihnen gehaltener Anteile realisiert werden, wird für den betreffenden Steuerzeitraum nicht dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, wenn der Gesamtbetrag des jeweiligen Realisierungswerts vor Ablauf des dritten Geschäftsjahrs nach dem Jahr der Realisierung - ganz oder teilweise - erneut in den Erwerb von Anteilen oder vom Staat emittierten Wertpapieren investiert wird, denn dieser Saldo wird in dem Geschäftsjahr besteuert, in dem die neu erworbenen Vermögenswerte veräußert werden.

Bedingungen

Die Anreize sind bestimmt für Unternehmen, die im International Financial Services Centre (IFSC) in Dublin ihren Standort haben und dort bestimmte geschäftliche Vorgänge ausführen. Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn die von dem Unternehmen geplanten Geschäftsvorgänge vom Finanzminister anerkannt werden.

Geschäftsvorhaben müssen Finanzdienstleistungen betreffen, die substantieller Art sind und zur Entwicklung des IFSC beitragen. Die Anerkennung eines Unternehmens setzt die Zusage voraus, mindestens eine bestimmte Anzahl von neuen Arbeitsplätzen zu schaffen. Ende 1997 waren durch IFSC-Vorhaben 4.500 Personen direkt beschäftigt, und es bestanden Beschäftigungszusagen, durch die sich diese Zahl in den nächsten Jahren auf 6.000 erhöhen würde. In einzelnen Vorhaben sind über 100 Mitarbeiter beschäftigt. Briefkastenfirmen werden nicht anerkannt.

Die IFSC-Unternehmen weisen unterschiedliche Eigentums- und Finanzierungsstrukturen auf, die von einer Vielzahl einzelner Voraussetzungen (in bezug auf Regulierung, Beaufsichtigung usw.) abhängen.

Steuervergünstigungen können für Finanzdienstleistungen gewährt werden, die für Gebietsfremde ("not ordinarily resident") erbracht werden.

Herkunft der Unternehmen, die im IFSC eine Finanzdienstleistungstätigkeit ausüben:

Irland	EU	Drittländer
23 %	37 %	40 %

Steuervergünstigungen

Es können u.a. folgende Vergünstigungen gewährt werden:

1. Körperschaftsteuersatz von 10 % (statt 32 %).
2. Zehn Jahre lang Befreiung von der örtlichen Vermögensteuer.
3. Zehn Jahre lang doppelter Abzug der Mietausgaben für Unternehmen, die Räumlichkeiten im Zentrum mieten.
4. Im ersten Jahr 100%ige Abschreibung der Neubaukosten, die selbstnutzenden Eigentümern im Zentrum entstehen.
5. Im ersten Jahr 54%ige Abschreibung der Neubaukosten, die Vermietern im Zentrum entstehen, und Abschreibung des Restbetrags zu 4 % pro Jahr danach.
6. Im ersten Jahr 100 % Abschreibung der Neuausstattungs Ausgaben.

Der Satz der Körperschaftsteuer-Vorauszahlung (ACT rate) beträgt für IFS-Unternehmen 1/18. Entsprechend der Aufhebung der Körperschaftsteueranrechnung auf Dividendenzahlungen an Aktionäre wird die ACT mit Wirkung vom 6. April 1999 für alle gebietsansässigen Unternehmen aufgehoben.

Nach Gesprächen mit den deutschen Behörden führte Irland 1992 eine Regelung ein, nach der der Satz von 10 % bei bestimmten IFSC-Unternehmen effektiv erhöht werden kann.

Dies diente dazu, die betreffenden Geschäftsvorgänge dieser Unternehmen im IFSC zu halten, indem dafür gesorgt wurde, daß sie nicht unter etwaige Vorschriften für abhängige ausländische Unternehmen (CFC) des Landes der Muttergesellschaft (oder der "letzten Muttergesellschaft") fallen. Entsprechende Mitteilungen erhielten nur japanische und deutsche Unternehmen; für sie wurden die Sätze auf 26 % bzw. 30 % festgesetzt.

Auslaufen der IFSC-Steuerergünstigungen

1987 genehmigte die Kommission das IFSC im Rahmen ihrer Regeln für staatliche Beihilfen; sie berücksichtigte hierbei die besonders schwierige sozioökonomische Lage in dem Gebiet. Zunächst entwickelte sich die Gewerbezone nur langsam, so daß die Laufzeit für die steuerlichen Vorzugsregelungen mehrfach verlängert wurde. Auch diese Verlängerungen wurden von der Kommission genehmigt.

Vor kurzem gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die steuerliche Vorzugsbehandlung Betriebsbeihilfen darstellen, die nicht mit den Regeln in Einklang stehen. Kommission und irische Behörden einigten sich daher über die Beendigung der Regelung. Vorgesehen ist, daß der Körperschaftsteuersatz von 10 % Ende 2002 ausläuft. Jedoch gilt die Regelung weiter bis Ende 2005 für IFSC-Vorhaben, die spätestens am 31. Mai 1998 anerkannt wurden und bei denen billigerweise anzunehmen war, daß der 10 %-Satz bis Ende 2005 Bestand haben würde, sowie für eine bestimmte Anzahl von bereits eingereichten Vorhaben, die spätestens am 31. Juli 1998 anerkannt wurden. Die Kommission stimmte außerdem folgendem Vorgehen zu:

- Neue, d.h. nach dem 31. Juli 1998 anerkannte, IFSC-Vorhaben können nur bis Ende 2002 in den Genuß des 10 %-Satzes kommen;
- die Frist für die Anerkennung neuer IFSC-Vorhaben wird um ein Jahr verlängert, d.h. bis Ende 1999, so daß nach diesem Zeitpunkt anlaufende IFSC-Vorhaben dem dann statthabenden normalen Körperschaftsteuersatz unterliegen;
- 1998 und 1999 können nur eine bestimmte Zahl neuer IFSC-Vorhaben anerkannt werden, nämlich höchstens 67 pro Jahr, was der durchschnittlichen Anzahl der in den letzten Jahren anerkannten Vorhaben entspricht.

Bedingungen

Zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre. Kann auch von italienischen Gebietsansässigen in Anspruch genommen werden. Obergrenzen bestehen für den Betrag der Ausleihungen oder Investitionen, die vorgenommen werden können, und für den Betrag der möglichen Steuervergünstigungen. Es gibt Kontrollverfahren, die gewährleisten sollen, daß Mittel in Osteuropa angelegt werden.

Die Regelung wurde im April 1995 von der Kommission im Rahmen ihrer Verfahren über die Genehmigung staatlicher Beihilfen genehmigt.

Steuervergünstigungen

Für bestimmte anerkannte Finanzdienstleistungen, die die an die Anerkennung geknüpften Bedingungen erfüllen und von einer Sonderfinanzzone aus in osteuropäischen Ländern angeboten werden, gilt eine Befreiung von der Körperschaftsteuer (0 % statt 37 %) und eine 50%ige Ermäßigung der lokalen Gewerbesteuer (8 % statt 16 %). Für den Gesamtbetrag der möglichen Steuervergünstigungen sowie für den Gesamtbetrag der Investitionen und Ausleihungen, für die sie in Anspruch genommen werden können, gelten jedoch Obergrenzen (Steuervergünstigung: 65 Mrd. ITL, ca. 33 Mio. ECU; Investitionen und Kredite: 3,5 Mrd. ECU); sie beziehen sich auf das Zentrum insgesamt. Die Gewinne, denen die Steuervergünstigung zugute kommt, sind innerhalb der ersten fünf Jahre des tatsächlichen Funktionierens des Zentrums zu erwirtschaften.

Bedingungen

Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, muß das betreffende Unternehmen zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehören. Die Konzernunternehmen müssen in mindestens zwei anderen Ländern als Luxemburg gegründet worden sein.

Die Sonderbehandlung wird Fall für Fall gewährt.

Wichtig: Das Rundschreiben der Steuerverwaltung, auf deren Grundlage diese Regelung seit 1989 gewährt wurde, wurde im Februar 1996 aufgehoben.

Steuervergünstigungen

Finanzgesellschaften unterliegen den üblichen Luxemburger Gewinnsteuern (die normale Körperschaftsteuer mit der gemeindlichen Gewerbesteuer beträgt 37,45 %); besteuert wird hierbei der Zinsüberschuß abzüglich Verwaltungsaufwand.

Der geringste Betriebsgewinn, der für eine Luxemburger Finanzgesellschaft akzeptiert werden kann, beträgt 0,25 % des Kreditvolumens; sind die Ausleihungen der Gesellschaft durch gesetzliche Sicherheiten gedeckt, so verringert sich diese Mindestanforderung weiter auf 0,125 %. Bei der Veranlagung der gemeindlichen Gewerbesteuern auf Kapital und Einkommen sind weder die zur Finanzierung der Ausleihungen an Konzernmitglieder aufgenommenen Gelder noch die hierauf gezahlten Zinsen zu berücksichtigen.

Quellensteuern, die in anderen Ländern auf Zinszahlungen an die Finanzgesellschaft erhoben werden, können vom steuerbaren Gewinn der Luxemburger Finanzgesellschaft abgezogen werden.

Einleitung

Daß für die finanziellen Tätigkeiten eines internationalen Konzerns spezielle Rückstellungen (eine "Risikoreserve") gebildet werden können, ist als allgemeiner Grundsatz im Gesetz vom 13. Dezember 1996 ("Stb. 651") zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes von 1969 niedergelegt; Sinn der Vorschrift ist es, einer künstlichen Aushöhlung der Steuerermessungsgrundlage entgegenzuwirken und die steuerliche Infrastruktur zu stärken.

Das Gesetz umfaßt zwei eng miteinander verknüpfte Regelungen. Mit der ersten soll die Möglichkeit eingeschränkt werden, Zinsen, die mit konzerninternen Finanzierungen international tätiger Konzerne verbunden sind, im Rahmen künstlicher Kreditoperationen vom steuerpflichtigen Konzerneinkommen abzuziehen. Damit soll der künstlichen Aushöhlung der Bemessungsgrundlage für die niederländische Körperschaftsteuer Einhalt geboten werden. Die zweite Regelung eröffnet die Möglichkeit, Rückstellungen für erhebliche Risiken aus internationalen Geschäften vorzunehmen.

Die Regelung für die Konzernfinanzierung international tätiger Konzerne gilt für alle Arten von Unternehmen, unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig. Sie bietet den Unternehmen die Möglichkeit, für mit internationalen Tätigkeiten des Konzerns verbundene Risiken Rückstellungen zu bilden. Tritt der Risikofall ein, so kann das betreffende Unternehmen die damit verbundenen Kosten nicht mehr von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Diese Kosten sind mit der "Risikoreserve" zu verrechnen. Nur wenn diese nicht ausreicht, um die aufgetretenen Kosten zu decken, ist der nicht berücksichtigte Teil der Kosten abzugsfähig. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, daß die steuerbare Auflösung dieser Rückstellungen den bereits bestehenden Anspruch auf Abzug von Kosten bzw. Verlusten in entsprechender Höhe ersetzt. Betroffen sind also nur diejenigen Kosten, die normalerweise nach niederländischem Steuerrecht abzugsfähig wären.

Die "Risikoreserve" kann nur dann gebildet werden, wenn das Unternehmen Risiken aus internationalen Konzerntätigkeiten eingeht. Basis für diese Rückstellungen ist das Einkommen aus Finanztätigkeiten. Andere Geschäftseinkünfte finden hier keine Berücksichtigung. Das Unternehmen muß Konzerngesellschaften mit Standort in mindestens vier Ländern oder zwei Kontinenten finanzieren. Von den Gewinnen aus den Finanzierungstätigkeiten des Konzerns dürfen bis zu 80 % in diese "Risikoreserve" eingestellt und damit abgezogen werden. Anzunehmen ist, daß der verbleibende Gewinnbetrag zum Körperschaftsteuerregelsatz von 35 % besteuert wird und ein Steueranspruch in Höhe von im Prinzip 35 % auf die "Risikoreserve" bestehen bleibt.

Mit Maßnahmen gegen die künstliche Aushöhlung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und die Umgehung der Körperschaftsteuer (Begrenzung der Befreiung von Erträgen aus Beteiligungen) durch ausländische Finanzierungsgesellschaften niederländischer Konzerne in Verbindung mit der Möglichkeit der Bildung einer "Risikoreserve" verfolgt das niederländische Parlament die Absicht, der Neigung international tätiger niederländischer Unternehmen entgegenzutreten, ihre Konzernfinanzierungsaktivitäten über im Ausland und u.a. in Steueroasen ansässige Finanzierungsgesellschaften laufen zu lassen und damit dem steuerlichen Zugriff zu entziehen. Bei den Verhandlungen im Parlament (1996) wurde das Geschäftsvolumen dieser Finanzierungsgesellschaften auf 15 Mrd. NLG geschätzt. Diese Situation führt zu Steuerausfällen für den niederländischen Fiskus.

Bedingungen

International tätige Konzerne können auf Antrag Rückstellungen vornehmen, durch die die Risiken aus Finanztätigkeiten und Beteiligungen gedeckt werden, die sich aus der Tätigkeit als internationaler Konzern ergeben. Entsprechende Anträge werden von einem Koordinierungsausschuß bearbeitet, der speziell zur strikten Umsetzung des Gesetzes eingerichtet wurde. Er verfügt über keine Ermessensvollmacht. Das gleiche gilt für den Minister und die Zentralverwaltung. Es besteht

ein Mustererlaß (veröffentlicht am 2. Oktober 1997) mit verschiedenen Bestimmungen, die die ordnungsgemäße Gesetzesanwendung sicherstellen und jeglichen Mißbrauch verhüten sollen. Jedes Unternehmen, das Körperschaftsteuer zahlt, gleich ob niederländischer oder ausländischer Herkunft, kann solche Rückstellung vornehmen, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Damit ein Unternehmen eine "Risikoreserve" bilden kann, muß es Finanzierungstätigkeiten für den Konzern ausüben. Der Ausdruck "Finanzierungstätigkeit" umfaßt folgendes:

- Finanzierung von Geschäftsvermögen und Geschäftstätigkeiten von Konzernunternehmen;
- kurzfristiges und Finanzierungs-Leasing von Anlagegütern für Konzernunternehmen;
- Lizenzvergabe für immaterielle Vermögenswerte wie Know-how, Warenzeichen und Patenten an Konzernunternehmen;
- Aufkauf von Warenforderungen, die von Konzernunternehmen gehalten werden, sowie Finanzierung dieser Forderungen;
- Erbringen von Finanz- und Verwaltungsdienstleistungen für Konzernunternehmen;
- Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen, gleich ob diese die Bedingungen für die "Befreiung für Erträge aus Beteiligungen" erfüllen oder nicht;

Die Finanztätigkeit muß sich auf Konzernunternehmen im Sinne des Gesetzes richten. Als Konzernunternehmen gilt ein Unternehmen, an dem das niederländische Unternehmen zu mehr als 33,33 % beteiligt ist. Bei der Prüfung, ob die 33,33 %-Schwelle überschritten ist, nicht berücksichtigt werden Anteile, die dem Aktionär keinen Anspruch auf Beteiligung an Erlösen aus der Liquidation des Unternehmens verleihen.

Ein Unternehmen, das eine "Risikoreserve" anlegen will, hat bestimmten in dem Gesetz niedergelegten Anforderungen zu genügen. So setzt das Erfordernis der Erbringung von Finanztätigkeiten voraus, daß tatsächlich Kredite vergeben und Geldmittel angelegt werden. Die Gesellschaft, die Rückstellungen vornimmt, muß also imstande sein, unabhängig zu operieren. Die Geschäftsführung muß die Befugnis und die Fähigkeit haben, alles hierzu Erforderliche durchzuführen. Die Tätigkeit darf nur von den Niederlanden aus ausgeführt werden; von keinem anderen Standort aus ist eine materielle Beteiligung zulässig. Das Unternehmen muß mehr als nur sporadisch an Planung und Ausführung von Finanztransaktionen im Auftrag von Konzernunternehmen mitwirken.

Um den internationalen Charakter seiner Tätigkeit unter Beweis zu stellen, muß das Unternehmen die betreffenden Finanzierungs- und Beteiligungsaktivitäten in mindestens vier verschiedenen Staaten, die Niederlande mitgerechnet, oder auf mindestens zwei Kontinenten durchführen. Die verbundenen Unternehmen in den vier Ländern müssen jeweils zu mindestens 5 % zum steuerpflichtigen Einkommen aus der finanziellen Geschäftstätigkeit des Unternehmens beitragen. Findet das Kriterium der zwei Kontinente Anwendung, so haben die verbundenen Unternehmen jeweils zu mindestens 10 % zum steuerpflichtigen Einkommen aus Finanzaktivitäten beizutragen. Auch muß die internationale Ausdehnung der Konzerntätigkeit dadurch verdeutlicht werden, daß höchstens 10 % des Gesamtkapitals (Fremd- und Eigenkapital), das das Unternehmen für seine Finanztätigkeit einsetzt, direkt oder indirekt auf niederländische Konzernunternehmen entfallen darf. Erfüllt ein Unternehmen diese gesetzlichen Anforderungen nicht, so darf es die "Risikoreserve" nicht anlegen. Desgleichen führt der Umstand, daß die Anforderungen nicht mehr eingehalten werden, dazu, daß die "Risikoreserve" zur Gänze aufgelöst wird und voll zu versteuern ist.

Steuerliche Auswirkungen

Sind alle Anforderungen erfüllt, so darf das Unternehmen Rückstellungen für besondere Risiken

bilden, die es in seiner Tätigkeit als internationaler Konzern eingeht. In diese Reserve eingestellt und gegen den steuerbaren Gewinn abgesetzt werden dürfen bis zu 80 % der Gewinne aus finanziellen Tätigkeiten (hauptsächlich Zinsen und Lizenzgebühren) und aus kurzfristigen Portfolio-Investitionen, die im Hinblick auf mögliche Übernahmen eingegangen werden. Der Anteil der berücksichtgbaren Portfolio-Investitionen ist durch Gesetz begrenzt: auf 25 % des Nettowertes des Konzerns oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf den Gesamtbetrag aus allen eingegangenen Beteiligungen und innerhalb des Konzerns laufenden Krediten (Beteiligungen an niederländischen Firmen sind nur in Höhe von bis zu einem Neuntel der ausländischen Beteiligungen möglich). Sonstiges Geschäftseinkommen ist von der Bildung der Reserve ausgeschlossen. Jährlich dürfen höchstens 80 % des gesamten steuerpflichtigen Einkommens (unter Einbezug der Einkünfte aus nichtfinanziellen Tätigkeiten) in die Reserve eingestellt werden. Verluste aus den anderen Geschäftsbereichen setzen damit den Betrag, der gegen die Gewinne abgesetzt werden kann, auf weniger als 80 % herab.

Die 80%-Regel wird so angewendet, daß das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens ermittelt wird, bevor Einstellungen in die Reserve sowie Erträge aus der Auflösung der Reserve Berücksichtigung finden. Verluste, die von den letzten Jahren übertragen werden, sind ebenfalls abzuziehen. Weitere Beschränkungen gibt es nicht.

Der Finanzgewinn (Nettoeinkommen) wird nach Abzug der Aufwendungen berechnet, darunter auch der Zinsaufwand und ein proportionaler Anteil an den Gemeinkosten, die mit der Finanzaktivität verbunden sind. Gewinne, die im Rahmen der "Befreiung von Beteiligungserträgen" oder aufgrund der Regeln zur Verhinderung der Doppelbesteuerung (Gewinne von Zweigniederlassungen betreffend) steuerbefreit sind, werden nicht als Finanzgewinne betrachtet. Erträge aus der Auflösung der "Risikoreserve" werden nicht als Finanzgewinn gerechnet.

Ein Unternehmen, das einen Übernahmefonds mit der tatsächlichen (von der Steuerverwaltung anerkannten) Absicht hält, ein oder mehrere Unternehmen zu erwerben, kann innerhalb bestimmter Grenzen Einkünfte aus dem Fonds dem Finanzgewinn zuschlagen, der die Grundlage für die Berechnung der in die "Risikoreserve" einstellbaren Mittel bildet. Die Geldmittel in dem Fonds, der wie dargestellt begrenzt ist, sind in Liquidität zu halten, um kurzfristig verfügbar sein. Der Erwerb von Unternehmen hat in Form der Aktienübernahme zu geschehen.

Die "Risikoreserve" kann freiwillig aufgelöst werden, in bestimmten Fällen muß sie es. Abzugsfähige Verluste aus Risiken, für die die Reserve geschaffen worden war (wie abgeschriebene Kredite, Liquidationsverluste und Betriebsverluste durch Betriebsstätten, und zwar seitens der Gesellschaft oder niederländischer Konzernunternehmen), führen dazu, daß die Rückstellung in Höhe des abzuschreibenden Betrags oder anerkannten Verlustes steuerpflichtig aufzulösen ist. Übersteigen die Verluste die Rückstellungen, so ist der betreffende Restbetrag von den sonstigen Gewinnen abzuziehen.

Erwirbt das Unternehmen direkt oder indirekt eine niederländische oder ausländische Tochtergesellschaft oder führt es einer solchen Gesellschaft Kapital zu, so darf das Unternehmen steuerfrei einen Betrag von 50 % des Kaufpreises oder der Kapitalzuführung ohne sofortige Besteuerung aus der Reserve abziehen. Jedoch muß das erwerbende Unternehmen erklären, daß sich der Kaufpreis um denselben Betrag verringert hat. Auf diese Weise wird ein möglicher Liquidationsverlust steuerlich vorweggenommen. Tritt ein Liquidierungsverlust tatsächlich ein, so verringert sich seine steuerliche Berücksichtigung um den Betrag, um den die Reserve diesbezüglich bereits verringert worden ist. Ergebnis ist in einem solchen Falle ein effektiver Steuersatz von 35 % auf die Erträge aus der Reserveauflösung.

Ist das niederländische Finanzministerium der Ansicht, daß die Tätigkeit oder der Standort der Tochtergesellschaft außergewöhnliche Risiken mit sich bringt (beispielsweise politischer oder klimatischer Art), so erhöht sich der Anteil des Abzugs aus der Risikoreserve auf 100 %. Das gleiche gilt für den Abzug vom Kaufpreis.

Wird einem Konzernunternehmen Kapital zugeführt, um Verbindlichkeiten aus einem Haftungsverfahren nachzukommen, die das Unternehmen allein nicht erfüllen könnte, so berechtigt dies das Unternehmen ebenfalls zum steuerfreien Abzug von Mitteln aus der Reserve in Höhe von

100 %. Auch in diesem Falle wird ein möglicher zukünftiger Liquidationsverlust um denselben Betrag verringert.

Nicht unter diese Regel fällt jedoch eine Kapitalzuführung in Form einer Kreditumwandlung (in Aktienkapital) oder einer Umwandlung einer Betriebsstätte in eine Tochtergesellschaft. Der Konzern muß die Anteile der fraglichen Tochtergesellschaften seit mindestens fünf Jahren besitzen, da ihre Veräußerung sonst vorwiegend kommerziell motiviert ist.

Freiwillig können die fraglichen Rückstellungen jederzeit aufgelöst werden; hierzu ist ein Antrag einzureichen. Diese Art der Auflösung hat in fünf gleich großen Tranchen zu geschehen, die jeweils dem Sondersteuersatz von 10 % unterliegen. In dem Fünfjahreszeitraum können keine weiteren Mittel mehr der Reserve zugefügt werden, doch sind Herausnahmen im Hinblick auf Kapitalzuführungen weiter möglich. Jedoch müssen in diesem Zeitraum weiterhin die Kriterien der "niederländischen Substanz" und der Auslandstätigkeit erfüllt sein. In diesem Zeitraum anfallende Finanzeinkünfte werden zu 35 % versteuert und können nicht in die Reserve eingestellt werden.

Gesetzlich vorgeschrieben schließlich ist die Auflösung, wenn das Unternehmen nicht mehr in den Niederlanden steuerpflichtig ist (durch Liquidation oder Verlegung des steuerlichen Wohnsitzes in ein anderes Land); die damit freigewordenen Mittel unterliegen dem vollen Körperschaftsteuersatz von 35 %. Die steuerpflichtigen Auflösungserträge zählen nicht zum Finanzgewinn und können nicht zur Bildung einer neuen Reserve verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn das Substanz- oder Auslandstätigkeitskriterium oder eine sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bedingung nicht mehr erfüllt werden.

Erfolgt eine kraft Gesetzes erzwungene Auflösung innerhalb des Fünfjahreszeitraums einer freiwilligen Auflösung, so wird auf alle freiwillig herausgenommenen Tranchen, auf die der Sondersteuersatz von 10 % angewandt worden ist, eine Zusatzsteuer von 25 % erhoben, so daß sich die Steuer effektiv auf 35 % erhöht.

Bedingungen

(siehe auch beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008)

Niederländische Finanzgesellschaften, deren Haupttätigkeit in einer ausländischen Zweigniederlassung ausgeführt wird, erhalten im voraus Gewißheit darüber, auf welche Weise die Gewinne Hauptverwaltung und Niederlassung zugeteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß sowohl die Tätigkeit der Hauptverwaltung als auch die der Zweigniederlassung substantiell genug ist, um eine derartige Zuteilung zu rechtfertigen, und daß der Gewinn der Niederlassung als Gewinn aus aktiver Tätigkeit betrachtet werden kann.

Steuerliche Auswirkungen

Der steuerbare Gewinn ist zwischen der niederländischen Hauptverwaltung und der ausländischen Zweigniederlassung aufzuteilen. Besteht kein Zweifel daran, daß die Haupttätigkeit von der Niederlassung ausgeführt wird, so können im allgemeinen 10 % den Niederlanden und 90 % dem anderen Land zugeschrieben werden. Aufgrund der geltenden Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, z.B. des geltenden Steuerabkommens, ist der dem anderen Land zugeordnete Anteil in den Niederlanden von der Steuer befreit.

Der den Niederlanden zugewiesene Gewinn wird zum Regelsatz (35 %) besteuert. Der Restbetrag des Gewinns der Niederlassung wird nach dem Steuerrecht des betreffenden anderen Landes besteuert. Ist beispielsweise die Schweiz Standort der Niederlassung, so bedeutet dies einen Höchstsatz von 9,8 % auf Bundesebene plus eine äußerst geringfügige zusätzliche steuerliche Belastung auf Kantonsebene.

Nach der einseitigen Verordnung der Niederlande zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von 1989 findet ab dem 1. Januar 1999 auf passive Gewinne (also aus Finanztätigkeit) die Gutschriftmethode Anwendung, wodurch sich die steuerliche Belastung effektiv auf 35 % erhöht.

Bedingungen

Die Vergünstigungen können in Anspruch genommen werden, wenn von bestimmten Freizonen aus (internationale Transport- und Industrieaktivitäten) bestimmte anerkannte Finanzgeschäfte hauptsächlich mit Gebietsfremden durchgeführt werden.

Im Internationalen Wirtschaftszentrum Madeira sind mehr als 2.700 Gesellschaften eingerichtet worden, die meisten im Bereich internationaler Dienstleistungen, doch sollen dadurch nur 1.500 Arbeitsplätze direkt geschaffen worden sein. Für Gesellschaften, die bis zum 31. Dezember 2000 anerkannt werden, gelten die derzeitigen, von der Kommission im Rahmen ihrer Regeln über staatliche Beihilfen genehmigten Regelungen bis zum 31. Dezember 2011. Nach dem 31. Dezember 2000 soll die Regelung erneut überprüft und entschieden werden, ob die Möglichkeit, weitere Gesellschaften anzuerkennen, verlängert oder aufgehoben wird. (Es handelt sich um eine ultra-periphere Region).

Steuervergünstigungen

Einige der genannten Tätigkeiten sind von der Körperschaftsteuer befreit (die sonst 34 % betragen würde).

Die Gesellschaften sind auch von kommunalen und sonstigen lokalen Steuern sowie von Steuern auf Einkünfte aus Patenten und Lizenzen befreit. Zinsen auf Auslandsdarlehen und Wertpapiere unterliegen keiner Quellensteuer, wenn die Darlehen für Investitionen in der Freizone genutzt werden. Beim Erwerb von Immobilien zum Zwecke der Niederlassung in der Freizone wird ebenfalls eine Befreiung von der Steuer auf "Eigentumsübertragungen" und von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer gewährt.

B007 Schwankungsrückstellungen in Rückversicherungsgesellschaften Luxemburg

Bedingungen

Luxemburgische Rückversicherungsgesellschaften müssen als Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) gegründet worden sein, ein Grundkapital von 50 Mio. LUF besitzen und eine tatsächliche, selbständige Tätigkeit in Luxemburg ausüben. Sie unterliegen einer jährlichen Prüfung durch einen speziellen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

Steuervergünstigungen

Gesellschaften, die ein entsprechendes Risikomanagementprogramm zeichnen, sind im allgemeinen in der Lage, die Anrechnung von steuerbarem Einkommen einen erheblichen Zeitraum über (z.B. zehn Jahre) aufzuschieben, wobei dieser Zeitraum durch die Zeichnung neuer Policen und damit die Schaffung neuer Rückstellungen weiter verlängert werden kann.

Zusätzlich zu den üblichen steuertechnischen (Abzugs-)Regelungen für ausstehende Forderungen und Rückstellungen für noch nicht verdiente Prämien muß eine Rückversicherungsgesellschaft mit Niederlassung in Luxemburg (gemäß Artikel 30 der Richtlinie 91/674/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen) auch Schwankungsrückstellungen vornehmen, um so außergewöhnliche Belastungen durch Forderungen aus seltenen Risiken zu decken.

Derartige Rückstellungen (zuweilen spricht man von Katastrophenrückstellungen) dürfen nicht dazu eingesetzt werden, das Jahresergebnis in einen Verlust umzuwandeln oder die Gewinne so stark zu reduzieren, daß sie niedriger sind als aus den Vorjahren übertragene steuerrelevante Verluste. Die Rückstellungen dürfen nicht höher sein als das 12,5 bis 20fache des durchschnittlichen Prämienaufkommens im laufenden Geschäftsjahr und den vier vorausgehenden Geschäftsjahren, abzüglich Stornierungen und Rabatte und, je nach der Art des versicherten Risikos, der abgetretenen Rückversicherung.

Rückversicherungsgesellschaften in Luxemburg werden voll besteuert (der normale Körperschaftsteuersatz mit kommunaler Gewerbesteuer beträgt 37,45 %), allerdings mit den oben dargestellten bedeutenden Vergünstigungen. Sie können daher von den Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die Luxemburg abgeschlossen hat. Die Anlage von Prämieinkünften in Wertpapieren, worauf in den betreffenden Ländern Quellensteuer zu entrichten ist, kann daher von diesen Unternehmen zu ihrem Nutzen vorgenommen werden, da sie aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens von den Quellensteuern befreit sind.

Bedingungen

Die Vergünstigungen gelten für captive (konzerneigene) Versicherungsgesellschaften, gleich ob in der Region Åland-Inseln ansässig oder nicht. Die Vergünstigungen werden Gesellschaften gewährt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das gesamte Kapital der captiven Versicherungsgesellschaft liegt bei einem einzigen Eigentümer.
- Nach der Satzung der Gesellschaft kann nur ihr Eigentümer oder eine Tochtergesellschaft von der Gesellschaft versichert werden.
- Die Tätigkeit der Gesellschaft wird, vorbehaltlich einer Mitteilung oder Zulassung, von einer Betriebsgesellschaft ausgeführt, die ihre Tätigkeit in der Provinz ausübt.

Steuervergünstigungen

Der Gesamtsteuersatz für die Gewinne der captiven Versicherungsgesellschaft wird auf 18 % herabgesetzt (der Normalsatz beträgt 28 %). Die Steuerermäßigung wird dadurch erreicht, daß die lokale Körperschaftsteuer von 11,2 % auf 1,2 % gesenkt wird.

Bedingungen

Gebietsfremde Schadenversicherungen, die in Schweden tätig sind (in Schweden errichtete Betriebsstätten gebietsfremder Versicherungsgesellschaften, die in Schweden Schadenversicherungspolicen vertreiben).

Steuervergünstigungen

Der steuerbare Gewinn gebietsfremder Schadenversicherungsgesellschaften wird nach einem vereinfachten Verfahren berechnet, das sich von den Verfahren unterscheidet, die auf entsprechende gebietsansässige Schadenversicherungsgesellschaften Anwendung finden.

Der steuerbare Gewinn gebietsansässiger Schadenversicherungsgesellschaften wird nach den normalen Veranlagungsregeln für steuerbares Körperschaftseinkommen berechnet. Ansässige Unternehmen dürfen auch bestimmte technische Rückstellungen vornehmen, die für Versicherungsgesellschaften gelten; ihr Gewinn wird zu einem Satz von 28 % besteuert.

Das steuerbare Einkommen gebietsfremder Schadenversicherungsgesellschaften wird berechnet als 2 % des Bruttoprämienaufkommens aus in Schweden verkauften Versicherungspolicen. Abzüge wie z.B. aufgrund von Rückversicherungsprämien sind hierbei nicht möglich.

B011 "Geschäftsstellen" ausländischer Gesellschaften gemäß Gesetz 89/67

Griechenland

Bedingungen

Ausländische Gesellschaften, auf die die Bestimmungen des genannten Gesetzes Anwendung finden, können in Griechenland Zweigniederlassungen bzw. Geschäftsstellen ("offices") errichten, die ihre Geschäftstätigkeit ausschließlich außerhalb Griechenlands betreiben oder beaufsichtigen, sofern sie

- a) eine besondere Zulassung durch Entscheidung des Wirtschaftsministers erhalten und
- b) ihre Betriebsausgaben in Griechenland durch Einfuhr von Fremdwährung in Höhe von mindestens 50 000 USD jährlich, die in Landeswährung umgetauscht wird, decken, wobei dieser Betrag entsprechend der Beschäftigtenzahl erhöht wird.

Steuervergünstigungen

Weder Körperschaftsteuer noch sonstige direkte Steuern werden erhoben.

Bedingungen

- a) Kreditinstitute können von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- der Geschäftsgegenstand besteht ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für Kredite und Darlehen sowie in der Durchführung sonstiger Zuschußaktionen des Bundes und der Länder;
 - laut Satzung bzw. sonstiger Rechtsgrundlage und tatsächlicher Geschäftsführung muß ein Gewinnstreben ausgeschlossen sein;
 - es darf keine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben und keine Begünstigung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erfolgen;
 - bei Auflösung ist eine Rückzahlung von Kapitalanteilen ausgeschlossen, die zur Deckung der Verluste bzw. der Verpflichtungen des Kreditinstituts benötigt werden; die Verwendung eines allfälligen Restvermögens darf nur im Rahmen des genehmigten Geschäftsgegenstandes erfolgen.
- b) Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften können von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- es muß sich um eine Aktiengesellschaft mit 100 Mio. Schilling Grundkapital handeln, die von Kreditinstituten gegründet wird, wobei sich die Gründer innerhalb von fünf Jahren auf eine maximal 30 %ige Beteiligung zurückziehen müssen;
 - der Geschäftsgegenstand ist auf Veranlagung des Eigenkapitals beschränkt und muß zu 75 % im Inland erfüllt werden;
 - mindestens 70 % des Eigenkapitals müssen in Beteiligungen an gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben investiert werden, wobei die Beteiligung keine beherrschende Stellung vermitteln darf;
 - das übrige Vermögen darf ausschließlich in Geldeinlagen oder sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt werden;
 - die Erfüllung der Voraussetzungen ist jährlich durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

Steuervergünstigungen

- a) Kreditinstitute ohne Gewinnstreben unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.
- b) Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften sind während der ersten fünf Jahre von der Körperschaftsteuer befreit.

Bedingungen

Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen müssen entsprechende Passiva für Schwankungen in ihrer Bilanz berücksichtigen, um Schwankungen bei der Entwicklung von Schäden/Unfällen in der Zukunft auszugleichen.

Für die Bildung von Passiva für Schwankungen gelten folgende Bedingungen:

- Nach den Erfahrungen des betreffenden Versicherungszweiges ist mit erheblichen Schwankungen bei den jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen.
- Die Schwankungen können nicht durch entsprechende Beiträge ausgeglichen werden.
- Die Schwankungen sind nicht durch eine Rückversicherung gedeckt.

Die Passiva für Schwankungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen.

Steuervergünstigungen

Künftige Aufwendungen werden bei der Gewinnermittlung berücksichtigt. Die Passiva für Schwankungen werden aus den derzeitigen Versicherungsverträgen für den Teil künftiger Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen gebildet, der voraussichtlich nicht durch künftige Prämien gedeckt ist. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich gewöhnlich auf die dem Rechnungsjahr vorausgehenden 15 Jahre. Für Hagel- und für Kreditversicherer gilt ein Zeitraum von 30 Jahren.

Bedingungen

Rückstellungen zur Abdeckung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sind bis zu den in den Vorschriften der Banco de España festgelegten Mindestbeträgen abzugsfähig.

Rückstellungen für die nachstehend aufgeführten Kredite sind nicht abzugsfähig, es sei denn, sie sind Gegenstand eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Existenz oder des Umfangs der betreffenden Forderung:

- a) Beträge, die von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen geschuldet oder garantiert werden
- b) Darlehen, die durch dingliche Rechte (Eigentumsvorbehalt oder Pfandrechte) gesichert sind, sofern sich diese Rechte auf ländliche oder städtische Grundstücke bzw. Wohn-, Büro- oder Mehrzweckgebäude erstrecken.

Die Rückstellungen sind jedoch abzugsfähig, falls seit der Fälligkeit der ersten nicht bezahlten Beträge oder Raten mehr als drei Jahre vergangen sind oder der Verlust oder Ausfall der Garantie eingetreten ist.

- c) Beträge, die durch Bareinlagen eine Kreditversicherung oder eine sonstige Sicherheit leistende Versicherung garantiert sind
- d) Beträge, die Gegenstand eines internen Erneuerungspakts oder einer Vereinbarung sind.

Rückstellungen, die auf globalen Schätzungen des Risikos der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner beruhen, sind nicht abzugsfähig.

Rückstellungen für den Wertverlust von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Bezahlung von Krediten erworben wurden, die zuvor als zweifelhaft oder sehr zweifelhaft eingestuft wurden, sind abzugsfähig gemäß den von der Banco de España erlassenen Vorschriften.

Im Falle der Beendigung von Finanzierungs-Leasing-Verträgen wegen Nichtzahlung von Raten sind Rückstellungen für die Wertminderung von Vermögensgegenständen, die Gegenstand der betreffenden Verträge sind, gemäß den von der Banco de España erlassenen Vorschriften abzugsfähig.

Steuervergünstigungen

Für Finanzinstitute gelten Sonderregeln, die einen flexibleren Ansatz bei der Behandlung von uneinbringlichen und dubiosen Forderungen ermöglichen.

Bedingungen

Diese Gesellschaften haben die Rechtsform einer Aktiengesellschaft und ein eingezahltes Kapital in Höhe von mindestens GRD 1.000.000.000; die Aktien sind registrierte Aktien, die an der Athener Börse notiert sind.

Grundlegendes Merkmal dieser Gesellschaften ist es, daß sie ihr Kapital in kleinen und mittleren, nicht börsennotierten Gesellschaften anlegen.

Es gibt zwei grundlegende Formen der Anlage:

- a) Beteiligung an einem Unternehmen;
- b) Erwerb von nach Ablauf einer bestimmten Frist in Aktien umtauschbaren Unternehmensobligationen.

Steuervergünstigungen

Von den Gewinnen, die diese Gesellschaften in jedem Geschäftsjahr erzielen, unterliegt der ausgeschüttete Teil einer Einkommensteuer in Höhe von 15 %. Der nicht ausgeschüttete Teil der Gewinne, der zur Reinvestierung bestimmt ist, unterliegt nicht der Besteuerung.

Bedingungen

Diese Maßnahme gilt für langfristige Darlehen oder Kredite, die von griechischen oder ausländischen Banken oder Zweigniederlassungen ausländischer Banken in Griechenland oder auch Investmentbanken an Industrie- und Bergbauunternehmen für produktive Investitionen vergeben werden, sofern die bereitgestellten Gelder ausschließlich zu diesem Zweck aus dem Ausland eingeführt wurden.

Steuervergünstigungen

Die Zinsen sind in Griechenland von der Einkommensteuer befreit.

Bedingungen

Die Finanzströme, um die es hier geht, finden im Rahmen von Transaktionen statt, die über eine zentralisierte Finanzverwaltung auf der Ebene einer Unternehmensgruppe abgewickelt werden, der nur Unternehmen angehören dürfen, die direkt oder indirekt von dem gleichen Unternehmen kontrolliert werden.

Bei der für die zentrale Verwaltung der Gelder zuständigen Stelle muß es sich um ein Unternehmen dieser Gruppe oder eine Zweigniederlassung eines derartigen Unternehmens handeln. Die Funktion dieser Stelle besteht hauptsächlich darin, Mittel der durch eine vertragliche Vereinbarung miteinander verbundenen Unternehmen entgegenzunehmen und ihren Finanzierungsbedarf abzudecken. Die an derartigen Strömen beteiligten Unternehmen müssen in mindestens drei Mitgliedstaaten niedergelassen sein.

Die sich aus der Vereinbarung ergebenden Finanzströme müssen gesondert verbucht werden, so daß sie bei jedem Unternehmen, das Partei der Vereinbarung ist, gesondert verfolgt werden können.

Die Vereinbarung muß den Steuerbehörden durch jedes der beteiligten Unternehmen, das seinen Sitz in Frankreich hat, angezeigt werden.

Steuervergünstigungen

Die Vergünstigungen betreffen die Abzugsfähigkeit der gezahlten Zinsen und die Quellensteuer einbehaltung bei außerhalb von Frankreich gezahlten Zinsen.

Zum einen wurde die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, die im Rahmen von über eine zentralisierte Finanzverwaltung abgewickelten Transaktionen gezahlt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.

Nach Artikel 39 Absatz 1 Paragraph 3 des französischen Steuergesetzbuchs ist die Abzugsfähigkeit von Zinsen, die den Gesellschaftern für Beträge gezahlt werden, die sie einer Gesellschaft zusätzlich zu ihren Kapitalanteilen zur Verfügung stellen, beschränkt. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf den Jahresdurchschnitt des Zinssatzes von Bankdarlehen an Unternehmen mit einem variablen Zinssatz und einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren. Diese Beschränkung ist ein für das französische Steuersystem typisches Merkmal.

Zum anderen sind die Zinsen, die außerhalb Frankreichs im Rahmen von über laufende Konten abgewickelten Finanztransaktionen gezahlt werden, aufgrund von Artikel 131 c des französischen Steuergesetzbuchs von der Quellensteuer befreit. Diese Maßnahme gilt für ab dem 1. Januar 1999 gezahlte Zinsen.

Diese Regeln wurden in einer Entscheidung vom 3. November 1998 festgelegt. Ferner waren sie Gegenstand einer Weisung vom 12. April 1999.

BAM061 Rückstellungen für Risiken aufgrund der Vergabe mittel- und langfristiger Kredite durch Banken und Kreditinstitute **Frankreich**

Bedingungen

Banken und Kreditinstitute, die mittel- und langfristige Darlehen vergeben, dürfen eine Rückstellung zur Deckung der mit diesen Darlehen und Transaktionen zusammenhängenden besonderen Risiken bilden.

Der Berechnungsmodus und die Grenzen dieser Rückstellung sind in Artikel 3 a des Anhangs IV des französischen Steuergesetzbuchs festgelegt. Für die Rückstellung gelten zwei Grenzen:

- der jährliche Betrag darf 5 % des buchtechnischen Gewinns des Geschäftsjahres nicht überschreiten;
- der Gesamtbetrag der Rückstellung darf 0,5 % des Betrags der tatsächlich vergebenen mittel- und langfristigen Kredite nicht übersteigen.

Steuervergünstigungen

Die Rückstellung kann vom steuerpflichtigen Ergebnis in Abzug gebracht werden. Sie kann nicht mit der Rückstellung für zweifelhafte Forderungen kumuliert werden.

Tritt der Verlust, für den die Rückstellung gebildet wurde, tatsächlich ein, so ist der Betrag dieses Schadens mit der Rückstellung zu verrechnen.

BAM062 Technische Rückstellungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Frankreich

Bedingungen

Ansässige und nichtansässige Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen zur Deckung der folgenden Risiken eine Rückstellung bilden:

- Risiken aufgrund von Elementargefahren (Hagel, Sturm, Hurrikans), Atomanlagen, der Haftung für schädliche Umwelteinwirkungen, der Raumfahrt (Artikel 39 dG des französischen Steuergesetzbuchs);
- Risiken im Zusammenhang mit anderen als zu Ausfuhrzwecken für Rechnung des Staates getätigten oder von ihm garantierten Kreditversicherungsgeschäften (Artikel 39 dGA);
- die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität im Zusammenhang mit Gruppenversicherungsgeschäften (Artikel 39 dGB).

Die in die Rückstellungen eingestellten Beträge unterliegen einer zweifachen Beschränkung:

- 75 % des versicherungstechnischen Ergebnisses - mit Ausnahme von Finanzprodukten - der betreffenden Risikokategorie.

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz zwischen der Summe der im Geschäftsjahr eingegangenen Prämien abzüglich der in die gesetzlich gebildete Rücklage eingestellten Beträge einerseits und dem Betrag der eingetretenen Schäden abzüglich des beanspruchten Betrags zuzüglich der dem betreffenden Zweig direkt zuzurechnenden Aufwendungen sowie eines Teils der übrigen Kosten andererseits;

- die Gesamtsumme der Rückstellungen darf einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Prämienaufkommens abzüglich der rückversicherten Beträge, die je nach Art des versicherten Risikos unterschiedlich hoch sind, nicht überschreiten⁴³

Die so gebildete Rückstellung muß in der Reihenfolge der jährlichen Mitteleinstellungen für den Ausgleich von negativen versicherungstechnischen Ergebnissen verwendet werden, die in den folgenden Geschäftsjahren in den entsprechenden Risikokategorien auftreten könnten. Jährliche Mitteleinstellungen, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nicht verwendet wurden, werden dem steuerbaren Gewinn des 11. Jahres nach ihrer Aufnahme in die Rückstellung zugerechnet.

Steuervergünstigungen

Diese Rückstellungen können vom steuerbaren Ergebnis abgezogen werden.

⁴³ Hagel (200 %), Naturkatastrophen, Elementargefahren und Raumfahrt (300 %), Atomanlagen und Haftung für schädliche Umwelteinwirkungen (500 %), Kreditversicherung (134 %), Tod, Arbeitsunfähigkeit und Invalidität im Rahmen von Gruppenversicherungen (von 23 % bis 100 % je nach Umfang des versicherten Personalbestands).

Bedingungen

Einige Anreize für die Bankenumstrukturierung werden von den Artikeln 22 und 23 des Gesetzesdekrets Nr. 153 vom 17. Mai 1999 gewährt. Nach § 1 a und 1 b sind Banken nach einer Konzentration der Geschäftstätigkeiten (durch Fusion, 'Spin-offs', Zuführungen) berechtigt, unter folgenden Bedingungen eine ermäßigte Körperschaftsteuer anzuwenden:

- Die Gewinne werden einer Sonderrücklage zugeführt;
- der ermäßigte Steuersatz gilt vom Abschluß der Fusion an für fünf Jahre;
- für die in Betracht kommenden Gewinne gilt ein Höchstbetrag auf folgender Grundlage: 1,2 % der Differenz zwischen a) dem Betrag der Kredite und Schulden der die Konzentration vornehmenden Banken und b) dem Betrag der Kredite und Schulden der größten an der Konzentration beteiligten Bank;
- wird die Rücklage vor dem dritten Jahr nach Zuführung der Gewinne in die Sonderrücklage an die Anteilseigner verteilt, so werden die Gewinne nach der normalen Regelung besteuert und die bezahlte ermäßigte Steuer auf die geschuldete normale Steuer angerechnet.

Derselbe Anreiz gilt für Konzentrationen, die über den Austausch von Stimmrechtsaktien durchgeführt werden, oder für den Fall, daß die Stimmrechtsaktien einer Holdinggesellschaft übertragen werden.

Steuervergünstigungen

Der Satz der Körperschaftsteuer auf Gewinne, die der Rücklage zugeführt werden, beträgt 12,5 % anstelle des Regelsatzes von 37 %, der für die restlichen Gewinne gilt.

BAM093 Steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen auf Kapitalzuführungen ausländischer Hauptverwaltungen in italienischen Betriebsstätten Italien

Bedingungen

Als Maßnahme gegen Steuerumgehung sind nach italienischem Steuerrecht die Übertragung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zwischen gebietsansässigen und nichtgebietsansässigen Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, oder zwischen der Gesellschaft und ihrer Betriebsstätte zum "Normalwert" bewertet, das heißt zum Preis der Güter oder Dienstleistungen derselben Art unter Bedingungen des freien Wettbewerbs (mit anderen Worten zum üblichen Marktpreis; Artikel 76 § 5 und Artikel 9 § 3 des italienischen Steuergesetzbuches).

Die entsprechende Leitlinie (Nr. 32/9/2267 vom 22. September 1980 zu den Artikeln 53 und 56 des Steuergesetzbuches in der damaligen Fassung, im wesentlichen bestätigt durch Artikel 76 des neuen Steuergesetzbuches) wurde festgelegt, um der Verwaltung Anweisungen zur Anwendung des Marktprinzips und zu den sich daraus ergebenden Fragen im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen zu geben. Kapitel IV § 4 e der Leitlinie handelt von "Darlehen" der Hauptverwaltung an ihre Betriebsstätte in Italien.

Von ausländischen Hauptverwaltungen an italienische Betriebsstätten gezahlte Beträge können statt als Aufstockung des ursprünglichen Dotationskapitals für die Betriebsstätte als geliehenes Kapital - sofern tatsächlich mit der Betriebsstätte verbunden - und somit als verzinsliche Darlehen angesehen werden; dies gilt, sofern die Bedingungen für die Verrechnungspreise erfüllt sind.

An italienische Betriebsstätten (zusätzlich zu der ursprünglichen Kapitalzuführung) geleistete Zahlungen können als Darlehenskapital anerkannt und nach Marktbedingungen bewertet werden. Maßgebend dafür, ob das Darlehen dem Marktwert entspricht, sind unter anderem

- der Zinssatz,
- der Darlehensbetrag,
- die Laufzeit des Darlehens und
- die Währung des Darlehens.

Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Steuervergünstigungen

Wird die Kapitalzuführung als Darlehen angesehen, so sind die von der Betriebsstätte gezahlten Zinsen nach den allgemeinen Steuervorschriften abzugsfähig. Liegt eine Übertragung von Mitteln vor, die als Darlehen der italienischen Betriebsstätte an die ausländische Hauptverwaltung angesehen wird, so werden die angenommenen Zinszahlungen der ausländischen Hauptverwaltung in die Steuerbemessungsgrundlage der italienischen Betriebsstätte einbezogen.

Bedingungen

Die Steuerbefreiung gilt für vom Finanzministerium emittierte Wertpapiere, die gehalten werden von

- einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftstätigkeit in Irland, sofern mindestens 90 % des Aktienkapitals der Gesellschaft von einer Gesellschaft gehalten werden, die ihren Sitz außerhalb von Irland hat und von Personen kontrolliert wird, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, mit dem Irland ein Besteuerungsabkommen geschlossen hat, oder
- einem Unternehmen, das seinen Sitz außerhalb von Irland hat und von Personen kontrolliert wird, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, mit dem Irland ein Besteuerungsabkommen geschlossen hat, und das seine gewerbliche Tätigkeit in Irland über eine Zweigniederlassung oder Agentur betreibt.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für eine gewerbliche Tätigkeit im Bereich Banken, Lebensversicherungen, Einzelhandel oder Wertpapierhandel.

Steuervergünstigungen

Einkünfte aus den betreffenden Wertpapieren sind von der Steuer befreit, sofern die Wertpapiere ab dem Zeitpunkt ihrer Emission ununterbrochen gehalten werden.

Vor Inkrafttreten des Finanzgesetzes von 1999 wurde eine Gesellschaft nach irischem Steuerrecht als in Irland für steuerliche Zwecke nicht ansässig behandelt, wenn der Schwerpunkt der Geschäftsführung und der Kontrolle der Gesellschaft außerhalb von Irland gelegen war. Diese Regel galt unabhängig davon, ob die Gesellschaft in Irland oder anderswo gegründet worden war. Diese Regeln wurden mißbraucht, um Gesellschaften zu errichten, die zwar in Irland gegründet, dort aber nicht ansässig waren und die dann für verschiedene Zwecke genutzt wurden.

Im Rahmen eines Pakets von steuer- und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, das von der irischen Regierung zur Bekämpfung des Mißbrauchs von nichtansässigen Gesellschaften angenommen wurde, wurden die Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften geändert.

Bedingungen

Die in das Finanzgesetz von 1999 aufgenommenen steuerrechtlichen Änderungen sehen vor, daß eine in Irland gegründete Gesellschaft - vorbehaltlich der diesbezüglichen Besteuerungsabkommen - für steuerliche Zwecke als in Irland ansässig behandelt wird, sofern nicht gleichzeitig die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreibt ein Handelsgewerbe in Irland.
- Die Gesellschaft wird letztlich von Personen kontrolliert, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem Irland ein Besteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässig sind, oder aber bei der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft handelt es sich um eine Publikumsgesellschaft.

Erfüllt eine Gesellschaft diese beiden Bedingungen, so bestimmt sich ihre Ansässigkeit nach dem Ort, an dem der Schwerpunkt der Geschäftsführung und der Kontrolle der Gesellschaft liegt.

Die Änderungen gelten für neue in Irland gegründete Gesellschaften ab dem 11. Februar 1999 sowie für alle anderen Gesellschaften mit Wirkung vom 1. Oktober 1999.

Nach dem 1. Oktober 1999 gelten alle in Irland gegründeten Gesellschaften steuerrechtlich als in Irland ansässig und sind mithin in bezug auf ihre weltweit erzielten Einkünfte in Irland steuerpflichtig, es sei denn

- sie fallen unter die obengenannte Ausnahme und
- der Schwerpunkt der Geschäftsführung und der Kontrolle liegt außerhalb von Irland.

Steuerliche Vergünstigungen

Vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen der einschlägigen Besteuerungsabkommen sind nicht in Irland ansässige Gesellschaften in bezug auf ihre in Irland erzielten Einkünfte steuerpflichtig, während in Irland ansässige Gesellschaften in bezug auf ihr weltweites Einkommen steuerpflichtig sind.

Bedingungen

Rückversicherungsunternehmen unterliegen derselben Steuerregelung wie andere Versicherungsunternehmen, und es gelten für sie dieselben Sätze der Körperschaftssteuer.

In Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d des Körperschaftssteuergesetzes ist die Abzugsfähigkeit von Rückstellungen festgelegt, die aufgrund der Anweisung des Instituto de Seguros de Portugal an die ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen bestimmt werden können, einschließlich technischer Rückstellungen, die die Versicherungsunternehmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bilden müssen.

Folgende Rückstellungen können von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d des Körperschaftssteuergesetzes abgesetzt werden:

1. Rückstellungen für nicht erhaltene Prämien
2. Rückstellungen für laufende Risiken
3. versicherungsmathematische Rückstellungen für die Sparte "Leben"
4. Altersrückstellung
5. Unfallrückstellung
6. Rückstellung für Gewinnbeteiligung
7. Rückstellung für unvorhergesehene Deckungslücken
8. Rückstellung für Forderungen
9. Rückstellung für uneinbringliche Forderungen

Die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Rückstellungen gelten als technische Rückstellungen (gemäß Artikel 70 des Gesetzesdekrets 94-B/98 vom 17. April), diejenigen unter den Nummern 8 und 9 als nichttechnische Rückstellungen (gemäß der Regel Nr. 30/95-R vom 28. Dezember 1995 des Instituto de Seguros de Portugal)

Steuervergünstigungen

Die Rückstellungen sind steuerlich abzugsfähig.

Bedingungen

Die Regelung gilt für nicht ansässige Personen, die im Vereinigten Königreich über einen Vertreter (*agent*) im Wertpapierhandel (Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Vermögenswerte) tätig sind.

Der unabhängige Vertreter muß das Gewerbe der Vermögensverwaltung betreiben. Die im Namen der nicht ansässigen Person abgewickelten Transaktionen müssen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Vertreters getätigt worden sein; der Vertreter muß unabhängig handeln und die nicht ansässige Person muß dem Vertreter für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar bezahlt haben.

Steuervergünstigungen

Die Gewinne aus dem Betrieb dieses Gewerbes sind im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig, wenn der Vertreter von der nicht ansässigen Person unabhängig ist. Die Bestimmung spiegelt die in Artikel 5 des OECD-Musterbesteuerungsabkommens enthaltene Unterscheidung wider, wonach Quellenstaaten ein Besteuerungsrecht haben, wenn ein Gewerbe über einen abhängigen Vertreter betrieben wird, ein derartiges Recht aber nicht besteht, wenn das betreffende Gewerbe über einen unabhängigen Vertreter betrieben wird.

Bedingungen

Die Regelung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige einen Kaufvertrag für ein Schiff förmlich geschlossen hat oder plant, ein Schiff in seinem eigenen Betrieb zu bauen und die Anschaffungskosten des Schiffes (oder der Kostenvoranschlag für den Bau) mindestens 1.047.200 DKr (für 1999) betragen. Hier wird zur Auflage gemacht, daß die Auslieferung binnen vier Jahren erfolgt. Die Regelung kann ferner in Anspruch genommen werden, wenn ein Schiff im Eigentum des Steuerpflichtigen baulich verändert wird (Erweiterung oder Umbau).

Steuervergünstigungen

Die vorgezogene Abschreibung kann den Teil der Anschaffungskosten (oder des Kostenvoranschlags für den Bau) zum Gegenstand haben, der über 1.047.200 DKr liegt. Wenn der Kaufvertrag förmlich geschlossen ist, können insgesamt 30 % der Anschaffungskosten steuerlich bereits vor Auslieferung des Schiffes abgeschrieben werden. Es können jedoch nicht mehr als 15 % der Anschaffungskosten jährlich vor der Auslieferung abgeschrieben werden. Durch die vorgezogene Abschreibung verringern sich die künftigen Abschreibungen nach Auslieferung des Schiffes.

Wird der Kaufvertrag (Bauftrag) vor Auslieferung beendet, müssen vor der Auslieferung geltendgemachte Abschreibungen erfolgswirksam rückgängig gemacht werden.

Bedingungen

Reedereien mit Geschäftsleitung in Deutschland, deren eigene oder gecharterte Handelsschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem deutschen Seefahrtsregister eingetragen sind und hauptsächlich im internationalen Verkehr eingesetzt werden, können bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens für die Tonnagebesteuerung optieren. Diese Regelung kann auch auf Seeschiffe angewandt werden, die überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.

Entscheidet sich eine Reederei für diese Art der Besteuerung, ist sie zehn Jahre lang an diese Entscheidung gebunden. Die Regelung gilt erstmals für das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 endet.

Steuervergünstigungen

Bei der Tonnagebesteuerung wird der Gewinn einer Reederei, sofern er dem Betrieb der in Frage kommenden Schiffe zuzurechnen ist, auf der Grundlage der Nettoraumzahl (Nettoregistertonnen) der betreffenden Schiffe ermittelt.

Der im Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn wird pro Schiff und Tag je volle 100 NRT Nettotonnen (NT) nach folgender Tabelle ermittelt:

Steuer pro Tag	Raumgehalt in NT		
DEM 1,80	0	-	1 000
DEM 1,35	> 1 000	-	10 000
DEM 0,90	> 10 000	-	25 000
DEM 0,45	> 25 000		

Außerdem können die Reedereien in der Übergangszeit (während der die Erträge erstmals nach dem Verfahren der Tonnagebesteuerung ermittelt werden) auf der Grundlage der Bilanzen eine steuerlich absetzbare Rücklage zur Wiederanlage bilden, die zum Erwerb oder Ersatz eines Schiffes binnen zwei Jahren nach dessen Veräußerung verwendet werden kann.

**C003 Geschäftsstellen bzw. Zweigniederlassungen
von Schiffahrtsgesellschaften (Gesetze 89/67 und 378/68)**

Griechenland

Bedingungen

Ausländische Verwaltungsgesellschaften können zur Verwaltung des Betriebs von Hochseeschiffen in Griechenland Geschäftsstellen oder Zweigniederlassungen einrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Wirtschafts- und das Handelsmarineministerium erteilen eine besondere Zulassung;
- die Betriebsausgaben in Griechenland werden durch Einfuhr und Umtausch von mindestens USD 50 000 pro Jahr in einheimische Währung gedeckt;
- vom ausländischen Sitz der Gesellschaft aus wird bei der griechischen Staatskasse eine Sicherheit in Höhe von USD 10 000 geleistet.

Steuervergünstigungen

Es werden keine Einkommensteuer oder andere Steuern zugunsten des Gesamtstaates erhoben.

Bedingungen

Die Regelung findet auf gebietsansässige oder gebietsfremde Schiffahrtsgesellschaften Anwendung, die Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen unter griechischer Flagge erzielen.

Steuervergünstigungen

Spezifische Steuerregelung. Die jährlich zu entrichtenden Steuern werden anhand des Alters und der Tonnage des Schiffes berechnet.

Gebietsansässige wie gebietsfremde Schiffahrtsgesellschaften zahlen für die Gewinne, die sie aus dem Betrieb von Schiffen unter griechischer Flagge erzielen, keine Körperschaftssteuern. Dafür unterliegen alle Schiffe unter griechischer Flagge einer jährlichen Einkommenssteuer, die je nach Kategorie, Alter und Bruttoregistertonnage in Koros wie folgt berechnet wird:

Schiffe der Kategorie A

Zu dieser Kategorie gehören folgende Schiffstypen:

- Fracht-, Tank- und Kühlschiffe mit einer Bruttoregistertonnage von mindestens 3000 Koros;
- im Verkehr zwischen griechischen und ausländischen Häfen oder nur zwischen ausländischen Häfen eingesetzte Passagierschiffe unabhängig von ihrer Bruttoregistertonnage.

Betrag der geschuldeten Steuer = Satz x Tonnage in Koros x Koeffizient	
Steuersätze	
<i>Alter des Schiffes (in Jahren)</i>	<i>Steuersatz in USD je Koros (jährl. Anhebung um 4 % seit 1.1.1976)</i>
0-4	0,53
5-9	0,95
10-19	0,93
20-29	0,88
30 und darüber	0,68
Der so errechnete Steuerbetrag wird dann mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert	
Koros	Koeffizient
100-10000	1,2
10001-20000	1,1
20001-40000	1,0
40001-80000	0,9
80001 und darüber	0,8

Schiffe der Kategorie B

Diese Kategorie umfaßt Motor- und Segelschiffe sowie sonstige kleine Schiffe. Die Steuer wird alljährlich auf der Grundlage der Gesamttragfähigkeit des Schiffs anhand folgender Tabelle berechnet und ist in Drachmen zu entrichten.

Tonnagestufe	Steuersatz / Koros	Stufensteuer	Bruttotonnage	Steuer pro Jahr
20	200	4 000	20	4 000
30	230	6 900	50	10 900
50	260	13 000	100	23 900
darüber	300			

Diese Steuerbeträge werden wie folgt ermäßigt:

- um 50 % bei Schiffen, die zwischen griechischen und ausländischen Häfen oder nur zwischen ausländischen Häfen verkehren;
- um 60 % bei Passagier-, Motor- und Segelschiffen;
- um 75 % bei Fischereifahrzeugen.

Bei Fahrzeugen, auf die mehr als eines der genannten Merkmale zutrifft, gilt die jeweils höchste Ermäßigung.

Die Veräußerung von Schiffen unter griechischer Flagge unterliegt nur der Immobilienerwerbssteuer; in diesem Rahmen ist eine auf 1 USD je NRT begrenzte Steuer zu entrichten bzw. bei Veräußerungen in Griechenland der Gegenwert in GRD, wobei Schiffe von mehr als 1.500 BRT ausgenommen sind.

Bedingungen

Artikel 238 bis HN des Steuergesetzbuchs (Code général des impôts), der mit dem Gesetz Nr. 96-607 vom 5. Juli 1996 über die steuerliche Förderung des Miteigentums an Handelsschiffen eingeführt wurde, gestattet natürlichen Personen und Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, den Kaufpreis von Miteigentumsanteilen an Handelsschiffen vom Gesamteinkommen bzw. vom Unternehmensgewinn abzuziehen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur noch für Investitionen, für die bis zum 15. September 1997 ein entsprechender Antrag gestellt wurde (Finanzgesetz 1998 Artikel 9).

Unter diesem Vorbehalt gilt die Regelung für Miteigentumsanteile an Handelsschiffen (Schiffe zur Beförderung von Fracht oder Fahrgästen, Forschungsschiffe und Schiffe zur Ausführung von Dienstleistungen) unter französischer Flagge, die bis zum 31. Dezember 2000 von in Frankreich ansässigen natürlichen Personen und Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften gezeichnet werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Anteile an Fischerei- und Aquakulturfahrzeugen, Vergnügungsschiffen (außer nur zu gewerblichen Zwecken betriebene große Passagierschiffe), den Binnenschiffahrtsvorschriften unterliegende Schiffe, Dienstfahrzeuge und Kriegsschiffe sowie Gesellschaften oder Einrichtungen, die hauptsächlich als Reederei, Schiffsbetreiber oder -charterer tätig sind, samt Gruppenangehörigen anderen Gesellschaften und Einrichtungen.

Der Abzug ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Das Schiff muß mindestens acht Jahre in Betrieb sein.
- Die Zeichner der Miteigentumsanteile müssen sich verpflichten, diese bis zum 31. Dezember des vierten auf die Auslieferung folgenden Jahres zu halten.
- Die Eigentümergemeinschaft muß das Schiff von seiner Auslieferung an mindestens bis zum 31. Dezember des vierten auf die Auslieferung folgenden Jahres betreiben.
- Das Schiff muß die französische Flagge bis zum 31. Dezember des vierten auf die Auslieferung folgenden Jahres führen.
- Die Miteigentumsanteile müssen von einem Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen verwaltet werden, das hauptsächlich mit der Charter von Handelsschiffen befaßt ist.
- Die Regelung gilt nicht, wenn Anteile an Schiffen bei einer Gesellschaft erworben werden, die direkt oder indirekt mit dem Reeder verbunden ist.
- Das betreffende Vorhaben bedarf der vorherigen Genehmigung.

Diese Genehmigung wird gemäß Anordnung 4 H-3-96 vom 22. Oktober 1996 (§ 24) unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Die Investition wird insbesondere hinsichtlich der Transaktionskosten zum Marktpreis und zu den üblichen Finanzierungskosten getätigt. Diese Bedingung ermöglicht es, zum Schutze der Anleger insbesondere nachzuprüfen, ob der Kaufpreis im Falle eines neuen Schiffes mit Blick auf die Baukosten bzw. im Falle eines Schiffes aus zweiter Hand mit Blick auf den Zustand bzw. die Nachfrage tatsächlich angemessen war;
- die Investition ermöglicht einen Ausbau der Flottenkapazität der Gesellschaft, die das Schiff als Verwalter der Miteigentumsanteile oder als Chartergesellschaft betreibt. Diese Bedingung ermöglicht es, den tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzen der Transaktion für den Betreiber zu bewerten, wobei der Kapazitätsausbau sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht bewertet wird;
- die Investition stellt insbesondere mit Blick auf die Erfordernisse des betreffenden Sektors der Handelsflotte einen so großen wirtschaftlichen Nutzen dar, daß die gewünschte Steuervergünstigung gerechtfertigt ist. Dieser Nutzen wird insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten der Transaktion für den öffentlichen Haushalt bewertet.

Steuervergünstigungen

Bei jeder Einzahlung kann der eingezahlte Betrag mit Ausnahme der Vermarktungskosten vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden.

Bedingungen

Seit 1. Januar 1998 gibt es ein Register für Schiffe, die ausschließlich im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Schiffe des öffentlichen Dienstes und des Militärs, Sportboote, Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge für die inländische Küstenschiffahrt sind vom Register ausgeschlossen. Für den Betrieb von in diesem Register eingetragenen Schiffen können verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden. Sowohl gebietsansässige als auch gebietsfremde Schiffahrtsgesellschaften können in das Register eingetragen werden.

Die Eintragung in das Schiffsregister ermöglicht eine Senkung der Gewinnsteuern für das Unternehmen.

Steuervergünstigungen

Der Gewinn aus dem internationalen Schiffsverkehr wird nur zu 20 % zur Einkommensteuer veranlagt (z.B. im Falle eines Gesamtgewinns einer Gesellschaft = 100; gesetzlicher Satz = 37 %; steuerpflichtiger Gewinn = 20; fällige Steuer = 7,4).

Bedingungen

Schiffahrtsgesellschaften können bei eigenen oder gemieteten Schiffen für eine Besteuerung auf der Grundlage der Nettotonnage optieren.

Die Regelung gilt für Gewinne aus folgenden Tätigkeiten:

- Betrieb von Passagier- und Frachtschiffen, die im internationalen Seeverkehr oder für die Erforschung und Ausbeutung von Meeresrohstoffen eingesetzt werden;
- Schleppen von Seeschiffen und Hilfsleistungen für Seeschiffe;
- mit dem Betrieb von Schiffen direkt zusammenhängende Tätigkeiten.

Eine Schiffahrtsgesellschaft gilt dann als Betreiber eines Schiffes, wenn

- sie die Verwaltung und Kontrolle eines eigenen oder ohne Mannschaft gecharterten Schiffs in erheblichem Maße von den Niederlanden aus durchführt (ohne Mannschaft vercharterte Schiffe sind damit ausgeschlossen);
- die geschäftliche Führung im Besitz anderer Unternehmen befindlicher Schiffe hauptsächlich in den Niederlanden wahrgenommen wird;
- das Schiff in Zeit- oder Reisecharter übernommen ist.

Die Regelung ist nicht anwendbar auf die Gewinnung von Sand, Kies und Schlamm, Schwimmbaggerarbeiten, die Hochseefischerei sowie die Erforschung und Ausbeutung von Meeresrohstoffen. Die Anwendung der Regelung muß im ersten Jahr beantragt werden, in dem die Gesellschaft in den Niederlanden mit der Seeschiffahrt Gewinne erzielt. Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt die Regelung unwiderruflich für zehn Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Schiffahrtsgesellschaft von sich aus auf die Inanspruchnahme der Regelung verzichten.

Steuervergünstigungen

Der mit jedem einzelnen Schiff erzielte Gewinn wird alljährlich auf der Grundlage von Festbeträgen je 100 Nettotagestonnen anhand einer Tabelle errechnet, die von 2 NLG je 100 Nettotagestonnen bei Schiffen bis zu 1000 NRT auf 0,50 NLG je 100 Nettotagestonnen bei Schiffen von mehr als 25 000 NRT absinkt.

Mit der Genehmigung der Anwendung der Regelung wird eine Forderung der Steuerbehörden bezüglich der steuerlichen und stillen Rückstellungen der Gesellschaft begründet. Gibt die Gesellschaft die Schiffahrt ganz oder teilweise auf, werden diese Forderungen in den Unternehmensgewinn einbezogen. Veräußerung oder Vermietung eines Schiffes kann als (teilweise) Aufgabe des Schiffahrtsunternehmens angesehen werden. Die Forderungen bleiben während des Zehnjahreszeitraums bestehen.

1. *Internationales Schiffsregister von Madeira**Bedingungen*

Die Regelung im Zusammenhang mit dem im Rahmen der Freizonenregelung für Madeira vom International Shipping Registry of Madeira geführten internationalen Schiffsregister gilt für Seetransporttätigkeiten mit Ausnahme von Einnahmen aus der Beförderung von Passagieren und Fracht zwischen inländischen Häfen.

Steuervergünstigungen

In der autonomen Region Madeira ansässige Schiffahrtsunternehmen können die nachstehenden, in den Freizonen-Bestimmungen (Artikel 41(1)(b), (2) und (8) des "Estatuto dos beneficios fiscais" (Vorschriften über Steuervergünstigungen)) geregelten Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen:

- Gewinne aus zugelassener Tätigkeit sind bis 31. Dezember 2011 von der Körperschaftssteuer (IRC) befreit;
- Gewinne und Dividenden, die an gebietsansässige oder gebietsfremde Mitglieder und Inhaber von Anteilen an den betreffenden Unternehmen ausgezahlt werden, sind von der IRC bzw. der Einkommensteuer (IRS) befreit;
- der Lohn der Besatzungsmitglieder von Schiffen, die in dem internationalen Schiffsregister von Madeira eingetragen sind, ist während der Dauer ihrer Tätigkeit auf diesen Schiffen und solange diese in dem genannten Register geführt werden, von der IRS befreit.

2. *Minderung des steuerbaren Gewinns**Bedingungen*

Diese Regelung gilt für gebietsansässige Unternehmen, die im Seeverkehr tätig sind.

Steuervergünstigungen

Die von gebietsansässigen Unternehmen im Seeverkehr erzielten Gewinne sind zu 70 % von der Körperschaftsteuer befreit (Artikel 30D des "Estatuto dos beneficios fiscais"). Bei einem Körperschaftsteuersatz von 37,4 % beläuft sich also der effektive Steuersatz auf 11,22 %.

Ferner sind Zinsen, die für Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs von Schiffen, Containern und Ausrüstung an ausländische Finanzinstitute gezahlt werden, von der Stempelsteuer in Höhe von 4 % auf nicht von der MwSt erfaßte Umsätze befreit.

Bedingungen

Der Erwerb eines Schiffs von mindestens 19 Nettoregistertonnen kann steuerlich abgesetzt werden, wenn das Schiff bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Eistauglichkeit genügt, d.h. wenn es mindestens in Stufe A1 der gesetzlich geregelten Eistauglichkeitsstufen einzuordnen ist.

Die Absetzung wird für zwischen 1981 und 1998 bestellte Schiffe gewährt, soll aber auch noch für 1999 und 2000 bestellte Schiffe in Anspruch genommen werden können.

Steuervergünstigungen

In den ersten beiden Jahren nach der Auftragserteilung können jeweils 3 % des Kaufpreises bei der Körperschaftsteuer vom zu versteuernden Gewinn abgesetzt werden, insgesamt also 6 %.

**C010 Vergünstigung für reinvestierte Gewinne
aus der Veräußerung von Schiffen**

Vereinigtes Königreich

Bedingungen

Steuerliche Abschreibungen ermöglichen es, die Kosten von Vermögenswerten von den steuerbaren Erträgen einer Unternehmung abzusetzen und ersetzen insofern steuerlich nicht absetzbare bilanzielle Abschreibungen.

Steuerliche Abschreibungen sind nicht auf Schiffe beschränkt, sondern gelten generell für den Kauf von Vermögenswerten, wie etwa Grundstücke, Bauwerke, Betriebsanlagen, Luftfahrzeuge und Raumschiffe.

Steuervergünstigungen

Für Zwecke dieser Regelung gelten Schiffe als Maschinen oder Fabrikanlagen und kommen in den Genuß einer Abschreibung von 25 % (degressiv) pro Jahr. Obwohl also die Lebensdauer eines Schiffs 20 Jahre und mehr betragen kann, sind etwa 90 % seiner Kosten nach nur acht Jahren steuerlich abgeschrieben, und bei einem Verkauf des Schiffs übersteigen die Einnahmen häufig seinen abgeschriebenen Wert. Fallen im Jahr der Veräußerung bei anderen Maschinen oder Anlagen (einschließlich anderer Schiffe) zu geringe nicht begünstigte Ausgaben an, entsteht ein zu versteuernder Gewinn.

Durch die Steuervergünstigung bei Wiederanlage wird diese Versteuerung des Veräußerungsgewinns aufgeschoben und stattdessen werden die für das alte Schiff geltendgemachten, "überhöhten" Abschreibungen genutzt, um die Anschaffungskosten von in den folgenden sechs Jahren erworbenen neuen Schiffen zu mindern. Die Regelung gilt auch für Unternehmensgruppen, so daß die bei einem Gruppenmitglied aufgeschobene Versteuerung des Veräußerungsgewinnes gegen Ausgaben für neue Schiffe bei einem anderen Gruppenmitglied aufgerechnet werden kann.

Werden in dem genannten Zeitraum keine Ausgaben für Schiffe getätigt, oder nicht genug, um die "überhöhten" Abschreibungen nutzen zu können, wird der Veräußerungsgewinn versteuert und rückwirkend vom Veräußerungsdatum an verzinst.

Für neue Schiffe im Sinne dieser Regelung gelten folgende Bedingungen:

- Sie müssen die Flagge des Vereinigten Königreichs, eines EG- oder EWR-Landes oder eines abhängigen bzw. assoziierten Gebiets führen;
- sie müssen größer als 100 BRT sein (außer wenn das alte Schiff durch Havarie verlorengegangen oder irreparabel beschädigt wurde);
- sie müssen für Zwecke des Unternehmens des Schiffseigners eingesetzt werden;
- sie dürfen nicht von einer verbundenen Person erworben werden;
- die Vergünstigung darf nicht zur Bildung oder Vergrößerung von Verlusten genutzt werden.

Bedingungen

Bei Neueinstellung von Personal kann der steuerbare Gewinn zusätzlich gemindert werden, wenn die Betroffenen als Vollzeitbeschäftigte in Belgien eingesetzt werden

- im Bereich der wissenschaftlichen Forschung;
- bei der Entwicklung des technologischen Potentials des Unternehmens;
- als Leiter der Exportabteilung;
- als Leiter des Qualitätsmanagements.

Steuervergünstigungen

Pauschale Minderung des steuerbaren Gewinns.

Je Neueinstellung können BEF 440 000 abgezogen werden. Dieser Betrag verdoppelt sich auf BEF 880 000, wenn es sich bei der neueingestellten Person um einen hochqualifizierten Forscher handelt, der im Bereich der wissenschaftlichen Forschung eingesetzt wird.

Was als zusätzliches Personal gilt, wird anhand der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den betreffenden Tätigkeitsbereichen eines Unternehmens während des vorangegangenen Besteuerungszeitraums ermittelt. Bei Personalabbau wird die gewährte Vergünstigung zurückgenommen.

Bedingungen

Die Regelung findet auf Industrie-, Handels- und landwirtschaftliche Betriebe Anwendung, die entweder automatisch oder wahlweise nach ihrem tatsächlichen Gewinn besteuert werden. Die Betriebe müssen ihre Wahl spätestens bei der Meldung des Ergebnisses des ersten Geschäftsjahrs in dem Zeitraum treffen, in dem sie die Steuergutschrift in Anspruch nehmen wollen, und sich in der besonderen Erklärung, die der Meldung des Ergebnisses beizufügen ist, entsprechend äußern.

Abzugsfähig sind folgende Ausgaben für wissenschaftliche und technische Forschung, d.h. Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung und experimentelle Entwicklungen:

- Abschreibungen für Vermögensgegenstände, die für Forschungszwecke eingesetzt werden;
- Kosten für ausschließlich für Forschungszwecke eingesetztes Personal;
- sonstige Betriebsausgaben, die pauschal als Anteil an den Personalausgaben geschätzt werden (je nach Dienstort der Betroffenen 65 %-100 %);
- Kosten für den Erwerb und die Wahrung patentrechtlichen Schutzes sowie die Abschreibung von Patenten, die zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten erworben wurden;
- bestimmte Ausgaben für Normungsarbeiten im Zusammenhang mit den Erzeugnissen des Unternehmens;
- bestimmte Ausgaben von Unternehmen aus dem Bereich Textil, Leder und Bekleidung im Zusammenhang mit dem Entwurf neuer Kollektionen;
- Ausgaben für wissenschaftliche und technische Forschungsarbeiten, die das Unternehmen externen Forschungseinrichtungen übertragen hat.

Diese Regelung wurde durch das Finanzgesetz für 1999 (Nr. 98-1266 vom 30. Dezember 1998) um fünf Jahre (1999-2003) verlängert.

Steuervergünstigungen

Die Steuergutschrift für Forschungsausgaben ist übertragbar und erstattungsfähig und wird entsprechend der vorherigen Wahl gewährt. Sie wird anhand des Zuwachses bei bestimmten, gesetzlich festgelegten Ausgaben berechnet.

Vom Gesamtbetrag dieser internen und externen Ausgaben sind die von zugelassenen Einrichtungen und Experten erhaltenen öffentlichen Zuschüsse und Beträge abzuziehen.

Die Steuergutschrift erfolgt in Höhe von 50 % der Mehrausgaben für Forschungsarbeiten, die während eines Kalenderjahres im Vergleich zu den durchschnittlichen Ausgaben (inflationbereinigt) für gleiche Zwecke während der vorangegangenen zwei Jahre getätigt werden. Der jährliche Höchstbetrag je Unternehmen beträgt FRF 40 Mio.

Die Steuergutschrift wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Jahres angerechnet, in dem das Unternehmen seine Forschungsausgaben erhöht hat. Nicht genutzte Gutschriften stellen eine Forderung des Unternehmens gegenüber dem Fiskus in gleicher Höhe dar und können in den auf die Feststellung der Forderung folgenden drei Jahren mit der Einkommensteuerschuld verrechnet werden. Gegebenenfalls werden nach Ablauf dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommene Gutschriften erstattet (neugegründeten Unternehmen wird diese Forderung sofort ausbezahlt).

Sinken die Forschungsausgaben, so werden 50 % des Minderbetrags von der Steuergutschrift für die folgenden Jahre abgezogen.

Bedingungen

Die Regelung kann für Lizenzeinkünfte aus patentierten Erfindungen in Anspruch genommen werden, wenn Forschung und Entwicklung, die zu der patentierten Erfindung geführt haben, in Irland durchgeführt wurden. Die Regelung ist auf ansässige Personen anwendbar und wurde im Jahre 1973 erdacht und eingeführt, um Einzelpersonen und Unternehmen zu ermutigen, in Forschung und Entwicklung zu investieren. Zu den Einkünften, auf die die Regelung anwendbar ist, kann auch ein Betrag hinzugerechnet werden, der für die Einräumung einer Lizenz zu Ausübung von Rechten unter dem Patent gezahlt wird. Die Vorteile der Regelung sind auf Beträge beschränkt, die Preisen wie unter fremden Dritten entsprechen.

Steuervergünstigungen

Lizenzeinkünfte, die unter die Regelung fallen, sind von der Steuer befreit. Für den Lizenznehmer sind die gezahlten Lizenzgebühren ungeachtet der Befreiung der Lizenzgebühren beim Lizenzgeber steuerlich als Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig.

Bedingungen

Einkommensteuerpflichtige Unternehmer und körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen können für Investitionen zur Energieeinsparung einen Steuerfreibetrag in Anspruch nehmen, wenn sie diese Investitionen in einem bestimmten Jahr in einem aktiven Unternehmen tätigen und die betreffenden Investitionsgüter nicht bereits genutzt worden sind.

Der Steuerfreibetrag ist für bestimmte Sachanlagen ausgeschlossen: z. B. Gebäude, Kraftfahrzeuge, die nicht für den Straßengüterverkehr bestimmt sind, Wertpapiere und Lizenzen.

In einem Ministerialerlaß ist aufgeführt, für welche Investitionen der Freibetrag in Anspruch genommen werden kann. Der Erlaß enthält eine Liste mit verschiedenen Kategorien der Energienutzung wie Heizung, Kühlen/Gefrieren, Lüftung, Isolierung/Abschirmung, Beleuchtung, Antrieb, Trocknen/Befeuchten und Wiederverwendung von Energie. Grundsätzlich gilt, daß der Freibetrag für nicht spezifizierte Investitionen gilt, mit denen jährlich ein bestimmtes Mindestmaß an Energie eingespart werden kann (z. B. 0,5 nm³ Erdgasäquivalent je investierten NLG). Begünstigt sind auch Hochleistungskessel und Sonnenkollektoren. Die Liste wird jährlich aktualisiert, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Für Investitionen zur rationellen Energienutzung kann der Freibetrag nur dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Bescheid des Wirtschaftsministeriums vorliegt.

Werden Sachanlagen, für die ein Freibetrag gewährt worden ist, innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung wieder veräußert, wird der Freibetrag ganz oder teilweise zurückgefordert.

Verfahren: Der Investor muß die Investition melden und der Meldung die Erklärung eines Rechnungsprüfers beifügen. Die Meldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung des erforderlichen Bescheids des Wirtschaftsministeriums.

Steuervergünstigungen

Der Freibetrag wird vom steuerbaren Gewinn abgezogen. Er entspricht einem bestimmten Anteil an den Gesamtinvestitionen in energiesparende Wirtschaftsgüter, die in dem Jahr in der Liste aufgeführt sind. Mit steigender Investitionssumme sinkt der dem Freibetrag entsprechende Anteil. So liegt der Freibetrag bei Investitionen zwischen 3 800 NLG und 64 000 NLG bei 52 %, bei einer Investition von 205 Mio. NLG hingegen bei 40 %.

Für diese Regelung sind 1999 Mittel in Höhe von 230 Mio. NLG vorgesehen. Ist abzusehen, daß die in Anspruch genommenen Freibeträge diesen Betrag übersteigen, wird der Prozentsatz gesenkt, oder die Regelung wird aufgehoben.

Bedingungen

Diese Maßnahme kann von Körperschaftsteuerpflichtigen Personen, die im portugiesischen Hoheitsgebiet ansässig sind und deren Haupttätigkeit in Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft liegt, sowie von Gebietsfremden mit ständiger Niederlassung in Portugal in Anspruch genommen werden.

Steuervergünstigungen

Die Begünstigten können von ihrem steuerbaren Einkommen in den Steuerjahren 1997 bis 2000 ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung abziehen, wenn diese Ausgaben in Portugal getätigt und nicht mittels eines nicht rückzahlbaren Zuschusses durch den Staat gefördert wurden. Dabei gelten zwei Sätze:

- Basissatz von 8 % für Ausgaben den betreffenden Zeitraum;
- erhöhter Satz von 30 % für den Ausgabenzuwachs in dem betreffenden Zeitraum, wobei das einfache arithmetische Mittel in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren bis höchstens 50 000 000 PTE zugrunde gelegt wird.

Bedingungen

In Griechenland steuerpflichtige Unternehmen können von ihrem steuerbaren Einkommen Ausgaben für bestimmte Aktivitäten abziehen.

Die Regelung richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit Ausgaben tätigen, die normalerweise nicht die Anforderungen (Formalien oder Art der Ausgaben) der griechischen Gesetzgebung für die Abzugsfähigkeit von Ausgaben erfüllen.

Die Regelung wurde in 1958 als vorübergehende Regelung eingeführt, seither jedoch regelmäßig erneuert. Derzeit ist die Regelung für den Zeitraum vom 01/01/97 bis 31/12/99 anwendbar (Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2238/94 in der 1996 ergänzten Fassung).

Steuervergünstigungen

Für die betroffenen Ausgaben kann der Abzug nicht auf der Grundlage der vom Steuerpflichtigen tatsächlich getätigten Ausgaben zugelassen werden. Der Abzug wird deshalb nach einer vereinfachten Methode auf der Grundlage der Bruttoeinkünfte aus den betroffenen Aktivitätsbereichen berechnet. Der Abzug ist in Höhe folgender Prozentanteile der Bruttoeinkünfte zulässig:

Tätigkeitsbereich	Berechnungsgrundlage: Einkünfte aus dem Bereich	Prozentsatz
Ausfuhr von Gütern	Ausfuhren	2 % der Bruttoeinkünfte unter 750 000 000 GDR
Hotelgewerbe	Leistungen an ausländische Gäste	1 % der Bruttoeinkünfte zwischen 750 000 000 GDR und 3 000 000 000 GDR
		0,5 % der Bruttoeinkünfte über 3 000 000 000 GDR
Dienstleistungen im Ausland	Im Ausland erbrachte Dienstleistungen	1 % der Bruttoeinkünfte unter 3 000 000 000 GDR
Presse	Verkäufe	0,5 % der Bruttoeinkünfte über 3 000 000 000 GDR
Audio-visuelle Medien	Werbung	

Bedingungen

Die Regelung für Investmentzertifikate im audiovisuellen Bereich basiert auf dem Gesetz vom 13. Dezember 1988 in seiner durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 geänderten Fassung.

Damit soll die Bereitstellung von Risikokapital zur Herstellung von audiovisuellen Werken in Luxemburg gefördert werden.

Investmentzertifikate können für fiktionale und dokumentarische Werke, die Elemente von Originalwerken aufweisen, ausgegeben werden. Diese Werke müssen hauptsächlich in Herstellungs- oder Bearbeitungsstudios in Luxemburg durch eine in Luxemburg ansässige Herstellungs- oder Bearbeitungsgesellschaft oder mit deren Beteiligung hergestellt werden.

Das Gesamtvolumen der zu emittierenden Investmentzertifikate im audiovisuellen Bereich wird nach Maßgabe der in Luxemburg tatsächlich verauslagten Produktionskosten bestimmt.

Die Modalitäten der Emission der Zertifikate im audiovisuellen Bereich werden im Verordnungswege festgelegt.

Die Zertifikate im audiovisuellen Bereich lauten auf den Namen und können nur einmal indossiert werden. Sie sind unteilbar.

Die Nutzungsberechtigten von Investmentzertifikaten im audiovisuellen Bereich können nur juristische Personen in Form von in Luxemburg uneingeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sein.

Steuervergünstigungen

Steuerpflichtigen, die Inhaber eines Investmentzertifikats im audiovisuellen Bereich sind, wird am Ende des Steuerjahres auf Antrag gestattet, ihre Investitionen im audiovisuellen Bereich von ihrem steuerbaren Einkommen abzusetzen. Abzugsfähig sind hier höchstens 30 % des steuerbaren Einkommens des nutzungsberechtigten Steuerpflichtigen.

Bedingungen

Sämtliche Ausgaben (aktivierungspflichtiger und erfolgswirksamer Aufwand) für Herstellung oder Kauf eines Films gelten als Betriebsaufwand und können in der Weise als zusätzliche Betriebsausgaben einem Zeitraum zugeordnet werden, daß erst dann steuerbare Gewinne anfallen, wenn alle Kosten entlastet worden sind (Section 68 Capital Allowances Act 1990).

Alternativ kann ein Filmhersteller für britische Filme, die die einschlägigen Kriterien erfüllen und am oder nach dem 10. März 1992 fertiggestellt wurden, bis zu einer bestimmten Höhe sofort absetzbare Kosten zur Vorbereitung der Produktion (Section 41 Finance n°2 Act 1992) geltend machen und anschließend den Rest der Herstellungskosten in gleichen Raten über drei Jahre absetzen (Section 42 Finance n°2 Act 1992). Für einen am oder nach dem 2. Juli 1997 hergestellten, die Kriterien erfüllenden Film mit Herstellungskosten von höchstens UKL 15 Mio. kann ein Filmhersteller bei der Berechnung des Gewinns in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Film fertiggestellt wird, sämtliche zwischen dem 2. Juli 1997 und dem 2. Juli 2000 (Verlängerung bis 2. Juli 2002 geplant) getätigten Ausgaben abziehen (Section 48 Finance n°2 Act 1997).

Mit diesen Regelungen sollen die Herstellung britischer Filme sowie Wachstum, Beschäftigungsmöglichkeiten, Investitionen und Geschäftsmöglichkeiten der Filmwirtschaft gefördert werden.

Steuervergünstigungen

Section 68 Capital allowances Act 1990 enthält Vorschriften über Ausgaben für Herstellung und Kauf der Stammkopie eines Films.

Danach gelten Ausgaben für Herstellung und Kauf der Stammkopie eines Films, die ansonsten aktivierungspflichtiger Aufwand für die Anschaffung einer Anlage (in Form der Stammkopie) wären, als Betriebsausgaben. Umgekehrt gelten aktivierungspflichtige Erträge aus der Nutzung einer Stammkopie als Betriebseinnahme.

Ferner ist festgelegt, wie die abzugsfähigen Ausgaben zu berechnen sind. Dies kann auf zweierlei Weise erfolgen (Periodenabgrenzung oder Verrechnung von Aufwendungen), wobei beide Verfahren weitgehend der Buchungspraxis folgen.

Beim Verfahren der Periodenabgrenzung werden Ausgaben über den Zeitraum abgeschrieben, in dem der Wert des Films voraussichtlich realisiert wird. Ein Ausgabenbetrag wird in angemessener Weise einem bestimmten Buchungszeitraum zugeordnet, wobei auf den Betrag nichtbegünstigter Ausgaben und das Verhältnis zwischen dem in diesem Zeitraum realisierten Wert des Films und dem Gesamtwert sowie dem geschätzten Restwert geachtet wird.

Bei der Verrechnung von Aufwendungen kann ein Filmhersteller verlangen, daß die im Rahmen der Periodenabgrenzung einem Zeitraum zugeordneten Ausgaben so angehoben werden, daß die Gesamtausgaben genau dem in diesem Zeitraum realisierten Wert des Films entsprechen. Dieses Verfahren bewirkt, daß für steuerliche Zwecke solange kein Gewinn zu erklären ist, bis sämtliche Herstellungskosten aus den Einnahmen aus dem betreffenden Film gedeckt sind.

Alternativ können Vergünstigungen nach Section 41 und Section 42 Finance (n°2) Act 1992 für die Kriterien erfüllende, nach dem 10. März 1992 fertiggestellte Filme gewährt werden. Gemäß

Section 41 können Entwicklungs- oder Vorbereitungskosten in der Weise abgezogen werden, daß sie in dem Zeitraum, in dem sie zu zahlen sind, oder einem späteren Zeitraum mit steuerlichen Gewinnen verrechnet werden. Diese Vergünstigung ist auf 20 % der veranschlagten Gesamtherstellungskosten beschränkt. Gemäß Section 42 kann ein Filmhersteller ein Drittel der Gesamtausgaben für die Herstellung eines die Kriterien erfüllenden Films (mit Ausnahme der nach Section 41 begünstigten Ausgaben) in der Weise abziehen, daß Gewinne, die im Zeitraum des Abschlusses der Filmherstellung erzielt werden, in den folgenden zwei Jahren mit weiteren Abzügen von je einem Drittel verrechnet werden. Die Vergünstigung nach Section 42 kann auch für den Kauf eines die Kriterien erfüllenden Films beansprucht werden.

Gemäß Section 48 Finance (n^o2) Act 1997 kann ein Filmhersteller sämtliche Herstellungskosten eines die Kriterien erfüllenden Films (mit Ausnahme der nach Section 41 begünstigten Ausgaben) durch Verrechnung mit im Zeitraum des Abschlusses der Filmherstellung erzielten Gewinnen abziehen, vorausgesetzt, die Ausgaben betragen höchstens UKL 15 Mio. und werden zwischen 2. Juli 1997 und 2. Juli 2000 (in Kürze soll diese Frist bis 2. Juli 2002 verlängert werden) getätigt. Die Vergünstigung nach Section 48 kann auch für den Kauf eines die Kriterien erfüllenden Films beansprucht werden.

Die Erfüllung der Kriterien wird vom Ministerium für Kultur, Medien und Sport bescheinigt. Es sind folgende steuerliche Bedingungen zu erfüllen:

- Der Film muß von einem Unternehmen hergestellt werden, das im Vereinigten Königreich oder einem anderen EG-Land eingetragen ist und von dort aus verwaltet wird.
- Sämtliche benutzten Studios müssen im Vereinigten Königreich liegen, aber bis zu 7,5 % der Spieldauer dürfen in Studios der Republik Irland oder Commonwealth-Ländern gedreht werden.
- Werden mehr als 20 % der Spieldauer außerhalb des Vereinigten Königreichs gedreht, müssen Vorbereitung, Ausrüstung und Bearbeitung des Films im Vereinigten Königreich oder von dort aus erfolgen.
- 75 % der Arbeitskosten müssen Zahlungen an Commonwealth- und EG-Bürger bzw. in den betreffenden Ländern regulär Ansässige sein.

Bedingungen

Die Regelung kann von juristischen und natürlichen Personen in Anspruch genommen werden, die Erträge oder Gewinne erklären.

Abzugsfähig sind bestimmte Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die während des betreffenden Besteuerungszeitraums im Neuzustand erworben oder gebildet und in Belgien zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet werden. Die Regelung gilt jedoch auf keinen Fall für Dritten überlassene Investitionen.

Hier sind verschiedene Ausnahmen vorgesehen, insbesondere für nicht abschreibungsfähige Vermögenswerte oder Vermögenswerte mit einer Abschreibungsfrist von unter drei Jahren sowie für Kraftfahrzeuge und Kombiwagen.

Seit 1992 können nur folgende Investitionen abgesetzt werden:

- Investitionen von natürlichen Personen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, wobei als letztere diejenigen Unternehmen gelten, in denen die Mehrheit der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegt, die nicht einer Gruppe mit Koordinierungszentrum angehören;
- in den Genuß eines erhöhten Satzes kommende Investitionen (in Forschung und Entwicklung, Patente, Umwelt, Energieeinsparung, Innovationsgesellschaften usw.) von natürlichen Personen und körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften.

Steuervergünstigungen

Ein Teil der Kosten für während des Besteuerungszeitraums getätigte Investitionen kann von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Grundsätzlich erfolgt ein einmaliger Abzug, aber je nach Unternehmensgröße und Art der Investition ist auch eine Staffelung möglich. Der nicht in Anspruch genommene Teil des abzugsfähigen Betrags kann unter Einhaltung bestimmter Höchstbeträge auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume übertragen werden.

Grundlage ist der für die normale Abschreibung maßgebliche Betrag. Darauf wird ein Satz angewandt, der sich aus einem zwischen 3 und 10 % liegenden Basissatz und einem je nach Investition unterschiedlichen Zuschlag ergibt:

- Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie in Patente (+ 10 Prozentpunkte);
- "umweltfreundliche" Investitionen, d.h. Investitionen zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich fortgeschrittener Technologien, die keine oder nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt haben (+ 10 Prozentpunkte);
- Investitionen zur Energieeinsparung (+ 10 Prozentpunkte);
- Investitionen von Innovationsgesellschaften.

Bei gestaffeltem Abzug (s.o.) wird der Basissatz wie folgt angehoben:

- um 17 Prozentpunkte bei "umweltfreundlichen" Investitionen;
- um 7 Prozentpunkte bei sonstigen Investitionen.

Im Steuerjahr 1998 gelten also folgende Sätze:

Art des Investors und der Investition	Satz
Natürliche Personen (einmaliger Abzug)	
Basissatz	3,5%
Patente, FuE-Investitionen, umweltfreundliche Investitionen und Investitionen zur Energieeinsparung	13,5%
Gesellschaften (einmaliger Abzug)	
KMU	3,0%
andere Gesellschaften	0,0%
Patente, FuE-Investitionen, umweltfreundliche Investitionen und Investitionen zur Energieeinsparung	13,5%
Gestaffelter Abzug	
umweltfreundliche Investitionen	20,5%
Sonstige Investitionen	10,5%
Innovationsgesellschaften	
Basissatz KMU	8,0%
Basissatz sonstige Gesellschaften	5,0%
Patente, FuE-Investitionen, umweltfreundliche Investitionen und Investitionen zur Energieeinsparung	18,5%
gestaffelter Abzug von umweltfreundlichen Investitionen	25,5%
gestaffelter Abzug von sonstigen Investitionen	15,5%

1. Beschleunigte Abschreibung von Vermögenswerten in der Land- und Forstwirtschaft⁴⁴

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (in Deutschland niedergelassene Gewerbebetriebe und Gesellschaften), die der Realbesteuerung unterliegen und über Vermögenswerte von höchstens DEM 240 000 verfügen, können im Jahr des Erwerbs von neuen Ausrüstungsgegenständen oder einem der vier folgenden Jahre eine zusätzliche beschleunigte Abschreibung in Höhe von 20 % des Neuwertes geltend machen, die mit der degressiven Abschreibung (Höchstsatz 30 %) kumulierbar ist. Die betreffenden Gegenstände können also in einem der fünf ersten Jahre zum Höchstsatz von 50 % (30 + 20 %) abgeschrieben werden.

2. Investitionsrücklagen

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (in Deutschland niedergelassene Gewerbebetriebe und Gesellschaften), die der Realbesteuerung unterliegen und über Vermögenswerte von höchstens DEM 240 000 verfügen, können steuerlich absetzbare Rücklagen für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen in den auf die Bildung der Rücklage folgenden beiden Wirtschaftsjahren bilden.

Die Rücklage darf höchstens 50 % des Kaufpreises oder DEM 300 000 betragen und muß mit Beginn der Abschreibung der betreffenden Gegenstände oder am Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Jahres in das steuerbare Ergebnis einbezogen werden.

3. Minderung des Gewinns bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Land- und Forstwirte können bei einem Einkommen bis zu DEM 50 000 ihre Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb um DEM 2 000 mindern. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppeln sich die genannten Beträge.

4. Minderung des Gewinnes aus der Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

4.1. Vollständige Betriebsaufgabe

Gewinne aus der Veräußerung ganzer Betriebe, die zwischen dem 1. Juli 1970 und dem 31. Dezember 2000 erzielt werden, können bis zu DEM 150 000 gemindert werden, wenn der "wirtschaftliche Wert" des Betriebs unter DEM 40 000 liegt und die Einkünfte des Betriebsinhabers in den beiden Jahren vor der Veräußerung jeweils nicht DEM 35 000 (bei Verheirateten DEM 70 000) überstiegen haben.

4.2. Teilweise Betriebsveräußerung

Der bei einer teilweisen Betriebsveräußerung zwischen dem 1. Januar 1986 und dem 31. Dezember 2000 erzielte Veräußerungsgewinn kann bis zu DEM 90 000 gemindert werden, wenn das Einkommen des Betriebsinhabers in dem Jahr vor der Veräußerung jeweils nicht DEM 35 000 (bei Verheirateten DEM 70 000) überstiegen hat und die Veräußerung zur Tilgung von betrieblichen Altschulden verwendet wird. Bei höheren Einkommen wird der Abschlag progressiv abgebaut.

⁴⁴ Diese Abschreibungsmöglichkeit gilt auch für Gewerbe- und Handelsunternehmen mit Vermögenswerten von höchstens DEM 400 000.

Bedingungen

Diese Maßnahmen betreffen Wirtschaftseinheiten, die die Erkundung, Untersuchung und Ausbeutung oder andere gewinnorientierte Tätigkeit in bezug auf mineralische Ablagerungen oder andere Bodenschätze betreiben.

Die Maßnahmen spiegeln die zunehmenden dieser Tätigkeit spezifisch innewohnenden Risiken wider: Unsicherheit des Produktionsausstosses, Personalkosten sowie erhöhte Krankheits- und Unfallrisiken, erheblicher Investitionsbedarf bei weiter Zeitspanne zwischen Anfangsinvestition und erstem Ertrag.

Steuervergünstigungen

Es gibt freie Abschreibungsregeln für Vermögenswerte, die unmittelbar in Bergbauaktivitäten investiert sind (einschließlich Pacht). Der Steuervorteil wird vom ersten Jahr an gewährt, in dem die Bergbauförderung Ertrag abwirft.

Zur Förderung bestimmter Bergbauprodukte eingesetzte Beträge können von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Der Abzug ist auf 30 % der durch diese Produkte entstehende Bemessungsgrundlage begrenzt.

Nur Ausgaben, Stellen und Vermögenswerte, die unmittelbar mit bestimmten spezifischen Bergbautätigkeiten in Zusammenhang stehen, werden anerkannt und dies nur für einen Zeitraum von zehn Jahren. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die entsprechenden Beträge steuerpflichtig, und Verzugszinsen werden berechnet.

Bedingungen

Die Regelung gilt für gebietsansässige und gebietsfremde Personen, den Abbau bestimmter Mineralien in Irland betreiben.

Steuervergünstigungen

Für Einkünfte aus dem Abbau gilt der normale Körperschaftsteuersatz.

Es werden folgende Steuervergünstigungen gewährt:

- Ausgaben für die Erkundung (auch bei Erfolglosigkeit) bestimmter Mineralien und für die Entwicklung des Abbaus können zu dem Zeitpunkt, zu dem sie anfallen, von der Steuer abgesetzt werden. Fallen derartige Ausgaben vor Beginn der kommerziellen Nutzung an, so können sie nach Beginn derselben abgesetzt werden.
- Für Erkundungsausgaben wird auch eine steuerliche Abschreibung in Höhe von 20 % gewährt.
- Ausgaben für Bergwerksanlagen und -maschinen können beschleunigt abgeschrieben werden und kommen in den Genuß einer steuerlichen Abschreibung von 20 %.
- Ausgaben und Rückstellungen für die Sanierung eines Bergwerks können ebenfalls abgeschrieben werden.
- Erwirbt der Betreiber eines die Kriterien erfüllenden Abbaus Lagerstätten bestimmter Mineralien, kann er die Kosten für die Lagerstätten während der Dauer des Abbaus oder 20 Jahre lang steuerlich absetzen.

Bedingungen

Die Regelung gilt für Einkünfte, die gebietsansässige und gebietsfremde Unternehmen in Irland aus verarbeitender Tätigkeit erzielen, und erfaßt sowohl Geschäfte mit Gebietsansässigen als auch solche mit Gebietsfremden.

Im Jahre 1997 waren in Unternehmen, die diese 10 %-Regelung in Anspruch nahmen, insgesamt etwa 265 000 Personen beschäftigt, davon ungefähr 129 000 in ausländischen und ungefähr 136 000 in inländischen Unternehmen.

Steuervergünstigungen

Anstelle des Normalsatzes der Körperschaftsteuer gilt ein Satz von 10 %.

Auslaufen der Regelung

Es wird vorgeschlagen, die 10 %-Regelung für das verarbeitende Gewerbe bis Ende 2002 auslaufen zu lassen, obwohl einige Unternehmen zu Recht erwarten, daß der Steuersatz von 10 % bis zum Jahr 2010 gilt.

Bestehende Unternehmen, die auf die weitere Anwendung dieser Regelung bauen, können diese auch bis 2010 in Anspruch nehmen. Hierunter fallen auch Vorhaben, die die "Industrial Development Agency" (IDA) bis einschließlich 31. Mai 1998 genehmigt hat, sowie eine geringe Zahl von bis dato noch nicht abgeschlossenen Fällen, die bis einschließlich 31. Juli 1998 genehmigt wurden.

Bei neuen Vorhaben gilt der Steuersatz von 10 % nur bis Ende 2002. Bis dahin darf die Anzahl der von der IDA genehmigten Vorhaben im Jahresdurchschnitt nicht über dem Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre liegen. Ab 2003 unterliegen die betreffenden Unternehmen dem dann geltenden Normalsteuersatz.

Bedingungen

Die Regelung gilt für gebietsansässige und gebietsfremde Personen, die sich mit der Erkundung und Ausbeutung von Erdölvorkommen befassen. Unter anderem gilt dabei ein Körperschaftsteuersatz von 25 % für Erträge aus den genannten Aktivitäten, wenn diese im Rahmen eines Pachtvertrags mit dem Ministerium für Meeresrohstoffe und natürliche Ressourcen erfolgen.

Steuervergünstigungen

- Einkünfte, die Unternehmen aus der Erdölförderung im Rahmen einschlägiger Verträge erzielen, unterliegen einem Körperschaftsteuersatz von 25 %.
- Ausgaben für die Erkundung von Vorkommen vor Beginn der kommerziellen Nutzung können nach Beginn derselben von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.
- Ausgaben für letztlich erfolglose Erkundungen können nur dann abgezogen werden, wenn sie in einem Zeitraum von 25 Jahren vor Beginn der kommerziellen Nutzung angefallen sind.
- Ausgaben für die Aufgabe eines Feldes und den Abbau sowie die Beseitigung der Anlagen können in dem betreffenden Jahr und den drei vorangehenden Jahren von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.
- Erträge aus der Veräußerung von Vermögenswerten in einem Konzessionsgebiet können bei Wiederanlage steuerlich begünstigt werden, wenn das Ministerium der Auffassung ist, daß die Veräußerung allein der korrekten Erkundung, Planung oder Entwicklung dieses Gebiets dient und der Gegenwert vollständig für die Erkundung von Erdölvorkommen und den Zugang zu ihnen verwendet wird.
- Ausgaben für Anlagen, Geräte, Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Vermögenswerte, die nach der Aufgabe des betreffenden Feldes keinen oder nur noch geringen Wert haben werden, können in dem Jahr, in dem sie erstmals genutzt werden, vollständig abgeschrieben werden.

Bedingungen

Ausgaben für die Entwicklung oder Verbesserung von wirtschaftlich verwertbaren Erfindungen können als Forschungsausgaben abgesetzt werden.

Diese Regelung gilt nicht für Verwaltungstätigkeiten oder Ausgaben für Vermögensgegenstände. Daher können Ausgaben für Maschinen, die für die Erfindung eingesetzt werden, nicht als Forschungskosten abgesetzt werden, während Rohmaterialien, Hilfsstoffe, Betriebsmittel und auch Löhne absetzbar sind.

Der wirtschaftliche Wert der Erfindung muß durch eine Bescheinigung des Wirtschaftsministeriums nachgewiesen werden, sofern sie nicht bereits durch ein Patent geschützt ist.

In der Regel sind nur Ausgaben für Forschungen im Auftrag von Dritten abzugsfähig.

Ein erhöhter Forschungsfreibetrag ist bei Erfindungen möglich, die in der Bilanz ausgewiesen sind und von dem Unternehmen selbst genutzt werden. Diese Erfindungen dürfen Dritten nicht zur "umfassenden Verwendung" überlassen werden. Eine "umfassende Verwendung" liegt vor, wenn die durch die Nutzung der Erfindung erzielten Einkünfte von Dritten 25 % der in demselben Geschäftsjahr anfallenden Forschungskosten überschreiten.

Der Gesetzesentwurf für die Steuerreform 2000 sieht eine Erhöhung des Satzes für den Steuerabzug von Forschungskosten auf 25 % vor. Dabei wird nicht mehr zwischen Forschungsarbeiten für Dritte und unternehmensintern genutzten Forschungen unterschieden.

Steuervergünstigungen

Für den Forschungsfreibetrag gelten folgende Sätze:

*Basissatz von 12 %,

*erhöhter Satz von 18 % für Erfindungen, die von dem Unternehmen selbst genutzt werden.

Bedingungen

Nach geltendem Recht können Aufwendungen für die Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr ihrer Entstehung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), der die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verbietet. Grund dafür ist die Unsicherheit über den Wert dieser immateriellen Wirtschaftsgüter, der sich nicht schon aus den Aufwendungen für ihre Herstellung ableiten läßt, solange der Markt noch keinen Wert durch einen Anschaffungsvorgang bestimmt hat (Vorsichtsprinzip).

Steuervergünstigungen

Dieser allgemeine bilanzsteuerrechtliche Grundsatz eröffnet z.B. Anlagegesellschaften im Zusammenhang mit sehr hohen Herstellungskosten, wie sie bei der Produktion von Bild- und Tonträgern entstehen können, die Möglichkeit, in der Herstellungsphase den Gesellschaftern hohe Verluste zuzuweisen. Dadurch wird eine Beteiligung für Anleger interessant. Eine Sonderregelung für Filmfonds oder eine besondere steuerliche Film-Förderung existiert nicht.

Durch die Einführung einer Mindestbesteuerung in § 2 Abs. 3 EStG und die Beschränkung des Verlustausgleichs und des Verlustabzugs bei Beteiligung an "transparenten" Verlustzuweisungsgesellschaften gemäß § 2b EStG im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 sind im übrigen bereits Maßnahmen gegen die übermäßige Inanspruchnahme von Verlustverrechnungsmöglichkeiten ergriffen worden.

Bedingungen

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind unkörperliche Wirtschaftsgüter, insbesondere Rechte und sonstige Vorteile mit wirtschaftlichem Wert, z.B. ungeschützte Erfindungen, Know-How, der Geschäftswert, Markenrechte und Computerprogramme.

Nach geltendem Recht können Aufwendungen für die Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr ihrer Entstehung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), der die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verbietet. Grund dafür ist die Unsicherheit über den Wert dieser immateriellen Wirtschaftsgüter, der sich nicht schon aus den Aufwendungen für ihre Herstellung ableiten läßt, solange der Markt noch keinen Wert durch einen Anschaffungsvorgang bestimmt hat (Vorsichtsprinzip).

Steuervergünstigungen

Wenn sehr hohe Herstellungskosten anfallen, gestattet dieser allgemeine bilanzsteuerrechtliche Grundsatz einen entsprechend hohen Verlustabzug in der Herstellungsphase. Es gibt keine Sonderregelungen.

CAM024 Steuerliche Förderung von Investitionen in Filmproduktionen und audiovisuellen Produktionen

Spanien

Bedingungen

Körperschaftsteuerpflichtige Personen können für jede Investition in spanische Filme und fiktionale oder dokumentarische Serien und Zeichentrickfilme Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen, damit eine Stammkopie vor der Massenproduktion angefertigt werden kann.

Als "Co-Filmproduzent", der ebenfalls in den Genuß dieser Steuervergünstigung kommt, kann jede Gesellschaft auftreten, die sich an den Ausgaben für die oben genannten Filme durch einen rein finanziellen Beitrag beteiligt, der zwischen 10 % und 25 % der Gesamtproduktionskosten liegen muß. Als Gegenleistung für diesen Beitrag wird sie an den Einkünften aus der Filmvermarktung beteiligt. Die Co-Produktionsvereinbarung, in der diese Kriterien ausdrücklich aufzuführen sind, muß beim Ministerium für Bildung und Kultur vorgelegt werden.

Steuervergünstigungen

Den Filmproduzenten werden 20 % ihrer Körperschaftsteuer erlassen. Für die Berechnung der Steuervergünstigung werden die Produktionskosten abzüglich des vom finanziellen Co-Produzenten gezahlten Betrages zugrundegelegt.

Ein finanzieller Co-Produzent kann eine Vergünstigung in Höhe von 5 % der getätigten Investitionen in Anspruch nehmen, wobei die aus diesen Investitionen erzielten Einkünfte 5 % des Gesamteinkommens pro Geschäftsjahr nicht überschreiten dürfen.

Die Steuervergünstigungen können ab dem Geschäftsjahr, in dem die Produktion beendet wurde, in Anspruch genommen werden. Die nicht abgezogenen Beträge können während der nächsten fünf Jahre vorgetragen werden. In diesem Fall errechnet sich die Obergrenze von 5 % auf der Grundlage der Einkünfte, die durch die Co-Produktion während des Zeitraums, auf den sich die Vergünstigungen beziehen, erzielt wurden.

Der Gesamtbetrag dieser und der unter Regelung E 16 (Steuergutschriften für Investitionen) vorgesehenen Vergünstigungen darf die Obergrenze von 35 % der Körperschaftsteuerschuld nicht überschreiten.

Bedingungen

Diese Regelung betrifft die Erkundung, die Ausbeutung, den Transport, die Lagerung und die Raffination von natürlichen flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen sowie den Handel damit, sofern letztere Tätigkeiten von den Personen, die die Erkundung und Ausbeutung vornehmen, selbst durchgeführt werden.

Die Regelung gilt für spanische Gesellschaften und gebietsfremde Gesellschaften mit einer Betriebsstätte in Spanien, die die entsprechenden Berechtigungen für den Aufschluß, die Pachtrechte für die Nutzung und die Genehmigungen für den Transport, die Lagerung und die Raffination besitzen.

Die Tätigkeiten müssen auf spanischem Boden durchgeführt werden.

Alle im Rahmen der Absetzung für Substanzverringerung von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogenen Beträge müssen innerhalb der folgenden zehn Jahre in Tätigkeiten zur Erschließung von Feldern und Demontage von Bohrtürmen auf See investiert werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die Erkundungstätigkeiten der vorangegangenen vier Jahre.

Für Investitionen, die durch Absetzung für Substanzverringerung finanziert wurden, können keine anderen Steuervergünstigungen geltend gemacht werden.

Steuervergünstigungen

Gesellschaften mit der oben beschriebenen Geschäftstätigkeit können einen Steuerabzug in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes in Anspruch nehmen, und zwar wahlweise:

- 25 % der aus dem Verkauf der Kohlenwasserstoffe und der Lagerung erzielten Einkünfte, maximal in Höhe der Bemessungsgrundlage.
- 40% der Bemessungsgrundlage vor dem Steuerabzug.

Die für diese Gesellschaften geltenden Steuerregelungen sehen folgende Besonderheiten vor:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter und Ausgaben in Zusammenhang mit der Exploration dürfen nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 % jährlich steuerlich abgeschrieben werden (in der Regel ist keine Obergrenze vorgeschrieben)
- Negative Bemessungsgrundlagen (Verluste) können nur bis jeweils 50% mit den späteren positiven Bemessungsgrundlagen (Gewinnen) verrechnet werden (in der Regel sind 100 % gestattet).

der allgemeine Steuersatz beträgt 40 % (sonst 35 %).

Bedingungen

Die einschlägigen steuerlichen Regelungen (Gesetz 19/1994) gelten für Schiffahrtsgesellschaften, die in dem Sonderregister für Boots- und Schiffahrtsgesellschaften mit Sitz auf den Kanarischen Inseln eingetragen sind, sowie für Gesellschaften, deren Schiffe regelmäßig zwischen den Kanarischen Inseln bzw. zwischen den Kanarischen Inseln und dem spanischen Festland verkehren.

Steuervergünstigungen

Reedereieinkünfte, die mit im oben genannten Register eingetragenen Schiffen und mit Schiffen, die regelmäßig zwischen den Kanarischen Inseln bzw. zwischen den Kanarischen Inseln und dem spanischen Festland verkehren, erzielt werden, sind zu 90% von der Körperschaftsteuer befreit.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Körperschaftsteuer- oder einkommensteuerpflichtige Unternehmen (gewerbliche und landwirtschaftliche Gewinne sowie nichtgewerbliche Gewinne).

Steuervergünstigungen

Das Gesetz über die Wirtschaftsförderung (développement de l'initiative économique) (Gesetz Nr. 84-578 vom 9.07.84, Artikel 4) sieht die Möglichkeit einer Sonderabschreibung der Anschaffungskosten von Software innerhalb von zwölf Monaten vor, die von den Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

**CAM041 Beschleunigte Abschreibung für Materialien zur rationelleren Energienutzung
Frankreich**

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Materialien zur Energieeinsparung, die vor dem 1. Januar 2003 erworben oder hergestellt wurden, sofern diese in Artikel 2a von Anhang IV des Steuergesetzbuchs (Code général des impôts) aufgeführt sind.

Steuervergünstigungen

Die betreffenden Materialien können über einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Einsatzes dieser Materialien abgeschrieben werden.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für folgende bis zum 1. Januar 2003 erworbene Materialien:

- bestimmte zwei- und vierrädrige umweltfreundliche Fahrzeuge, die zum Neuwert erworben wurden (Artikel 39 AC des Steuergesetzbuchs);
- bestimmte Sonderausstattungen, die für den Betrieb der umweltfreundlichen Fahrzeuge erforderlich sind (Artikel 39 AD des Steuergesetzbuchs) ;
- bestimmte Materialien, die für die Lagerung und Ausgabe der von den umweltfreundlichen Fahrzeugen verwendeten Treibstoffe benötigt werden (Artikel 39 AE des Steuergesetzbuchs) ;
- leihweise zur Verfügung gestellte Materialien, die unter Artikel 39 AC, AD und AE aufgeführt sind (Artikel 39 AF des Steuergesetzbuchs) ;
- erworbene oder hergestellte Materialien, die zur Senkung des Schallpegels von Produktionsanlagen, die am 31. Dezember 1990 in Betrieb waren, eingesetzt werden, sofern sie in Artikel 6 Anhang IV des Steuergesetzbuchs aufgeführt sind (Artikel 39 quinquies DA des Steuergesetzbuchs);
- Sonderkonstruktionen für den Umweltschutz, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 76-663 vom 19. Juli 1976 entsprechen, sofern diese in agroindustrielle Anlagen eingebaut und vor dem 1. Januar 2003 fertiggestellt werden (Artikel 39 quinquies FC des Steuergesetzbuchs).

Steuervergünstigungen

Die betreffenden Materialien können über zwölf Monate abgeschrieben werden.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Rückvergütungen, die von Verbrauchergenossenschaften, Arbeiterproduktionsgenossenschaften (*sociétés coopératives ouvrières de production*) und landwirtschaftlichen Genossenschaften (*sociétés d'intérêt collectif agricole*) geleistet werden.

Die genossenschaftliche Rückvergütung ist durch ihre besondere Natur, ihre Herkunft und die Verteilungsmethode gekennzeichnet: sie wird aus einem Überschuß, der durch die Tätigkeiten der Mitglieder erwirtschaftet wurde, gezahlt und zwischen den Mitgliedern anteilig entsprechend den gemeinsam mit der Genossenschaft getätigten Umsätzen aufgeteilt.

Steuervergünstigungen

Diese Genossenschaften können an ihre Mitglieder gezahlte Rückvergütungen von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.

Die Abzugsfähigkeit der Rückvergütungen wird jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt, wenn die an Mitglieder gezahlten Rückvergütungen innerhalb von zwei Jahren wieder in die Genossenschaft eingebracht werden und wenn bestimmte Änderungen eintreten (Beitritt zu einer Unternehmensgruppe, Änderung der Rechtsform).

Gemäß Artikel 70 des Gesetzes Nr. 92-643 vom 13. Juli 1992 über die Modernisierung der Genossenschaften besteht für Genossenschaften nicht die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Rückvergütungen, wenn sich mehr als 50% des Kapitals im Besitz von Nichtmitgliedern befindet.

CAM048 Steuerbefreiung von Erträgen aus der Übertragung von Anteilen an öffentlich gebundenen Unternehmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft **Frankreich**

Bedingungen

Mit der Verordnung Nr. 59-248 vom 4. Februar 1959 wurden kleinen und mittleren Unternehmen einige steuerliche Vergünstigungen eingeräumt, um ihnen die Anpassung an die neuen Marktbedingungen zu erleichtern. Diese Regelungen gelten für Gewerbetreibende, Händler und Landwirte, die sich zusammengeschlossen haben, um effizientere Export- und Vermarktungsstrukturen zu entwickeln. Die gemeinsamen Maßnahmen (Marktforschung, organisatorische Tätigkeiten und Studien) müssen durch eine speziell dafür gegründete Tochtergesellschaft oder wirtschaftliche Interessenvereinigung durchgeführt werden.

Diese Vereinigung darf nur für ihre Mitglieder tätig sein und darf weder Arbeiten im Bereich der Produktion oder Be- und Verarbeitung noch die normale Geschäftstätigkeit oder sich daraus ergebende Tätigkeiten der einzelnen Unternehmen übernehmen.

Über diese gemeinsame Tätigkeit wird ein Vertrag mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium geschlossen, durch den sich die Tochtergesellschaft zur Durchführung des von ihren Gesellschaftern erstellten Programms verpflichtet. In diesem Programm sind die innerhalb von drei Jahren zu tätigen und durch Beteiligungen zu finanzierenden Investitionen aufgeführt, die ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks der Vereinigung eingesetzt werden dürfen.

In dem Vertrag sind die von der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs und der Durchführungsbedingungen für ihr Aufgabenprogramm sowie die Kündigungsmöglichkeiten für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen festgehalten. Er sieht außerdem die Vorlage regelmäßiger Tätigkeitsberichte durch die Vereinigung vor.

Steuerliche Vergünstigungen

Gemäß Artikel 40 quinquies des Steuergesetzbuches werden Erträge aus der Übertragung von Anteilen an öffentlich gebundenen Privatunternehmen im Sinne der Verordnung vom 4. Februar 1959 bei der Errechnung des steuerbaren Gewinns für das Geschäftsjahr, in dem sie angefallen sind, nicht berücksichtigt.

Diese Steuerbefreiung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Erträge aus der Übertragung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Übertragung für die Zeichnung oder den Erwerb gleicher Anteile verwendet werden.

CAM049 Körperschaftsteuerbefreiung von Mineralöl-Lagerunternehmen Frankreich

Bedingungen

Artikel 1655 quater des Steuergesetzbuchs regelt die steuerliche Behandlung von Unternehmen, die die Einrichtung und Verwaltung von strategischen Mineralölvorräten übernehmen.

Ein solches Unternehmen kann seine Vorräte nur zu dem gewogenen Durchschnittspreis oder einem höheren Preis auf Anordnung des zuständigen Ministers oder auf Antrag des durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 92-1443 zur Reform der Mineralölgesetzgebung eingesetzten Ausschusses veräußern.

Steuervergünstigungen

Die Gewinne der Gesellschaft werden erst bei ihrer Ausschüttung, nicht bei ihrer Entstehung besteuert.

Bedingungen

Die in Artikel 207-1-2° des Steuergesetzbuches festgelegte Regelung gilt für landwirtschaftliche Beschaffungs- und Einkaufsgenossenschaften, Genossenschaften für die Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftliche Dienstleistungsgenossenschaften.

Diese steuerliche Vergünstigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- die Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft muß im Einklang mit den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften stehen;
- die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften muß den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, die im wesentlichen folgende Beschränkungen vorsehen:
 - Beschränkung auf landwirtschaftliche Aktivitäten : der Zweck der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist die gemeinsame Nutzung aller Mittel, die der Erleichterung und Förderung der Wirtschaftstätigkeit sowie der Verbesserung und Steigerung der Ergebnisse dieser Tätigkeit dienen. Die Genossenschaft kann im Auftrag eines ihrer Mitglieder landwirtschaftliche Arbeiten durchführen;
 - die Mehrheit des Kapitals muß sich in den Händen der Mitglieder befinden;
 - die Genossenschaft darf ihre Tätigkeit nur gemeinsam mit ihren Mitgliedern durchführen (natürliche oder juristische Person, die in der Land- oder Forstwirtschaft des entsprechenden Bezirks tätig ist);
 - die jährlichen Überschüsse werden unter Berücksichtigung der gemeinsam mit der Genossenschaft in diesem Jahr erzielten Umsätze anteilig auf die Mitglieder verteilt, .

Steuervergünstigungen

Diese landwirtschaftlichen Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit, wobei bestimmte Umsätze von der Befreiung ausgenommen sind (Umsätze, die mit Nichtmitgliedern erzielt wurden, Verkäufe in einem anderen Einzelhandelsgeschäft als dem Hauptgeschäft, bestimmte Verarbeitungsvorgänge).

CAM058 Rückstellungen für die Erschließung von Lagerstätten fester mineralischer Stoffe Frankreich

Bedingungen

Diese Vergünstigung können Unternehmen in Anspruch nehmen, die feste mineralische Stoffe abbauen, die für die französische Wirtschaft von Interesse sind und in Artikel 4 C bis des Anhangs IV des Steuergesetzbuchs aufgeführt werden.

Solchen Unternehmen wird die Bildung einer Rückstellung für die Erschließung von Lagerstätten unter folgenden Bedingungen gestattet.

Am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres darf der als Rückstellung für die Erschließung von Lagerstätten bereitgestellte Betrag folgende Sätze nicht übersteigen:

- 15 % des Betrages, den die Unternehmen mit dem Verkauf der Mineralien, die aus den Lagerstätten abgebaut und von ausländischen Tochtergesellschaften, an denen sie eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte halten, erworben werden. Dieser Prozentsatz kann auf 20 % erhöht werden;
- 50 % des in demselben Geschäftsjahr erzielten steuerbaren Gewinns aus dem Verkauf derselben unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse.

Die am Ende eines Geschäftsjahres ausgewiesene Rückstellung muß innerhalb von fünf Jahren für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder für Forschungsarbeiten zur Erschließung von Lagerstätten von mineralischen Stoffen oder für den Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften oder Organisationen, deren Geschäftstätigkeit in der Erschließung solcher Lagerstätten besteht, verwendet werden.

Steuervergünstigungen

Wenn die Rückstellung für die Erschließung von Lagerstätten innerhalb der vorgeschriebenen Frist und unter den genannten Bedingungen verwendet wird, ist dieser Betrag endgültig von der Steuer befreit.

Falls diese Bedingungen jedoch nicht eingehalten werden, wird der Rückstellungsbetrag dem steuerbaren Gewinn des Geschäftsjahres zugerechnet, in dem die Fünfjahresfrist abläuft.

Bedingungen

Artikel 39 ter des Steuergesetzbuchs gestattet Erdölgesellschaften, die Kohlenwasserstoffvorkommen in Frankreich und bestimmten anderen Staaten⁴⁵ ausbeuten, die Bildung einer Rückstellung, die innerhalb von zwei Jahren für die Erkundung neuer Vorkommen oder die Steigerung der Produktion aus bereits erschlossenen Vorkommen in diesen Ländern verwendet werden muß.

Diese Rückstellung für die Erschließung von Lagerstätten (provision pour reconstitution des gisements (PRG)) ist auf maximal 23,50 % der Verkaufserlöse aus der Ausbeutung der Lagerstätten begrenzt und darf die Hälfte des damit erwirtschafteten Gewinns nicht übersteigen.

Investitionen, die mit der PRG getätigt werden, müssen in das Betriebsergebnis einbezogen werden, und zwar entweder in einem Betrag, wenn es sich um abzugsfähige Kosten handelt, oder in mehreren Beträgen entsprechend dem Abschreibungsplan, wenn es sich um Gegenstände des Anlagevermögens handelt. Allerdings werden bei den in Frankreich getätigten Investitionen nur 20% des Gesamtbetrags berücksichtigt.

Steuervergünstigungen

Diese Rückstellung kann von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden

⁴⁵ Die Mitglieder der durch die Verfassung von 1958 geschaffenen Gemeinschaft, nämlich Algerien, Marokko, Tunesien, Togo und Kamerun

Bedingungen

Artikel 39 ter A des Steuergesetzbuchs gestattet Unternehmen, die eine Zeitung oder eine monatlich oder alle zwei Monate erscheinende Zeitschrift herausgeben, die hauptsächlich der politischen Information dient, die Bildung einer Rückstellung zur Deckung bestimmter, in dem Artikel genau festgelegter Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung entstehen, z.B. für Material, Büroeinrichtung, Grundstücke und Gebäude, die ausschließlich für die Herausgabe der Zeitung oder Veröffentlichung genutzt werden.

Die Rückstellungsbeträge sind beschränkt auf 30 % des in dem Geschäftsjahr mit allen Veröffentlichungen erzielten Gewinns und auf 80 % bzw. 60 % des Gewinns bei Tageszeitungen mit einem Umsatz von weniger bzw. mehr als 50 Mio. Francs. Die Rückstellungen dürfen nur zur Finanzierung eines Teils des Selbstkostenpreises der fraglichen Investitionen verwendet werden, der für Veröffentlichungen im allgemeinen auf 40 % und für Tageszeitungen auf 90 % festgesetzt ist. Diese Beträge werden bei der Abschreibung von Gegenständen des Anlagevermögens berücksichtigt oder bei nicht abschreibungsfähigen Vermögensgegenständen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf die steuerbaren Einkünfte angerechnet.

Steuervergünstigungen

Die gemäß diesen Bestimmungen gebildeten Rückstellungen und Ausgaben für dieselben Vermögensgegenstände, können von den körperschaft- bzw. einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden.

Rückstellungen, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bildung nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, werden auf die steuerbaren Einkünfte des fünften Jahres angerechnet mit einem entsprechenden Zuschlag für den Einnahmefehl, der der Steuerverwaltung durch die nachträgliche Zahlung der Steuern für die Rückstellungsbeträge entstanden ist.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Unternehmen, die sich durch Bareinlagen am Kapital der SOFICA-Unternehmen (*sociétés de financement d'œuvres cinématographiques ou audiovisuelles*) beteiligen. Die Geschäftstätigkeit der SOFICA-Unternehmen besteht ausschließlich in der Finanzierung von Filmproduktionen oder audiovisuellen Produktionen, hauptsächlich in französischer Sprache.

Steuervergünstigungen

Diesen Unternehmen wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% der Bareinlagen, mit denen sie am Kapital der SOFICA-Unternehmen beteiligt sind, gewährt.

CAM070 Immobiliengesellschaften für Vermietung und Verkauf gewerblich genutzter Flächen

Frankreich

Bedingungen

Diese Regelung wird seit 1996 nicht mehr angewandt.

Unternehmen, die diese Regelung in Anspruch nehmen wollen, müssen als « sociétés immobilières pour le commerce et l'industrie » (SICOMI, Immobiliengesellschaften für die Vermietung gewerblich genutzter Flächen) firmieren und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzen;
- ihr Unternehmenszweck besteht ausschließlich in der Vermietung gewerblich genutzter Flächen;
- 85 % des Gewinns eines Geschäftsjahres aus dieser Tätigkeit wird vor dem Ablauf des folgenden Geschäftsjahres ausgeschüttet.

Steuervergünstigungen

Gemäß Artikel 208 3° quater des Steuergesetzbuches sind der Gewinnanteil der SICOMI, der aus vor dem 1. Januar 1991 in Frankreich geschlossenen Mietkaufverträgen stammt, und Erträge aus dem Verkauf von Immobilien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von der Mehrwertsteuer befreit.

Außerdem konnten die SICOMI vor dem 1. Januar 1991 Körperschaftsteuerbefreiung für den Anteil des Nettogewinns, der aus vor dem 1. Januar 1996 in Frankreich geschlossenen Leasingverträgen für gewerblich genutzte Räume oder neue am 1. Oktober 1992 freistehende Büroräume anfiel, sowie für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Immobilien im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit beanspruchen.

Der Nettogewinn der betreffenden Unternehmen aus Leasingverträgen, die vor dem 1. Januar 1991 mit natürlichen oder juristischen Personen, die in den betreffenden Immobilien einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, geschlossen wurden, geht für das Geschäftsjahr 1991 zu 20 %, für 1992 zu 40 %, für 1993 zu 60 %, für 1994 zu 80 % und für 1995 und die folgenden Jahre zu 100 % in die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer ein.

**CAM071 Gesellschaften für die Finanzierung von Energiesparanlagen
und Wärmenutzung (SOFERGIE)**

Frankreich

Die Regelung kann von Gesellschaften in Anspruch genommen werden, deren vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen genehmigter Unternehmenszweck ausschließlich in der Finanzierung von Energiesparanlagen und -materialien durch Mietkauf, Leasing oder einfache Vermietung besteht.

Steuervergünstigungen

Nach Artikel 208-3^o sexies des Steuergesetzbuches ist der Anteil des Nettogewinns dieser Unternehmen, der im Einklang mit dem ausschließlichen Unternehmenszweck durch Leasing und Vermietung oder durch Kapitalgewinne aus Mietkaufgeschäften erzielt wurde, von der Körperschaftsteuer befreit.

Bedingungen

Artikel 217 decies des Steuergesetzbuches gilt für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 2003 in Form von Bareinlagen Kapital an Gesellschaften gezeichnet haben, die regulär besteuert werden und deren Geschäftstätigkeit in der Finanzierung der Fischerei besteht (SOFIPECHE).

Der ausschließliche Unternehmenszweck der SOFIPECHE-Gesellschaften besteht in dem Erwerb von Miteigentumsanteilen an Fischereischiffen, die direkt und ständig von handwerklichen Fischern genutzt werden. Mehr als die Hälfte dieser Miteigentumsanteile muß mindestens fünf Jahre lang von einem handwerklichen Fischer oder Fischereibetrieb gehalten werden. Außerdem müssen die Zeichner der Miteigentumsanteile diese für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Schiffes halten.

Die SOFIPECHE-Gesellschaften unterliegen den gewöhnlichen Steuervorschriften.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die in Form von Bareinlagen Kapitalanteile an den SOFIPECHE-Gesellschaften gezeichnet haben, können ab dem Jahr der Investition eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der getätigten Bareinlagen, jedoch begrenzt auf maximal 25 % des zu versteuernden Einkommens desselben Jahres, in Anspruch nehmen.

Werden die Anteile vor Ablauf der fünf Jahre nach ihrem Erwerb veräußert, geht der Betrag der Sonderabschreibung vollständig in das zu versteuernde Einkommen des Geschäftsjahres ein.

Bedingungen

Gemäß dem Gesetz vom 11. Juli 1972 besteht der Unternehmenszweck von SFI in der Förderung des Einsatzes industrieller Verfahren für die technologische Forschung sowie in der Vermarktung von bereits patentierten oder zum Patent angemeldeten Produkten, Verfahren oder Techniken, die noch nicht gewerbsmäßig genutzt werden und völlig neue Anwendungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Kapitalbeteiligung an diesen Gesellschaften ist nur Unternehmen gestattet, deren Gewinne aus Handel und Gewerbe der Einkommensteuer unterliegen oder die Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Die steuerlichen Vergünstigungen werden nur für Bareinlagen, die in Zusammenhang mit der Gründung des SFI-Unternehmens oder einer Kapitalerhöhung geleistet werden, gewährt.

Steuervergünstigungen

Artikel 39 quinquies A-2-b des Steuergesetzbuches gestattet Unternehmen, deren Gewinne aus Handel und Gewerbe der Einkommensteuer unterliegen oder die Körperschaftsteuerpflichtig sind, eine 50 %-Abschreibung auf das in Form von Bareinlagen gezeichnete Kapital der SFI.

Gemäß Artikel 40 sexies zweiter Absatz bleiben Erträge aus der Veräußerung von Anteilen, die mindestens drei Jahre gehalten wurden, in Höhe des erreichten Abschreibungswertes bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt.

Bedingungen

Die Regelung kann von kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben sowie von Konsortien und Verbänden kleiner und mittlerer Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft gewährt nach genauer Prüfung der Anträge die Steuergutschriften unter Berücksichtigung des für dieses Jahr vorgesehenen Gesamtbetrags und leitet die Liste der Begünstigten an das Finanzministerium weiter. Die Steuergutschriften werden vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft aus einem speziell dafür zur Verfügung stehenden Fonds gewährt.

Die Steuergutschrift, die pro Arbeitgeber in Anspruch genommen werden kann, ist auf 60 Mio. Lire begrenzt und an die Voraussetzung geknüpft, daß die Zahl der Vollzeitbeschäftigten im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist.

Steuervergünstigungen

Für die Steuervergünstigungen gelten folgende Obergrenzen:

- 15 Mio. Lire (ca. 7.748 Euro) für jede Neueinstellung einer Vollzeitbeschäftigtenkraft (bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 60 Mio. Lire, ca. 30.992 Euro), auch mit befristetem Arbeitsvertrag, die über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügt.
- 60 % (bis zu einem Höchstbetrag von 250 Mio. Lire - ca. 129.132 Euro) der jeweiligen Auftragssumme bei neuen Verträgen über Forschungsarbeiten, die von Universitäten, Konsortien, universitätsübergreifenden Zentren, öffentlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, privaten Forschungsgesellschaften sowie hochqualifizierten öffentlichen und privaten Forschungslabors übernommen werden.

Solche Steuergutschriften können auf die persönliche Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Mehrwertsteuer sowie auf die Steuerschuld angerechnet werden.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Investitionen natürlicher und juristischer Personen in Anteile einer gebietsansässigen Gesellschaft und soll die Produktion eines vom Ministerium für Kunst und Geschichte als förderungswürdig eingestuften Films durch diese Gesellschaft ermöglichen. Diese Vergünstigung wurde in der Vergangenheit fast ausschließlich von natürlichen Personen in Anspruch genommen.

Der mit solchen Investitionen finanzierte Produktionskostenanteil darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

- bei Gesamtproduktionskosten bis zu 4 Mio. IR£ - 60 %,
- bei Gesamtproduktionskosten zwischen 4 Mio. IR£ und 5 Mio. IR£ - von 60 % bis auf 50 % sinkend,
- bei Gesamtproduktionskosten von über Mio. 5 IR£ - 50 %.

Wird weniger als 50 % der Filmproduktion in Irland durchgeführt, werden diese Obergrenzen an den niedrigeren Anteil angepaßt.

Der Höchstbetrag für Investitionen nach dieser Regelung beläuft sich auf 7,5 Mio. IR£ pro Film. Bei Investitionen, die mindestens zur Hälfte von Unternehmen getätigt werden, wird dieser Betrag verdoppelt.

Die Obergrenzen können um 10 % heraufgesetzt werden, wenn ein Großteil der Dreharbeiten außerhalb der Saison stattfindet oder die Bearbeitung im Anschluß an die Produktion ganz oder überwiegend in Irland durchgeführt wird.

Der jährliche Gesamthöchstbetrag für Investitionen nach dieser Regelung beläuft sich jeweils auf:

- 8 Mio. IR£ (max. 3 Mio. IR£ pro Film) bei Investitionen, die von einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe getätigt werden,
- 25.000 IR£ bei Investitionen von natürlichen Personen.

Steuervergünstigungen

80 % einer solchen Investition können von dem steuerbaren Einkommen des Investors abgezogen werden.

Außerdem wird - wenn 75 % der Arbeiten der Filmproduktion in Irland durchgeführt wurden - auf die aus der Filmproduktion erzielten Einkünfte einer Gesellschaft ein ermäßigter Steuersatz von 10 % angewendet.

Bedingungen

Diese Regelung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die Anteile an einer gebietsansässigen irischen Gesellschaft erwerben, um dadurch ein Projekt für die Entwicklung erneuerbarer Energieträger zu fördern, das der Nutzung von Solarenergie, Wind, Wasser oder Biomasse dient und vom Ministerium für staatliche Unternehmen als förderungswürdig eingestuft wurde.

Die Steuerbefreiung kann für Projektkosten bis zu einer Obergrenze von 50 % der Gesamtinvestitionen, ausschließlich der Kosten für Grundstücke und abzüglich der Zuschüsse, jedoch maximal für einen Betrag von 7,5 Mio. IR£ pro Projekt in Anspruch genommen werden.

Insgesamt kann ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe nach dieser Regelung Investitionen in mehrere Energieprojekte bis zu einer Obergrenze von 10 Mio. IR£ jährlich tätigen.

Steuervergünstigungen

Die Investitionen des Unternehmens nach dieser Regelung werden von den steuerbaren Gewinnen abgezogen.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Erträge, die durch von natürlichen und juristischen Personen geführte, gewinnorientierte forstwirtschaftliche Betriebe in Irland erzielt werden.

Steuervergünstigungen

Die unter diese Regelung fallenden Erträge sind steuerfrei.

**CAM106 Abschreibung von ausschließlich für wissenschaftliche und technische
Forschungszwecke verwendeten Werkzeugen und Materialien** **Luxemburg**

Bedingungen

Das Einkommensteuergesetz sieht für Materialien und Werkzeuge, die ausschließlich für wissenschaftliche und technische Forschungszwecke verwendet werden, die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung vor.

Steuervergünstigungen

Die Abschreibungsquote darf das Vierfache der linearen Abschreibungsquote und 40 % insgesamt nicht überschreiten. Sobald die degressive unter die lineare Quote sinkt, gestattet das Gesetz die Umstellung auf die lineare Abschreibungsmethode, wobei der Restwert mit einer konstanten Quote abgeschrieben wird.

Bedingungen

Mit dem Gesetz vom 9. November 1990, geändert aufgrund eines Urteils des Gerichtshofes durch das Gesetz vom 17. Juni 1994, wurde ein luxemburgisches Schiffsregister eingeführt.

In diesem Register sind Schiffe eingetragen, deren Anteile zu mehr als 50 % von Gebietsansässigen der Gemeinschaft oder von Handelsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gehalten werden, sowie Charterschiffe und Schiffe, die von den genannten Personen betrieben werden, sofern die Verwaltung des Schiffes ganz oder in erheblichem Maße von Luxemburg aus durchgeführt wird. Die Eintragung erfolgt nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren.

Eine Schiffahrtsgesellschaft, die ein Schiff unter luxemburgischer Flagge betreibt, wird regulär besteuert. Daher unterliegt sie insbesondere der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer.

Ferner muß die Schiffahrtsgesellschaft eine jährliche Grundsteuer in Höhe von 2.000 EUR pro Schiff entrichten sowie eine Tonnagesteuer, die anhand der Nettoregistertonnen errechnet wird und die zwischen 0,40 und 0,65 EUR pro Nettoregistertonne beträgt.

Steuervergünstigungen

Luxemburgische Schiffahrtsgesellschaften sind von der Gewerbesteuer auf Erträge aus dem Betrieb oder der Vermietung von Schiffen im internationalen Seeverkehr befreit.

Für abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann die lineare oder die degressive Methode gewählt werden. Je nach durchschnittlicher Nutzungsdauer liegen die Abschreibungsquoten bei der degressiven Methode zwischen 18,75 % und 25 % (große Passagierschiffe), wobei weder das Dreifache der linearen Abschreibungsquote noch 30 % insgesamt überschritten werden dürfen.

Bedingungen

Es wird eine beschleunigte Abschreibung ausschließlich für Produktionskosten von Kinofilmen gestattet, die nicht für geschäftliche Dokumentations- oder Lehrfilme genutzt werden kann.

Diese Vergünstigung wird nur einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen gewährt und ist an die Vorlage einer Erklärung des Wirtschaftsministeriums gebunden, in der bestätigt wird, daß es sich um einen förderfähigen Kinofilm handelt. Die beschleunigte Abschreibung kann nicht für Anschaffungskosten bereits produzierter Filme, die vermarktet werden sollen, in Anspruch genommen werden.

Steuervergünstigungen

Es wird eine 100 %ige beschleunigte Abschreibung auf die Produktionskosten (abzüglich des Restwerts) von Kinofilmen, jedoch nicht für darüber hinaus gehende Beträge gewährt.

Bedingungen

Mitte der 80er Jahre wurden in Belgien sechs Beschäftigungsförderungszonen ("zones d'emploi") eingeführt, um neue Arbeitsplätze in der High-tech-Industrie zu schaffen.

Unternehmen, die sich in diesen Zonen innerhalb von fünf Jahren nach Erlass des Königlichen Erlasses niedergelassen haben, erhalten Steuervergünstigungen. Die betreffenden königlichen Erlasse ergingen zwischen 1983 und 1985. Die Unternehmen mußten sich daher spätestens zwischen 1988 und 1990 in den Beschäftigungsförderungszonen niedergelassen haben. Alle Firmenaktivitäten außer Vertrieb und Serviceleistungen im Ausland müssen in diesen Zonen angesiedelt sein.

Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit müssen die Unternehmen mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen haben. Insgesamt darf die Zahl ihrer Beschäftigten allerdings 200 nicht übersteigen.

Steuervergünstigungen

Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne sind ab dem Zeitpunkt der Niederlassung in der Beschäftigungsförderungszone zehn Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit. Verluste dürfen vorgetragen werden. Die Regelung läuft somit im Jahre 2000 aus.

Auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren werden keine Quellensteuern erhoben. Auch für die Registrierung von Kapitaleinlagen brauchen keine Steuern entrichtet zu werden.

Bedingungen

Das Gesetz vom 30. Dezember 1970 für Großunternehmen in Entwicklungsgebieten soll die wirtschaftliche Entwicklung durch die Stimulierung von Tätigkeiten fördern, die direkt zur Gründung, Erweiterung, Umstellung und Modernisierung von Industriebetrieben beitragen.

Für die Anwendung des Gesetzes ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Durch das Dekret der Region Wallonien vom 25. Juni 1992 wird die Anwendbarkeit bestimmter Steuervergünstigungen auf Unternehmen erweitert, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Landwirtschaft, der Gartenbau oder die Fischzucht ist.

Steuervergünstigungen

Für Industriegebäude, Maschinenpark und Ausrüstungen in ausgewiesenen Entwicklungsgebieten kann über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren eine beschleunigte Abschreibung zum doppelten Satz geltend gemacht werden.

Investitionen in Grundeigentum durch Unternehmen, die unter diese Regelung fallen, sind von der Grundsteuer ⁴⁶ befreit (für höchstens fünf Jahre nach Nutzungsbeginn).

Die Steuervergünstigungen nach dem Dekret der Region Wallonien vom 25. Juni 1992 entsprechen im wesentlichen denen, die nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1970 gewährt werden.

⁴⁶ Die Grundsteuer wird im wesentlichen auf Gemeindeebene erhoben.

Bedingungen

Nach dem Gesetz vom 31. Juli 1984 werden Unternehmen, die mit einer öffentlichen Investitionsgesellschaft einen Rekonversionsvertrag schließen, und Privatunternehmen, die in einem Rekonversionsgebiet angesiedelt sind, Steuervergünstigungen gewährt.

Die Rekonversionsgebiete entsprechen den Entwicklungsgebieten in Flandern und Wallonien.

Um die Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muß das Unternehmen vor dem 31.12.1990 gegründet worden sein und vor dem 6.12.1990 einer öffentlichen Investitionsgesellschaft einen Rekonversionsvertrag angeboten haben.

Rekonversionsunternehmen können auch weiterhin gegründet werden, allerdings ohne in den Genuß der Steuervergünstigungen zu kommen. Andere Unternehmen müssen vor dem 23.7.1990 gegründet worden sein.

Der Rekonversionsvertrag bestimmt, in welcher Form das Unternehmen die Investitionen, die zur Modernisierung der Industrie im Rekonversionsgebiet beitragen sollen, umsetzen wird.

Das Rekonversionsunternehmen muß mindestens 80 % der Gesamtmittel in Sachanlagen zur Förderung von Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Absatz neuer Produkte, neuen Technologien, energiesparenden Verfahren usw. investieren.

Steuervergünstigungen

Die Unternehmen können von ihrem steuerbaren Gewinn den Preis für die Anteile abziehen, die von einer öffentlichen Investitionsgesellschaft zurückgekauft worden sind.

Unternehmen, die keinen Rekonversionsvertrag abgeschlossen haben, aber bereits vor 1990 (bzw. vor dem 23. Juli 1990) in einem Rekonversionsgebiet niedergelassen waren, sind von der Körperschaftsteuer auf ihre ausgeschütteten Gewinne bis in Höhe von jährlich 8 % ihres eingezahlten Kapitals befreit. Diese Befreiung gilt für 15 aufeinanderfolgende Geschäftsjahre. Gesellschaften, die sich bis zum 23. Juli 1990 in einem Rekonversionsgebiet niedergelassen haben, können eine Steuerbefreiung in zehn aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in Anspruch nehmen.

Bedingungen

Die Regelung für Beschäftigungsförderungszonen wurde 1992 eingeführt. Sie gilt für Wirtschaftsunternehmen, die in bestimmten Regionen in Dänemark tätig sind.

Zehn Gemeinden wurden als Beschäftigungsförderungszonen ausgewiesen, weil sie eine besonders hohe Arbeitslosenquote aufweisen. (Dänemark besteht aus 275 Gemeinden.)

Das Unternehmen muß vor dem 1. Januar 1995 gegründet und die abschreibungsfähigen Güter müssen vor Ausweisung der Zone angeschafft worden sein.

Landwirtschaft, Fischerei und damit zusammenhängende Wirtschaftszweige sind von der Regelung ebenso ausgenommen wie Schiffbau-, Kunststoff- und Kfz-Industrieprojekte, deren Wert 90 Mio. DKK überschreitet sowie die Kohle- und Stahlindustrie.

Die Bestimmungen für eine beschleunigte Abschreibung gelten bis 1999.

Steuervergünstigungen

Für Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, die sich in der Beschäftigungsförderungszone befinden, ist eine beschleunigte (doppelte) Abschreibung zulässig. Der Abschreibungshöchstsatz für Gebäude beträgt demnach in den ersten fünf Jahren jährlich 12 % und danach 4 %, für Anlagen 16 % in den ersten fünf Jahren und danach 8 %, für Maschinen und Ausrüstungen 60 % des verbleibenden Gesamtsaldos (degressive Abschreibung).

**D005 Sonderabschreibung für betriebliche Investitionen im
Beitrittsgebiet einschließlich Berlin-West**

Deutschland

Bedingungen

Bei betrieblichen Investitionen (Anschaffung oder Herstellung beweglicher abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Betriebsgebäuden, nachträgliche Herstellungsarbeiten an diesen Wirtschaftsgütern), die in den neuen Ländern und West-Berlin in den Jahren 1991 bis 1998 durchgeführt worden sind, können zusätzlich zur normalen Absetzung für Abnutzung Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden.

Die beweglichen Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre lang in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in den neuen Ländern verbleiben.

Steuervergünstigungen

Die Höhe der Sonderabschreibungen ist vom Investitionszeitpunkt und der Art der Investition abhängig. Die Sonderabschreibungen betragen für Investitionen der Jahre 1997 und 1998 bis zu 20 %, 25 % oder 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Sonderabschreibungen können alle Unternehmen in Anspruch nehmen, die entsprechende Investitionen (bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter) tätigen, unabhängig von ihrer Größe und von der Art des Wirtschaftszweiges, dem sie angehören.

In 1997 wurden die Sonderabschreibungen mit 6,1 Mrd. DEM und 1998 mit 5,8 Mrd. DEM in Anspruch genommen.

**D006 Investitionszulagen für betriebliche Investitionen im
Beitrittsgebiet und Berlin-West**

Deutschland

Bedingungen

Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, Handwerksbetriebe und Betriebe des innerstädtischen Groß- und Einzelhandels können für neue bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Beitrittsgebiet und Berlin-West angeschafft oder hergestellt werden, eine Investitionszulage erhalten, die von den Finanzämtern ausgezahlt wird. Seit 01.01.1999 wird die Investitionszulage auch produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben und für Betriebsneubauten gewährt. Die Investitionszulage ist steuerfrei. Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in den neuen Ländern oder Berlin-West verbleiben.

Steuervergünstigungen

Die Höhe der Investitionszulage ist vom Investitionszeitpunkt, der Größe des Betriebs, der Zugehörigkeit des Betriebs zu einem Wirtschaftszweig und der Art der Investition abhängig. Die Investitionszulage beträgt für Investitionen der Jahre 1997 und 1998 5 % oder 10 % und für Investitionen der Jahre 1999 bis 2004 10 % oder 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Investitionen, die vor dem 30. 06.1994 begonnen und vor dem 01.01.1997 geschlossen wurden, beträgt die Zulage 8 %.

Die Steuerkosten belaufen sich 1997 auf 1.767 Mio. DEM und 1998 auf 1.262 Mio. DEM.

**D007 Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im
früheren Zonenrandgebiet**

Deutschland

Bedingungen

Für betriebliche Investitionen im ehemaligen Zonenrandgebiet (entlang der früheren Demarkationslinie zur DDR und der Grenze zur - jetzigen - Tschechischen Republik) konnten bis Ende 1994 Sonderabschreibungen in Anspruch genommen und bis Ende 1996 steuerfreie Rücklagen gebildet werden. Die Abschreibungen betragen bis zu 50 % der Herstellungs- oder Anschaffungskosten und konnten innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag der Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr belief sich auf 20 Mio. DEM. In den zwei Jahren (vier bei Gebäuden) vor Herstellung/Anschaffung konnten Rücklagen bis zur Höhe der Sonderabschreibungen, höchstens 20 Mio. DEM, gebildet werden.

Steuervergünstigungen

Die Steuervergünstigungen sind inzwischen ausgelaufen.

Die restlichen Steuermindereinnahmen betragen 1997 1.000 Mio. DEM und 1998 550 Mio. DEM.

Bedingungen

Die Kanarischen Inseln gehören zu den Regionen der Europäischen Gemeinschaft, die sich in äußerster Randlage befinden. Die Wirtschafts- und Steuerregelung der Kanarischen Inseln (REF) enthält steuerliche Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Inseln.

Die Vergünstigungen werden Unternehmen gewährt, die der spanischen Körperschaftsteuer unterliegen und die auf den Kanarischen Inseln über eine Betriebsstätte Einkünfte erzielen.

Die Steuervergünstigungen für Sachanlagen werden in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei (sofern der Fang aus der Hochseefischerei auf den Kanarischen Inseln an Land gebracht, umgeschlagen und verarbeitet wird) und Industrie gewährt.

Hiervon ausgenommen sind der Schiffbau, die Kunstfaser-, Kfz-, Kohle- und Stahlindustrie.

Steuervergünstigungen

Unternehmen und natürliche Personen, die auf den Kanarischen Inseln ansässig sind, sowie dort gelegene Betriebsstätten erhalten eine 50 %ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer für Einkünfte aus dem Verkauf von Waren, die auf den Kanarischen Inseln hergestellt worden sind. Der Steuersatz beträgt demzufolge statt 35 % nur 17,5 %. Die 50%ige Befreiung wird vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 gewährt und wird 2002 auf 40 % und 2003 auf 30 % gesenkt.

Eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage ist auch bei Betriebsstätten auf den Kanarischen Inseln möglich, wenn für bestimmte Investitionen vor Ort Rücklagen gebildet werden. In die Rücklage eingestellt werden können höchstens 90 % der nicht ausgeschütteten Gewinne des betreffenden Jahres. Die Rücklage muß innerhalb von drei Jahren für Investitionen auf den Kanarischen Inseln verwendet werden.

Auch direkt zur Einkommensteuer veranlagte Personen können Nettobetriebsgewinne, die in eine Investitionsrücklage eingestellt worden sind, von ihrer Steuer abziehen. In die Rücklage eingestellt werden dürfen maximal 80 % der Gesamtsteuerschuld.

Es wird eine Befreiung von den Steuern auf Vermögensübertragungen, Kapitalerhöhungen, Urkunden und auf den Erwerb von Sachkapital auf den Kanarischen Inseln gewährt. Diese 100 %ige Steuerbefreiung wird 2002 auf 75 % und 2003 auf 50 % reduziert werden.

Bedingungen

Die Regelung, die für alle Wirtschaftszweige in den Provinzen Alava, Guipuzcoa und Biskaya gilt, kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Unternehmen mußten ein eingezahltes Startkapital von mindestens 20 Mio. ESP nachweisen, sich nach der Anrechnungsmethode versteuern lassen und durften nicht aus einer Restrukturierung, Fusion oder Vermögensübertragung hervorgegangen sein. Die neue Geschäftstätigkeit durfte nicht zu einem früheren Zeitpunkt unter einem anderen Namen betrieben worden sein und für sie mußten neue Geschäftsräume oder eine Niederlassung bereitgestellt werden, in der keine andere Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt wurde. Die Unternehmen mußten vom Zeitpunkt ihrer Gründung bis zum 31.12.1995 mindestens 80 Mio. ESP investieren.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung mußten mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen worden sein, die während der gesamten Geltungsdauer der Steuerbefreiung erhalten bleiben müssen.

Die Unternehmen durften keiner konsolidierten Besteuerung unterliegen und mußten einen Geschäftsplan für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorlegen.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Regelung und dem 31.12.1994 gegründet wurden, sind für zehn Jahre (nicht verlängerbar) von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt nicht für Kapitalerträge oder Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen.

Bedingungen

Die Regelung, die für alle Wirtschaftszweige in der Provinz Navarra gilt, kann nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Unternehmen mußten ein eingezahltes Startkapital von mindestens 20 Mio. ESP nachweisen, sich nach der Anrechnungsmethode versteuern lassen und durften nicht aus einer Restrukturierung, Fusion oder Vermögensübertragung hervorgegangen sein. Die neue Geschäftstätigkeit durfte nicht zu einem früheren Zeitpunkt unter einem anderen Namen betrieben worden sein und für sie mußten neue Geschäftsräume oder eine Niederlassung bereitgestellt werden, in der keine andere Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt wurde. Die Unternehmen mußten vom Zeitpunkt ihrer Gründung bis zum 31.12.1995 mindestens 50 Mio. ESP investieren.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung mußten mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen worden sein, die während der gesamten Geltungsdauer der Steuerbefreiung erhalten bleiben müssen.

Die Unternehmen durften keiner konsolidierten Besteuerung unterliegen und mußten einen Geschäftsplan für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorlegen.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Regelung und dem 31.12.1994 gegründet wurden, wird für zehn Jahre (nicht verlängerbar) eine 95 %ige Befreiung von der Körperschaftsteuer gewährt. Die Befreiung gilt nicht für Kapitalerträge oder Einkünfte aus Veräußerungsgewinnen.

Bedingungen

Diese Maßnahme findet auf regionale Wirtschaftsentwicklungsgesellschaften in der Form öffentlich wirtschaftlicher Körperschaften Anwendung. Das Ziel derartiger Unternehmungen besteht in der regionalen Wirtschaftsförderung durch zeitweisen Minderheits-Anteilsbesitz, durch mittel- und langfristige Darlehensvergabe und die Bereitstellung von Serviceleistungen für Industrieunternehmen. Die betroffenen Förderunternehmen unterliegen einer speziellen Gesetzgebung (18/82).

Steuervergünstigungen

Die Kapitalerträge aus dem Anteilsverkauf (Aktien oder andere Gesellschaftsanteile) sind begrenzt steuerfrei.

Wenn die Zeitspanne zwischen dem Erwerb und dem Verkauf der Anteile zwei Jahre unterschreitet, wird die Steuerbefreiung nicht gewährt.

Beträgt die Zeitspanne zwischen Erwerb und Verkauf zwischen drei und zehn Jahren, so kommt eine 99 % Steuerbefreiung zum Tragen.

Ist der Zeitraum länger als zehn Jahre, so gibt es keinerlei Steuerbefreiung.

*Bedingungen***I – Korsika - Freizone**

Die Freizone wurde für bestehende Aktivitäten und neue Tätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk eingeführt, die zwischen dem 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001 aufgenommen werden und deren Verwaltung und Vermögen sich in Korsika befinden. Finanzgeschäfte, Bank- und Versicherungswesen sind hiervon ausgenommen. Die Förderung ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft (z. B. höchstens 30 oder unter bestimmten Voraussetzungen 50 Beschäftigte).

II – Steuerbefreiung für Unternehmen, die in Korsika neue Tätigkeiten aufnehmen

Für zwischen dem 1. Januar 1991 und 1. Januar 1999 aufgenommene neue Aktivitäten in Industrie, Handwerk, im Bausektor oder in der Landwirtschaft, die nicht von der Freizonenregelung profitieren, werden Steuervergünstigungen gewährt. Der Unternehmenszweck und das Arbeitsprogramm müssen zuvor vom Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie genehmigt werden. Finanzgeschäfte sind von der Regelung ausgenommen.

Die Regelung ist am 31. Dezember 1998 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

III – Steuerbefreiung für Gewinne von auf Korsika gegründeten Unternehmen

Für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Januar 1999 gegründet worden sind und deren Sitz und Hauptverwaltung sich seit der Gründung auf Korsika befinden, können Steuervergünstigungen gewährt werden. Die Regelung gilt für die Bereiche Industrie, Handwerk, Hotelgewerbe, Hoch- und Tiefbau. Andere Unternehmen dürfen weder direkt noch indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte halten.

Finanzgeschäfte sind von der Regelung ausgenommen.

Die Regelung ist am 31. Dezember 1998 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Steuervergünstigungen

I – Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Steuer auf gewerbliche Veräußerungsgewinne bis zu fünf Jahren. Der jährliche Höchstbetrag beträgt pro Unternehmen 400.000 FRF. Steuerpflichtig bleiben Dividenden, außerhalb der Freizone erzielte Gewinne und Lizenzgebühren.

II – Vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer über acht Jahre.

III – Vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer über acht Jahre.

Bedingungen

Mit dieser Regelung soll die Wirtschaftstätigkeit in insgesamt 44 vernachlässigten Stadt- oder Vorstadtgebieten (einschließlich 6 Übersee-Departements) neu belebt werden. Begünstigt werden Tätigkeiten in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk, Vermietung von Gewerberäumen sowie einige ausdrücklich genannte nichtgewerbliche Aktivitäten, sofern diese Tätigkeiten zwischen März 1997 und dem 31. Dezember 2001 aufgenommen werden. Einige Tätigkeiten wurden ausdrücklich ausgeschlossen (z. B. nichtgewerbliche Tätigkeiten, die nicht zu den freien Berufen gehören).

Steuervergünstigungen

Vollständige Steuerbefreiung über fünf Jahre.

Gemäß Artikel 44 g sind nur Gewinne aus der Wirtschaftstätigkeit in einer städtischen Freizone von der Steuer befreit.

Der Steuerpflichtige muß daher in dem Gebiet eine tatsächliche Niederlassung (Geschäftslokal, Kanzlei, Werkstatt) besitzen und über Betriebsmittel verfügen, die das Ausüben einer Wirtschaftstätigkeit und das Erzielen von Einnahmen aus beruflicher Tätigkeit ermöglichen, und zwar unabhängig von etwaigen Verbindungen oder Abhängigkeitsbeziehungen zwischen der betreffenden Wirtschaftseinheit und einem außerhalb der Freizone angesiedelten Entscheidungszentrum. Das Vorhandensein von Geschäftsräumen in der Freizone oder die Angliederung an ein ebenfalls in der Zone nur des Domizils wegen angesiedelte Unternehmen, wobei die Wirtschaftstätigkeit fast ausschließlich außerhalb der Freizone ausgeübt wird, gestatten es einem Unternehmen nicht, die Regelung gemäß Artikel 44 g CGI (Allgemeines Steuergesetz) in Anspruch zu nehmen.

Das Vorhandensein von Betriebsmitteln in der städtischen Freizone ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung. Der Steuerpflichtige muß in der Zone eine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausüben, die durch eine bedeutsame Präsenz vor Ort und konkrete Aktivitäten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, z.B. Kundenempfang, Erbringen von Dienstleistungen, Entgegennahme und Versand von Waren, Handel usw. gekennzeichnet sein muß.

Ein Steuerpflichtiger, dessen Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise in einer städtischen Freizone angesiedelt ist, kann pro Zwölfmonatszeitraum einen Freibetrag von der Einkommens- oder Körperschaftsteuer in Höhe von maximal 400.000 FRF des Gewinns geltend machen.

Körperschaftsteuerbefreite Unternehmen sind darüber hinaus in demselben Verhältnis von dem zehnzehnten Einkommensteuerschlag gemäß Artikel 235 b ZA des Allgemeinen Steuergesetzes sowie von der befristeten Zusatzabgabe befreit.

Bedingungen

Für Unternehmen in Industrie und Handel, deren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt sich in den wirtschaftlich schwachen Gebieten um Dünkirchen, Aubagne-La-Ciotat und Toulon-La-Seyne befinden, wird eine vorübergehende Steuerbefreiung gewährt. Hiervon ausgenommen sind Finanz-, Bank- und Versicherungsunternehmen ebenso wie nichtgewerbliche Tätigkeiten, Landwirtschaftsbetriebe und bestimmte Industriezweige (z. B. Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau).

Das Unternehmen muß zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 1. Februar 1992 gegründet worden sein und mindestens zehn Personen beschäftigen.

Bis zum 31. Dezember 1996 sind 98 Unternehmen in den Genuß dieser Regelung gekommen. Alle damit verbundenen Vergünstigungen laufen im Februar 2002 aus.

Steuervergünstigungen

Befreiung von der Körperschaftsteuer und der jährlichen Pauschalsteuer über zehn Jahre (mit Ausnahme der Einkünfte aus Beteiligungen, Lizenzgebühren usw.).

Bedingungen

Für die Übersee-Departements gelten besondere Steuervergünstigungen, mit denen die Wirtschaftsentwicklung in diesen Gebieten gefördert werden soll. Hierzu zählen:

1. Befristete Befreiung von der Körperschaftsteuer für neugegründete Unternehmen oder Unternehmen, die eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen (Aufnahme der Geschäftstätigkeit in einem neuen Wirtschaftszweig durch ein bereits bestehendes Unternehmen) vor dem 31. Dezember 2001 in einem der für die Wirtschaft der betroffenen Departements als vorrangig erklärten Wirtschaftszweige.

Diese Wirtschaftszweige sind Industrie, Fischerei, Hotelgewerbe, Fremdenverkehr, neue Energien, Landwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Verkehr sowie Handwerk.

Bank- und Finanzgeschäfte sind damit von dieser Regelung ausgenommen.

Die Anwendung der Regelung unterliegt der Genehmigung durch den Minister für den Haushaltsplan, die nach dem wirtschaftlichen Nutzen des Geschäftsplans erteilt wird.

2. Langfristige steuerliche Vorzugsbehandlung nach Genehmigung durch das Ministerium, für in Guyana in den Wirtschaftszweigen Forschung und Bergbau sowie in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Industrie tätige Unternehmen und für Unternehmen, deren ausschließlicher Geschäftszweck darin besteht, in den Departements Guadeloupe, Martinique und Réunion eine gewerbliche Aktivität auszuüben, die mit der Durchführung eines Investitionsprogramms von mindestens 20 Mio. FRF verbunden ist.
3. Anwendung eines Grundfreibetrags auf in den Übersee-Departements von Unternehmen in bestimmten Wirtschaftszweigen (Landwirtschaft, Hotelgewerbe, Tourismus, Fischerei u. ä.) erzielte Gewinne.
4. Gefördert werden Investitionen in bestimmten Wirtschaftszweigen (Industrie, Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, audiovisuelle Produktion usw.). Ähnliche Vergünstigungen erhalten Unternehmen, die sich am Kapital von Unternehmen beteiligen, die zur regionalen Entwicklung beitragen, sowie Unternehmen, die Investitionen in diesen Sektoren tätigen.

Steuervergünstigungen

Für die vorstehend genannten Regelungen gelten jeweils folgende Vergünstigungen:

1. Befreiung von der Körperschaftsteuer über zehn Jahre.

Die Steuerbefreiung findet keine Anwendung auf Gewinne aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

2. Befreiung von der Körperschaftsteuer über 25 Jahre für reinvestierte Gewinne.

Diese Regelung kann nicht mit der vorhergehenden kumuliert werden.

3. Anwendung eines Grundfreibetrags in Höhe eines Drittels des realisierten Gewinns oder

Verlustes auf die Körperschaftsteuer.

Im Falle einer Ausschüttung unterliegt der steuerbefreite Teil des Gewinns der Ausgleichsteuer.

4. Abzug eines Betrags in Höhe der getätigten Anlageinvestitionen, vermindert um den durch staatliche Zuschüsse finanzierten Anteil des Gestehungspreises, vom steuerbaren Gewinn.

Für Investitionen bis zu einem Höchstwert von 5 Mio. FRF erfolgt der Abzug grundsätzlich von Rechts wegen. Über diesen Betrag hinaus unterliegt die Gewährung des Abzugs grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch den Minister für den Haushaltsplan.

Wird die Investition jedoch direkt oder indirekt durch als Privatpersonen handelnde natürliche Personen oder durch Vermittlung von Unternehmen oder Zusammenschlüssen, die der steuerlichen Behandlung gemäß Artikel 8 CGI (Allgemeines Steuergesetz) unterliegen, vorgenommen, vermindert sich dieser Höchstbetrag auf 2 Mio. FRF.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Abzug im Falle von Anlageinvestitionen in den Wirtschaftszweigen Verkehr, Vergnügungsschifffahrt, Seefischerei, audiovisuelle Produktion und Vertrieb und Filmproduktion und -vertrieb sowie Investitionen in den Bau von Hotels oder Ferienwohnungen oder Hotelappartements und Investitionen, die zur Erbringung lokaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen gewerblicher oder kommerzieller Art durch ein Unternehmen erforderlich sind, und zwar unabhängig von ihrer Höhe (Finanzgesetz 1999).

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Investition für das Departement, in dem sie getätigt wird, einen wirtschaftlichen Nutzen darstellt, sich günstig auf den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem betreffenden Departement auswirkt, sich in die Raumordnungs- und Umweltpolitik einfügt und Garantien für den Schutz von Anlegern und Dritten bietet.

Bedingungen

Die Unternehmen müssen in Industrie oder Handel tätig sein und ihren Sitz und ihre Geschäftstätigkeit in einem der zwei Gebiete in der Region Nord-Pas de Calais ansiedeln. Von der Regelung ausgenommen sind Bank-, Finanz- und Versicherungstätigkeiten, nichtgewerbliche Tätigkeiten und Landwirtschaftsbetriebe sowie Unternehmen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder andere Subventionsregelungen in Anspruch nehmen.

Sie müssen mindestens zehn Personen beschäftigen.

Die Regelung ist im Mai 1998 ausgelaufen. Nur zwei Unternehmen kamen in den Genuß der Vergünstigungen.

Steuervergünstigungen

Für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Unternehmensgründung wird eine Steuergutschrift von 22 % der Gesteungskosten von nach der Buchwertmethode abgeschriebenem Industriegebäuden und Ausrüstungen gewährt, die in den drei Jahren nach der Unternehmensgründung angeschafft oder geleast wurden.

Von dieser Steuergutschrift werden für die Anschaffung der betreffenden Güter gewährte Subventionen abgezogen.

Die nicht rückzahlbare Steuergutschrift wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet, die für die abgeschlossenen Geschäftsjahre in den zehn auf die Unternehmensgründung folgenden Jahren zu entrichten ist.

Der Betrag kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden, die für die abgeschlossenen Geschäftsjahre in den zehn auf die Unternehmensgründung folgenden Jahren zu entrichten ist.

Bedingungen

Die Regelung gilt für Einkünfte aus zugelassenen Tätigkeiten von Unternehmen im Gebiet des Shannon Airport. Bei den Tätigkeiten muß es sich um die Reparatur und Wartung von Flugzeugen handeln oder um Handelsaktivitäten, gegebenenfalls einschließlich Finanzdienstleistungen, die zur Nutzung oder zur Entwicklung des Flughafens beitragen. Hiervon ausgenommen sind Linienflugdienste oder Passagierabfertigungsdienste.

Die Regelung kann sowohl von Gebietsansässigen als auch Gebietsfremden in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist ferner die Schaffung einer bestimmten Zahl von Arbeitsplätzen. Derzeit liegt die Zahl der so geschaffenen Arbeitsplätze im Shannon Airport bei etwa 2.400.

Steuervergünstigungen

Einkünfte aus zugelassenen Handelsaktivitäten werden mit 10 % statt dem Regelkörperschaftsteuersatz von 32 % besteuert.

Eigentümer, die ihre Gebäude selbst nutzen, können die Kosten für neue Gebäude im ersten Jahr zu 100 % abschreiben.

Vermieter können im ersten Jahr 54 % der Kosten für neue Gebäude und danach 4 % jährlich abschreiben.

Ausgaben für neue Ausrüstungen können im ersten Jahr zu 100 % abgeschrieben werden.

Auslaufen der Vorzugsregelung

Die Regelung wird Ende 2002 mit folgender Übergangsregelung auslaufen. Für Vorhaben, die bis 31. Mai 1998 genehmigt worden sind und für die dementsprechend davon ausgegangen werden konnte, daß der Satz von 10 % bis Ende 2005 gelten würde, wird der Satz bis Ende 2005 gewährt. Für neue Vorhaben, die noch bis Ende 1999 genehmigt werden können, kann der Satz von 10 % nur bis Ende 2002 in Anspruch genommen werden.

Bedingungen

Für steuerlich begünstigte Sanierungsmaßnahmen wurden bestimmte Innenstadtbereiche als Förderzonen ausgewiesen. Unternehmen in diesen Bereichen können Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die sie anderswo nicht erhalten.

Steuervergünstigungen

Vermieter von Wohnräumen können deren Bau- und Renovierungskosten über zehn Jahre jeweils vollständig von ihren Mieteinkünften absetzen.

Vermieter von Gewerberäumen können 50 % (25 % im ersten Jahr, danach jährlich 2 %) der Bau- oder Renovierungskosten absetzen; bei Industriebauten können 100 % (25 % im ersten Jahr, danach jährlich 4 %) abgesetzt werden.

Besitzer von selbstgenutzten Gewerberäumen können den Höchstbetrag von 50 % ⁴⁷ der Bau- oder Renovierungskosten im ersten Jahr absetzen; bei Industriebauten 100 % (50 % im ersten Jahr, danach jährlich 4 %) abgesetzt werden.

Mieter von Gewerberäumen und Industriebauten können zehn Jahre lang einen Freibetrag in Höhe der doppelten Miete in Anspruch nehmen.

Bei Gewerberäumen und Industriebauten kann außerdem zehn Jahre lang ein normalerweise gleitender Steuererlaß gewährt werden.

⁴⁷ In einigen Gebieten steigt dieser Freibetrag auf 100 %.

**D019 Beschleunigte Abschreibung neuer Gebäude
in bestimmten Gebieten**

Niederlande

Bedingungen

Seit 1996 besteht die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung zur Förderung von Investitionen in neue Gebäude, die sich in wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten befinden.

Die Regelung gilt für Investitionen in bis dato nicht genutzte Gebäude, die sich in einer einschlägig ausgewiesenen Gemeinde in den Provinzen Groningen, Friesland, Drenthe, Overijssel, Limburg oder Flevoland befinden, die mindestens 5 Mio. NLG kosten und von einem Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen erworben werden.

Die Regelung gilt bis Ende 1998. Allerdings beabsichtigt die Regierung, sie noch einige Jahre weiter anzuwenden.

Steuervergünstigungen

Es wird eine beschleunigte Abschreibung bis zu 50 % der Investitionskosten gewährt. Die restlichen 50 % werden linear abgeschrieben.

D020 Beschleunigte Abschreibung - Investitionen in Entwicklungsgebieten Finnland

Bedingungen

Die Regelung gilt für Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen, Ausrüstungen) zur Schaffung und Erweiterung der Kapazitäten im verarbeitenden Gewerbe und im Tourismus in Entwicklungsgebieten (Fördergebiete I und II). Die Beihilfe beschränkt sich auf die im Gesetz definierten kleinen und mittleren Unternehmen.

Das Gesetz gilt für Investitionen, die in den Jahren 1994-2000 getätigt wurden. Sensible Bereiche wie die Landwirtschaft, die Stahlindustrie, die Kfz-Industrie, die Kunstfaserindustrie und der Schiffbau sind ab 1998 vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Die Regelung kann sowohl von Gebietsansässigen als auch von Gebietsfremden in Anspruch genommen werden.

Die Vergünstigungen gelten für alle Unternehmen, die eine Betriebsstätte oder ein Fremdenverkehrsgewerbe im Fördergebiet betreiben und die übrigen vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Behörden haben keine Ermessensbefugnis bei der Vergabe der Beihilfe.

Steuervergünstigungen

Die Beihilfe wird in Form einer beschleunigten Abschreibung gewährt. Die Abschreibung der Anschaffungskosten für Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen kann im Verhältnis zum regulären Abschreibungssatz um 50 % erhöht werden. Dies bedeutet, daß Gewerberäume zu einem Höchstsatz von 10,5 % anstelle des regulären Satzes von 7 % abgeschrieben werden können. Bei Maschinen und Ausrüstungen beträgt der Höchstsatz 45 % statt 30 % (ab 1999 37,5 % statt 25 %). Die Unternehmen können die beschleunigte Abschreibung drei Jahre lang nutzen: im Jahr der Inbetriebnahme des Gebäudes, der Maschinen oder der Ausrüstungen und in den beiden darauffolgenden Jahren.

Bedingungen

Zur Förderung von Vergünstigungen mit rückläufiger wirtschaftlicher Entwicklung wurden von der britischen Regierung industrielle Fördergebiete ("enterprise zones - EZ") ausgewiesen. Mit dem EZ-Status sind nachstehende Vergünstigungen verbunden.

Es handelt sich um Gebiete, die für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ausweisung des jeweiligen Fördergebiets gelten.

Steuervergünstigungen

- i) 100 %ige Abschreibung im Rahmen der Körperschafts- und Einkommensteuer für Ausgaben im Zusammenhang mit Industriegebäuden und Gewerberäumen. Außerhalb des Fördergebiets könnten solche Ausgaben nur zu 4 % jährlich (für Industriegebäude) oder überhaupt nicht abgeschrieben werden.

Für einen Zeitraum von 20 Jahren, nachdem das Gebiet erstmals ausgewiesen wurde, kann auch für Ausgaben, die nach Ablauf der Vorzugsregelung getätigt werden, eine 100 %ige Abschreibung in Anspruch genommen werden, sofern die Ausgaben im Rahmen eines Vertrags entstehen, der während der Geltungsdauer der Regelung geschlossen wurde.

- ii) Befreiung von den lokalen Gewerbesteuern.

Sonstige Vergünstigungen

- iii) Die Arbeitgeber sind von den Berufsbildungsabgaben und der Informationspflicht gegenüber den Ausbildungsstätten ("Industrial Training Boards") befreit.
- iv) Eine erheblich einfachere Planung: Vorhaben, die mit dem für jedes Fördergebiet veröffentlichten Plan übereinstimmen, benötigen keine Einzelgenehmigung mehr.
- v) Anträge von EZ-Unternehmen auf Zollerleichterungen werden vorrangig bearbeitet und unterliegen weniger strengen Anforderungen.
- vi) Die Pflicht zur Mitteilung statistischer Daten ist beschränkt.

Bedingungen

Am 12. Mai 1998 kündigte der Finanzminister die Einführung einer 100 %igen Abschreibungsmöglichkeit im ersten Jahr für Aufwendungen an, die kleine und mittlere Unternehmen für Maschinen und Anlagen in Nordirland tätigen.

Diese Regelung, die gesetzlich verankert, aber noch nicht in Kraft getreten ist, wird für entsprechende Ausgaben gelten, die zwischen dem 12.05.1998 und 11.05.2002 getätigt wurden. Sie ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Modernisierung der nordirischen Wirtschaft durch Investitions- und Unternehmensförderung.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei nachstehenden Kriterien erfüllen:

- mit einem Jahresumsatz bis 11,2 Mio. GBP
- Vermögen bis 5,6 Mio. GBP
- nicht mehr als 250 Beschäftigte. Gehört das Unternehmen zu einer Gruppe, muß die Gruppe von kleiner oder mittlerer Größe sein.

Die 100 %ige Abschreibung im ersten Jahr können auch Einzelpersonen und Personengesellschaften in Anspruch nehmen, sofern der Unternehmensgegenstand, wenn er von einer Kapitalgesellschaft verfolgt würde, unter die Regelung fallen würde.

Ausgaben für geleaste oder gemietete Maschinen und Anlagen, Kraftfahrzeuge, langlebige Vermögensgegenstände, Seeschiffe und Eisenbahnanlagen sind ebenso wie Flugzeuge von der Regelung ausgeschlossen.

Steuervergünstigungen

Der reguläre Abschreibungssatz für Ausgaben für Maschinen und Anlagen beträgt bei degressiver Abschreibung 25 % pro Jahr.

Den Vorschlägen vom 12. Mai 1998 zufolge wird sich der Abschreibungssatz für Ausgaben, die kleine und mittlere Unternehmen für hauptsächlich in Nordirland genutzte Maschinen und Anlagen tätigen, im ersten Jahr auf 100 % erhöhen. Die Gesamtkosten der Investition können damit sofort von der Steuer abgezogen werden.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Firmenaktivitäten, die tatsächlich konkret in den nordafrikanischen Städten Ceuta und Melilla oder den davon abhängigen Gebieten durchgeführt werden. Sie gilt also für

- a) spanische Unternehmen, die ihren Sitz aus Steuergründen in diesen Gebieten haben,
- b) spanische Unternehmen, die ihren Sitz aus Steuergründen außerhalb dieser Gebiete haben, aber über eine ständige Betriebsstätte oder Zweigstelle dort tätig sind, und
- c) ausländische Unternehmen ohne Sitz in Spanien, die dort über eine feste Betriebsstätte oder Zweigstelle tätig sind.

Als "Firmenaktivitäten, die tatsächlich in Ceuta und Melilla oder den davon abhängigen Gebieten durchgeführt werden," gelten Tätigkeiten, die einen vollständigen Fertigungszyklus in diesen Gebieten umfassen und dort Einkommen generieren. Ausgeschlossen sind demnach isolierte Abbautätigkeiten, Verarbeitungsvorgänge, Käufe, Beförderungen, allgemeine Geschäftsvorgänge und insgesamt alle ertragslosen Tätigkeiten.

Zur Bestimmung des auf Ceuta und Melilla entfallenden Anteils der Einkünfte von Transport- und Fischereiunternehmen wird als Ausnahmeregelung eine anteilige Berechnung anhand der Fang- bzw. Transportvolumen usw. vorgenommen.

Diese Steuervergünstigung gilt nicht für die Dividendenausschüttungen von Unternehmen, die in Ceuta und Melilla Einkommen erwirtschaften.

Steuervergünstigungen

Unternehmen, die tatsächlich in Ceuta und Melilla und den davon abhängigen Gebieten tätig sind, können für 50 % ihres dort erwirtschafteten Einkommens von der Steuer befreit werden.

Bedingungen

Diese Regelung ist mittelständischen Unternehmungen vorbehalten, die der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer unterliegen und folgende Bedingungen erfüllen:

- weniger als 250 Beschäftigte,
- Umsatz vor Steuern unter 140 Millionen FRF oder Bilanzsumme unter 70 Millionen FRF,
- sie dürfen sich zu nicht mehr als 25 % im Besitz von Aktionären befinden, die diese Bedingungen nicht erfüllen,
- sie dürfen nicht im Bankgewerbe, im Finanz- oder Versicherungswesen oder in der Immobilienverwaltung oder -vermietung tätig sein. Diese Unternehmen können die Regelung nur mit vorheriger Genehmigung des Haushaltsministers in Anspruch nehmen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Unternehmen die vorgenannten Bedingungen nachweislich erfüllt und die Investition für seine eigene Rechnung vornimmt oder - im Falle der Vermietung - wenn der Mieter die Bedingungen erfüllt.

Die Abschreibung ist Neubauten in den ländlichen und in den städtischen Förderungsgebieten vorbehalten, die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 fertiggestellt werden.

Steuervergünstigungen

Gewährt wird eine Sonderabschreibung in Höhe von 25 % des Gestehungspreises der Gebäude, die in besonderen ländlichen und städtischen Förderungsgebieten errichtet und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 fertiggestellt werden.

Bedingungen

Die Steuervergünstigung gilt für natürliche Personen, die

- jünger als 32 Jahre sind und zum ersten Mal die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit anmelden,
- Arbeitslosenunterstützung erhalten,
- länger als zwei Jahre als arbeitslos registriert waren oder
- behindert sind.

Für Tätigkeiten in folgenden Bereichen werden Steuergutschriften gewährt:

- Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energieträger,
- getrennte Sammlung, Sortierung und Verwertung von Abfall,
- Grundwasser-, Gewässer- und Umweltschutz,
- Konzeption und Implementierung von Maßnahmen zur Pflege und Restauration historischer Zentren,
- Herstellung von Waren mit dem Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992.

Die Regelung gilt für neue lokale Produktionsinitiativen in folgenden Gebieten:

- Abruzzen, Basilicata, Kalabrien, Campania, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien.
- Latina, Frosinone, Ascoli Piceno, Rom, Rieti, Triest, Genua.
- Busto Arsizio, Genua, Legnano, Gallarate, Triest usw.
- Gebiete nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags: Reggio Emilia, Gorizia, Frosinone usw., auch über die Ziele 1, 2 und 5b der EG Verordnung 2052/88 hinaus.

Steuervergünstigungen

Seit 1. Januar 1997 wurde eine Steuergutschrift für das Jahr der Geschäftsaufnahme und die beiden folgenden Jahre gewährt. Die Regelung wurde 1998 aufgehoben und ist nicht mehr in Kraft. Seit dem 1. Januar 1999 ist es nicht mehr möglich, für neue Produktionsinitiativen die Steuergutschrift in Anspruch zu nehmen.

Sie betrug 50 % der Steuer auf Einkommen aus unternehmerischer, künstlerischer und sonstiger beruflicher Tätigkeit (IRPEF) des betreffenden Jahres.

Diese Steuergutschriften wurden für die Zahlung der Einkommensteuer verwendet, durften jedoch den Höchstbetrag von 5 Millionen LIT (rund 2.580 EUR) im Jahr nicht überschreiten.

In den Gebieten Abruzzen, Apulien, Basilicata, Campania, Kalabrien, Molise, Sardinien und Sizilien galt diese Gutschrift für das Jahr der Tätigkeitsaufnahme und die folgenden fünf Jahre.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für zugelassene Industriebetriebe und Einrichtungen zur Unterstützung und Ergänzung industrieller Tätigkeiten in den Gebieten Caniçal (Madeira) und Santa Maria (Azoren) bis zum 31. Dezember 2011.

Die Vergünstigungen gelten unabhängig davon, was mit den erzeugten Waren geschieht. Sie dürfen ebenso auf den lokalen Markt wie auf inner- oder außergemeinschaftliche Märkte gebracht werden.

Die Industrie-Freizone Madeira ist Bestandteil des Internationalen Wirtschaftszentrums Madeira, in dessen Rahmen auch Finanzdienstleistungen und Internationale Dienstleistungen (siehe Regelung B6) sowie das Internationale Schiffsregister (Regelung C8) steuergünstigen Regelungen unterliegen.

Steuervergünstigungen

Vor dem 31. Dezember 2000 zugelassene Unternehmungen sind gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der portugiesischen Regelung über Steuervergünstigungen (EBF) bis zum 31. Dezember 2011 von der Einkommensteuer (IRC) befreit.

Nach Absatz 2 dieses Artikels sind auch alle Aktionäre und Gesellschafter dieser Unternehmungen bis zum 31. Dezember 2011 von der Einkommensteuer (IRC und IRS) auf die von den Unternehmen erwirtschafteten Dividenden und Erträge und auf Zins- oder sonstige durch sie vermittelte Erträge befreit, wobei es keine Rolle spielt, ob sie in Portugal ansässig sind oder nicht.

Allgemeines

Gesellschaften aus den USA, die in bestimmten anderen Staaten (z. B. Belgien) über Vertriebsunternehmen (Foreign Sales Company - FSC) verfügen, können einen Teil der im Ausland erzielten Erträge diesen Unternehmen zuordnen. Unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen können die dem Vertriebszentrum zugeordneten (im Ausland steuerpflichtigen) Gewinne in den Vereinigten Staaten von der Steuer befreit werden.

Bedingungen

Errichtet ein in den USA ansässiges Unternehmen in Belgien ein Vertriebsunternehmen (FSC), so kann es bei der belgischen Finanzverwaltung die Erteilung eines Bescheids beantragen, der bestätigt, daß das steuerbare Einkommen auf der Grundlage eines prozentualen Anteils an bestimmten Ausgaben berechnet wird. Der Antragsteller muß genaue Angaben über sich und das geplante Vertriebszentrum machen (z. B. Rechtsform, Tätigkeit, Art der verkauften Waren, Betriebskosten des Vertriebszentrums).

Das Vertriebszentrum kann in Form eines belgischen Unternehmens (Tochtergesellschaft) oder einer Zweigniederlassung (Betriebsstätte) des US-Unternehmens geführt werden.

Der auf Antrag erteilte Bescheid gilt für drei Jahre und wird stillschweigend verlängert, sofern sich die Finanzverwaltung oder der Steuerpflichtige nicht sechs Monate vor dem Ende dieses Zeitraums gegen eine Verlängerung entscheidet. Der Bescheid ist jedoch nur dann gültig, wenn das in den USA ansässige Unternehmen alljährlich nachweist, daß die Anerkennung des Vertriebsunternehmens durch die Behörden der USA noch Bestand hat.

Steuervergünstigungen

Wird das Vertriebsunternehmen als Zweigniederlassung (Betriebsstätte des US-Unternehmens in Belgien) geführt, so wird der steuerbare Gewinn in Belgien anhand einer hypothetischen Cost-plus-Besteuerungsgrundlage mit einem Aufschlag von 8 % festgesetzt. Alle bei dem Vertriebszentrum anfallenden "direkten" Kosten für Werbung, Verkaufsförderung, Warentransport und aus der Übernahme von Kreditrisiken können jedoch von dieser Besteuerungsgrundlage ausgenommen werden ebenso wie die von dem Vertriebszentrum entrichteten Einkommensteuern.

Wird das Vertriebsunternehmen als belgische Tochtergesellschaft geführt, so wird der steuerbare Gewinn grundsätzlich auf der Grundlage des Buchgewinns mit den erforderlichen Steuerberichtigungen festgesetzt. Der steuerbare Gewinn umfaßt also den einbehaltenen Gewinn, nichtabziehbare Aufwendungen und ausgeschüttete Dividenden. Geschäfte zwischen dem Vertriebszentrum und verbundenen Unternehmen sind zulässig, wenn sie mit dem Fremdvergleichsprinzip in Einklang stehen (d.h. wenn das Vertriebszentrum keine ungewöhnlichen oder "wohlwollenden" Vorteile gewährt hat) und die dabei erzielten Gewinne mindestens 8 % der anrechenbaren Kosten des Vertriebszentrums (siehe oben) ausmachen.

Allgemeines

Das Konzept des "immateriellen Kapitals" steht im Zusammenhang mit der Zentralisierung (oder Konzentration) einer weiten Bandbreite unternehmerischer Aufgaben und Funktionen innerhalb einer (internationalen) Unternehmensgruppe. Die zentralisierten Funktionen, die ein Unternehmen der Gruppe innehaben und für die Gruppe ausüben kann, sind zahlreich und können zum Beispiel die folgenden Aufgabengebiete einschließen:

Entwicklung der Handelsstrategie, Entwicklung eines Markenbildes, Werbung, Produktentwicklung, Forschungsaktivitäten, strategische Absatzplanung, Koordinierung des vertikalen Management, Vormaterialeinkauf usw.

Die Errichtung einer integrierten Struktur für derartige Sonderfunktionen kann eine Zuführung "immateriellen Kapitals" (z.B. Know-how) erforderlich machen, d.h. Unternehmungen der Gruppe ordnen nicht-materielle Ressourcen, die auf Konzernebene vorhanden sind, dem Unternehmen der Gruppe zu, das die Verantwortung für bestimmte zentralisierte Funktionen übernimmt.

Bedingungen

Alle in Belgien steuerbaren Unternehmungen können die Anwendung der Regelung beantragen. Aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten können allerdings Koordinierungs-, Distributions- oder Servicezentren nicht in den Genuß der Regelung gelangen.

Steuervergünstigungen

Gemäß Artikel 24 des belgischen Einkommensteuergesetzes (Code des impôts sur les revenus) sind nur solche Gewinne in Belgien steuerbar, die aus der eigenen Tätigkeit der Unternehmung resultieren.

Gemäß der Verwaltungsentscheidung ("ruling") wird während der ersten zehn Jahre der Teil des Gewinns, der dem "immateriellen Kapital" zuzurechnen ist (soweit es unmittelbar zur Einkommenserzielung beiträgt) nicht als aus eigener Tätigkeit des Unternehmens resultierend, sondern als Verzinsung des "immateriellen Kapitals" angesehen.

Das "immaterielle Kapital" wird fallweise auf der Grundlage des Spektrums der wahrgenommenen Tätigkeiten und unter Bezug auf die Netto-Gewinnspanne ermittelt. Diese Gewinnspanne setzt sich aus zwei Elementen zusammen: dem Teil, der als aus den eigenen Aktivitäten des Unternehmens herrührend angesehen wird (stets mindestens 10 % des Umsatzes), und dem Teil, der dem "immateriellen Kapital" zuzurechnen ist. Das "immaterielle Kapital" entspricht dann der Summe dieser "Kapital"-Anteile an der jährlichen Gewinnspanne während eines Zeitraums von höchstens 10 Jahren.

Immaterielles Kapital wird für steuerliche Zwecke über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren abgeschrieben. Zuführungen "immateriellen Kapitals" sind nicht steuerbar, und es unterliegt als solches keiner Steuer; Veräußerungsgewinne aus einer anschließenden Übertragung sowie Liquidationserlöse sind in Belgien jedoch steuerbar.

Allgemeines

Gesellschaften aus den USA, die in bestimmten anderen Staaten (z.B. den Niederlanden) über Vertriebsunternehmen (Foreign Sales Company - FSC) verfügen, können einen Teil ihrer im Ausland erzielten Erträge diesen Unternehmen zuordnen. Unter bestimmten Bedingungen und Einschränkungen können die dem Vertriebszentrum zugeordneten (im Ausland besteuerten) Gewinne in den Vereinigten Staaten von der Steuer befreit werden.

Bedingungen

Ein niederländisches FSC, das Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten ausführt, kann bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Zusage zur Anwendung der Kostenaufschlagsmethode gemäß der Verwaltungsbekanntmachung vom 25. März 1985 (Infobulletin 85/253) beantragen. In diesem Bescheid der Finanzverwaltung, der vier Jahre lang gültig ist (verlängerbar), wird die akzeptierte Mindesthöhe der Konzernverrechnungspreise des FSC bestätigt.

Steuervergünstigungen

Der Verwaltungsbekanntmachung zufolge kann der Kostenaufschlag für Betriebsausgaben je nach Sachverhalt zwischen 5 % und 15 % betragen.

Um die Preise des FSC als Fremdvergleichspreise anzuerkennen, muß das Unternehmen einen Gewinn ausweisen, der mindestens dem bestätigten festen Prozentsatz der Betriebsausgaben entspricht. Sollte der nach US-Recht ermittelte Gewinn das mit Hilfe der Kostenaufschlagsmethode berechnete Ergebnis überschreiten, wird der Überschußbetrag als Beitrag zum Kapital des FSC angesehen und deshalb nicht in den steuerpflichtigen Gewinn einbezogen.

Auf das nach der Kostenaufschlagsmethode berechnete steuerbare Einkommen wird der Körperschaftsteuerregelsatz von 35 % erhoben.

E004 Verbindliche Zusage betreffend die Behandlung von "informellem Kapital"
Niederlande

Bedingungen

Dieser Regelung liegen zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs vom 3. April 1957 (BNB 1957/165) und 31. Mai 1978 (BNB 1978/252) zugrunde, in denen die niederländische Finanzverwaltung angewiesen wurde, den Begriff des "informellen Kapitals" im Zusammenhang mit zinsfreien Darlehen zwischen verbundenen Parteien anzuerkennen. Die vier Jahre gültige (verlängerbare) verbindliche Zusage der Finanzverwaltung (ruling) kann von in den Niederlanden steuerpflichtigen Unternehmen beantragt werden.

Nach niederländischem Steuerrecht stellen förmliche Kapitalzuführungen oder -entnahmen kein steuerbares Einkommen dar. Ebenso können auch Zuführungen zum "informellen Eigenkapital" oder Entnahmen daraus weder dem steuerbaren Einkommen einer niederländischen Gesellschaft zugerechnet werden noch sind sie abzugsfähig. Die verbindliche Zusage der Behandlung "informellen Kapitals" kommt im Falle eines vom Mutterunternehmen gewährten zinslosen Darlehens zum Tragen. Der Betrag, der als "informelle Kapitalzufuhr" anerkannt wird, wird in der verbindlichen Zusage bestätigt.

Eine verbindliche Zusage zur Anwendung der Selbstkostenpreismethode kann nicht mit einer verbindlichen Zusage betreffend die Behandlung "informellen Kapitals" kombiniert werden. Im Falle getrennter unterschiedlicher Aktivitäten ein und desselben Steuerpflichtigen können je nach Sachlage die verschiedenen Tätigkeiten die Anwendung entweder der einen oder der anderen Regelung erfordern.

Steuervergünstigungen

Das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen, dem eine verbindliche Zusage betreffend die Behandlung des "informellen Kapitals" erteilt wurde, wird um den Betrag der "informellen Kapitalzufuhr" berichtigt, d.h. die kalkulatorischen Ausgaben, in der Regel für Zinsen oder Miete, können in Abzug gebracht werden. Der Begriff des "informellen Kapitals" kann auch andere Gegenstände bezeichnen (beispielsweise den Firmenwert und anderes immaterielles Vermögen), wenn es sich um Leistungen handelt, die ein verbundenes Unternehmen zu einem niedrigeren Preis als dem üblichen Marktpreis erbringt. Das so berichtigte Einkommen wird zum Körperschaftsteuerregelsatz von 35 % besteuert. Auf die "informelle Kapitalzufuhr" wird eine Vermögensteuer von 1 % erhoben.

Entsprechend diesem allgemeinen Grundsatz wird nach niederländischem Steuerrecht das steuerbare Einkommen der verbundenen Partei, die das "informelle Kapital" zur Verfügung gestellt hat, um den entsprechenden Betrag berichtigt. Ist ein verbundenes Unternehmen jedoch in einem anderen Land ansässig, so richtet sich eine etwaige Berichtigung des steuerbaren Einkommens nach dem Steuerrecht des betreffenden Landes.

Bedingungen

Die Steuervergünstigung für Auslandsgeschäfte wird für gewerbliche Tätigkeiten gewährt, die über im Ausland ansässige Zweigniederlassungen (Betriebsstätten) oder über eine gebietsfremde Tochtergesellschaft geführt werden, die gemeinsam mit der dänischen Muttergesellschaft gemäß den dänischen Vorschriften über die gemeinsame Besteuerung besteuert werden. Für die Anwendung dieser Regelung kommen auch die Warenbeförderung zwischen zwei ausländischen Orten im Seefracht- oder Straßengüterverkehr, Bergungsarbeiten und Ingenieurleistungen in Frage.

Steuervergünstigungen

Einkommen aus Auslandsgeschäften wird in Höhe von 50 % der Einkommensteuer entlastet, die anteilmäßig dem steuerbaren Nettoeinkommen aus der Auslandstätigkeit zugeschrieben werden kann. Das Nettoeinkommen aus ausländischen Quellen wird nach den dänischen Steuervorschriften ermittelt. Die Vergünstigung wird für Einkommen im Sinne der Regelung unabhängig davon gewährt, ob dieses Einkommen im Ausland bereits besteuert wurde oder nicht. Die Vergünstigung wird schrittweise alljährlich um 1/7 abgebaut. Da die erste Verringerung um 1/7 im Jahre 1994 erfolgte, wird die Steuervergünstigung im Jahre 2000 vollständig aufgehoben sein.

Anders als in den anderen Staaten liegt dem französischen Steuerrecht das Territorialitätsprinzip zugrunde, das besagt, daß die Körperschaftsteuer nur auf das durch Wirtschaftsaktivitäten in Frankreich erzielte Einkommen erhoben wird. Gewinne oder Verluste der Niederlassungen eines französischen Unternehmens außerhalb des französischen Hoheitsgebiets bleiben daher bei der Berechnung der Körperschaftsteuer unberücksichtigt.

Die Welteinkommens- und die Konzerneinkommensregelung wurden eingeführt, um die Niederlassung französischer Konzerne im Ausland zu fördern.

Bedingungen

Weltweites Einkommen: Gebietsansässige französische Unternehmen können sich mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen für eine Besteuerung auf der Grundlage ihres weltweiten Einkommens entscheiden und zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse ihrer ausländischen Unternehmensteile (Zweigniederlassungen, Zweigstellen, Agenturen, Betriebe und sonstige Betriebsstätten ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit dem in Frankreich erzielten Betriebsergebnis konsolidieren.

Konzerneinkommen: Gebietsansässige französische Unternehmen können sich mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen dafür entscheiden, ihr steuerbares Einkommen durch Konsolidierung ihres französischen Betriebsergebnisses mit dem Betriebsergebnis ihrer außerhalb Frankreichs bestehenden Unternehmensteile und den Betriebsergebnissen ihrer französischen und ausländischen Tochtergesellschaften aus deren inner- und außerfranzösischen Aktivitäten zu berechnen. Die französische Muttergesellschaft muß dabei mindestens 50 % der Stimmrechte in den betreffenden Tochtergesellschaften halten.

Beide Regelungen können fünf Jahre lang mit einer Verlängerung um weitere drei Jahre angewandt werden.

Wurde die Anwendung der einen oder anderen Regelung genehmigt, kann das Unternehmen auch bei Änderungen des Körperschaftsteuersatzes in Frankreich oder in den anderen betroffenen Ländern nicht davon abweichen. Das Ministerium kann die Genehmigung in folgenden Mißbrauchsfällen widerrufen:

- Die Gesellschaft hat die Betriebsergebnisse ihrer außerfranzösischen Unternehmensteile oder Unternehmen wegen Zwischenschaltung einer kontrollierenden Person oder Gesellschaft (kontrollierender Personen oder Gesellschaften) nicht konsolidiert oder hat ein(en) Unternehmen(steil) durch Umstrukturierung, Fusion oder eine andere rechtlich zulässige Transaktion aufgelöst, ohne jedoch die Kontrolle über die Produktionsmittel abzugeben;
- die Gesellschaft hat ihre Kapitalbeteiligung an einem kontrollierten Unternehmen geändert, um die bei der Berechnung des konsolidierten steuerbaren Betriebsergebnisses zu berücksichtigenden Verluste zu erhöhen;
- die Gesellschaft hat einen Unternehmensteil durch ein neu gegründetes kontrolliertes Unternehmen ersetzt mit dem Ziel und der Folge, daß das Betriebsergebnis dieses Unternehmens nicht in die Berechnung des konsolidierten Betriebsergebnisses der Gesellschaft einfließt usw.

Genehmigungen für die Anwendung dieser Regelungen werden nur in dem Maße erteilt, in dem die steuerlichen Vorteile in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Einheit der betroffenen Konzernunternehmen stehen, namentlich was deren Ausfuhren, Beschäftigtenzahl und Devisengeschäfte angeht.

Genehmigungen für diese beiden Besteuerungsarten werden ohnehin sehr restriktiv gehandhabt: derzeit dürfen zwölf französische Konzerne sich auf der Grundlage ihres Konzerneinkommens besteuern lassen, kein einziger Konzern hat eine Genehmigung für eine Besteuerung auf der Grundlage des weltweiten Einkommens.

Steuervergünstigungen

Unternehmen mit Einkommen aus ausländischer Quelle oder mit französischen oder ausländischen Tochtergesellschaften können für eine konsolidierte Besteuerung ihrer ausländischen Einkünfte oder der Einkünfte der entsprechenden verbundenen Unternehmen optieren. Die Gewinne und Verluste werden gegeneinander aufgerechnet, um das steuerbare Gesamteinkommen der Gruppe festzustellen.

Für die Konsolidierung zu Steuerzwecken wird der steuerbare Gewinn (oder Verlust) der ausländischen Unternehmensteile und der ausländischen Tochtergesellschaften nach dem französischen Steuergesetzbuch (CGI) ermittelt. Abschreibungen, Bewertungsmethoden usw., die zwar nach ausländischem Steuerrecht, nicht aber nach französischem Steuerrecht zulässig sind, sind dementsprechend zu berichtigen. Lang- und kurzfristige Veräußerungsgewinne werden auf Ebene der jeweiligen Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft usw. ermittelt und anschließend mit gewissen Berichtigungen auf Konzernebene konsolidiert.

Im Ausland entrichtete Steuern werden in Frankreich angerechnet. Ausländische Steuergutschriften hingegen unterliegen pro Land einer bestimmten Obergrenze und sind auf die französische Körperschaftsteuer beschränkt, die normalerweise in jedem Jahr auf die nach französischem Recht neu berechneten Einkünfte aus anderen Ländern erhoben wird.

Dividendeneinkünfte irischer gebietsansässiger Gesellschaften und die Gewinne ihrer ausländischen Zweigniederlassungen sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie einen Investitionsplan vorlegen, der auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Irland gerichtet ist.

1) Dividenden einer ausländischen Tochtergesellschaft

Bedingungen

Die Regelung gilt für bestimmte Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige ausländische Tochtergesellschaft (51 %) an ihre irische Muttergesellschaft ausschüttet. Um die Steuervergünstigung für diese Dividenden in Anspruch nehmen zu können, muß die Muttergesellschaft eine entsprechende Bescheinigung beim Finanzministerium beantragen. Hierzu hat sie einen Investitionsplan vorzulegen, der auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Handelsunternehmen in Irland gerichtet. Die Dividendeneinkünfte müssen zur Realisierung dieses Investitionsplans verwendet werden.

Steuervergünstigungen

An die Muttergesellschaft ausgeschüttete Dividenden werden von der Doppelbesteuerung durch Befreiung von der irischen Körperschaftsteuer entlastet statt - wie sonst üblich - durch Anrechnung der Auslandssteuer.

2) Entlastung für Gewinne ausländischer Zweigniederlassungen

Bedingungen

Die Regelung gilt für die Gewinne ausländischer Zweigniederlassungen und damit verbundene Veräußerungsgewinne einer irischen gebietsansässigen Gesellschaft, die sich zur Durchführung von Investitionen verpflichtet, die zur Schaffung einer größeren Zahl neuer Arbeitsplätze in Irland führen. Diese Gesellschaften benötigen eine Bescheinigung, die ihnen das Finanzministerium auf Vorlage des Investitionsplans erteilt. Der Investitionsplan muß in Übereinstimmung mit den entsprechenden amtlichen Vorgaben aufgestellt sein. Diese Vorgaben beziehen sich auf die Beschäftigung und auf Investitionen in Anlagevermögen.

Steuervergünstigungen

Die Gewinne ausländischer Zweigniederlassungen werden von der Doppelbesteuerung durch Befreiung von der irischen Körperschaftsteuer entlastet statt - wie sonst üblich - durch Anrechnung der Auslandssteuer. Auch die damit verbundenen Veräußerungsgewinne sind von der Steuer befreit.

Bedingungen

Die Regelung gilt von Rechts wegen für zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 1999 gegründete Unternehmen in Industrie, Handel und Handwerk. Es muß sich um wirklich neue Unternehmen handeln, d. h. sie dürfen nicht aus einer Neuordnung bestehender Unternehmen hervorgegangen sein (Neugründungen durch Zusammenfassung von Geschäftsbereichen, Umstrukturierungen, Ausdehnung bestehender oder Wiederaufnahme früherer Aktivitäten sind von der Regelung ausgeschlossen). Andere Unternehmen dürfen direkt oder indirekt nicht zu mehr als 50 % (des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte) an diesen neugegründeten Gesellschaften beteiligt sein.

Um diese Regelung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Gesellschaften gewisse Anforderungen hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs und ihres Standorts erfüllen. Bestimmte Tätigkeiten wie Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen, Verwaltung vermieteter Immobilien und Tätigkeiten in der Landwirtschaft sind vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen. Geschäftsräume und Verwaltung der Gesellschaften müssen sich in einem ausgewiesenen ländlichen oder städtischen Fördergebiet befinden.

Steuervergünstigungen

In den ersten 24 Monaten wird eine vollständige Befreiung von der Körperschaftsteuer gewährt, die in den drei Folgejahren auf jeweils 75 %, 50 % und 25 % reduziert wird.

Bedingungen

Die Regelung findet im Rahmen und gemäß den Vorschriften für die Gewährung von Regionalbeihilfen Anwendung. Sie gilt für neue Unternehmen oder Unternehmen, die neue Produkte herstellen, die das Wirtschaftswachstum ankurbeln und die Wirtschaftsstruktur verbessern oder zu einer ausgeglicheneren geographischen Verteilung wirtschaftlicher Aktivitäten führen, sofern sie nicht in Konkurrenz zu bestehenden Unternehmen treten.

Steuervergünstigungen

Die Höhe der Steuerentlastung hängt vom Umfang der Investitionen in Grund und Boden, Gebäude und Ausrüstungen ab und wird für acht Jahre ab Aufnahme des neuen Betriebs bzw. der neuen Tätigkeit gewährt. Die Steuerentlastung beträgt maximal 25 % des steuerbaren Einkommens. Die Steuervergünstigung darf die Obergrenze für die Gewährung von Regionalbeihilfen nicht überschreiten.

Bedingungen

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Betriebe, deren Einheitswert nicht mehr als 400.000 DEM (240.000 DEM für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) beträgt. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn des Steuerjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft werden, vorliegen.

Steuervergünstigungen

Kleine und mittlere Betriebe können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens den üblichen Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Anschaffung eine zusätzliche Sonderabschreibung bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, sofern die Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen in Deutschland verbleiben. Diese Steuervergünstigung fällt ab 2000 weg.

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts können kleine und mittlere Unternehmen eine Rücklage bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (höchstens 300.000 DEM) bilden. Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut die normalen Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, muß die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die Rücklage wird auch dann besteuert, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bildung der Rücklage keine Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind. In diesen Fällen wird die Rücklage dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen.

Bedingungen

Ein Unternehmen gilt als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), wenn sein Umsatz im letzten Steuerjahr unter 250 Mio. ESP lag. Bei einem neugegründeten Unternehmen ist das erste (laufende) Steuerjahr maßgebend. KMU können in Spanien eine breite Palette an unterschiedlichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Nachstehend werden einige Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigungen genannt.

Steuervergünstigungen

(A) Neue Sachanlagen können steuerlich unbeschränkt abgeschrieben werden, solange die Zahl der pro Jahr durchschnittlich beschäftigten Personen in den ersten 24 Monaten ab dem Steuerjahr, in dem die Vergünstigung erstmals in Anspruch genommen wurde, erhöht wird. Die Aufstockung der Belegschaft muß mindestens weitere 24 Monate aufrechterhalten werden.

Die Abschreibungssumme kann nicht höher sein als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Zahl der neu eingestellten Personen mit 15 Mio. ESP ergibt.

(B) Neue Sachanlagen, deren individueller Wert 100.000 ESP nicht überschreitet, können unbeschränkt abgeschrieben werden, allerdings nur bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Mio. ESP pro Steuerjahr.

(C) Neue Sachanlagen können steuerlich zu einem erhöhten Satz abgeschrieben werden, der dem mit 1,5 multiplizierten zulässigen Abschreibungssatz, wie er aus der amtlichen Tabelle hervorgeht, entspricht. Neue Sachanlagen infolge von Ersatzinvestitionen können zu einem erhöhten Satz abgeschrieben werden, der dem mit 2,5 multiplizierten zulässigen Abschreibungssatz, wie er aus der amtlichen Tabelle hervorgeht, entspricht.

(D) KMU können abzugsfähige Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen bilden. In diese Rückstellung kann höchstens 1 % der Gesamtforderungen eingestellt werden.

(E) Ab 1. Januar 1997 werden die ersten 15 Mio. ESP Gewinn eines KMU zu einem ermäßigten Satz von 30 % besteuert.

Bedingungen

Um als Klein- oder Kleinunternehmen anerkannt zu werden, muß ein portugiesisches gebietsansässiges Unternehmen oder ein gebietsfremdes Unternehmen mit einer portugiesischen Betriebsstätte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Der Umsatz darf im ersten Jahr, in dem die Vergünstigung gewährt wird, 600 Mio. PTE nicht überschreiten und
- 2) nicht mehr als 50 % des Unternehmens dürfen direkt oder indirekt von einem anderen Unternehmen gehalten werden, dessen Umsatz diese Umsatzschwelle in den Geschäftsjahren 1998, 1999 und 2000 überschreitet;
- 3) das Unternehmen ist nicht aus einer nach der Veröffentlichung der Rechtsvorschriften vorgenommenen Entfusionierung hervorgegangen, es sei denn, die Voraussetzungen waren bereits vor der Entfusionierung erfüllt.

Der Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens muß entweder im industriellen Bereich oder im Handel oder in der Landwirtschaft liegen. Klein- und Kleinstbetriebe können die Steuervergünstigung in den Geschäftsjahren 1998, 1999 und 2000 in Anspruch nehmen.

Steuervergünstigungen

Förderfähige zusätzliche Investitionen von Klein- und Kleinunternehmen berechtigen zu einem Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage in Höhe von 10 % der betreffenden Investition. Der abzugsfähige Betrag darf jedoch 30 % der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Die 30 %-Grenze erhöht sich um 10 %, wenn der steuerbare Gewinn im Geschäftsjahr, in dem die Investition getätigt wurde, mindestens um 20 % höher ist als im letzten Geschäftsjahr und das Unternehmen einen Gewinn in Höhe dieses Mindestgewinnzuwachses einbehält. Der einbehaltene Gewinn darf in den drei folgenden Geschäftsjahren in keiner Form ausgeschüttet werden.

Die zusätzliche Investition entspricht der Differenz zwischen der im Laufe des betreffenden Geschäftsjahrs getätigten Investition und dem einfachen arithmetischen Mittel der in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren getätigten Investitionen in neue Sachanlagen, die in einem Zusammenhang mit den Aktivitäten des Unternehmens stehen und von dem Unternehmen im portugiesischen Hoheitsgebiet genutzt werden.

Neue Regelungen für Kleinunternehmen (Artikel 45 und 46 des Gesetzes Nr. 87-B/98 vom 31. Dezember 1998)

Bedingungen

Für die Zwecke dieser Regelung gelten als Kleinunternehmen körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die keine Personengesellschaften sind und 1997 und 1998 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von höchstens 30 Mio. PTE erwirtschafteten oder, im Falle einer Gründung nach dem 1. Januar 1999, für dieses Jahr einen auf Jahresbasis umgerechneten Umsatz von nicht mehr als 30 Mio. PTE erwirtschaften.

Steuervergünstigungen

1999, 2000 und 2001 unterliegen Kleinstunternehmen einem Körperschaftsteuersatz von 20 %.

Nach dem 1. Januar 1999 gegründete Kleinstunternehmen, deren Gesellschaftskapital sich zumindest zu 75 % in den Händen junger Menschen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren befindet, sind 1999, 2000 und 2001 von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Unternehmensgründung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führt.

Kleinstunternehmen, die ihre Tätigkeit in einem der von der Regierung durch Rechtsverordnung noch festzulegenden "internen" Gebiete des portugiesischen Hoheitsgebietes ausüben, können darüber hinaus folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

- a) Reduzierter Körperschaftsteuersatz von 15 %,
- b) eine Steuergutschrift in Höhe von 15 % der Anschaffungskosten zusätzlicher Investitionen während des Besteuerungszeitraums bis zu 35 % der Körperschaftsteuerschuld. Diese Obergrenze liegt um 5 Prozentpunkte höher, wenn sich mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals des Kleinstunternehmens während der drei maßgeblichen Steuerjahre in den Händen junger Menschen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren befinden.
- c) Befreiung von allen bei einer Kapitalerhöhung anfallenden Gebühren.

Kleinstunternehmen sind von der Grunderwerbsteuer (SISA) sowie von der Stempelsteuer auf folgende Geschäfte befreit:

- a) Erwerb von Gebäuden oder gesonderten Gebäudeteilen in Städten durch junge Menschen im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, wenn diese Gebäude in einem der durch die genannte Rechtsverordnung noch zu definierenden "internen" Gebiete liegen und ausschließlich als Hauptwohnsitz genutzt werden, sofern der Gebäudewert einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, der durch Bezugnahme auf die für den preisüberwachten Wohnungsbau geltenden Höchstwerte festgelegt wird;
- b) Erwerb von Gebäuden oder gesonderten Gebäudeteilen in Städten der genannten "internen" Gebiete, die langfristig für die Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens genutzt werden sollen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gehen die Steuervergünstigungen verloren.

E013 Sonderregelung für beschleunigte Abschreibungen Vereinigtes Königreich

Bedingungen

Diese auf ein Jahr begrenzte Maßnahme (sie gilt nur für das Rechnungsjahr, das zwischen dem 1. Juli 1998 und dem 30. Juni 1999 endet) wurde 1998 eingeführt. Sie steht kleinen und mittleren Unternehmungen zur Verfügung, die Sach- und Anlageinvestitionen außer im Zusammenhang mit dem Leasing von Autos, Schiffen, Eisenbahnvermögen oder langlebigen Wirtschaftsgütern tätigen.

Steuervergünstigungen

Investitionen in von der Vorschrift erfaßte Anlagen und Maschinen berechtigen KMU zu einer erhöhten Erstjahres-Abschreibung zu einem Satz von 40 % anstelle der üblicherweise erlaubten Abschreibung zu einem Satz von 25 % (degressive Abschreibung).

Bedingungen

Die Regelung ist auf von Steuerpflichtigen förmlich geschlossene Verträge über die Anschaffung von Maschinen oder ähnlichen Sachanlagen anwendbar, wenn die Anschaffungskosten (außer den Finanzierungskosten) jährlich mindestens 1.047.200 DKK (für 1999) betragen. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, werden die Anschaffungskosten aller in Frage kommenden Sachanlagen jedes Jahr zusammengefaßt.

Die Regelung kann unter denselben Voraussetzungen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die für den Betrieb des Steuerpflichtigen bestimmten Güter vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt werden.

Der Steuerpflichtige muß für die betreffenden Wirtschaftsgüter eine verbindliche Bestellung erteilt oder verbindliche Pläne für die Herstellung dieser Güter in seinem eigenen Betrieb aufgestellt haben. Die Lieferung bzw. Fertigstellung der Güter muß innerhalb von vier Jahren erfolgen.

Steuervergünstigung

Abschreibungsgrundlage ist der Auftragswert oder der Herstellungspreis. Nach Abschluß des Kaufvertrags können insgesamt 30 %, jährlich jedoch nicht mehr als 15 % der Anschaffungskosten, die den Betrag von 1.047.200 DKK (für 1999) überschreiten, vor Lieferung oder Fertigstellung des betreffenden Gegenstands von der Steuer abgesetzt werden.

Wird der Kaufvertrag gekündigt, der Gegenstand nicht innerhalb von vier Jahren geliefert oder die Produktion abgebrochen, müssen die auf der Grundlage dieser Regelung vorzeitig in Abzug gebrachten Beträge wieder dem steuerbaren Betriebseinkommen zugerechnet werden.

E015 Investitionsförderung (Gesetz Nr. 2601/98, früher Nr. 1892/90) Griechenland

Bedingungen

Diese Maßnahme begünstigt Unternehmen, welche Investitionen im Sinne des Gesetzes Nr. 2601/1998 tätigen, und soll die privaten Investitionen in Griechenland fördern, die Entwicklung der Regionen unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken und neue Arbeitsplätze schaffen. Gegenstand dieser Investitionen sind allgemein die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung von Fertigungs- und anderen Betrieben, der Kauf und die Installation moderner Maschinen und sonstiger Ausrüstungsgüter sowie die Einführung, Entwicklung und Anwendung von modernen Technologien und modernem Know-how.

Für die Zwecke der genannten Entwicklungsmaßnahmen sowie insbesondere im Interesse einer erfolgreichen Regionalentwicklung in Griechenland wird das Land in vier Regionen (A, B C und D) mit der Maßgabe eingeteilt, daß größere Steuervergünstigungen Unternehmen gewährt werden, die die betreffenden Investitionen in entlegenen Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit und/oder zurückgehender Erwerbstätigenzahl tätigen. Die Steuervergünstigungen weisen auch eine sektorale Differenzierung auf, wobei Branchen, die am meisten zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, am stärksten begünstigt werden.

Steuervergünstigungen

Die Unternehmen, die die betreffenden Investitionen tätigen, können aus ihren nichtausgeschütteten Gewinnen eine steuerfreie Rücklage bilden, wobei deren Umfang maximal einen bestimmten Prozentsatz der Investitionssumme erreichen kann.

Die steuerfreie Rücklage wird aus den Gewinnen des Steuerjahres, in dem die betreffenden Investitionen getätigt werden, gebildet und kann sodann aus den Gewinnen der folgenden zehn Steuerjahre aufgestockt werden, bis sie die zulässige Höchstgrenze erreicht.

Der Höchstbetrag, der beim steuerpflichtigen Gewinn in Abzug gebracht werden kann, wird je nach Region als Prozentsatz des Jahresnettogewinns im Jahr der Investition (60 % bis 100 %) und der Investitionssumme (40 % bis 100 %) festgesetzt.

Allgemeines

Für Investitionen in neue Sachanlagen (A), exportorientierte Investitionen (B), Investitionen in Forschung und Entwicklung (C), in Aus- und Fortbildung (D), in die Publikation von Büchern und in audiovisuelle Produktionen (E) sowie Umweltschutzinvestitionen (F) können unterschiedliche Steuergutschriften, auf die im folgenden näher eingegangen wird, in Anspruch genommen werden.

Bedingungen und Steuervergünstigungen

Die für Investitionen gewährten Steuergutschriften, die auf die geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet werden können, variieren von 5 % bis 25 % des investierten Betrags:

(A) Für neue Sachanlagen (außer für Grund und Boden) in Spanien wird eine Körperschaftsteuer-gutschrift von 5 % des Investitionsbetrags gewährt. Die Sachanlagen müssen mindestens fünf Jahre lang (oder einem der Nutzungsdauer der Sachanlage entsprechenden Zeitraum, falls die Nutzungsdauer kürzer als fünf Jahre ist) im Betrieb verbleiben. Diese Steuergutschrift wird seit 1996 nicht mehr gewährt.

(B) Investitionen in die Errichtung ausländischer Betriebsstätten oder in den Erwerb einer mindestens 25%igen Beteiligung an einem bestehenden ausländischen Unternehmen oder an neugegründeten ausländischen Tochtergesellschaften werden ebenfalls begünstigt. Die Tätigkeit dieser Betriebsstätten und Tochtergesellschaften muß in direktem Zusammenhang mit dem Exportgeschäft des spanischen Investors (Finanz- und Versicherungstätigkeiten bleiben außer Betracht) oder mit Fremdenverkehrsdienstleistungen in Spanien stehen. Für den Erwerb einer 25 %igen Beteiligung kann in dem Jahr, in dem die Investition getätigt wurde, sowie in den zwei folgenden Jahren eine Steuergutschrift von 25 % des Investitionsbetrags in Anspruch genommen werden.

Auch für die Absatzförderung im Ausland (d.h. Werbung, Marketing u.ä.) zur Einführung neuer Produkte oder Erschließung neuer Märkte wird spanischen Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift von 25 % der exportorientierten Investition gewährt, wenn die Absatzförderung länger als ein Jahr betrieben wird.

Die Bemessungsgrundlage der Steuergutschrift für exportorientierte Investitionen muß allerdings um 65 % des Betrags etwaiger in Anspruch genommener Subventionen gekürzt werden.

(C) Für Forschungs- und Entwicklungsausgaben wird eine Steuergutschrift von 20 % dieser Ausgaben pro Steuerjahr gewährt. Sollten die Ausgaben den durchschnittlichen Aufwand der zwei vorausgehenden Steuerjahre überschreiten, wird der Satz von 20 % auf den Ausgabenbetrag angewandt, der dem durchschnittlichen Aufwand entspricht. Auf den darüber hinausgehenden Betrag wird ein Satz von 40 % angewandt. Wurden Subventionen gewährt, muß die Bemessungsgrundlage der Steuergutschrift auch in diesem Fall um 65 % des Subventionsbetrags gekürzt werden.

(D) Ausgaben des Arbeitgebers für die Aus- und Fortbildung seines Personals berechtigen zu einer Steuergutschrift in Höhe von 5 % dieser Ausgaben. Sollten die Ausgaben den durchschnittlichen Aufwand der zwei vorausgehenden Steuerjahre überschreiten, wird auf den Betrag, der über den durchschnittlichen Aufwand hinausgeht, ein Satz von 10 % angewandt. Die Bemessungsgrundlage der Steuergutschrift wird bei in Anspruch genommenen Subventionen um 65 % des Subventionsbetrags gekürzt.

(E) Für die Veröffentlichung neuer Bücher und die Produktion von Filmen (und für audiovisuelle Produktionen) wird eine Steuergutschrift von 5 % bzw. 20 % (gekürzt um etwaige in Anspruch genommene Subventionen) gewährt.

(F) Eine Steuergutschrift von 10 % kann für Investitionen in Sachanlagen zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt in Anspruch genommen werden. Etwaige Subventionen müssen auf die Bemessungsgrundlage der Steuergutschrift angerechnet werden.

Die für sonstige Investitionen gewährten Steuergutschriften sind auf insgesamt 35 % der geschuldeten Körperschaftsteuer beschränkt. Eine nicht in Anspruch genommene Gutschrift kann fünf Jahre lang bis zur geltenden Obergrenze von 35 % in jedem Steuerjahr vorgetragen werden.

**E017 Sonderabschreibung für Umweltschutz- und Energiesparinvestitionen und für
Investitionen zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze**

Luxemburg

Bedingungen

Artikel 32 a des Einkommensteuergesetzes (loi concernant l'impôt sur le revenu) sieht besondere Abschreibungsmöglichkeiten für nichtproduktive Anlageinvestitionen vor, wenn diese ausschließlich dem Umweltschutz (z.B. Verringerung der Schadstoffemissionen in Wasser, Luft und Boden) oder Energiesparzwecken dienen sollen, sowie für Sachanlageinvestitionen zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze.

Die Genehmigung dieser Sonderabschreibung wird auf Antrag erteilt, der zusammen mit der Steuererklärung und einer Bescheinigung des jeweils zuständigen Ministeriums (Umwelt, Energie, Arbeit) eingereicht werden muß.

Die Sonderabschreibung kann unabhängig von dem Wirtschaftszweig oder dem Wirtschaftssektor, in dem der Steuerpflichtige tätig ist, für jede Art von Geschäftstätigkeit in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung wird immer dann erteilt, wenn die Abschreibung den beschriebenen und definierten ökologischen Zwecken dient und das Verfahren des Einkommensteuergesetzes eingehalten wird.

Steuervergünstigungen

Sind die Voraussetzungen gegeben, so kann für Steuerzwecke eine Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Diese Sonderabschreibung darf 60 % der Anschaffungskosten oder des Anschaffungspreises der betreffenden Sachanlagen nicht überschreiten und muß den gesetzlichen Vorschriften genügen. Die verbleibenden 40 % der Investitionskosten werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegegenstands abgeschrieben.

Bedingungen

Einkommensteuerpflichtige Unternehmer und körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften können für Investitionen in Sachanlagen eine Investitionszulage in Anspruch nehmen.

Für die Investitionszulage kommen im Prinzip alle Investitionen in Sachanlagen in Betracht. Hier- von ausgenommen sind allerdings Gebäude, Wertpapiere, Lizenzen und Kraftfahrzeuge, die nicht für den Güterverkehr bestimmt sind.

Die Investitionszulage wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Wirtschaftsgüter, für die die Zulage gezahlt worden ist, innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Anschaffung veräußert werden.

Steuervergünstigungen

Die Zulage beläuft sich auf einen bestimmten Prozentsatz des in einem Jahr in förderfähige Wirt- schaftsgüter investierten Gesamtbetrags. Die Zulage kann bei der Ermittlung des steuerbaren Ein- kommens in Abzug gebracht werden. Der Prozentsatz sinkt mit steigendem Investitionsbetrag. Er bewegt sich zwischen 0 % und 27 % entsprechend dem nachstehend aufgeführten Investitionssum- fang (1999):

Investitionsbetrag pro Jahr (NLG)		Prozentsatz
von	bis	
3.800	- 64.000	27
64.000	- 125.000	21
125.000	- 187.000	19
187.000	- 248.000	16
248.000	- 309.000	13
309.000	- 371.000	11
371.000	- 433.000	8
433.000	- 495.000	5
495.000	- 556.000	3
556.000		0

Bedingungen

Rechtsgrundlage: Artikel 49 A der Steuervergünstigungsvorschriften (in der nach dem Erlaß des Regierungsfinanzgesetzes 1999 geltenden Fassung). Die Regelung begünstigt für Laufzeiten bis zu 10 Jahren zwischen dem Staat und dem Träger abzuschließende Verträge über geplante Investitionen in Produktionseinheiten, die bis zum 31. Dezember 2010 errichtet werden und mindestens 1 Mrd. PTE kosten. Die Projekte müssen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse sein, das regionale Entwicklungsgefälle verringern, zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führen oder technologische Innovationen begünstigen oder die wissenschaftliche Forschung in Portugal fördern.

Bestimmte Steuervergünstigungen können auch für Verträge über Direktinvestitionen portugiesischer Firmen im Ausland gewährt werden, sofern die Investitionssumme mindestens 50 Mio. PTE beträgt und die Projekte sich in einer Steigerung des Unternehmensergebnisses niederschlagen. Dabei müssen die Projekte für die Integration der portugiesischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft von strategischer Bedeutung sein. In diesen Fällen kann die Vertragslaufzeit bis zu 5 Jahre betragen. Die Verfahrensmodalitäten für diese Maßnahme werden in Kürze in zwei Dekreten veröffentlicht, jedoch sind sie bis jetzt noch nicht bekannt.

Steuervergünstigungen

Die Vergünstigungen werden fallweise entsprechend den Merkmalen des jeweiligen Projekts festgelegt. Die Vergünstigungen sind untereinander kumulativ, nicht jedoch gegenüber anderen Vergünstigungen, die aufgrund sonstiger Rechtsakte gewährt werden; sie beschränken sich auf die Befreiung von der Körperschaftsteuer (IRC) sowie die Befreiung von der Gemeindesteuer, der Grunderwerbsteuer (SISA) und der Stempelgebühr. Im Falle von inländischen Investitionsprojekten besteht die Körperschaftsteuervergünstigung in einer 5 % bis 20 % der tatsächlichen Investitionssumme betragenden Steuergutschrift, die von dem nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes (IRC) ermittelten Betrag abgezogen werden kann.

Im Falle von förderfähigen Direktinvestitionen portugiesischer Firmen im Ausland besteht die Vergünstigung in einer 10 % bis 20 % der Investitionssumme betragenden Steuergutschrift. Diese Steuergutschrift wird von der nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Körperschaftsteuerschuld bis in Höhe von maximal 25 % der Schuld bzw. bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 200 Mio. PTE abgezogen. Dient die Investition der Gründung oder dem Erwerb einer ausländischen Gesellschaft, so ist die Doppelbesteuerung während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 45 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeschlossen.

Bedingungen

Die Regelung (Gesetzesdekret Nr. 121/95 vom 31. Mai 1995) gilt für portugiesische gebietsansässige Unternehmen und für gebietsfremde Unternehmen mit portugiesischen Betriebsstätten, die hauptsächlich im Handel, in der Industrie oder in der Landwirtschaft tätig sein müssen. Vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen sind Finanzdienstleistungen, Immobiliengeschäfte, Vermietungstätigkeiten und Dienstleistungen für Unternehmen. Die Regelung wurde 1998 letztmals angewandt.

Um die Steuergutschrift in Anspruch nehmen zu können, mußte das Unternehmen in Sachanlagen investieren, die als neu (d.h. in einwandfreiem Zustand) erworben wurden. Hiervon ausgenommen waren:

- Grund und Boden, es sei denn zum Zwecke der Exploration oder der Nutzung von Bergbaukonzessionen, Mineralwasservorkommen, Steinbrüchen, Lehm- und Sandvorkommen im Rahmen von Industrieprojekten zur Grundstoffgewinnung,
- Bau, Erwerb, Sanierung und Renovierung von Gebäuden außer Produktionsstätten,
- leichte Kraftfahrzeuge,
- Möbel sowie Dekorationsgegenstände oder Gegenstände für den persönlichen Komfort,
- Ausstattungen sozialer Art oder
- sonstige Sachanlagen, die nicht direkt und notwendigerweise mit der Unternehmenstätigkeit zusammenhängen.

Die Wirtschaftsgüter mußten mindestens drei Jahre lang im Besitz des Steuerpflichtigen verbleiben, da die Vergünstigung ansonsten entfiel und die bis dahin nicht entrichteten Steuern (zuzüglich Zinsen) fällig wurden.

Steuervergünstigungen

Für die förderfähigen zusätzlichen Investitionen wurde dem Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift in Höhe von 5 % der betreffenden Investition gewährt, die er von seiner Steuerbemessungsgrundlage abziehen konnte. Die abzugsfähige Gutschrift war jedoch auf maximal 15 % der Bemessungsgrundlage beschränkt.

Die zusätzliche Investition entspricht der Differenz zwischen der im Laufe des betreffenden Geschäftsjahrs getätigten Investition und dem einfachen arithmetischen Mittel der in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren getätigten Investitionen in Sachanlagen, die in einem Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit stehen und von dem Unternehmen im portugiesischen Hoheitsgebiet genutzt werden.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für Anteile an Kapitalgesellschaften, Grund und Boden, Gebäude, Schiffe, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren und bestimmte Wirtschaftsgüter von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben. Die betreffenden Wirtschaftsgüter müssen vor ihrer Veräußerung mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen gehört haben (außer bei Sachanlagen von Land- und Forstwirtschaftsbetrieben).

Ab 1. Januar 1999 gelten die Steuervergünstigungen im Rahmen dieser Regelung nur noch für Grund und Boden, Gebäude und Ausgaben im Zusammenhang mit Grund und Boden.

Steuervergünstigungen

Im allgemeinen können 50 % des aus dem Verkauf von Sachanlagen erzielten Veräußerungsgewinns (100 % bei Gebäuden und Grund und Boden) von den Kosten für entsprechende Ersatzinvestitionen abgezogen werden. Wird die Ersatzinvestition nicht sofort getätigt, kann der abzugsfähige Betrag in den vier folgenden Wirtschaftsjahren als steuerfreie Rücklage vorgetragen werden (6 Jahre bei Gebäuden und Schiffen, mit deren Bau vor Ablauf des vierten Jahres nach Bildung der Rücklage begonnen worden ist).

Die Abzugsmöglichkeit besteht auch für Ersatzinvestitionen, die vor der Veräußerung getätigt wurden.

Die künftige Abschreibung der Ersatzinvestitionen erfolgt auf der Grundlage der Anschaffungskosten abzüglich des Betrags des nicht versteuerten Veräußerungsgewinns. Wurden keine Ersatzinvestitionen getätigt, wird der Gewinn im Geschäftsjahr der Auflösung für jedes Geschäftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufzulösenden Rücklagenbetrags erhöht (Sanktion).

Bedingungen

Die Regelung (Artikel 44 des Gesetzes über die Veranlagung juristischer Personen zur Einkommenssteuer) gilt für Veräußerungsgewinne aus einer Übereignung von Sachanlagen.

Steuervergünstigungen

Die Differenz aus den bei der Veräußerung von Sachanlagen realisierten Gewinnen und Verlusten ist von der Steuer befreit, wenn der aus der Veräußerung erzielte Erlös bis zum Ablauf des dritten Geschäftsjahrs nach seiner Realisierung vollständig in die Anschaffung, Produktion oder die Errichtung von Sachanlagen reinvestiert wird. Wird nur ein Teil des Erlöses reinvestiert, gilt die Steuerbefreiung auch nur für diesen Teil.

Auch wenn der Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt seiner Realisierung nicht besteuert wird, bleibt er doch aufgrund der nachfolgenden Geschäftsvorgänge stets der Steuer unterworfen, weil er entweder wieder in den Anschaffungspreis eingeht (falls der Anschaffungspreis nach Abzug des nicht versteuerten Veräußerungsgewinns als Wiedereingangspreis angesehen wird) oder weil er reinvestiert und bei der Berechnung der nicht versteuerte Veräußerungsgewinn berücksichtigt wird.

Bedingungen

Die Regelung gilt für juristische Personen, Joint ventures und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die auf kleinen griechischen Inseln mit weniger als 3.100 Einwohnern tätig sind. Sie läuft im Jahre 2006 aus.

Steuervergünstigungen

Der Einkommensteuerregelsatz wird um 40 % gesenkt.

Bedingungen

Die Inseln St. Martin (35.000 Einwohner) und St. Barthelemy (6.000 Einwohner) sind zwei Gemeinden des Departements Guadeloupe und können daher die Steuersonderregelungen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Überseegebiete (siehe Kategorie 4, Maßnahme D15) in Anspruch nehmen. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- Eine vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer für Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2001 in einem der für die betroffenen Departements als vorrangig angesehenen Wirtschaftszweige neu gegründet werden oder eine neue Geschäftstätigkeit aufnehmen (Aufnahme der Geschäftstätigkeit in einem neuen Wirtschaftszweig durch ein bestehendes Unternehmen).

Diese Wirtschaftszweige sind Industrie, Fischerei, Hotelgewerbe, Fremdenverkehr, neue Energien, Landwirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Verkehr sowie Handwerk. Bank- und Finanzgeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Anwendung dieser Regelung unterliegt der Genehmigung durch das Finanzministerium, die nach dem wirtschaftlichen Nutzen des Geschäftsplans erteilt wird.

- Eine längerfristige Steuervergünstigung (Artikel 1655 b CGI) wird Kapitalgesellschaften (d.h. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, GmbHs) gewährt, deren Unternehmensgegenstand die Exploration und Gewinnung von Erzen ist bzw. deren ausschließlicher Geschäftszweck darin besteht, eine gewerbliche Aktivität auszuüben, die mit der Durchführung eines Investitionsprogramms von mindestens 20 Mio. FRF verbunden ist.
- Verkürzte Bemessungsgrundlage für körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen (Artikel 217 b CGI), die in folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind: Landwirtschaft, Tourismus, Fischerei, neue Energien, Hoch- und Tiefbau, Verkehr usw.
- Investitionsförderung zugunsten körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen (Artikel 199, 163, 217 CGI) in den Sektoren Landwirtschaft, Tourismus, Fischerei, neue Energien, Hoch- und Tiefbau, Verkehr, Produktion und Vertrieb audiovisueller Werke usw.

Steuervergünstigungen

Für die vorstehend genannten Regelungen gelten jeweils folgende Vergünstigungen:

- Auf das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen förderfähiger Unternehmen wird für die Dauer von zehn Jahren ab ihrer Gründung keine Körperschaftsteuer erhoben. Die Steuerbefreiung findet keine Anwendung auf Gewinne aus der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.
- Befreiung von der Körperschaftsteuer während eines Zeitraums von 25 Jahren für in das Unternehmen reinvestierte Gewinne.

- Besteht Anspruch auf Kürzung der Bemessungsgrundlage, werden bei der Ermittlung der geschuldeten Körperschaftsteuer nur 2/3 der Gewinne (oder Verluste) berücksichtigt. Diese Steuerentlastung gilt bis Ende 2001.
- Abzug eines Betrags in Höhe der getätigten Investitionen, vermindert um den durch staatliche Zuschüsse finanzierten Anteil der Investitionen, vom steuerbaren Gewinn.

Für Investitionen bis zu einem Höchstwert von 5 Mio. FRF erfolgt der Abzug grundsätzlich von Rechts wegen. Über diesen Betrag hinaus unterliegt die Gewährung des Abzugs grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch das Finanzministerium.

Wird die Investition jedoch direkt oder indirekt durch als Privatpersonen handelnde natürliche Personen oder durch Vertreter von Unternehmen oder Zusammenschlüssen, die der steuerlichen Behandlung gemäß Artikel 8 CGI (Allgemeines Steuergesetz) unterliegen, vorgenommen, vermindert sich dieser Höchstbetrag auf 2 Mio. FRF.

Dies gilt grundsätzlich auch für den Abzug im Falle von Anlageinvestitionen in den Wirtschaftszweigen Verkehr, Vergnügungsschifffahrt, Seefischerei, audiovisuelle Produktion und Vertrieb und Filmproduktion und -vertrieb sowie Investitionen in den Bau von Hotels oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten für Touristen und Investitionen, die zur Erbringung lokaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen gewerblicher oder kommerzieller Art durch ein Unternehmen erforderlich sind, und zwar unabhängig von ihrer Höhe (Finanzgesetz 1999).

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Investition für das Departement, in dem sie getätigt wird, einen wirtschaftlichen Nutzen darstellt, sich günstig auf den Erhalt oder die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem betreffenden Departement auswirkt, sich in die nationale und regionale Raumordnungs- und Umweltpolitik einfügt und Garantien für den Schutz von Anlegern und Dritten bietet.

NB: Abgesehen von jedweder Sonderregelung wird die Körperschaftsteuer auf St. Martin und St. Barthelemy aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Steuerrechts in der Praxis nicht immer erhoben oder beigetrieben, obwohl der Staatsrat in seiner Rechtsprechung darauf hingewiesen hat, daß die im französischen Mutterland geltenden Rechtsvorschriften über direkte Steuern wie im ganzen Departement Guadeloupe auch auf diesen Inseln normal anwendbar sind.

Bedingungen

Die Maßnahme begünstigt Investmentfonds und Gesellschaften für Portfolio-Investitionen, deren ausschließlicher Geschäftszweck darin besteht, Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Einlagenzertifikate von Banken, Schatzwechsel und sonstige börsengängige Wertpapiere zu halten.

Das Aktienkapital einer Gesellschaft für Portfolio-Investitionen muß mindestens 500 Mio. GRD betragen, ihre Aktien müssen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Gründung an der Athener Börse notiert werden, und die von ihnen gehaltenen Wertpapiere müssen bei einer in Griechenland zugelassenen Bank verwahrt werden.

Ihr Aktienkapital besteht aus Einlagen in Form von

- Barmitteln,
- Wertpapieren, die auf dem Hauptmarkt der Börse eines EU-Mitgliedstaats, auf dem Parallelmarkt der Athener Börse, an einer anderen EU-Börse mit dem Parallelmarkt der Athener Börse gleichwertigen Notierungsvoraussetzungen oder an einer anderen anerkannten Börse eines EU-Landes entsprechend einem Erlaß des Wirtschaftsministers notiert werden,
- Anteilen eines EU-Investmentfonds, die die Anforderungen der "OGAW"-Richtlinie (85/611/EWG) erfüllen.

Sacheinlagen (in Form von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen) sind ebenfalls zulässig, sofern ihr Wert nicht 10 % des Aktienkapitals übersteigt und die betreffenden Vermögensgegenstände betriebsnotwendig sind.

Steuervergünstigungen

Die Erträge der Investmentfonds und der Gesellschaften für Portfolio-Investitionen unterliegen einem Einkommensteuersatz von 15 %; davon ausgenommen sind griechische Staatsanleihen, für die Steuerfreiheit gilt. Ferner unterliegen die genannten Fonds bzw. Gesellschaften einer Abgabe in Höhe von 0,3 % des Durchschnittswerts ihrer Anlagen und flüssigen Mittel.

Bedingungen

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand darin besteht, über eine vorübergehende Beteiligung am Kapital von Nichtfinanzgesellschaften (die nicht an der Börse notiert sind und auch nicht mit mehr als 25 % am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft beteiligt sind) solche Gesellschaften zu fördern, gelten als Risikokapitalgesellschaften.

Das Kapital einer Risikokapitalgesellschaft muß mindestens 200 Mio. ESP betragen, wovon mindestens 50 % bei Gründung der Gesellschaft eingezahlt werden müssen und die übrigen 50 % innerhalb von drei Jahren. Ein Risikokapitalfonds muß bei seiner Gründung mit 275 Mio. ESP ausgestattet sein.

Eine Risikokapitalgesellschaft kann ihren Tochtergesellschaften Beteiligungsdarlehen gewähren, wenn diese Darlehen im Einklang mit dem Unternehmenszweck stehen.

Sowohl der Risikokapitalfonds als auch die Risikokapitalgesellschaft müssen mindestens 60 % ihrer Aktiva in Aktien oder Beteiligungen am Kapital der "Zielgesellschaften" investieren. Beide bedürfen außerdem einer behördlichen Genehmigung und müssen sowohl beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen als auch im Handelsregister eingetragen sein.

Steuervergünstigungen

- 100%ige Entlastung von der Körperschaftsteuer auf Dividenden unabhängig von der Dauer und vom Umfang der betreffenden Beteiligungen
- Teilweise Befreiung von der Körperschaftsteuer für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen (die Befreiung erstreckt sich je nach Dauer der Beteiligung - mindestens 3 und maximal 10 Jahre - auf bis zu 99 % des Veräußerungsgewinns)
- 100 %ige Entlastung von der Quellensteuer im Falle der Körperschaftsteuer auf Dividenden und sonstige ausgeschüttete Gewinne unabhängig von der Dauer und dem Umfang der betreffenden Beteiligungen.

Bedingungen

Um als Risikokapitalgesellschaft anerkannt zu werden und die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muß eine französische Gesellschaft folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muß als Kapitalgesellschaft, d. h. als "société anonyme" (Aktiengesellschaft) oder als "société commandite par actions" (Kommanditgesellschaft auf Aktien), gegründet worden sein. Mindestens 50 % seines Nettovermögens müssen ständig aus Anteilen, Aktien, Wandelanleihen oder Gewinnschuldverschreibungen von Unternehmen bestehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, deren Aktien nicht an einer französischen oder ausländischen Börse notiert werden, die (wie es Artikel 34 CGI vorschreibt) gewerbliche und kommerzielle Tätigkeiten ausüben und die der Körperschaftsteuer zu den üblichen gesetzlichen Sätzen unterliegen bzw. unterliegen würden, wenn sie ihre Tätigkeiten in Frankreich ausüben würden.
- Damit Risikokapitalgesellschaften keine Teile von Unternehmensgruppen darstellen, müssen ihre Beteiligungen an Tochtergesellschaften Minderheitsbeteiligungen mit 40 % der Gesamtstimmrechte bleiben, und dürfen sie höchstens 25 % ihres Vermögens in eine einzelne Gesellschaft investieren.
- Eine Einzelperson darf höchstens 30 % des Kapitals einer solchen Gesellschaft besitzen.

Steuervergünstigungen

Risikokapitalgesellschaften sind von der Körperschaftsteuer auf Dividendeneinkünfte jedweder Form und Veräußerungsgewinne befreit.

Darüber hinaus gelten für die von Risikokapitalgesellschaften ausgeschütteten Dividenden folgende Vergünstigungen:

- Die an der Risikokapitalgesellschaft beteiligten Gesellschaften können den für langfristige Veräußerungsgewinne geltenden Steuersatz von 19 % in Anspruch nehmen, sofern die Ausschüttung aus Gewinnen, die bei einer höchstens 4 Jahre zurückliegenden Veräußerung von Vermögenswerten realisiert worden sind, erfolgt, und sich diese Vermögenswerte mindestens 2 Jahre lang im Besitz der Risikokapitalgesellschaft befunden haben.
- Die Dividendeneinkünfte privater Anteilseigner (aus Portfolioveräußerungsgewinnen der Risikokapitalgesellschaft) werden statt nach dem progressiven Einkommensteuertarif zu einem Pauschalsatz von 16 % besteuert.

Bedingungen

Nur in Österreich ansässige Aktiengesellschaften können als Beteiligungsfondsgesellschaften anerkannt werden. Eine Beteiligungsfondsgesellschaft muß über die Emission von Anteilscheinen finanziert werden, die ihren Inhabern einen verhältnismäßigen Anteil an den Jahreseinkünften des Beteiligungsfonds verschaffen. Die Anteilscheine können maximal bis zum Fünfzehnfachen des Grundkapitals des Beteiligungsfonds ausgegeben werden (dessen Nennbetrag muß mindestens 150 Mio. ATS betragen). Der Beteiligungsfonds muß in österreichische Unternehmen investieren, die im Handelsregister eingetragen sind. Alle Beteiligungen müssen mindestens zehn Jahre lang gehalten werden.

Steuervergünstigungen

Beteiligungsfondsgesellschaften sind in bezug auf den Teil des Einkommens, der dem Beteiligungsfonds zuzurechnen ist, von der Körperschaftsteuer befreit. Dividenden und andere Gewinnbeteiligungen von Unternehmen, an denen der Fonds beteiligt ist, sind von der Quellensteuer befreit. Einkünfte der Anteilsinhaber (mit Ausnahme der Anteilscheine, die der Fonds selbst hält) sind von der Quellensteuer befreit (und unterliegen nicht der Einkommensteuer). Besondere Steuervorteile gelten für Beteiligungen (und daraus erzielten Einkünften), die der Fonds als Treuhänder verwaltet.

Bedingungen

Eine Investmentgesellschaft ist eine Gesellschaft oder wirtschaftliche Vereinigung, deren Tätigkeit ausschließlich oder zum großen Teil in der Verwaltung von Wertpapieren und ähnlichen beweglichen Sachen besteht und deren Hauptzweck das Angebot einer Anlageform ist, bei der das Risiko ihrer Anteilseigner durch ein breites Wertpapier-Portefeuille gestreut wird. Die Grundidee besteht darin, daß es für einen Investor keinen Unterschied machen soll, ob er über eine Investmentgesellschaft oder direkt investiert. Dividenden und Veräußerungsgewinne von Einzelpersonen werden zu einem Satz von 30 % besteuert. Beim Verkauf von Anteilen anfallende Veräußerungsgewinne werden zu diesem Satz besteuert, unabhängig davon, wie lange die betreffende Person die Anteile gehalten hat.

Um als Investmentgesellschaft anerkannt zu werden, muß die Gesellschaft eine große Zahl von Mitgliedern (mehrere Hundert) oder Anteilseignern aufweisen (laut Rechtsprechung sind 80 Anteilseigner nicht ausreichend).

Diese Voraussetzung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Gesellschaft an der (schwedischen) Börse notiert ist.

Alle Voraussetzungen sind im Gesetz genannt. Für die Anerkennung als Investmentgesellschaft ist keine vorherige behördliche Genehmigung erforderlich.

Steuervergünstigungen

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen und anderen Wertpapieren bleiben steuerlich unberücksichtigt. Veräußerungsgewinne können so reinvestiert oder auf Ebene der Investmentgesellschaft thesauriert werden. Werden die Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet, so steigern sie den Wert der Anteile der Investmentgesellschaft und führen zur Zunahme der vom Investor zu einem späteren Zeitpunkt realisierten steuerbaren Veräußerungsgewinne. Um den durch den Steueraufschub entstehenden Vorteil (im Vergleich zur steuerlichen Behandlung direkt von Einzelpersonen gehaltener Anteile) zu kompensieren, wird als steuerbares Einkommen der Gesellschaft (das zum Körperschaftsteuerregelsatz von 28 % besteuert wird) ein Betrag in Höhe von 2 % des Marktwerts der Anteile und Wertpapiere herangezogen, die die Gesellschaft zu Beginn des Steuerjahrs hält.

Dividendeneinnahmen der Investmentgesellschaft sind uneingeschränkt steuerpflichtig.

Ausgeschüttete Dividenden sind abzugsfähig, aber Verluste aufgrund von Dividendenausschüttungen können nicht geltend gemacht werden.

Verwaltungsausgaben sind abzugsfähig.

Wertpapierfonds (värdepappersfonder)

Gleiches gilt für Wertpapierfonds; allerdings ist lediglich ein Betrag in Höhe von 1,5 % (statt 2 %) des Marktwerts der gehaltenen Anteile und sonstigen Wertpapiere (zum Regelsatz von 28 %) körperschaftsteuerpflichtig. Wertpapierfonds dürfen zur Finanzierung ihrer Geschäfte keine Kredite aufnehmen, weshalb ein geringerer Prozentsatz als bei den Investmentgesellschaften vorgesehen ist.

Bedingungen

Die Maßnahme bezieht sich auf gewerbliche Unternehmen, die sowohl zur Einkommensteuer als auch zur Gewerbesteuer veranlagt werden.

Steuervergünstigungen

Mit dieser Maßnahme wird der Grenzsteuersatz - der nach dem progressiv gestalteten Einkommensteuertarif je nach Höhe des steuerbaren Einkommens bis zu 53 % betragen kann - auf höchstens 47 % für bestimmte gewerbliche Einkünfte begrenzt, wenn der Anteil der gewerblichen Einkünfte am steuerbaren Einkommen mindestens 100.278 DEM bzw. 200.556 DEM (Grundtabelle bzw. Splittingtabelle für Ehegatten) beträgt. Damit soll die Sonderbelastung gewerblicher Einkünfte mit der Gewerbesteuer über den Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Abzug als Betriebsausgabe) hinaus bei der tariflichen Einkommensteuerbelastung berücksichtigt werden.

Bedingungen

Die Regelung kann von spanischen Betriebsstätten/Vertretungen ausländischer Investoren in Anspruch genommen werden, wenn diese Betriebsstätten/Vertretungen keinen vollen Produktionszyklus aufweisen, durch den Einkünfte in Spanien erwirtschaftet werden, sondern der Produktionszyklus von der gebietsfremden Muttergesellschaft oder von einer oder mehreren ihrer Betriebsstätten abgeschlossen wird. Aus der Tätigkeit dürfen nur Einnahmen zur Deckung der Kosten erzielt werden. Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht für Dritte bestimmt sein. (Artikel 50 (4) des Gesetzes 43 vom 27. Dezember 1995).

Steuervergünstigungen

Die in Artikel 50 (4) des Gesetzes 43 vom 27. Dezember 1995 definierten Betriebsstätten und Auslandsvertretungen unterliegen dem Körperschaftsteuerregelsatz von 35 %, doch werden alle Transaktionen zwischen der Betriebsstätte und der Muttergesellschaft oder einer anderen Betriebsstätte der Gruppe zu Marktpreisen bewertet. Kann diese Regelung jedoch nicht angewandt werden, so bestimmt sich das steuerbare Einkommen nach den Fixkosten zuzüglich eines Aufschlags für die Gesamtausgaben, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit entstehen. Der Aufschlagssatz zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wurde mit Verordnung vom 23. Dezember 1997 auf 15 % festgesetzt. Alle Nebeneinkünfte wie Zinsen oder Mieteinnahmen, die nicht aus der Tätigkeit der Vertretungen selbst resultieren, werden dem nach der Cost-plus-Methode ermittelten Betrag hinzuaddiert. Veräußerungsgewinne oder -verluste aus Vermögenswerten, die der Vertretung zuzurechnen sind, werden ebenfalls bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens in Spanien berücksichtigt.

Weitere Abzüge oder Steueranreize sind nicht vorgesehen.

Bedingungen

Die Maßnahme findet kraft Gesetzes auf alle Unternehmungen Anwendung, unabhängig von ihrer Rechtsform (Gesellschaften nach Zivil- oder Handelsrecht usw.) oder Tätigkeit (Handel, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, nicht gewerblich usw.).

Die Maßnahme ist nur anwendbar für 1998, 1999 und 2000 (wenn sie ausläuft).

Auf Unternehmen, zwischen denen ein direktes oder indirektes Abhängigkeitsverhältnis besteht oder die aus einer Fusion bzw. einer Spaltung aus Kapitalzuführungen oder ähnlichen Maßnahmen hervorgegangen sind, wird ein Neutralisierungsmechanismus angewendet. Dieser Mechanismus stellt darauf ab, die Auswirkungen eines Transfers von Angestellten zwischen solchen Unternehmen, durch den sich die Gesamtzahl der Beschäftigten nicht erhöht, bei der Berechnung der Steuergutschrift zu neutralisieren.

Steuervergünstigungen

Die Steuergutschrift beläuft sich auf 10.000 FRF für jeden zusätzlichen Beschäftigten, berechnet als Durchschnittswert der lohnabhängig Beschäftigten des fraglichen Jahres und im Vergleich zum Vorjahr. Der Vergleich wird stets zwischen zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren angestellt, selbst wenn das Rechnungsjahr der Unternehmung nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Die maximale Steuergutschrift beträgt 500.000 FRF und kann nur gegen die 10%-ige zusätzliche Körperschaftssteuer verrechnet werden (wie in Artikel 235 ter ZA des CGI vorgesehen).

Die Steuerschuld kann bis zum Jahre 2000 vorgetragen werden, aber sie darf nie zu einer Steuererstattung führen. In dem Falle, wo die durchschnittliche Anzahl von lohnabhängig Beschäftigten abnimmt (verglichen zur Vergleichszahl des vorangehenden Jahres) kann der Negativsaldo der Steuergutschrift gegenüber zukünftigen Steuerverbindlichkeiten oder gegenüber Verbindlichkeiten aus früheren Jahren aufgerechnet werden. Ist eine derartige Aufrechnung nicht möglich, muß das ausstehende Negativguthaben an die Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Der Betrag der Rückzahlungsverpflichtung an die Finanzverwaltung ist auf den Betrag der mit dem 10%-igen Beitrag verrechneten Steuer begrenzt.

Bedingungen

Die Regelung gilt (mit Widerrufsmöglichkeit) für Unternehmen, die im laufenden Kalenderjahr höhere Ausgaben für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen getätigt haben als im vorangegangenen Kalenderjahr. Hierbei werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die über die aufgrund der gesetzlichen Aus- und Fortbildungsaufgaben getätigten Ausgaben hinausgehen.

Auf Unternehmen, zwischen denen ein direktes oder indirektes Abhängigkeitsverhältnis besteht oder die aus einer Fusion bzw. einer Spaltung, aus Kapitalzuführungen oder ähnlichen Maßnahmen hervorgegangen sind, wird ein Neutralisierungsmechanismus angewendet. Dieser Mechanismus stellt darauf ab, die Auswirkungen eines Transfers von Angestellten zwischen solchen Unternehmen, durch den sich die Gesamtzahl der Beschäftigten nicht erhöht, bei der Berechnung der Steuergutschrift zu neutralisieren.

Steuervergünstigungen

Die Steuergutschrift beläuft sich auf 25 % der in Frage kommenden Ausgaben, die den Betrag des Vorjahrs überschreiten, allerdings unter Berücksichtigung der prozentualen Änderung der Anzahl der Beschäftigten und einer Summe von 3.000 FRF für jeden zusätzlichen Aus- oder Fortzubildenden, dessen Aus- oder Fortbildung während des betreffenden Jahres mindestens 8 Wochen gedauert hat. Die Steuergutschrift wird auf die Körperschaftsteuer oder die geschuldete Körperschaftsteuer angerechnet. Ist die Steuergutschrift höher als die geschuldete Körperschaftsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag erstattet. Die Steuergutschrift beschränkt sich allerdings auf einen Höchstbetrag von 1 Mio. FRF pro Jahr.

Bedingungen

Die Regelung gilt für Gesellschaften, deren Anteile an einer italienischen Wertpapierbörse notiert sind.

Nach dem italienischen Einkommensteuersystem unterliegen die steuerpflichtigen Gewinne von Gesellschaften dem Körperschaftsteuer-Regelsatz von 37 %. Hiervon ausgenommen ist der Teil der Gewinne, der als "normale Kapitalrendite" angesehen wird. Auf diesen Teil des Einkommens wird ein ermäßigter Satz von 19 % angewandt. Der aus dieser differenzierten Besteuerung resultierende Gesamtsatz darf 27 % jedoch nicht unterschreiten.

Steuervergünstigungen

Bei börsennotierten Gesellschaften wird auf den Teil des Einkommens, der als "normale Kapitalrendite" angesehen wird, ein auf 7 % ermäßigter Satz angewandt. Der Gesamtsteuersatz muß statt 27 % mindestens 20 % betragen. Diese ermäßigten Sätze gelten in den ersten drei Jahren, die auf das Jahr folgen, in dem die Anteile der Gesellschaft erstmals an einer Börse notiert wurden.

Bedingungen

Die Steuervergünstigungen nach Artikel 26 des Gesetzes über Steuervergünstigungen können von Immobilienverwaltungs- und -anlagegesellschaften (SGII) in Anspruch genommen werden, die vom Finanzministerium zugelassen worden sind. Die Zulassung (SGII-Anerkennung) wird als Ministerialerlaß vom Finanzministerium im Einklang mit der im Gesetzesdekret Nr. 135/91 vom 4. April 1991 enthaltenen Regelung erteilt.

Steuervergünstigungen

Das steuerpflichtige Einkommen der SGII wird zum ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 25 % (statt zum Regelsatz von 34 %) besteuert. Mieteinnahmen aus Immobilien sind von der Körperschaftsteuer befreit.

Darüber hinaus müssen SGII weder eine Grunderwerbsteuer noch die Gemeindesteuer entrichten, die auf als Mietwohnungen genutzte städtische Gebäude oder Gebäudeteile erhoben wird.

Die vorstehenden Steuerbefreiungen können im Gründungsjahr der SGII und in den sieben folgenden Jahren in Anspruch genommen werden.

Bedingungen

Die nach Maßgabe der Artikel 23, 24 und 25 der Regelung für Steuererleichterungen gewährten Vergünstigungen galten für

- a) zwischen 1989 und 1990 gegründete Risikokapitalgesellschaften (SCR),
- b) zwischen 1989 und 1992 gegründete Gesellschaften für Regionalentwicklung (SDR) und
- c) zwischen 1989 und 1990 gegründete Gesellschaften für Unternehmensförderung (SFE).

Da die Geltungsdauer der einschlägigen Vorschriften nicht verlängert worden ist, ist die Regelung 1997 außer Kraft getreten.

Steuervergünstigungen

Risikokapitalgesellschaften (SCR) und Gesellschaften für Regionalentwicklung (SDR) waren in den ersten fünf Jahren ihrer Geschäftstätigkeit von der Körperschaftsteuer befreit. Bei Gesellschaften für Unternehmensförderung (SFE) galt die Steuerbefreiung für die ersten acht Jahre. Zinsen aus Beteiligungen an diesen Gesellschaften waren zwar nicht steuerfrei, wurden aber zu einem ermäßigten Satz von 20 % besteuert.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für den Erwerb und die Herstellung abschreibungsfähiger Anlagegüter und gestattet den Abzug eines Teils der in dem betreffenden Veranlagungszeitraum vorgenommenen Investitionen von der Besteuerungsgrundlage.

Investitionen in folgende Anlagegüter sind von der Vergünstigung ausgenommen:

- Private Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge für die Personen- und Güterbeförderung, Kraft-
räder und Gebrauch-LKW;
- Luftfahrzeuge für die Passagierbeförderung (betrifft nicht die im Passagierverkehr tätigen
Fluggesellschaften);
- Wirtschaftsgüter von geringem Wert (Beschaffungskosten von bis zu 5 000 ATS), die sofort
zum vollen Wert abgeschrieben werden können;
- im Rahmen der Übernahme eines Unternehmens erworbene Gegenstände;
- Anlagegüter, die zurückgeleast ("sale and lease back") oder zurückverkauft ("sale and sale
back") werden;
- gebrauchte und immaterielle Güter, die innerhalb einer Unternehmensgruppe übertragen
werden;
- immaterielle Güter, die verleast oder vermietet werden sollen.

Am Ende des vierten Jahrs nach dem Anschaffungs- oder Herstellungsjahr (wenn der betreffende Vermögenswert in der betreffenden Einrichtung verbleiben muß), ist der abgesetzte Betrag steuerfrei in eine Rücklage zu überführen und vorschriftsgemäß in der Steuererklärung anzugeben oder auf ein Konto für das Anlagevermögen zu übertragen. Werden Wirtschaftsgüter vor Ablauf dieses Zeitraums von der Einrichtung veräußert oder auf andere Weise aus ihr zurückgezogen, oder werden sie an eine Einrichtung im Ausland übertragen, so ist der abgezogene Betrag dem zu versteuernden Gewinn des betreffenden Geschäftsjahrs zuzurechnen. Kommt ein Wirtschaftsgut durch höhere Gewalt abhanden, so wird der abgezogene Betrag nicht auf den Gewinn aufgeschlagen. Entsteht durch den Abzug ein steuerlicher Verlust oder wird ein solcher noch höher, so wird kein Ausgleich oder Vortrag gewährt. Der Verlust kann bei der nächsten Gelegenheit gegen einen Gewinn der betreffenden Einrichtung aufgerechnet werden.

Steuervergünstigungen

Abzugsfähig sind

- i.d.R. 9 % Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten,
- 6 % bei Kraftfahrzeugen (außer denen, die von der Vergünstigung ausdrücklich ausge-
nommen sind) und bei immateriellen Vermögenswerten.

Bedingungen

Die einschlägigen Bestimmungen dienen der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung desselben Einkommens beim selben Steuerpflichtigen und gelten ausschließlich in den Fällen, in denen kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Österreich und dem anderen betroffenen Land besteht.

Es muß tatsächlich zu einer Besteuerung durch Österreich und das andere fragliche Land kommen, was anhand einer Bestätigung der Zahlung der Steuer oder einer förmlichen Erklärung des anderen Staates nachzuweisen ist.

Steuervergünstigungen

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einzelfall entweder einen Steuergegenstand (z.B. ausländisches Einkommen) von der Steuer befreien oder die ausländischen Steuern anrechnen (was die Anwendung der einen oder der anderen im OECD-Musterabkommen angegebenen Methode impliziert).

Grundsätzlich wird der einseitige Steuererlaß durch Anwendung der Befreiungsmethode gewährt (die Befreiungsmethode wird gewöhnlich in den von Österreich geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen angewandt).

Das Anrechnungsverfahren wird nur angewandt, wenn im Ausland erworbene Einkünfte nach Österreich zurückgeführt werden (z.B. von österreichischen Steuerpflichtigen empfangene Dividenden, Zins- und Lizenzgebühreinkünfte).

Als Rechtsgrundlage ist in dem Auskunftersuchen das belgische Einkommensteuergesetz (Artikel 68-77 und 201) angegeben, das auch der bereits geprüften Absetzung von Investitionskosten (C 20) zugrunde liegt.

Sofern sich das Auskunftersuchen auf Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht, gilt folgendes:

Bedingungen

Die belgischen Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen dem Gesetz vom 4. Dezember 1990 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Es werden folgende Organismen unterschieden:

1. Investmentgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit: Investmentgesellschaften mit veränderlichem Grundkapital (*sociétés d'investissement à capital variable - SICAV*), Investmentgesellschaften mit festem Grundkapital (*sociétés d'investissement à capital fixe - SICAF*) und Investmentgesellschaften in Form von "*sociétés d'investissement en créances*" (*SIC*);
2. Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit: offene und geschlossene Fonds sowie "*fonds de placement en créances*"; hierbei handelt es sich um behördlich zugelassene Gesellschaften, die für Rechnung ihrer Anleger ein ungeteiltes Wertpapierportefeuille verwalten.

Steuervergünstigungen

1. Investmentgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit sind de jure zwar nicht steuerlich transparent, jedoch nur eingeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, da die Besteuerungsgrundlage nur nicht als Werbungskosten abzugsfähige Belastungen und Kosten sowie außerordentliche Einkünfte umfaßt. Ausgeschüttete und den Rücklagen zugeführte Erträge sind demnach nicht zu versteuern. Die steuerliche Belastung liegt bei 40,17 % (Regelsteuersatz von 39 % plus Krisenabgabe von 3 %). Ferner unterliegen diese Gesellschaften einer Steuer auf das Aktivvermögen in Höhe von 0,06%. Von diesen Gesellschaften vereinnahmte Kapitalerträge sind unter bestimmten Bedingungen von der Quellensteuer ("*précompte mobilier*") befreit. Diese Steuer wird allerdings bei Dividenden belgischer Herkunft abgezogen; sie wird jedoch auf die von der Gesellschaft geschuldete Steuer angerechnet. Von Investmentgesellschaften ausgeschüttete Erträge sind ausschließlich vom tatsächlichen Empfänger, d.h. dem Anleger, zu versteuern.
2. Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit sind steuerlich transparent. Sie unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, die Kapitalerträge sind jedoch vom tatsächlichen Empfänger zu versteuern.

Bedingungen

Die Maßnahme beruht auf dem Gesetzesdekret (2687/53), das verfassungsrechtlich durch die Sondervorschrift in Artikel 107 der geltenden griechischen Verfassung abgesichert ist. Das Gesetzesdekret (2687/53) regelt den Schutz für Importe von ausländischem Kapital nach Griechenland (unabhängig vom Herkunftsland), das in produktiven Investitionen angelegt wird.

Als produktiv wird jegliche Investition angesehen, die die nationale Produktion fördert oder dem wirtschaftlichen Fortschritt des Landes dient. Der Import von ausländischem Kapital kann in folgender Form erfolgen:

- Devisen,
- Maschinen und Material,
- Patente,
- technische Prozesse,
- Handelsmarken und Schiffe mit über 1.500 Bruttoregistertonnen (unter griechischer Flagge registriert).

Die Bestimmungen zum Schutz von Kapitalimporten sind durch die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zum freien Kapitalverkehr überflüssig geworden. Die im Gesetzesdekret (2687/53) enthaltenen steuerlichen Vorschriften werden nicht auf in der Schifffahrt tätige Unternehmen angewandt (auf welche das Gesetz 27/75, so wie in Kategorie 3, Maßnahme C4, Anwendung findet).

Steuervergünstigungen

Das Gesetzesdekret (2687/53) enthält Steuervorschriften, deren Zweck in der Schaffung eines stabilen steuerlichen Rahmens für die erfolgten ausländischen Investitionen besteht:

- Die Einkommensteuersätze werden für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben, mit der Maßgabe der Anpassung nach unten auf das Niveau der anwendbaren Steuersätze (sofern die Steuersätze sinken). Seit der Annahme des Gesetzes 2065/92 sind die Einkommensteuersätze allerdings unverändert geblieben.
- Für einen Zeitraum von nicht mehr als 10 Jahren Verringerung oder Befreiung von Abgaben jeglicher Art, die von kommunalen Behörden, Hafenbehörden oder anderen Organisationen erhoben werden.

Bedingungen

Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes 2238/94 sieht ein besonderes Verfahren zur Besteuerung der Einkünfte vor, die ausländische Unternehmen und Einrichtungen aus Studien und Projekten sowie aus Forschungsarbeiten im Bereich der Technik, Wirtschaft und Wissenschaft erzielen, unabhängig davon, ob diese Arbeiten in Griechenland oder im Ausland ausgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die Aufsicht und Koordinierung technischer Arbeiten, die in Griechenland von Dritten ausgeführt werden und für die wissenschaftliche Beratung bei in Griechenland ausgeführten technischen Arbeiten.

Anlaß für die Einführung dieser Regelung waren Schwierigkeiten bei der Nachprüfung der Angaben über im Ausland getätigte und gegen Einkünfte in Griechenland aufgerechnete Ausgaben bzw. die Unmöglichkeit der Kontrolle. Die Regelung zielt darauf ab, die Steuerfestsetzung und -erhebung zu vereinfachen und der Steuerhinterziehung zu begegnen.

Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes 2238/94 sieht ein besonderes Verfahren zur Besteuerung von ausländischen Unternehmen und Einrichtungen vor, die in Griechenland öffentliche oder private Bauaufträge sowie mechanische und elektrische Installationen ausführen.

Steuervergünstigungen

Bei Unternehmen und Organisationen, die Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes 2238/94 unterliegen, erfolgt die Erhebung der Einkommensteuer im Wege eines Abzugs von 17,5 % der Bruttovergütung. Dieser Steuerabzug hat befreiende Wirkung.

Bei Unternehmen und Organisationen, die Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes 2238/94 unterliegen, wird Einkommensteuer zu folgenden Sätzen erhoben:

- a) 4 % des Bruttoauftragswerts bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber (Staat, Regionen, Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Körperschaften, Versorgungsunternehmen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen allgemein), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Arbeiten mit eigener Ausrüstung ausführt oder nicht;
- b) 4,8 % des Bruttoauftragswerts bei privaten Aufträgen (i.d.R.);
- c) 10 % des Bruttoauftragswerts ohne den Wert der Ausrüstung, wenn der Auftragnehmer einen Auftrag nach Buchstabe b mit fremder Ausrüstung ausführt. Der Steuerabzug hat befreiende Wirkung. Ein derartiges Besteuerungsverfahren wird deshalb als notwendig angesehen, weil die genannten Unternehmen und Organisationen Griechenland nach Ausführung eines Auftrags häufig verlassen, wodurch Betriebsprüfungen unmöglich gemacht werden und Veranlagung sowie Erhebung der Steuer mit Schwierigkeiten verbunden sind. Die Belastung dieser ausländischen Unternehmen und Organisationen entspricht der endgültigen steuerlichen Belastung vergleichbarer griechischer Unternehmen.

EAM045 Steuergutschrift für die Mitgliedschaft in einer zugelassenen Einrichtung zur Vorbeugung gegen wirtschaftliche Probleme

Frankreich

Bedingungen

Die rechtliche Grundlage für diese zugelassenen Einrichtungen bildet das Gesetz Nr. 84-148 vom 1. März 1984 über Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen bei wirtschaftlichen Problemen von Unternehmen („*prévention et règlement amiable des difficultés des entreprises*“).

Um die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muß ein Unternehmen im Jahr der Beantragung der Steuergutschrift die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- juristische Person privaten Rechts, die entweder der Körperschaftsteuer oder, über ihre Gesellschafter, der Einkommensteuer unterliegt;
- Mitgliedschaft in einer Vorbeugungseinrichtung.

Diese Einrichtungen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder vertrauliche Analysen aus Buchhaltungs- und Finanzinformationen anzufertigen, die ihnen von den Mitgliedern regelmäßig übermittelt werden. Erkennt die Einrichtung Hinweise auf wirtschaftliche Probleme, so macht sie das Mitgliedsunternehmen darauf aufmerksam und kann die Einschaltung eines Fachmanns vorschlagen.

Diese zugelassenen Einrichtungen sind befugt, im Rahmen ihres Auftrags Vereinbarungen mit der Nationalbank sowie Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften zu schließen.

Steuervergünstigungen

Die betreffenden Unternehmen können eine Steuergutschrift (auf die Körperschaftsteuer bei Kapitalgesellschaften und auf die Einkommensteuer bei Personengesellschaften) in Höhe von 25 % der in den beiden ersten Jahren der Mitgliedschaft dafür getätigten Aufwendungen, höchsten jedoch 10 000 FRF pro Jahr, in Anspruch nehmen.

Bedingungen

Artikel 44 des französischen Steuergesetzbuchs kann nur von Gesellschaften in Anspruch genommen werden, die der Körperschaftsteuer zum Regelsatz unterliegen, die zur Übernahme eines im Sinne der Rechtsvorschriften in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens gegründet worden sind und deren Tätigkeit ausschließlich im Betrieb dieses Unternehmens besteht.

Das Kapital der neuen Gesellschaft darf sich weder direkt noch indirekt im Besitz von Personen befinden, die Gesellschafter oder Betreiber des in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens waren oder in dem der Übernahme vorangehenden Jahr indirekt über mehr als 50 % des Kapitals dieses Unternehmens verfügt haben.

Bei dem übernommenen Unternehmen muß es sich um einen Industriebetrieb handeln, und die Übertragung muß gerichtlich angeordnet sein.

Steuervergünstigungen

Artikel 44 des französischen Steuergesetzbuchs sieht eine Befreiung von der Körperschaftsteuer für zwei Jahre vor.

Um die ungerechtfertigte Übertragung von Erträgen und Belastungen zu vermeiden, bedarf diese befristete Steuerbefreiung im Falle von Zweigniederlassungen der Genehmigung durch den Haushaltsminister.

EAM053 Körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen, die ihren Mitgliedern ein Recht auf kostenfreie Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen übertragen

Frankreich

Bedingungen

Artikel 239 *octies* des französischen Steuergesetzbuchs bestimmt, daß die Vergünstigung nur solchen körperschaftsteuerpflichtigen juristischen Personen gewährt werden kann, die dazu dienen, ihren Mitgliedern das Recht auf Nutzung beweglicher und unbeweglicher Sachen zu übertragen.

Die Regelung gilt nicht für juristische Personen, die mit Dritten entgeltliche Geschäfte tätigen, es sei denn, es handelt sich um Nebentätigkeiten, die höchstens 10 % ihrer Gesamteinnahmen ausmachen oder die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ausgeführt werden.

Steuervergünstigungen

Abweichend von der normalen Regel wird der Nettobetrag des geldwerten Vorteils bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses nicht berücksichtigt.

**EAM054 Von bestimmten Gesellschaften ausgeschüttete Liquidations- Frankreich
erlöse**

Bedingungen

Artikel 239 *bis* B des französischen Steuergesetzbuchs sieht eine Sonderregelung zur Erleichterung der Auflösung nicht mehr aktiver Gesellschaften vor.

Dies betrifft körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, die mindestens fünf Jahre lang eine Gewerbe- oder Handelstätigkeit ausgeübt haben und aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, den Betrieb einzustellen.

Die Regelung kann nur auf solche Gesellschaften angewandt werden, die vor ihrer Auflösung eine entsprechende Genehmigung des Wirtschaftsministers erlangt haben, die nach Stellungnahme des "Comité des investissements à caractère économique et social" erteilt wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung sind im Erlaß des Wirtschaftsministers vom 17. Mai 1976 festgelegt.

Steuervergünstigungen

Die Regelung bewirkt eine zweifache Steuervergünstigung:

- Der Nettoliquidationserlös wird nach den Vorschriften für langfristige Nettoerträge, d.h. zum ermäßigten Satz von 19 % versteuert (der Regelsatz beträgt 33 1/3 %), wobei der Zeitpunkt der Anschaffung der betreffenden Gegenstände keine Rolle spielt.
- Der Nettobetrag des Liquidationserlöses sowie sämtlicher oder eines Teils der zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft in der Bilanz aufgeführten Rücklagen nach Abzug der Körperschaftsteuer kann, zusätzlich zur Rückzahlung ihrer Einlagen, unter den Gesellschaftern aufgeteilt werden, wobei eine Pauschalsteuer von 15 % fällig wird.

Bedingungen

Nach Artikel 39-1-5° des französischen Steuergesetzbuchs müssen Unternehmen, die die Regelung in Anspruch nehmen wollen, in einem Zeitraum von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bei einem Rohstoff oder Erzeugnis eine Preissteigerung von mehr als 10 % feststellen.

Nach Artikel 38-3 Steuergesetzbuch werden die Lagerbestände zum Gestehungspreis oder zu dem am letzten Tag des Geschäftsjahrs geltenden Preis bewertet, wenn dieser unter dem Gestehungspreis liegt, wobei der Preis der letzten Einkäufe berücksichtigt wird (Fifo-Methode).

Steuervergünstigungen

Die Unternehmen können eine steuerfreie Rückstellung für Preissteigerungen in Höhe des Betrags anlegen, der sich aus den 10 % übersteigenden Preiserhöhungen ergibt.

Die zum Abschluß des Geschäftsjahres angelegte Rückstellung wird am Ende des sechsten Folgejahres automatisch auf die zu versteuernden Gewinne des laufenden Geschäftsjahres übertragen.

Bedingungen

Um Artikel 39 *octies* A-II, D und D-IV des französischen Steuergesetzbuchs in Anspruch nehmen zu können, müssen die betreffenden Unternehmen

- von Rechts wegen oder freiwillig der Körperschaftsteuer unterliegen;
- mit der Herstellung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen in Betrieben befaßt sein, deren Ergebnis der Körperschaftsteuer unterliegt. Unternehmen, die ausschließlich im Handel (Kauf und Wiederverkauf) tätig sind, können die Regelung also nicht in Anspruch nehmen.

Die Investition im Ausland kann direkt oder über eine Tochtergesellschaft erfolgen, an der die französische Mutter mindestens ein Drittel der Anteile hält.

Der Betrieb im Ausland muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Handelt es sich um eine Tochter, so muß sie eine Kapitalgesellschaft sein.
- Der Gewinn des Betriebs muß im Ausland einer der Körperschaftsteuer in Frankreich vergleichbaren Besteuerung unterliegen.
- Die Tätigkeit des Betriebs muß in der Vermarktung von Gütern im Ausland bestehen, die hauptsächlich von dem französischen Unternehmen in einer seiner körperschaftsteuerpflichtigen Niederlassungen hergestellt werden.

Steuervergünstigungen

Siedelt sich ein französisches Unternehmen gemäß den vorstehenden Bedingungen im Ausland an, so kann es eine steuerfreie Rückstellung in Höhe der von der Tochter oder Niederlassung erlittenen Verluste, höchstens jedoch der Investitionssumme, bilden.

Die Rückstellung wird später dem zu versteuernden Ergebnis der französischen Gesellschaft zugerechnet, und zwar in Höhe des von der Tochter oder Niederlassung erzielten Gewinns; dies muß spätestens zum Abschluß des Geschäftsjahrs oder Besteuerungszeitraums geschehen, das bzw. der im zehnten Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die den Anspruch auf die Rückstellung eröffnende Investition getätigt wurde, endet.

Die Rückstellung wird auch dann dem zu versteuernden Ergebnis zugerechnet, wenn das französische Unternehmen seinen Anteil an der Tochter reduziert oder wenn eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelung nicht mehr gegeben ist.

Bedingungen

Die Regelung kann von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die in ab dem 1. Januar 1996 begonnenen Geschäftsjahren ihren Beschäftigten zinsgünstige Darlehen für die Gründung eines Unternehmens gewähren oder Anteile an von ihren Beschäftigten gegründeten Unternehmen zeichnen (Artikel 39 quinquies H des französischen Steuergesetzbuchs).

Die Darlehen müssen in Frankreich tätigen Gewerbe-, Handels- oder Handwerksbetrieben zugute kommen, die neu gegründet werden oder eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Betriebs darstellen und deren Umsatz am Ende des Gründungs- bzw. Übernahmejahrs und der nächsten beiden Geschäftsjahre je nach Art der Tätigkeit 10 bzw. 30 Mio. FRF nicht übersteigt.

Die begünstigten Unternehmensgründer dürfen in den Firmen ihrer Arbeitgeber weder de jure noch de facto Leitungsfunktionen ausüben bzw. ausgeübt haben und müssen dort mindestens ein Jahr lang beschäftigt gewesen sein.

Als zinsgünstig gelten Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sieben Jahren bzw. im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einer durchschnittlichen Laufzeit von fünf Jahren mit einem Zinssatz von höchstens $\frac{2}{3}$ des Jahresdurchschnitts des durchschnittlichen effektiven Zinssatzes, den Kreditinstitute bei Unternehmensdarlehen mit variablem Zins und einer Anfangslaufzeit von mehr als zwei Jahren anwenden.

Steuervergünstigungen

Es kann eine steuerfreie Sonderrückstellung in Höhe der Hälfte des tatsächlich ausgezahlten Darlehensbetrags oder 75 % des tatsächlich gezeichneten Kapitals gebildet werden. Diese Rückstellung darf für einen Beschäftigten höchstens 300 000 FRF betragen.

Die Rückstellung wird zu jeweils einem Drittel dem zu versteuernden Ergebnis der im fünften, sechsten und siebenten Jahr nach Unternehmensgründung abgeschlossenen Geschäftsjahre zugeschlagen.

EAM060 Rückstellung für Risiken im Zusammenhang mit mittelfristigen Kreditgeschäften von im Ausland tätigen Unternehmen

Frankreich

Bedingungen

Artikel 39-1-5° des französischen Steuergesetzbuchs bestimmt, daß Gewerbe- und Handelsunternehmen eine einschlägige Rückstellung bilden können, wenn sie

- im Ausland Verkäufe tätigen oder Arbeiten ausführen und
- im Zusammenhang mit diesen Geschäften ihren Kunden mittelfristige Darlehen (d.h. Darlehen mit einer Laufzeit von zwei bis fünf Jahren) gewähren.

Steuervergünstigungen

Die betreffenden Unternehmen dürfen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer eingehende Rückstellungen für besondere Risiken im Zusammenhang mit mittelfristigen Darlehen zur Vergütung der von ihnen im Ausland ausgeführten Arbeiten oder dort getätigten Verkäufe bilden.

Die Voraussetzungen und Beschränkungen für die Bildung einer derartigen steuerfreien Rückstellung sind in den Artikeln 4 bis und 4 ter in Anhang IV des Steuergesetzbuchs geregelt.

Der Gesamtbetrag dieser Rückstellung in der Bilanz darf höchstens 10 % der Summe der Forderungen betragen, die in derselben Bilanz als mittelfristige Darlehen im Zusammenhang mit Auslandsgeschäften ausgewiesen sind und deren Ergebnis in die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eingeht.

Die zu berücksichtigende Darlehenssumme ergibt sich aus dem Saldo der noch nicht zurückgezahlten Darlehen.

Bedingungen

Das Gesetz Nr. 97-1026 vom 10. November 1997 nimmt von dieser Regelung Wertzuwächse und -minderungen aus, die bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen anlässlich der Veräußerung der Gesamtheit ihrer festgelegten Vermögenswerte anfallen. Dies gilt jedoch nicht für

- Wertzuwächse und -minderungen aus der Veräußerung von mindestens fünf Jahre lang gehaltenen Anteilen an Risikokapitalfonds (Fonds de placement à risque - FCPR), die die Voraussetzungen von Artikel 163 quinquies B 1° bis (II) des französischen Steuergesetzbuchs erfüllen (u.a. daß mindestens 50 % der Aktiva aus SCR-Titeln bestehen müssen);
- Wertzuwächse und -minderungen aus der Veräußerung von mindestens fünf Jahre lang gehaltenen Anteilen an Risikokapitalgesellschaften (Sociétés de capital à risque - SCR) die die Voraussetzungen von Artikel 1 des Gesetzes Nr. 85-695 vom 11. Juli 1985 erfüllen (vgl. Regelung E 28 - Risikokapitalgesellschaften).

Es kommen nur solche Titel von Risikokapitalfonds und -gesellschaften für die Anwendung der Regelung über langfristige Wertzuwächse und -minderungen in Frage, die die Voraussetzungen mindestens während der der Veräußerung der Anteilscheine bzw. Aktien vorangehenden fünf Jahre erfüllen.

Steuervergünstigungen

Die Veräußerung von mindestens fünf Jahre lang gehaltenen SCR- und FCPR-Titeln wird mit insgesamt 22,8 % belastet (ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 19 % (Regelsatz: 33 1/3 %) plus Zusatzabgaben).

Wertminderungen können nur auf langfristige Wertzuwächse angerechnet werden, die im Laufe der folgenden zehn Geschäftsjahre anfallen.

Bedingungen

Abweichend von den normalen Vorschriften sieht Artikel 209 II des französischen Steuergesetzbuchs vor, daß bei Fusionen von Gesellschaften vorbehaltlich einer vorherigen Ministererlaubnis auch frühere Verluste vorgetragen werden können, die von den einbringenden oder empfangenden Gesellschaften noch nicht abgesetzt worden sind (als aufgeschoben geltende Abschreibungen und gewöhnliche Verluste). Die normalen Vorschriften bestimmen hingegen, daß Verluste der übernommenen Gesellschaft, die vor dem Wirksamwerden der Fusion eingetreten sind, sowie gewöhnliche Verluste und als aufgeschoben geltende Abschreibungen nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden können, da dem der Grundsatz der Unternehmensidentität entgegensteht, wonach der uneingeschränkte Vortrag als aufgeschoben geltender Abschreibungen der übernehmenden Gesellschaft nicht mehr möglich ist, wenn diese ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise übernimmt oder selbst ihre Aktivität ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen überträgt.

Die Genehmigung ist vor der beabsichtigten Fusion zu beantragen. Der Wirtschafts- und Finanzminister entscheidet dann nach Stellungnahme des "Conseil de direction du fonds de développement économique et social" und übermittelt den beteiligten Gesellschaften seine Entscheidung.

Vor der Entscheidung werden die steuerlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekte der Fusion und die mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Ziele der Vertragspartner geprüft. Die Genehmigung wird versagt, wenn die Fusion nur eine Umstrukturierung der übernehmenden Gesellschaft darstellt (Urteil des Verwaltungsappellationsgerichts Lyon vom 17. Januar 1996, mit dem eine entsprechende Entscheidung der Verwaltung für rechtmäßig erklärt wurde).

Steuervergünstigungen

Bei einer Fusion kann entweder die einbringende oder die empfangende Gesellschaft noch nicht abgesetzte Verluste in einem Zeitraum von fünf Jahren absetzen (als aufgeschoben geltende Abschreibungen und gewöhnliche Verluste).

Bei ab dem 1. Januar 1991 durchgeführten Fusionen kann die übernehmende Gesellschaft ihre als aufgeschoben geltenden Abschreibungen unbefristet vortragen, wenn sie zuvor eine Genehmigung nach Artikel 209 III Steuergesetzbuch einholt und wenn in Anbetracht der Ursache der Verluste die Steuervergünstigung unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Art und der Bedeutung der übertragenen bzw. beibehaltenen Aktivitäten gerechtfertigt ist.

Bedingungen

Die Anwendung dieser Regelung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft (Artikel 210 A - C Steuergesetzbuch). So muß die übernehmende Gesellschaft

- die passivierten Rücklagen und die besondere Rückstellung für langfristige Wertzuwächse der übernommenen Gesellschaft in ihre eigenen Passiva überführen;
- in ihrer Ergebnisrechnung die Ergebnisse einbeziehen, deren Besteuerung bei der übernommenen Gesellschaft aufgeschoben wurde;
- für später realisierte Wertzuwächse aus der Veräußerung nicht abschreibungsfähiger Aktiva den Wert ansetzen, der für diese Vermögenswerte für steuerliche Zwecke in den Büchern der übernommenen Gesellschaft angesetzt wurde;
- in ihren regulär zu versteuernden Gewinn den sich aus der Einbringung abschreibungsfähiger Vermögenswerte ergebenden Nettowertzuwachs einrechnen.

Steuervergünstigungen

Die Nettowertzuwächse und sämtliche Erträge aus den Aktiva, die anlässlich einer Fusion oder einer Teileinlage eingebracht werden, genießen einen Aufschub hinsichtlich der Körperschaftsteuer. Dies gilt auch für Rückstellungen der übernommenen Gesellschaft, die nicht gegenstandslos werden.

Bedingungen

Rechtsgrundlage der zugelassenen Gesellschaften zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur ist Artikel 1 des Finanzberichtigungsgesetzes 1969.

Diese privaten Gesellschaften dienen ausschließlich dem Zweck, im Rahmen von Vereinbarungen mit der Post- und Fernmeldeverwaltung im Wege von Mietkaufverträgen für Liegenschaften und bewegliche Sachen zur Finanzierung von Telekommunikationseinrichtungen beizutragen. Sie können die gleichen Geschäfte tätigen wie die Investitionskreditbanken für Industrie und Handel (SICOMI - siehe Kategorie 3 Regelung Nr. 70), also Liegenschaften vermieten oder im Rahmen von Mietkaufverträgen überlassen.

Die Zulassung dieser Gesellschaften durch das Wirtschafts- und Finanzministerium und das Ministerium für Post und Fernmeldewesen ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden: So müssen die Gesellschaften die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit einem Mindestkapital von 10 Mio. FRF haben und sie müssen alljährlich eine Gesamtdividende ausschütten, die mindestens dem Betrag entspricht, der sich aus der Addition von 85 % ihres Nettogewinns aus Vermietungen gemäß der SICOMI-Regelung und 85 % ihres Nettogewinns aus Geschäften mit der Post- und Fernmeldeverwaltung ergibt.

Seit 1. Januar 1989 wurde keine Zulassung als Gesellschaft zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur mehr erteilt.

Steuervergünstigungen

Gemäß Artikel 208-3^o quinquies Steuergesetzbuch sind zugelassene Gesellschaften zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur für den Teil ihres Gewinns von der Körperschaftsteuer befreit, den sie aus Geschäften mit der Post- und Fernmeldeverwaltung bzw. den dabei realisierten Wertzuwächsen sowie in ihrer Eigenschaft als SICOMI erwirtschaften.

Da seit 1. Januar 1989 keine Zulassung als Gesellschaft zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur mehr erteilt wurde, gilt die Steuerbefreiung nur noch für vor dem 1. Januar 1993 mit der Post- und Fernmeldeverwaltung geschlossene Mietkaufverträge.

Nach dem Auslaufen dieser Verträge sind die Gesellschaften zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur nur noch wie SICOMIs tätig. Möchte eine Gesellschaft neben den satzungsgemäßen Tätigkeiten noch andere Aktivitäten ausüben, so muß sie die satzungsgemäßen Tätigkeiten vollständig auf eine SICOMI übertragen. Die neuen Aktivitäten der Gesellschaft unterliegen dann der regulären Besteuerung.

Bedingungen

Rechtsgrundlage für Kapitalanlagegesellschaften ist Titel II der Verordnung vom 2. November 1945. Zweck dieser Gesellschaften ist die Verwaltung eines Portefeuilles von Wertpapieren.

Diese Gesellschaften müssen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit einem eingezahlten Kapital von 20 Mio. FRF haben. Sie dürfen nur öffentlich ausgegebene, zur Börsennotierung oder zu einer Notierung durch Wertpapiermakler zugelassene Wertpapiere oder Titel von Gesellschaften erwerben, die mindestens drei von der Hauptversammlung genehmigte Jahresbilanzen erstellt haben.

Gemäß Artikel 208 A Steuergesetzbuch sind die Artikel 208-1° bis und 208-2° Steuergesetzbuch nur auf solche Kapitalanlagegesellschaften anwendbar, die in jedem Geschäftsjahr unter ihren Anteilseignern sämtliche Erträge aufteilen, die gemäß Artikel 9 der geänderten Verordnung vom 2. November 1945 unabhängig von der Höhe der Rücklagen ausgeschüttet werden können.

Steuervergünstigungen

Aufgrund der Artikel 208-1° bis und 208-2° Steuergesetzbuch sind Kapitalanlagegesellschaften für den Teil ihres Gewinns von der Körperschaftsteuer befreit, der aus den Nettoerträgen ihres Portefeuilles und den Wertzuwächsen stammt, die sie beim Verkauf von zu ihrem Portefeuille gehörenden Anteilen realisieren.

Diese Steuerregelung gilt nur dann, wenn die Kapitalanlagegesellschaften ihren Gewinn tatsächlich ausschütten und nicht in die gesetzlichen Rücklagen übersteigende steuerfreie Rücklagen überführen.

EAM074 Ermäßigter Steuersatz von 19 % auf reinvestierte Gewinne von KMUs

Frankreich

Bedingungen

Diese Regelung gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 50 Mio. FRF, die keine Muttergesellschaft eines Konzerns sind (Artikel 219-I-f Steuergesetzbuch, Dienstanweisung 4 H -3-97).

Das Kapital dieser Gesellschaften muß zu mindestens 75 % direkt oder indirekt im Besitz von natürlichen Personen liegen.

Steuervergünstigungen

Anstelle des Körperschaftsteuer-Regelsatzes von 33 1/3 % wird auf den Teil des zu versteuernden Gewinns dieser kleinen und mittleren Unternehmen, der dem Gesellschaftskapital oder einer Sonderrücklage zugeführt wird, der ermäßigte Satz von 19 % angewandt. Der zum ermäßigten Satz besteuerte Teil des Gewinns darf jedoch ein Viertel des Gewinns nach Steuern oder 200 000 FRF nicht übersteigen.

Wird dieser ermäßigte Satz in Anspruch genommen, so muß die Regelung während drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren angewandt werden.

Bedingungen

Die Regelung gilt für Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Gebietsfremde, die in Italien über eine inländische feste Niederlassung wirtschaftlich tätig sind.

Steuervergünstigungen

Nach den Vorschriften über die gespaltene Einkommensteuer („dual income tax“) unterliegt der Teil des (nach den üblichen Regeln ermittelten) Einkommens, der sich aus der angenommenen gewöhnlichen Rendite des Nettovermögenszuwachses der Gesellschaft (z.B. durch Barzuführungen oder einbehaltene Gewinne) ergibt, einem ermäßigten Steuersatz von 19 %. Die übrigen Einkünfte des Unternehmens unterliegen der Steuer zum Regelsatz (37 % im Falle der Körperschaftsteuer). Die steuerliche Belastung darf insgesamt jedoch nicht unter 27 % liegen.

Der Umfang des Nettovermögenszuwachses wird ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Bilanz des am 30. September 1996 endenden Steuerjahrs dem entsprechenden Betrag in der Bilanz des betreffenden Steuerjahrs gegenübergestellt wird.

Die gewöhnliche Rendite des Nettovermögens wird anhand der durchschnittlichen Rendite von Staatspapieren und privaten Schuldverschreibungen plus einem Zuschlag von maximal 3 % festgesetzt. Mit diesem Zuschlag sollen die höheren Risiken kompensiert werden, die mit Investitionen in die Wirtschaft (im Gegensatz zu Anlagen in Staatspapieren und privaten Schuldverschreibungen) verbunden sind. In den letzten beiden Steuerjahren wurde als gewöhnliche Rendite jeweils ein Satz von 7 % festgesetzt.

Allgemeines

Bei der IRAP handelt es sich um eine seit dem Steuerjahr 1998 im verarbeitenden Sektor erhobene Regionalsteuer von 4,25 %. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Differenz zwischen Bruttoerlösen und Einnahmen im Zusammenhang mit der unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit einerseits und den Aufwendungen für Waren, Anlagegüter sowie berufs- und unternehmensbezogene Dienstleistungen andererseits. Finanzierungs- und Lohnkosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die IRAP löste eine Reihe anderer Steuern und Abgaben wie etwa die lokale Einkommensteuer ILOR und die Krankenversicherungsbeiträge ab. Bestimmte Erleichterungen (s.u.) bei den beiden genannten Steuern und Abgaben laufen allerdings erst jetzt aus.

Bedingungen

Die Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der IRAP sind in Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 446/1997 niedergelegt.

1) ILOR-Steuerbefreiungen

Die ILOR-Vorschriften ließen eine zehnjährige Steuerbefreiung für Einkommen aus Investitionen in bestimmten Gebieten zu. Die IRAP-Vergünstigungen können von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der IRAP-Vorschriften eine zehnjährige Steuerbefreiung im Rahmen der ILOR-Vorschriften geltend machen konnten.

Die Fristen für die Investitionen, die den Anspruch auf eine Steuerbefreiung eröffneten, sind zwischen 1990 und 1995 abgelaufen, und zwar in den meisten Fällen am 31.12.1993 (teilweise wurde der Termin vorgezogen). Die Steuervergünstigungen werden daher nur noch begrenzte Zeit von einer beschränkten Zahl von Unternehmen in Anspruch genommen.

Für die noch laufenden ILOR-Steuerbefreiungen gelten die folgenden, in den IRAP-Vorschriften niedergelegten Bedingungen (Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 446/1997):

- Süditalien: Die Frist, innerhalb deren die Investition in Produktionsanlagen getätigt werden mußte, lief am 31.12.1993 ab. In den Provinzen Rom und Ascoli Piceno wurde die Frist später auf den 31.12.1990 und in den Provinzen Latina und Frosinone auf den 31.12.1992 vorgelegt. Somit laufen sämtliche Steuererleichterungen zwischen 2000 und 2003 aus.
- Triest und Gorizia: In diesen Provinzen lief die Frist für Investitionen in Produktionsanlagen am 30.6.1992 ab, so daß die Steuererleichterungen zum 30.6.2002 auslaufen.
- Vajont: Fristablauf am 31.12.1993, die Steuererleichterungen laufen dementsprechend zum 31.12.2003 aus.

- Von Erdbeben getroffene Gebiete in Friaul-Julisch Venetien, Basilicata, Kampanien und Apulien sowie von Naturkatastrophen getroffene Gebiete in den Marken: Von den Marken abgesehen, lief die Frist in diesen Regionen am 31.12.1993 ab, die Steuererleichterungen laufen dementsprechend zum 31.12.2003 aus.
- Von Überflutungen getroffene Gebiete des Valtellina: Fristablauf am 31.12.1994, die Steuererleichterungen laufen dementsprechend zum 31.12.2004 aus.

2) Vergünstigungen bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge

Die Vergünstigungen bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge für Unternehmen auf Sizilien und Sardinien sowie in Kalabrien, der Basilicata, Kampanien, Apulien und Molise laufen gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 446/1997 weiter. Die Regelung gilt für Steuerpflichtige, die Industrieanlagen in Süditalien betreiben. Die Vergünstigung wird bei Aufwendungen für geringqualifizierte Beschäftigte in den Steuerjahren 1998 und 1999 gewährt.

Steuervergünstigungen

1) ILOR-Steuerbefreiungen

Die IRAP-Bemessungsgrundlage wird um den Betrag der Einkünfte gemindert, die Anspruch auf die früheren ILOR-Vergünstigungen eröffnet hätten. Da der ILOR-Satz 16,25 % betrug, der IRAP-Satz hingegen bei 4,25 % liegt, bedeutet die Einführung der IRAP bei gleichbleibender Bemessungsgrundlage einen geringeren Steuervorteil als früher.

2) Vergünstigungen bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge

Die IRAP-Vorschriften räumen Steuerpflichtigen, die in Süditalien Industrieanlagen betreiben, im Steuerjahr 1998 eine Steuergutschrift in Höhe von 2 % der Aufwendungen für geringqualifizierte Beschäftigte und im Steuerjahr eine entsprechende Gutschrift von 1 % ein. Die Höhe dieser Vergünstigung entspricht derjenigen, die im Rahmen der früheren Regelung über Krankenversicherungsbeiträge gewährt wurde.

Allgemeines

Laut Erlaß des Industrieministers vom 18. September 1997 gilt ein Unternehmen als "kleines und mittleres Unternehmen", wenn es

- weniger als 250 Beschäftigte hat;
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR aufweist;
- als "selbständiges" Unternehmen anzusehen ist.

Die steuerlichen Vergünstigungen für kleine und mittlere Unternehmen werden auf der Grundlage zweier Rechtsakte gewährt:

- Art. 4 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 (Regelung 1) und
- Art. 4 des Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (Regelung 2).

Regelung 1*Bedingungen*

Kleine und mittlere Unternehmen können, erstmals für das am 1. Januar 1998 laufende Geschäftsjahr, für zwischen dem 1. Oktober 1997 und dem 31. Dezember 2000 vorgenommene Neueinstellungen Steuergutschriften in Anspruch nehmen.

Die Neueinstellungen müssen in Gebieten erfolgen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 als Ziel-1-Gebiete ausgewiesen sind,⁴⁸ oder in Gebieten, die in der Entscheidung Nr. 836 der Europäischen Kommission vom 11. April 1997 anerkannt und in der Entscheidung Nr. SG (97) D/4949 vom 30. Juni 1997 bestätigt worden sind.⁴⁹ Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

1. Gebiete, auf die sich die in Artikel 2 Absatz 203 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 genannten Vereinbarungen beziehen;⁵⁰
2. benachteiligte Stadtviertel⁵¹ in Städten mit über 120 000 Einwohnern und im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt und dem Durchschnitt der jeweiligen Stadt schlechten sozioökonomischen Merkmalen, die behördlich festgestellt werden, wobei v.a. die Jugendarbeitslosigkeit, die Beschulungsquote sowie andere geeignete soziale, demographische und umweltbezogene Indikatoren herangezogen werden;
3. Gemeinden in Industrieentwicklungsgebieten und Industrierevieren im Sinne der Gesetze Nr. 218 vom 6. März 1978 und Nr. 219 vom 14. Mai 1981 sowie Gebirgsgemeinden;
4. Inseln, mit Ausnahme von Sizilien und Sardinien, unbeschadet der Absätze 1-3 dieser Aufzählung.

⁴⁸ Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien.

⁴⁹ Region Abruzzen und Gebiete gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag.

⁵⁰ Ziel-1-Gebiete.

⁵¹ Eine Liste der benachteiligten städtischen Gebiete ist im Anhang des Rundschreibens 219/E vom 18. September 1998 enthalten (12 Städte in Süditalien und auf den Inseln).

Die Steuergutschrift ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

- Das Unternehmen (auch neue Unternehmen) erhöht die Zahl der Vollzeitbeschäftigten mit unbefristetem Arbeitsvertrag;
- bei vor dem 30. September 1997 gegründeten Unternehmen gilt die Beschäftigtenzahl zu diesem Zeitpunkt als Bezugswert;
- die wirtschaftliche Tätigkeit des neuen Unternehmens stellt keine (auch keine teilweise) Fortführung der Tätigkeit früherer Unternehmen dar, mit Ausnahme von zahlenmäßig oder räumlich eingeschränkten Tätigkeiten;
- der Beschäftigungsstand wird nicht verringert, solange die Vergünstigung gewährt wird;
- eingestellt werden registrierte Arbeitslose und Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen beziehende Personen aus Gebieten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 als Ziel-1-Gebiete ausgewiesen sind;
- die Neueinstellungen erfolgen tarifvertragsgemäß;
- die Arbeitssicherheitsvorschriften werden beachtet;
- Umweltschutzvorschriften werden eingehalten.

Die Regelung gilt nicht für die Sektoren, die in der Mitteilung der Kommission 96/C 68/06 über De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen sind.⁵² Die Steuergutschrift kann mit anderen Vergünstigungen kombiniert werden, wenn diese den Anforderungen der Mitteilung der Kommission entsprechen und der Höchstbetrag nicht überschritten wird. In den drei Jahren nach Gewährung einer De-minimis-Beihilfe dürfen höchstens 100 000 EUR als derartige Beihilfen gewährt werden.

Steuervergünstigungen

Die Steuergutschrift wird in folgender Höhe gewährt:

- 10 Mio. ITL (ca. 5 165 EUR) für die erste Neueinstellung;
- 8 Mio. ITL (ca. 4 130 EUR) für jede weitere Neueinstellung.

Die Steuergutschrift darf in den drei Jahren nach der ersten Neueinstellung 60 Mio. ITL (ca. 31 000 EUR) im Jahr (zusammen also 180 Mio. ITL bzw. ca. 93 000 EUR) nicht übersteigen. Die Gutschrift ist kein Bestandteil des zu versteuernden Einkommens und kann auf die Folgejahre vorgetragen werden. Sie kann gemäß Gesetzesdekret Nr. 241 vom 9. Juli 1997 gegen die IRPEF-, IRPEG- und die MwSt-Schuld aufgerechnet werden. Eine Erstattung der Steuergutschrift ist nicht möglich.

Regelung 2

Bedingungen

Kleine und mittlere Unternehmen können für zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember

⁵² Ausgenommen sind die dem EGKS-Vertrag unterliegenden Sektoren (Kohle und Stahl), Schiffbau, Verkehr, Land- und Fischwirtschaft und Ausfuhren gemäß der Definition der Mitteilung.

2001 vorgenommene Neueinstellungen Steuergutschriften in Anspruch nehmen.

Die Neueinstellungen müssen erfolgen in

1. Gebieten mit über dem Landesdurchschnitt liegender Arbeitslosigkeit, die an Gebiete angrenzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 als Ziel-1-Gebiete ausgewiesen sind;
2. Gebieten, die in der Entscheidung Nr. 836 der Europäischen Kommission vom 11. April 1997 anerkannt und in der Entscheidung Nr. SG (97) D/4949 vom 30. Juni 1997 bestätigt worden sind;
3. wirtschaftlichen Krisengebieten im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 148 vom 20. Mai 1993 in der Fassung des Gesetzes Nr. 236 vom 19. Juli 1993 (Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete nach der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 328/88, Gebiete mit besonders großem Ungleichgewicht zwischen Arbeitsplatzangebot und -nachfrage).

Die Regelung gilt nicht für die Sektoren, die in der Mitteilung der Kommission 96/C 68/06 über De-minimis-Beihilfen ausgeschlossen sind. Die Steuergutschrift kann mit anderen Vergünstigungen kombiniert werden, wenn diese den Anforderungen der Mitteilung der Kommission entsprechen und der Höchstbetrag von 180 Mio. ITL (ca. 93 000 EUR) in den drei Jahren nicht überschritten wird.

Steuervergünstigungen

Für jede Neueinstellung wird eine Steuergutschrift in Höhe von 1 Mio. ITL pro Jahr gewährt. Die Steuergutschrift darf in den drei Jahren nach der ersten Neueinstellung 60 Mio. ITL (ca. 31 000 EUR) im Jahr (zusammen also 180 Mio. ITL bzw. ca. 93 000 EUR) nicht übersteigen. Die Gutschrift ist kein Bestandteil des zu versteuernden Einkommens und kann auf die Folgejahre vorgetragen werden. Sie kann gemäß Gesetzesdekret Nr. 241 vom 9. Juli 1997 gegen die IRPEF-, IRPEG- und die MwSt-Schuld aufgerechnet werden. Eine Erstattung der Steuergutschrift ist nicht möglich.

Bedingungen

Die italienische Steuerverwaltung hat für alle Güter des Anlagevermögens in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit des Unternehmens einen jährlichen Abschreibungssatz festgesetzt (zur Abschreibung wird die lineare Methode angewandt).

Von diesen Abschreibungssätzen kann nach oben oder unten abgewichen werden, wenn ein Unternehmen darlegen kann, daß es ein Wirtschaftsgut tatsächlich anders einsetzt, als dies bei der Festsetzung des Regelsatzes zugrunde gelegt wurde.

Unabhängig von den die Lebensdauer des Wirtschaftsguts betreffenden Ereignissen kann der Steuerpflichtige ferner im ersten Jahr der Nutzung sowie den zwei folgenden Jahren erhöhte steuerliche Abschreibungen einfordern.

Die Bestimmungen sind gesetzlich festgelegt und unmittelbar auf alle Steuerzahler anwendbar; es gibt keinen Spielraum in der behördlichen Verwaltungsdurchführung.

Steuervergünstigungen

Die Abschreibungssätze können auf Grundlage der nachgewiesenen unterschiedlichen tatsächlichen Abnutzung der Wirtschaftsgüter angehoben werden.

Alternativ kann der Steuerzahler unabhängig von der tatsächlichen Abnutzung in den ersten drei Jahren der Nutzung des Wirtschaftsgutes höhere (bis zum Zweifachen des Regelsatzes angehobene) Abschreibungssätze geltend machen.

Die Abschreibung darf jedoch den Wert des Wirtschaftsgutes nicht übersteigen.

Bedingungen

In Italien sind kollektive Investmentunternehmen entweder als gemeinsame Anlagegesellschaften (ohne eigene Rechtspersönlichkeit und verwaltet von Fondsmanagement-Firmen) oder als Investmentgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert. Investmentfonds werden durch eine Reihe nationaler Gesetze reguliert. Diese schließen Bestimmungen zu Mindestqualifikationen des Fondsmanagements und Beschränkungen der Anlagevollmachten des Fonds ein. Die Beschränkungen der Anlagefreiheit der gemeinschaftlichen Anlagegesellschaften und der Investmentgesellschaften entsprechen den Regelungen der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (85/611/EWG).

Steuervorteile

Gemäß den Gesetzesdekreten vom 21. November 1997 und vom 16. Juni 1998 unterliegen Investmentfonds seit dem 1. Juli 1998 einer Ersatzsteuer von 12,5 % auf ihren jährlichen Ertrag.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettowert des Fonds (erhöht um die „Ersatz-“Steuer, ausgeschüttete Gewinne und Tilgungen von Verbindlichkeiten) am Ende des Jahres und dessen Nettowert (erhöht um steuerfreie und nichtbefreite Gewinne) zu Beginn des Jahres bestimmt. Diese Netto-Werte werden auf der Grundlage von Marktwerten festgelegt. Die Steuerbemessungsgrundlage enthält sowohl Kapitalerträge (Dividenden und Zinsen) als auch Kapitalzuwächse oder -verluste. Ausstehende Verluste können unbegrenzt vorgetragen oder auf andere von derselben Gesellschaft verwaltete Fonds übertragen werden.

Da die Steuer bei den Investmentfonds erhoben wird, werden die individuellen Investoren bei Ausschüttung der Fondsgewinne nicht besteuert.

Obwohl Investmentfonds für steuerliche Zwecke nicht als „Durchgangsstation“ (mit Besteuerung nur beim Anleger) behandelt werden, entspricht ihre Besteuerung der Regelung, die auf Erträge von Direktinvestitionen individueller gebietsansässiger Investoren angewandt wird (Zinseinkünfte aus Anleihen oder anderen Schuldtiteln börsennotierter Unternehmen, Dividendeneinkommen und Kapitalzuwächse). Mithin besteht eine strikte wirtschaftliche Neutralität bei der Besteuerung von Direktinvestitionen individueller Investoren und bei Anlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen.

1997 führte Italien eine steuerliche Regelung ein, nach der Erträge aus bestimmten Umstrukturierungsmaßnahmen von der normalen Steuerregelung ausgenommen werden können. Normalerweise gehen die betreffenden Erträge in das zu versteuernde Einkommen des Geschäftsjahrs, in dem sie realisiert werden, und der folgenden vier Geschäftsjahre ein. Die Steuerpflichtigen können sich in folgenden Fällen für die alternative Steuerregelung - zu dem für die Veräußerung von Stimmrechtsaktien durch Privatanleger üblichen Steuersatz von 27% - entscheiden:

A) Übertragung eines Unternehmens oder von Geschäftszweigen und von Beteiligungen an kontrollierten oder verbundenen Unternehmen

Bedingungen

Gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 358 vom 8. Oktober 1997 kann die alternative Steuerregelung auf Wunsch des Steuerpflichtigen auf Erträge aus der Übertragung eines Unternehmens oder von Geschäftszweigen angewandt werden, die sich mindestens drei Jahre lang im Besitz des Betroffenen befanden. Dies gilt auch für die Übertragung von Beteiligungen an kontrollierten oder verbundenen Unternehmen, wenn die betreffenden Anteile in den letzten drei Bilanzen als Finanzanlagen ausgewiesen wurden.

Steuervergünstigungen

Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die alternative Steuerregelung, so werden die betreffenden Erträge mit 27 % belastet, die normale Steuerregelung findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Steuer kann in bis zu fünf gleichen Raten pro Jahr entrichtet werden und kann einkommensteuerlich nicht mindernd geltend gemacht werden.

B) Einbringung eines Unternehmens oder von Geschäftszweigen und von Beteiligungen an kontrollierten oder verbundenen Unternehmen

Bedingungen

Die alternative Steuerregelung kann auf Wunsch des Steuerpflichtigen auf Erträge aus der Einbringung eines Unternehmens oder von Geschäftszweigen und von Beteiligungen an kontrollierten oder verbundenen Unternehmen im Inland angewandt werden, wenn diese Unternehmen usw. mindestens drei Jahre lang im Besitz des Betroffenen waren oder wenn die betreffenden Anteile in den letzten drei Bilanzen als Finanzanlagen ausgewiesen wurden. Wenn das übertragene Unternehmen in Italien ansässig ist, kann die alternative Steuerregelung auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Übertragende oder der Empfangende nicht gebietsansässig ist. Der Kapitalertrag wird sowohl bei der alternativen Steuerregelung als auch im üblichen Besteuerungsschema als Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der eingebrachten Beteiligung (bzw. dem Wert der übertragenen Wirtschaftsgüter laut Buchführung des Übertragenden, falls dieser höher ist) und den steuerlichen Kosten der übertragenen Wirtschaftsgüter (Unternehmung oder Beteiligung).

Steuervergünstigungen

Diese Erträge werden mit 27 % belastet, wobei die Steuer in bis zu fünf gleichen Raten pro Jahr entrichtet werden kann (Artikel 3 des Gesetzesdekrets Nr. 358/1997). Die normale Steuerregelung findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Alternativsteuer ist einkommensteuerlich nicht abzugsfähig.

C) Fusionen und Spaltungen

Bedingungen

Die alternative Steuerregelung eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, für einen Verlust aus einer Fusion oder Spaltung eine Heraufsetzung des Vermögens geltend zu machen, die nur zum alternativen Steuersatz von 27 % besteuert wird. Die Steuer kann in bis zu fünf gleichen Raten pro Jahr entrichtet werden und ist einkommensteuerlich nicht abzugsfähig. Die Anwendung dieser Regelung muß in der ersten Steuererklärung nach der Fusion bzw. Spaltung geltend gemacht werden.

Die Heraufsetzung des Vermögens ist bis zur Höhe des Ertrags aus der Übertragung der Anteile steuerfrei, der vom Übertragenden in Italien versteuert wird. Die Steuerfreiheit für diese Heraufsetzung gilt nur, wenn die Beteiligung abgeschlossen ist und alle mit dieser Transaktion verbundenen Maßnahmen offengelegt sind.

Steuervergünstigungen

Nach den normalen Vorschriften werden Fusionen und Spaltungen in Italien als steuerlich neutrale Transaktionen behandelt. Als Alternative eröffnet Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 358/1997 - sofern die Alternativsteuer von 27% gezahlt wurde - die Möglichkeit, einen Verlust aus einer Fusion oder Spaltung für eine Heraufsetzung des Wertes der Güter zu nutzen, die von der übernehmenden, der aus der Fusion hervorgehenden oder der - im Falle der Spaltung - begünstigten Gesellschaft übernommen werden. Eine derartige Heraufsetzung hat insbesondere höhere steuerlich absetzbare Beträge zur Folge.

Ergibt sich die Heraufsetzung aus der Aufgabe von Anteilen an der übernommenen oder gespaltenen Gesellschaft, die von der übernehmenden bzw. der begünstigten Gesellschaft gehalten werden, so ist sie bis zur Höhe des Ertrags aus der Übertragung der Anteile steuerfrei, der vom Übertragenden in Italien versteuert wird.

Bedingungen

Gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 ist die Anwendung des Gesetzes auf kleine und mittelgroße Unternehmen in der Definition des Ministerialdekrets vom 18. September 1997 beschränkt. Eine Unternehmen wird als „kleines oder mittelgroßes Unternehmen“ eingestuft, wenn

- es weniger als 250 Beschäftigte hat,
- sein Jahresumsatz 40 Millionen € nicht überschreitet oder die Bilanzsumme eines Jahres 27 Millionen € nicht übersteigt und
- es als „unabhängiges“ Unternehmen anzusehen ist.

Voraussetzung für die Gewährung des Steuervorteils (einer Steueranrechnung) ist, daß die Unternehmung in einem der folgenden Sektoren tätig ist:

- Einzelhandel,
- Lebensmittel- und Getränkeversorgung,
- Fremdenverkehr.

Die Gewährung der Steueranrechnung folgt dem Verfahren und den Kriterien für *de-minimis* Hilfen. Die Gewährung der Steueranrechnung steht im Zusammenhang mit dem Kaufpreis von Wirtschaftsgütern der Unternehmung (außer für Autos, Kraftfahrzeuge allgemein, Gebäude und Bauwerke aller Art). Paragraph 4, Artikel 53 und 54 des Gesetzes 448 vom 23. Dezember 1998 erweitert mit Wirkung vom 1. Januar 1999 den Steuervorteil auf den Erwerb von Computerprogrammen für elektronische Zahlungssysteme und, was den Anwendungsbereich der Vorschrift betrifft, auf den Großhandelssektor.

Steuervorteile

Die Steueranrechnung beläuft sich auf 20% der Erwerbskosten, netto vor MwSt, für die Bedingungen erfüllende Wirtschaftsgüter. Der Vorteil darf 50 Millionen ITL (ca. 25.800 €) jährlich nicht überschreiten (150 Mio ITL (ca. 77.400 €) während drei Jahren). Die Steuerbefreiung kann mit fälligen Steuern verrechnet und zur Entrichtung der folgenden Steuern verwendet werden: IRPEF, IRPEG und MwSt. Eine Erstattung ist nicht möglich.

Bedingungen

Zu den dieser Regelung unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen gehören sowohl Gesellschaften für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als auch anders organisierte Fonds (Nicht-OGAW), die der Genehmigung und Aufsicht durch die Zentralbank unterliegen. Diese Fonds müssen vom International Financial Services Centre in Shannon aus geleitet werden, und ihre Anteilscheine dürfen ausschließlich von Gebietsfremden gehalten werden.

Alle diese Organismen müssen ihre Vermögenswerte in treuhänderische Verwahrung geben, es sei denn, die Zentralbank hat einem Organismus ausdrücklich eine Abweichung von diesem Erfordernis genehmigt. Bei dem Treuhänder muß es sich um eine in Irland zugelassene Bank mit einem Kapital von mindestens 5 Mio. IEP handeln, möglich sind aber auch Einrichtungen, die vollständig im Besitz einer solchen Bank oder bestimmter anderer Finanzinstitute sind, die für die betreffende Einrichtung bürgen.

Die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW muß ihre registrierte Hauptstelle in Irland haben. „Non-UCITS“ (Nicht-OGAW) müssen über eine in Irland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU registrierte Verwaltungsgesellschaft und eine Geschäftsstelle in Irland verfügen.

Alle diese Fonds müssen einen zuvor von der Zentralbank genehmigten Prospekt herausgeben. Auch sämtliche Änderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Ferner ist der Zentralbank alljährlich ein geprüfter Geschäftsbericht und halbjährlich ein Bericht mit bestimmten Mindestangaben vorzulegen.

Beide Arten von Organismen (OGAW und Nicht-OGAW) unterliegen bei ihren Anlagen gewissen Beschränkungen u.a. hinsichtlich des Anteils ihrer in bestimmten Arten von Wertpapieren angelegten Vermögenswerte.

Steuervergünstigungen

Diese Organismen für gemeinsame Anlagen sind in steuerlicher Hinsicht "Durchgangsstellen", so daß die Einkünfte der Inhaber von Anteilscheinen an diesen Fonds in Irland nicht besteuert werden.

Bedingungen

Organismen für gemeinsame Anlagen, die Kleinanlegern den Zugang zu den Finanzmärkten erleichtern, unterliegen dem Gesetz vom 30. März 1988 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Zu unterscheiden sind dabei rechtsfähige Organismen, d.h. Investmentgesellschaften mit veränderlichem (SICAV) oder festem Kapital (SICAF) einerseits und Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (FCP) andererseits.

Steuervergünstigungen

Organismen für gemeinsame Anlagen müssen jährlich eine Steuer auf ihr Nettovermögen (taxe d'abonnement) entrichten. Bei der Gründung von rechtsfähigen Investmentgesellschaften ist überdies eine Abgabe auf Einbringungen in Gesellschaften zu entrichten, die jedoch auch sämtliche späteren Einbringungen abdeckt. Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen, Stichtag ist dabei der letzte Tag eines jeden Quartals, der Regelsatz beträgt 0,06 %. Private Mittel und Mittel, die in Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder bei einer Bank deponiert sind, unterliegen einem ermäßigten Satz von 0,01 % (1997: 0,02 %). Die Abgabe auf Einbringungen wird zu einem festen Satz von 50 000 LUF erhoben.

Bedingungen

Die Regelung über Risikokapitalzertifikate beruht auf dem Gesetz vom 3. April 1989 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1993.

Mit dieser Regelung soll die Einbringung von Risikokapital in neue Unternehmungen in Form von Kapitalgesellschaften gefördert werden, die neue Produkte oder Technologien einführen.

Solche Risikokapitalzertifikate erhalten die Anteilseigner gebietsansässiger, uneingeschränkt steuerpflichtiger Innovationsgesellschaften entsprechend ihrem Anteil an dem gezeichneten Kapital.

Mit dem auf diese Weise aufgebrauchten Kapital müssen neue Produkte oder Technologien entwickelt und auf den Markt gebracht werden.

Diese Zertifikate dürfen nur bis zu einer bestimmten Höhe des Eigenkapitals der Innovationsgesellschaft ausgegeben werden, ihr Nennwert darf insgesamt weder das Eigenkapital der Gesellschaft noch den Betrag von 500 Mio. LUF übersteigen.

Die Zertifikate werden an gebietsansässige und gebietsfremde natürliche und juristische Personen als Namenspapiere ausgegeben. Es können andere wirtschaftliche Eigentümer benannt werden, und außerdem können die Zertifikate einmal übertragen werden.

Die Ausstellung erfolgt nach Einzahlung des Kapitals zugunsten der Innovationsgesellschaft.

Steuervergünstigungen

Steuerpflichtigen, die am Ende eines Steuerjahres über ein Risikokapitalzertifikat verfügen, wird auf Antrag ein entsprechender Abzug in Höhe von maximal 30 % ihres zu versteuernden Einkommens eingeräumt.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für alle Sachanlagen, die sich aufgrund regelmäßiger und wiederholter Nutzung (d.h. Nutzung in mehr als einer Wechselschicht) schneller abnutzen als üblich.

Die Regelung gilt auch für diejenigen Sachanlagen, die aus anderen nachweislichen, von der Steuerverwaltung anerkannten Gründen einer schnelleren Abnutzung (aber Nutzung in nicht mehr als in einer Wechselschicht) unterliegen.

Die Regelung gilt nicht für

- Bauwerke und andere Konstruktionen,
- Gegenstände, die aufgrund ihrer Art oder in Anbetracht ihrer spezifischen Verwendung normalerweise sehr beansprucht werden.

Steuervergünstigungen

Die beschleunigte Abschreibung wird unter den Betriebskosten verbucht, sie darf aber 50 % des regulären Betrags nicht übersteigen.

Bedingungen

Investmentfonds sind Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit. Die für sie maßgeblichen Vorschriften enthalten auch Bestimmungen über die Mindestqualifikation der Geschäftsführung und Einschränkungen hinsichtlich der Anlagemöglichkeiten der Fonds. Diese Beschränkungen resultieren aus der Umsetzung der OGAW-Richtlinie (85/611/EWG).

Steuervergünstigungen

Nach einer besonderen steuerlichen Regelung (Artikel 19 der Vorschriften über Steueranreize) werden die Erträge des Fonds behandelt, als ob sie direkt von den Inhabern der Anteilscheine bezogen würden, d.h. der Fonds ist steuerlich transparent. Die Erträge des Fonds unterliegen dementsprechend keiner Steuer, wenn sie an die Inhaber von Anteilscheinen ausgeschüttet werden.

Alle in Portugal erzielten Einkünfte außer Kapitalerträgen werden gesondert besteuert, entweder mittels einer Quellensteuer von 25% oder zu einem Steuersatz von 25% auf den jährlichen Nettowertzuwachs. In letzterem Fall wird die Steuer durch die Fondsverwaltung eingezogen.

Alle außerhalb Portugals erzielten Einkünfte außer Kapitalerträge werden gesondert mittels einer Quellensteuer von 25 % besteuert, so als ob der Einkommensempfänger eine in Portugal ansässige natürliche Person wäre. Sofern die Quellenbesteuerung nicht möglich ist, wird die Steuer auf solches Einkommen gesondert mit 25 % erhoben. In diesem Fall wird die Steuer durch die Fondsverwaltung eingezogen.

In Portugal oder im Ausland anfallende Kapitalgewinne werden so besteuert, als ob der Empfänger eine in Portugal ansässige natürliche Person wäre. Der jährlich erzielte positive Unterschiedsbetrag zwischen Kapitalgewinnen und -verlusten unterliegt der Steuer zu einem Steuersatz von 10 %. Die Entrichtung der Steuer wird durch die Fondsverwaltung sichergestellt.

Bedingungen

Diese Regelung gilt für alle Körperschaftsteuersubjekte, ausgenommen öffentliche Versorgungs- und Wohnungseinrichtungen, Investitionsfonds, Investmentgesellschaften und bestimmte Wertpapiergesellschaften. Sie findet auch auf Selbständige Anwendung.

Die Einstellung eines Betrags in die Rücklage muß spätestens nach sechs Jahren versteuert werden. Wahlweise kann das Unternehmen die Rückstellung auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist auflösen, beispielsweise zum Ausgleich für Nettobetriebsverluste.

Steuervergünstigungen

Körperschaftsteuerpflichtige können bis zu 20 % des zu versteuernden Einkommens einer Rücklage zuführen. Der entsprechende Höchstsatz für Selbständige ist 25 %.

Über die genannten Maßnahmen hinaus (C10, C19, D21, D22 und E13) sind im Capital Allowances Act Freistellungen für Forschungsausgaben vorgesehen.

Bedingungen

Die Regelung ist anwendbar, wenn Gewerbetreibende Investitionsausgaben für wissenschaftliche Forschung tätigen, die mit ihrem Gewerbe zusammenhängt, wobei es keine Rolle spielt, ob die Forschung von den Gewerbetreibenden selbst oder für ihre Rechnung durchgeführt wird.

Dabei ist "wissenschaftliche Forschung" definiert als "jegliche auf Wissensausweitung gerichtete Tätigkeit im Bereich der Naturwissenschaften oder der angewandten Wissenschaften". Ausgaben für den Bodenerwerb können nicht freigestellt werden.

Steuervergünstigungen

Investitionsausgaben für wissenschaftliche Forschung sind zu 100 % von den Steuern befreit.

Z001 Regelung zur Festlegung der Besteuerung ausländischer in Belgien tätiger Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit oder Rechnungsführung, die für die Besteuerung herangezogen werden kann

Belgien

Bedingungen

Artikel 342 des Einkommensteuergesetzes von 1992 (CIR 92) und Artikel 182 des Königlichen Erlasses zur Durchführung dieses Gesetzes (AR/CIR 92) betreffen die Festsetzung des Mindestbetrags der steuerbaren Gewinne (steuerbaren Nettobetrags) bei in Belgien tätigen ausländischen Unternehmen. Sie unterscheiden sich von der "cost plus"-Methode, mit der der Bruttogewinn bestimmter belgischer Niederlassungen ausländischer Unternehmen bestimmt wird und in deren Rahmen das Finanzamt manchmal Vereinbarungen trifft.

Nach den bereits vor 1958 bestehenden und in das Gesetz von 1962 übernommenen Bestimmungen von Artikel 342 CIR 92

- werden, wenn dem Finanzamt keine geeigneten Angaben zur Festsetzung der Gewinne eines Steuerzahlers vorliegen, diese Gewinne unter Heranziehung der Gewinne von mindesten drei vergleichbaren Steuerzahlern und unter Berücksichtigung bestimmter bekannter Fakten festgelegt,
- hat der König die Befugnis, unter Berücksichtigung der obengenannten Elemente den Mindestbetrag der steuerbaren Gewinne von in Belgien tätigen ausländischen Firmen festzusetzen.

Nach Artikel 182 AR/CIR 92 erfolgt die Festlegung der steuerbaren Mindestgewinne entweder in Form eines bestimmten Betrags pro Beschäftigten oder als Prozentsatz des Umsatzes mit einem absoluten Mindestbetrag pro Beschäftigten, wobei der Betrag des vorstehend definierten steuerbaren Gewinns auf keinen Fall unter 400.000 BF liegen darf.

Diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten sowohl für ausländische Unternehmen, die eine kommerzielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, als auch für Unternehmen, die nur unterstützend oder vorbereitend tätig sind. Wenn geeignete Angaben der Steuerzahler oder der Verwaltung nicht vorliegen, bieten sie der Verwaltung doch noch die Möglichkeit, einen absoluten Mindestbetrag der steuerbaren Gewinne festzulegen.

Insofern als diese Regelung anfangs vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, für die Einrichtung von Hauptsitzen ausländischer Unternehmen genutzt werden konnte, sie ist überholt.

Sie wird heute vielmehr zur Festsetzung der Besteuerung von in Belgien tätigen Unternehmen (Vertretungen oder Dienstleistungsbüros, z.B. Verkaufsschalter von Fluggesellschaften) herangezogen. Nach Ansicht der belgischen Behörden sollte diese Regelung einer absoluten Notwendigkeit für ähnliche Regelungen in allen Ländern der Europäischen Union entsprechen.

Es muß eindeutig unterschieden werden zwischen dieser Regelung, deren Ziel in der Besteuerung von ausländischen Unternehmen liegt, und der Besteuerungsmethode an sich. Die betreffende Methode, die sogenannte "cost plus"-Methode, beruht auf den Grundsätzen von Artikel 26 CIR 92. Dank dieser Bestimmung kann die Verwaltung die erklärten zu versteuernden Gewinne höher ansetzen, insbesondere wenn (ein in Belgien ansässiges oder) ein belgisches Unternehmen keine Fremdvergleichspreise praktiziert. Aufgrund dessen können die Finanzämter von den in den Unternehmensbüchern genannten Verrechnungspreisen abweichen und nur die höheren Fremdvergleichspreise berücksichtigen. Das Mindestbesteuerungsniveau ist in dem obengenannten Artikel 182 (AR/CIR 92) angegeben.

Die Zentralstellen können im Rahmen der "cost plus"-Methode, die für die Festlegung der Bruttogewinne bestimmter belgischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen angewandt wird, Vereinbarungen treffen. Diese Vereinbarungen kommen nur für Zweigniederlassungen in Frage, die nur vorbereitend oder unterstützend tätig sind; kommerzielle Aktivitäten sind ausgenommen. Das Finanzamt behält sich im übrigen das Recht vor, seine Entscheidung zu revidieren, wenn die tatsächliche Tätigkeit der Betriebsstätte nicht mit der zuvor gegebenen Beschreibung übereinstimmt. Liegen zuverlässige Angaben vor, die eine normale Besteuerung erlauben, können diese Methoden nicht angewandt werden.

Bei der Evaluierung der Vergütung für eine vorbereitende oder unterstützende Tätigkeit kann sich das Finanzamt mittels der "cost plus"-Methode vergewissern, daß die Preise für die Tätigkeiten des belgischen Unternehmens nicht unterbewertet sind. Es handelt sich dabei nämlich um eine der drei traditionellen Methoden, die sich auf die Transaktionen stützen und von der OECD in ihrem Bericht über die auf Verrechnungspreise anwendbaren Grundsätze empfohlen werden.

Steuerliche Auswirkungen

Normalerweise werden solche Entscheidungen nur von der zentralen Steuerbehörde getroffen; sie werden standardisiert, selbst wenn in der Vergangenheit dezentrale Behörden einige Entscheidungen auf der Grundlage dieser Regeln getroffen haben.

Die Vereinbarung mit den Zentralstellen soll dem Steuerzahler garantieren, daß seine Preise vom Finanzamt nicht in Zweifel gezogen werden, wenn seine Tätigkeit den in der Vereinbarung festgelegten Bruttogewinn abwirft. Angesichts der angewandten Methode bietet die Vereinbarung jedoch auch dem Finanzamt die Sicherheit, daß die Tätigkeiten zu einem Preis bewertet werden, der dem vollen Wettbewerbspreis entspricht.

Bedingungen

Uneingeschränkt steuerpflichtige Luxemburger Unternehmen, deren Hauptaktivität von einer ständigen Niederlassung im Ausland ausgeübt wird, können bei den Steuerbehörden eine Bescheinigung über die Aufteilung der Gewinne zwischen der Hauptverwaltung und der ständigen Niederlassung beantragen, da die Luxemburger Behörden der Auffassung sind, daß ein Teil der von der ständigen Niederlassung erzielten Gewinne der Hauptverwaltung zugeschrieben werden sollte. Eine der von den Behörden gestellten Bedingungen besteht darin, daß sowohl die Hauptverwaltung als auch die ständige Niederlassung über eine ausreichende wirtschaftliche Substanz verfügen.

Steuerliche Auswirkungen

Die meisten der von Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen in Luxemburg eine Steuerbefreiung für Gewinne vor, die in dem von dem Abkommen erfaßten anderen Land von einer ständigen Niederlassung erzielt werden. Nach diesem Grundsatz werden die durch die Abkommen befreiten Gewinne im Land der Hauptverwaltung lediglich für die Festlegung des progressiven Steuersatzes herangezogen. Die steuerliche Behandlung beruht daher auf der gleichzeitigen Anwendung von zwei Gesetzgebungen; der Gesetzgebung im Land der Hauptverwaltung und der Gesetzgebung im Land der ständigen Niederlassung.

Eine begrenzte Anzahl der oben beschriebenen Transaktionen wurde in der Vergangenheit zwischen Firmen in Luxemburg und ständigen Niederlassungen in der Schweiz durchgeführt.

Werden Dividenden aus solchen Transaktionen von einer Luxemburger Hauptverwaltung in anderen Ländern ausgezahlt, so tauschen die Behörden in Luxemburg gegenwärtig Informationen mit diesen Ländern aus.

Andere Mitgliedstaaten haben im Rahmen ihrer Abkommen mit der Schweiz ähnliche Probleme.

(vgl. beigefügten Vermerk zu Maßnahme A008)

Bedingungen

Es sollte zwischen Normalfällen und Sonderfällen unterschieden werden. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten in jedem Einzelfall im voraus Gewißheit zu erhalten, wurde die Möglichkeit geschaffen, eine verbindliche Zusage für einen Sonderfall zu vereinbaren bzw. zu beantragen. Eine Zusage für einen Sonderfall unterliegt denselben Bedingungen und Einschränkungen wie eine Zusage im Normalfall⁵³. In der Regel ist eine Zusage für einen Sonderfall lediglich eine modifizierte "normale" Zusage, da eine solche als Grundlage dient und dahin gehend abgewandelt wird, daß den Besonderheiten der Situation, in der im voraus Gewißheit gewünscht wird, Rechnung getragen wird. Als Ergebnis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung werden gleiche Situationen gleich behandelt.

Eigene Greenfield-Rulings gibt es nicht. Der Ausdruck wird (in der Regel von Steuerberatern) in Fällen verwendet, in denen im voraus Gewißheit gegeben wird und die Anlaufstelle für potentielle ausländische Investoren (APFI) beteiligt ist. Die APFI wurde eingerichtet, um für alle ausländische Investoren ein einziges Finanzamt zu schaffen. Aus praktischen Gründen wurden einige Schwellen eingeführt (es muß eine Mindestinvestition von 10 Mio. Gulden vorliegen, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden). Für Investoren, die diese Bedingungen nicht erfüllen, wird durch den Grundsatz der Nichtdiskriminierung jedoch eine Gleichbehandlung gewährleistet. Sie wenden sich an das für den Ort der beabsichtigten Investition zuständige Finanzamt. In diesem Fall ist es ferner möglich, daß die APFI das örtliche Finanzamt unterstützt. Wünscht ein Investor im voraus Gewißheit über die steuerlichen Auswirkungen seiner internationalen Tätigkeit (also eine Zusage), so hat die APFI die für Zusagen zuständige Stelle hinzuzuziehen. Eine Zusage kann nicht ohne die Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Dies bedeutet, daß eine von der APFI erteilte Zusage nichts anderes als eine herkömmliche Zusage ist (sei es eine Zusage im Normalfall oder eine Zusage für einen Sonderfall). Die APFI ist ferner dafür zuständig, im voraus Gewißheit über andere Steuern zu geben (zum Beispiel die persönliche Einkommensteuer und Lohnsteuer). Eine von der APFI im voraus erteilte Gewißheit ist an die niederländischen Steuergesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis gebunden.

Steuervergünstigungen

Verbindliche Zusagen für Sonderfälle auf der Grundlage der Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (Cost-plus-Ruling)

Wie in der Beschreibung der Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (A8) dargelegt, hängt der anzuwendende Prozentsatz für den Kostenaufschlag vom Aufwand und von den Risiken ab. In jedem Einzelfall wird auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für Verrechnungspreise eine Bewertung durchgeführt, bei der unterschiedliche Umstände zu unterschiedlichen Prozentsätzen führen werden. Gleiche Fälle werden gleich behandelt. In diesem Rahmen ist es nicht möglich, alle einzelnen Fälle zusammenzufassen. Indessen ist (wie bei allen Zusagen im Normalfall oder für Sonderfälle) eine angemessene Veröffentlichung vorgesehen, und ein Informationsaustausch mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird gewährleistet.

Es ist möglich, Gewißheit in Form einer Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode für die Verwaltungstätigkeit des Re invoicing zu erhalten. Es erfolgt indessen keine Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode für Re invoicing-Tätigkeiten für Firmen mit Sitz in einem Steuerparadies.

⁵³ Wie in Fiuggi dargelegt, ist die niederländische -Praxis der Erteilung verbindlicher Zusagen (im Normalfall und für Sonderfälle) Gegenstand einer regelmäßigen Bewertung. Bei der nächsten Bewertung wird der Verhaltenskodex berücksichtigt.

Verbindliche Zusagen in Sonderfällen betreffend konzerninterne Finanzierungsaktivitäten

In der sogenannten Standardsituation (vgl. Maßnahme A10) nimmt eine Finanzierungsgesellschaft Gelder bei angeschlossenen Unternehmen (oder Dritten) auf und verleiht sie an angeschlossene Unternehmen weiter. Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen keinerlei Risiken wie Wechselkurs- oder Geschäftsrisiken trägt, wird der Gewinn als der dem Fremdvergleich entsprechende Zinsaufschlag ermittelt. Der Zinsaufschlag beginnt bei Geldern von angeschlossenen Unternehmen bei 1/8 % und bei Geldern von Dritten bei 1/4 %.

In den folgenden vom Standard abweichenden Situationen wurden Zusagen gegeben:

- bei einem Zinsaufschlag von 1/8 % bei Verleihung mit Gewinnbeteiligung und Weiterverleihung mit Gewinnbeteiligung, da die Gewinnbeteiligung keinerlei Auswirkungen auf den Gewinn des Unternehmens hat;
- eine Zusage erfolgt ferner, wenn ein Darlehen mit dem Recht auf Umwandlung des Darlehens in Anteile an einem Konzernunternehmen oder einem dritten Unternehmen erfolgt, sofern die angeschlossenen Unternehmen, die das Darlehen finanziert haben, verpflichtet sind, die umgewandelten Anteile zu Wandlungspreisen zu erwerben und sie zu Fremdvergleichspreisen an die Firma zurückzuverkaufen;
- wenn das Wechselkurs- oder Geschäftsrisiko innerhalb des Konzerns, zum Beispiel bei der Muttergesellschaft, abgesichert wird, gilt ein Zinsaufschlag von 1/8 % (anstelle von 1/4 %) im Falle von Anleihen bei Dritten als fremdvergleichskonform;
- sollen die Zinserträge in der Zukunft anfallen, so ist es gestattet, die Quellensteuer auf den Zinsertrag zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung des Zinsertrags in einer Höhe anzurechnen, der einem Teil der Quellensteuer auf den steuerpflichtigen Zinsaufschlag der letzten Jahre entspricht;
- eine Zusage ist in einem Fall erfolgt, in dem der variable Zinssatz sowohl auf das Darlehen als auch auf die Verbindlichkeit in einen festen Zinssatz umgewandelt wurde.

Einige Anträge auf eine im voraus zu erteilende Gewißheit über die Steuerschuld in Form einer verbindlichen Zusage wurden in Fällen gestellt, in denen klar war, daß das Unternehmen die Schlupflöcher zwischen den Steuersystemen verschiedener Länder ausnutzen wollte (wie etwa Strukturen mit hybriden Finanzierungsinstrumenten). In diesen Fällen ist keine Zusage erfolgt.

Wie in der Beschreibung von Maßnahme B5 dargelegt, erhalten niederländische Finanzgesellschaften, deren Haupttätigkeit in einer ausländischen Zweigniederlassung ausgeführt wird, im voraus Gewißheit darüber, auf welche Weise die Gewinne Hauptverwaltung und Niederlassung zugeteilt werden. Anträgen betreffend andere Tätigkeiten als Finanztätigkeiten und Anträge betreffend passive Finanzaktivitäten wird nicht stattgegeben.

Verbindliche Zusagen in Sonderfällen betreffend Holdinggesellschaften

Wie in der Beschreibung zu Maßnahme A14 dargelegt, muß eine Reihe satzungsgemäßer Bedingungen erfüllt werden, damit die Befreiung von Beteiligungserträgen gewährt werden kann. Eine dieser Bedingungen lautet, daß der Beteiligungsertrag einer Ertragssteuer unterliegen muß. Es kann im vorhinein ein Bescheid ergehen, aus dem hervorgeht, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Darüber hinaus erfolgten Zusagen in nachstehenden Fällen:

- eine Beteiligung von 25 % an einer Tochtergesellschaft auf den Niederländischen Antillen, die immaterielle Anlagewerte Dritter nutzt, kommt für die Befreiung von Beteiligungserträgen in Frage;
- zuweilen wirft die rechtliche Struktur einer ausländischen juristischen Person Fragen auf. Zum Beispiel wurde zugesagt, daß eine Beteiligung an einer kanadischen Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung für eine Befreiung von Beteiligungserträgen in Frage kommt.

Verbindliche Zusagen in Sonderfällen betreffend die Behandlung von informellem Kapital

Die verbindliche Zusage (vgl. Maßnahme E4) bezieht sich im Normalfall auf die Situation, daß ein Unternehmen ein zinsfreies Darlehen vom Mutterunternehmen erhält. Die Zusage gibt Gewißheit über die Abzugsfähigkeit des Zinsbetrags, der dem Fremdvergleich entsprechen würde.

In Sonderfällen können Zuführungen von informellem Kapital durch das Mutterunternehmen unterschiedliche Formen haben. Im Falle eines langfristigen nicht rückzahlbaren zinslosen Darlehens gilt die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Kapitalwert des Darlehens (entsprechend dem Fremdvergleich) als informelles Kapital. Die spätere Zunahme des Kapitalwerts ist abzugsfähig und identisch mit dem Jahresbetrag einer Zinszahlung im Fremdvergleich. Werden materielle oder immaterielle Anlagewerte unter dem Fremdvergleichspreis erworben, so wird durch die Zusage die Gewißheit darüber gegeben, daß die Differenz zum Preis bei Dritten als informelles Kapital zu berücksichtigen ist. Der angemessene Marktwert der Anlagewerte dient als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Abschreibung. Wurden darüber hinaus dem Unternehmen bestimmte Kosten nicht berechnet, so werden diese Kosten als informelles Kapital zu ihrem Fremdvergleichswert veranschlagt.

Sonstige Fälle

In nachstehenden Fällen wurde die Zusage erteilt:

- bei einem Unternehmen mit einer Hauptverwaltung mit expandierender Tätigkeit und einer ständigen Niederlassung, die außerhalb der Niederlande andere als Finanztätigkeiten ausübt, wird der steuerpflichtige Gewinn aus der Tätigkeit der Hauptverwaltung mit ansteigendem Prozentsatz von bis zu 50 % des Gesamtgewinns festgesetzt;
- in mehreren Fällen wurde die Frage beantwortet, ob Anteile an einem niederländischen Unternehmen dem Unternehmen des nichtansässigen Anteilsinhabers gehören oder nicht. Falls nicht, so würde der Anteilsinhaber nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben b und c nach unserem Einkommensteuergesetz von 1964 der Körperschafts-/Einkommensteuerpflicht unterliegen;
- bei Existenz in den Niederlanden einer ständigen Niederlassung einer amerikanischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Darüber hinaus wurden einige Zusagen für einen Zeitraum von über vier Jahren gegeben, da aus den langfristigen Investitionen deutlich hervorging, daß die Tätigkeit des Unternehmens für einen längeren Zeitraum gleichbleibend sein würde. Diese Zusagen (wie alle Zusagen) werden nicht mehr gelten, wenn sich Daten und Umstände ändern. Diese Daten und Umstände werden vom Steuerprüfer als Teil der jährlichen Prüfung bewertet.

Z004 Verbindliche Zusagen der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (cost plus rulings) Vereinigtes Königreich

Bedingungen

Die OECD-Leitsätze für Verrechnungspreise haben im Vereinigten Königreich Gesetzeskraft und die Kostenaufschlagsmethode wird daher in den Fällen angewandt, in denen dies in den Leitsätzen vorgesehen ist. Der relevante Abschnitt der Leitsätze ist Kapitel 2, insbesondere die Nummern 2.32 bis 2.49. Grundprinzip der Leitsätze ist, daß die Kostenaufschlagsmethode nur in den Fällen angewandt werden sollte, in denen sie ein verlässliches Maß des Fremdvergleichsgewinns darstellt.

Stellt die Kostenaufschlagsmethode in einem bestimmten Fall ein verlässliches Maß des Fremdvergleichsgewinns dar, so kann ein Unternehmen eine verbindliche Zusage über den in diesem Fall anzuwendenden Zuschlag bei Zugrundelegung üblicher Marktbedingungen beantragen.

Nach Nummer 2.32 der Leitsätze ist die Kostenaufschlagsmethode "besonders in Fällen nützlich, in denen Halbfertigwaren zwischen verbundenen Unternehmen gehandelt werden, verbundene Unternehmen Vereinbarungen über gemeinsame Einrichtungen oder langfristige Kauf- und Liefervereinbarungen getroffen haben oder eine Dienstleistung als kontrollierte Transaktion erbracht wird." Diese Tätigkeiten werden auch als vorbereitende Tätigkeiten bzw. als Hilfstätigkeiten bezeichnet.

Steuervergünstigungen

Jede Vereinbarung über den anzuwendenden Zuschlag bei Zugrundelegung üblicher Marktbedingungen hängt von den Fakten und Umständen des jeweiligen Falls ab. Es müssen alle relevanten Kosten berücksichtigt werden. Es gibt keine festgelegten Prozentsätze oder Spannen, und es wird regelmäßig überprüft, ob die Zusagen in einem bestimmten Einzelfall weiterhin angemessen sind.

Das Vereinigte Königreich ist im Juli 1999 zur Selbstveranlagung aller Unternehmen übergegangen.

Vor der Selbstveranlagung war die britische Einkommensteuerbehörde ("Inland Revenue") dafür zuständig, ein Unternehmen jedes Jahr im Anschluß an die Prüfung seiner jährlichen Steuererklärung in geeigneter Weise zur Steuer zu veranlagern. Die weitere Anwendung der Kostenaufschlagsmethode hing vom Ergebnis dieser jährlichen Prüfung ab.

Im Rahmen der Selbstveranlagung müssen die Unternehmen jährlich eine Gewinnerklärung vorlegen und sich selbst zu den fälligen Steuern veranlagern. Im Rahmen dieser Selbstveranlagung sind zwei Arten verbindlicher Zusagen möglich:

- Eine Vorab-Preisvereinbarung: Diese Vereinbarung gilt normalerweise für drei bis fünf Jahre. Die Unternehmen müssen regelmäßige Berichte vorlegen, aus denen hervorgeht, daß sich nichts an den der Vorab-Preisvereinbarung zugrunde liegenden Fakten geändert hat. Legen die Unternehmen keine derartigen Berichte vor oder liefern sie falsche Angaben, so machen sie sich strafbar.
- Eine verbindliche Zusage nach Geschäftsabschluß: Ein Unternehmen kann nach Ablauf des Steuerjahres (und vor Einreichung seiner Selbstveranlagung) eine verbindliche Zusage für dieses Steuerjahr beantragen. Derartige verbindliche Zusagen gelten nur für ein Jahr.

ii

**Europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen
ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 299 Absatz 4 EGV wahr-
nimmt**

Bedingungen

"1992 Companies" müssen in Gibraltar gegründet worden oder dort eingetragen und in Gibraltar ständig ansässig sein. Hauptgeschäftszweck muß es sein, Beteiligungen von mindestens 5 % an anderen Gesellschaften zu halten. In jedem Steuerjahr müssen mindestens 51 % der Einkünfte des Unternehmens aus Finanzanlagen stammen.

Kein Gebietsansässiger darf wirtschaftliches Eigentum an der Gesellschaft besitzen (außer als Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft).

Weitere Bedingungen:

- - ein Verschuldungskoeffizient, der den Ansprüchen des Financial and Development Secretary genügt;
- - Büroraum von mindestens 400 Quadratfuß im Hoheitsgebiet;
- - adäquate Personalausstattung (mindestens zwei Mitarbeiter).

Steuervergünstigungen

Eine "1992 Company", die Muttergesellschaft einer 25 %igen Tochtergesellschaft ist, ist in bezug auf Gewinne der Tochtergesellschaft von der Steuer befreit (Regelsatz ist 35 %). Sonstige Einkünfte wie bei anderen Gesellschaften besteuert.

Die "1992-Company"-Regelung setzt die Mutter-Tochtergesellschaft-Richtlinie um, nach der EU-Tochtergesellschaften an in Gibraltar niedergelassene Muttergesellschaften ohne Quellensteuerabzug Dividenden zahlen können. Die Dividenden können dann an die Drittlands-Muttergesellschaft mit Entrichtung einer Quellensteuer von 1 % weitergereicht werden (Dividenden, die an eine 25 %ige EG-Muttergesellschaft gezahlt werden, sind befreit). Zinszahlungen sind von der Quellensteuer befreit.

Bedingungen

Captive (konzerneigene) Versicherungsgesellschaften, die bestimmte Erfordernisse hinsichtlich des gezeichneten Kapitals und der fachlichen Qualifikation des Managements erfüllen, können die Anerkennung als "tax exempt" oder "qualifying company" beantragen (siehe B12 und B13 Gibraltar - "steuerbefreite Gesellschaften" und "anerkannte Gesellschaften").

Steuervergünstigungen

Captive Versicherungsgesellschaften haben auf ihre Gewinne keinerlei Steuer zu entrichten (Normalsatz sonst 35 %).

An Gebietsfremde gezahlte Dividenden unterliegen keiner Steuer, bei der Ausgabe von Policen wird keine Stempelsteuer fällig.

B012 Steuerbefreite (Offshore-)Gesellschaften ("exempt companies") und Captive Versicherungsgesellschaften

Vereinigtes Königreich: Gibraltar

Bedingungen

Die Vergünstigungen können von in Gibraltar gegründeten Gesellschaften oder vor Ort ins Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen gebietsfremder Gesellschaften in Anspruch genommen werden. Haupterfordernisse sind, daß kein Gebietsansässiger aus Gibraltar wirtschaftliches Eigentum an Aktien des Unternehmens besitzt und das Unternehmen keine Geschäfte mit gebietsansässigen Privatpersonen und Unternehmen führt.

Die Mitglieder des Board of Directors und nominellen Aktieninhaber können Gebietsansässige aus Gibraltar sein; entweder der Company Secretary oder ein Director muß sogar aus Gibraltar sein (diese Dienstleistung wird in der Regel durch eine lokale Anwalts- oder Buchführungskanzlei ausgeführt). Auskünfte darüber, bei wem das tatsächliche Aktieneigentum liegt, sind nach den lokalen Rechtsvorschriften verboten. Geprüfte Jahresabschlüsse sind nicht erforderlich.

Steuervergünstigungen

Eine in Gibraltar gegründete Gesellschaft kann Steuerbefreiung beantragen. Der entsprechende Status bedeutet, daß die Gesellschaft und die wirtschaftlichen Eigentümer von allen Körperschaft- und Einkommensteuern und Erbschaftsteuern 25 Jahre lang befreit sind. (Die Körperschaftsteuer hat einen Normalsatz von 35 %).

Dementsprechend sind auf Gewinne, Dividenden, Zinsen, Vergütungen (für Directors) usw., die Gebietsfremden zufließen (außer "zugelassenen" ["permitted"] Privatpersonen), keine Steuern zu entrichten. Stattdessen haben "gewöhnliche Gebietsansässige" eine jährliche Pauschalsteuer von 225 Pfund zu zahlen; bei "sonstigen Gebietsansässigen" beträgt diese Steuer 200 Pfund, bei eingetragenen Tochtergesellschaften eines ausländischen Unternehmens 300 Pfund.

Gibraltar hat keine Doppelbesteuerungsabkommen, und trotz der Umsetzung der Amtshilferichtlinie 77/799/EWG lassen die vor Ort geltenden Vorschriften kaum oder gar nicht zu, daß Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Auskünfte über Geschäfts- und Anlagetätigkeiten erhalten.

**B013 "Anerkannte" (Offshore-)Gesellschaften
("qualifying companies") und Captive Versi-
cherungsgesellschaften**

Vereinigtes Königreich: Gibraltar

Bedingungen

Es handelt sich hier um Gesellschaften, die entweder in Gibraltar gegründet worden sind oder in Gibraltar als Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen eingetragen sind. Das Aktienbuch muß in Gibraltar geführt werden.

Geschäftstätigkeit in Gibraltar ist ihnen untersagt, soweit nicht die Einkünfte außerhalb Gibraltors anfallen (sie können jedoch Geschäftsbeziehungen mit anderen "anerkannten" oder "steuerbefreiten Gesellschaften" unterhalten). Sie werden häufig zur Vermögens- und Unternehmensverwaltung eingesetzt.

An der "anerkannten Gesellschaft" darf kein Bürger von Gibraltar oder Gebietsansässiger wirtschaftliches Eigentum besitzen.

Steuervergünstigungen

Der Steuersatz wird für 25 Jahre vom Financial and Development Secretary festgesetzt.

Auf Gewinne werden Steuern in Höhe von 2 bis 18 % erhoben (gewöhnlich zu einem Satz von 5 %), anstelle des Normalsatzes von 35 %. Aufgrund dieser Flexibilität können Tochtergesellschaften von multinationalen Unternehmen die Vorschriften für abhängige ausländische Unternehmen (CFC legislation) umgehen.

Derselbe Satz gilt für die Quellensteuer, die auf Director-Vergütungen und Lizenzgebühren erhoben wird, und wird außerdem auch auf "netto" gezahlte Dividenden angewandt. Auf von einer "anerkannten Gesellschaft" an Gebietsfremde gezahlte Zinsen wird keine Quellensteuer erhoben.

Bedingungen

Gebietsfremde Reedereien genießen eine spezifische Steuerbefreiung. Zu den wesentlichen Steuerergünstigungen gehört für eine Gesellschaft die Möglichkeit, sich in Gibraltar als steuerbefreite Gesellschaft oder als anerkannte (Offshore-) Gesellschaft gemäß Kategorie 2 (Finanzdienstleistungen und Offshore-Gesellschaften) anzumelden.

Steuervergünstigungen

Die in Gibraltar erwirtschafteten Einkünfte gebietsfremder Gesellschaften sind steuerpflichtig. Jedoch gibt es eine spezifische Steuerbefreiung für Einkünfte aus dem Eigentum, der Vercharterung bzw. dem Betrieb von Schiffen.

Bedingungen

Die Development Aid Ordinance gewährt Steuervergünstigungen sowohl für gebietsansässige als auch gebietsfremde Unternehmen. Für Entwicklungsprojekte, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, kann eine sogenannte Lizenz erteilt werden.

Es muß sich um neue Projekte zur Schaffung von Grundeigentum in Gibraltar handeln. Gefördert werden Investitionen in die Errichtung von mindestens drei Gebäuden, Investitionen zugunsten des Tourismus und zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder zur Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzstruktur von Gibraltar. Der Antragsteller muß nachweisen, daß mit seinem Projekt ein wirtschaftlicher Vorteil für Gibraltar verbunden ist und daß er in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens 200 000 GBP bzw. 500 000 GBP in fünf Jahren investieren wird.

Steuervergünstigungen

Wird eine Lizenz erteilt, werden die Gewinne, die das Unternehmen aus seinem Entwicklungsprojekt erzielt, so lange von der Körperschaftsteuer befreit, bis die Gewinne die Projektkosten überschreiten. Auf ausgeschüttete Dividenden, die auf Ebene der Gesellschaft von der Körperschaftsteuer befreit sind, brauchen auch die Anteilseigner keine Steuer zu zahlen.

iii

Abhängige oder assoziierte Gebiete

Allgemeines

In Grönland ansässige Unternehmen müssen eine Steuer auf ihre Gesamteinkünfte entrichten. Die steuerbaren Einkünfte entsprechen den Bruttoeinkünften abzüglich notwendiger Aufwendungen. Zinszahlungen sind immer abzugsfähig. Dividenden sind abzugsfähig, wenn sie aus den Gewinnen bestritten werden. Gebäude, Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Schiffe und immaterielle Güter (wie Firmenwert, Patente, Urheberrechte etc.) sind auf der Grundlage der Anschaffungskosten und gegebenenfalls der Kosten für die Wertsteigerung abschreibungsfähig. Der Eigentümer kann wählen, wann er die Vermögenswerte abschreibt. Ein Vermögensgegenstand kann also im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Verluste dürfen fünf Jahre lang vorgetragen werden. Die steuerbaren Einkünfte werden mit einem Satz von 35 % besteuert. Auf den Körperschaftsteuerbetrag wird ein Zuschlag von 6 % erhoben, da die Steuer erst in dem auf das Steuerjahr folgenden Jahr gezahlt wird.

Steuerregelungen

F001 Abzugsmöglichkeit für Investitionen in die Erzaufbereitung

Unternehmen auf dem Gebiet der modernen Erzaufbereitung können bis zu 10 % der Kosten ihrer direkten Investitionen in die über die übliche Aufbereitung hinausgehende Bearbeitung von Mineralrohstoffen absetzen. Diese Abzugsmöglichkeit wird über die Abschreibung hinaus gewährt.

F002 Befreiung vom Steuerzuschlag für Inhaber von Rohstofflizenzen

Lizenzinhaber nach dem grönländischen Rohstoffgesetz haben ebenfalls Anspruch auf eine günstigere steuerliche Behandlung als andere Steuerzahler. Sie können Verluste ohne Einschränkung zwischen verschiedenen Rechnungsperioden übertragen. Rohstoffkonzessionsinhaber können auch von dem 6%igen Zuschlag auf die Körperschaftsteuer befreit werden.

F003 Faröer-Inseln

Allgemeines

Auf den Faröer Inseln ansässige Unternehmen müssen eine Steuer auf ihre Gesamteinkünfte entrichten. Die steuerbaren Einkünfte entsprechen den Bruttoeinkünften abzüglich notwendiger Aufwendungen. Gebäude, Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Schiffe und immaterielle Güter (wie Firmenwert, Patente, Urheberrechte etc.) sind auf der Grundlage der Anschaffungskosten und gegebenenfalls der Kosten für die Wertsteigerung abschreibungsfähig. Maschinen und Ausrüstungsgegenstände werden nach der degressiven Abschreibungsmethode mit einem Satz von 30 % abgeschrieben. Für Gebäude gilt ein Abschreibungssatz von 1-7 %. Die steuerbaren Einkünfte werden mit einem Satz von 27 % besteuert.

F004 - 009 Neukaledonien (164 173 Einwohner)

Allgemeines

Juristische Personen, die in Neukaledonien eine Geschäftstätigkeit ausüben, sind Körperschaftsteuerpflichtig, wobei der in diesem Gebiet geltende Regelsteuersatz erhoben wird:

- 35 % für Unternehmen der Rohstoffgewinnung und -erschließung oder Metallurgie;
- 30 % für sonstige Unternehmen.

Steuerregelungen

Steueranreize werden eingesetzt, um die Wirtschaft in bestimmten Zonen der Insel anzukurbeln bzw. bestimmte industrielle oder kommerzielle Tätigkeiten zu fördern, die für die Entwicklung des Gebietes von besonderer Bedeutung sind:

F004 Vorübergehende Steuerbefreiung für Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk

- Unternehmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2001 in Poya, Pouembout oder Koné einen Betrieb bewirtschaften, sind mit entsprechender Genehmigung für einen Zeitraum von 8 Jahren für Tätigkeiten in den Bereichen Weiterverarbeitung, Fischerei, Landwirtschaft und handwerkliche Produktion von der Körperschaftsteuer befreit.

F005 Rechtssicherheit

- Unternehmen in der Metallurgie können gegebenenfalls beantragen, steuerlich nicht schlechter gestellt zu werden;

F006 Eingeschränkte Besteuerung bestimmter Mieteinkünfte

- Nettoeinkünfte aus der Vermietung von Wohnraum über eine Immobiliengesellschaft des bürgerlichen Rechts sind von der Körperschaftsteuer befreit bzw. werden auf einer um 50 % verminderten Bemessungsgrundlage besteuert, wenn die Gebäude in den Kommunen Nouméa, Dumbéa oder Mont-Doré liegen;

F007 Vorübergehende Steuerbefreiung für Hotelgewerbe und Tourismus

- Unternehmen im Hotel- und Tourismussektor können auf Antrag für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren von der Körperschaftsteuer befreit werden;

F008 Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen

- Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die in Neukaledonien in Betriebe in den Bereichen Industrie, Fischerei, Hotelgewerbe, Tourismus, neue Energien, Landwirtschaft, Hoch- und Tiefbau sowie handwerkliche Produktion investieren, können von ihren steuerbaren Einkünften im Laufe des Geschäftsjahres, in dem diese erwirtschaftet werden, einen Betrag in Höhe der Gesamtsumme der Anlageinvestitionen absetzen, die bei der Einrichtung oder Erweiterung des entsprechenden Betriebes in diesem Gebiet getätigt wurden.

F009 Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen

- Absetzen können körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen von ihren steuerbaren Einkünften außerdem einen Betrag in Höhe der Summe ihrer Beteiligungen am Kapital von
 - Unternehmen, die ihren Sitz in Neukaledonien unterhalten und Anlageinvestitionen in bestimmten Sektoren vornehmen;
 - gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, die von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sind;
 - Regionalentwicklungsgesellschaften.

Diese Unternehmen unterhalten ihren Sitz in dem Gebiet, den Provinzen oder den Kommunen, die Finanzhoheit besitzen.

Daneben müssen Unternehmen weitere Steuern entrichten, wie die Gewerbesteuer (die aus einer fixen Komponente und einer Proportionalabgabe nach Maßgabe der zollamtlich erfaßten Transaktionen besteht) und die Verkehrsteuer.

F010 Französisch-Polynesien (219 521 Einwohner)

Allgemeines

Die Körperschaftsteuer wird auf die Erträge bzw. Einkünfte erhoben, die in Polynesien ansässige Unternehmen dort oder im Ausland erwirtschaften, sowie auf die Erträge, die dauerhafte Niederlassungen gebietsfremder Unternehmen in Polynesien erwirtschaften.

Der Steuersatz reicht von 35% bis 45% und hängt von einer Kennziffer ab, bei der die Investitionen und die Personalkosten ins Verhältnis zur abhängigen Beschäftigung (ohne Führungskräfte) in Französisch-Polynesien gesetzt werden (der Steuersatz ist umso niedriger, je höher die Investitionen und die Lohnsumme).

Hingegen gelten folgende Pauschal-Steuersätze:

- 50% für Bergbaugesellschaften;
- 45% für Finanz- und Kreditinstitute sowie Leasinggesellschaften.

Steuerregelungen

F010 Steuerbefreiung für Investitionen

Abweichend von der allgemeinen Regelung sieht das von der Gebietsverwaltung eingeführte Investitionsgesetz bestimmte Steueranreize vor, um über Steuerbefreiungen die Wirtschaftstätigkeit anzukurbeln sowie privatwirtschaftliche Initiativen und Investitionen in Französisch-Polynesien (durch Anreize für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen) zu fördern.

Die begünstigten Unternehmen müssen eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitsplätzen schaffen und folgenden Sektoren angehören:

- Tourismus
- Viehzucht und Landwirtschaft
- örtliche Schifffahrt und Fischerei
- erneuerbare Energien
- interinsulare Kommunikation
- Produktion und Weiterverarbeitung
- Export (mindestens 50% der örtlichen Produktion), Transporthilfsgewerbe (Be- und Entladung von Waren in Häfen), audiovisuelle Tätigkeiten (Produktion, Ausstrahlung).

Die Unternehmen können eine Beihilfe in Form einer Abgabenbefreiung (von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Verkehrsteuer etc.) in Höhe von maximal 30 % der zugelassenen Investitionssumme erhalten.

Zu den förderungsfähigen Investitionen gehören Ausgaben für Immobilien, Infrastruktur, Umweltplanung, Ausrüstung, Mobiliar, Material, Vieherbestand oder Werkzeuge, die unmittelbar für die Bewirtschaftung erforderlich oder direkt damit verbunden sind.

Die betreffenden Unternehmen müssen zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt nach Überprüfung der Voraussetzungen durch Beschluß des Ministerrats nach Stellungnahme einer Investitionskommission, wenn die Investitionen einen bestimmten Schwellenwert übersteigen.

Das Bank- und Versicherungsgeschäft wird im Rahmen dieser Regelung nicht gefördert.

Neben der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer wurden verschiedene andere Steuern eingeführt:

- eine Steuer auf die technischen Rückstellungen von Versicherungsunternehmen (6 %);
- eine Steuer auf das Versicherungsgeschäft (3 %), die zusätzlich zur Körperschaftsteuer erhoben wird;
- eine Steuer auf das Nettobankergebnis (2 %), die zusätzlich zur Körperschaftsteuer zu entrichten ist.

F011 Wallis und Futuna (13 705 Einwohner)

Allgemeines

Auf Wallis und Futuna gibt es keine Körperschaftsteuer. Es werden nur zwei direkte Steuern erhoben:

- die Gewerbesteuer, bestehend aus einer fixen Komponente, einer Proportionalabgabe (2 % des Warenwerts von Importgütern) und einer Zusatzabgabe. Sie ist von jeder natürlichen und juristischen Person zu entrichten, die in diesem Gebiet auf eigene Rechnung einer Handelstätigkeit, einer industriellen Tätigkeit oder einem freien Beruf mit Erwerbszweck nachgeht.
- die Steuer auf Unternehmen, die ihren Sitz auf Wallis und Futuna unterhalten, aber dort keine Tätigkeit ausüben. Es handelt sich um eine jährliche Pauschalsteuer, die 1997 bei 48 Unternehmen erhoben wurde.

Steuerregelungen

F011 Befreiung von der Gewerbesteuer und Steuerabschläge

Die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk sind von der Gewerbesteuer befreit.

Außerdem sieht das örtliche Investitionsgesetz für Unternehmen, die auf Wallis und Futuna zugelassen sind, einen Steueranreiz vor (Abschlag von 5 % je geschaffenen Arbeitsplatz, maximal 50 % der Investitionssumme).

F012 Französische Süd- und Antarktisgebiete (keine ständigen Bewohner)

Allgemeines

In den französischen Süd- und Antarktisgebieten gibt es keine Gewinnsteuer.

Auf die Einkünfte der rund 170 in diesen Gebieten ansässigen Steuerpflichtigen wird eine ähnliche Steuer erhoben wie im französischen Mutterland.

F013 -015 Mayotte (131 200 Einwohner im Jahr 1997)

Allgemeines

Die Körperschaftsteuerregelungen auf Mayotte entsprechen weitgehend dem im französischen Mutterland geltenden System.

Besteuert werden mit einem Satz von 33,33 % Unternehmen nach Artikel 206 des allgemeinen Steuergesetzes von Mayotte, die auf Mayotte einen Betrieb bewirtschaften bzw. einer erwerbsorientierten Tätigkeit nachgehen.

Außerdem wird von jeder natürlichen und juristischen Person, die auf Mayotte ein Handels- oder Industriegewerbe treibt oder einen freien Beruf ausübt, eine Gewerbesteuer erhoben.

Die Gewerbesteuer setzt sich aus einer fixen Komponente und einer Proportionalabgabe zusammen, die anhand des Mietwerts der Geschäftsräume, in denen die steuerbare Tätigkeit ausgeübt wird, bemessen wird.

Warenimporteure müssen eine Importgewerbesteuer entrichten, die sich ebenfalls aus einer fixen und einer variablen Komponente zusammensetzt.

Steuerregelungen

F013 Vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer

Um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Mayotte sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen des Modernisierungs- und Ausrüstungsplans zu fördern, können die Einkünfte von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 60-1368 vom 21. Dezember 1960 und dem 31. Dezember 1996 gegründet wurden, für die Dauer von zehn Jahren ab der Inbetriebnahme ihrer Anlagen ganz oder teilweise von der Steuer befreit werden, sofern diese Unternehmen und ihr Geschäftsplan vom Präfekten Mayottes nach Stellungnahme der Zulassungskommission der Gebietskörperschaft zugelassen wurden.

F014 Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen

Körperschaftsteuerpflichtige bzw. einem effektiven Steuersystem unterliegende Unternehmen können von ihren steuerbaren Einkünften mit entsprechender Genehmigung einen Betrag in Höhe der Gesamtsumme ihrer Anlageinvestitionen auf Mayotte bei der Einrichtung oder Erweiterung ihres Betriebs in bestimmten Sektoren (Hotelgewerbe, Tourismus, Transport, audiovisuelle Produktion und Filmproduktion) absetzen.

F015 Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen

Dieselben Unternehmen können von ihren steuerbaren Einkünften außerdem einen Betrag in Höhe der Summe ihrer Kapitalbeteiligungen an Unternehmen absetzen, die Anlageinvestitionen in den genannten Sektoren tätigen.

Diese Regelungen gelten vom 15. Dezember 1986 bis zum 31. Dezember 2001.

Die Unternehmen können von ihren steuerbaren Einkünften ferner einen Betrag in Höhe ihrer Kapitalbeteiligungen an Unternehmen absetzen, die auf Mayotte neue Wohnungen bauen, welche zur Nutzung als Hauptwohnsitz vermietet werden.

F016 - 019 Gebietskörperschaften St. Pierre und Miquelon (6 392 Einwohner)

Allgemeines

Die Körperschaftsteuer umfaßt einen einheitlichen Satz von 33,33 %, zu dem seit 1. Januar 1995 eine Zusatzabgabe von 10 % hinzukommt. Die Körperschaftsteuer wird auf die in diesen Gebieten erwirtschafteten Einkünfte erhoben.

Außerdem hat jede natürliche und juristische Person, die üblicherweise einer selbständigen beruflichen Tätigkeit nachgeht, eine Gewerbesteuer zu entrichten.

Steuerregelungen

Um die wirtschaftliche Diversifizierung des Archipels und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern, können Unternehmen, die sich auf St. Pierre und Miquelon niederlassen oder dort investieren, unter den im örtlichen Investitionsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen.

F016 Vorübergehende Steuerbefreiung für bestimmte Sektoren

Eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ist für die ersten 5 bzw. 10 Geschäftsjahre vorgesehen (nur für die Sektoren Industrie, Fischerei, Tourismus und Hotelgewerbe, Landwirtschaft, Aquakultur und Agrarnahrungsmittel).

Bei der Zulassung werden zunächst der Geschäftsgegenstand des zu errichtenden oder zu erweiternden Betriebes, die Investitions- und Einstellungspläne, der vorgegebene Zeitplan, die prozentuale persönliche Finanzbeteiligung des Antragstellers und sein Finanzierungsplan geprüft.

Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß des Präsidenten des Departementrats nach Zustimmung der örtlichen Investitionsbeihilfekommission.

Die von den Unternehmen übernommenen Verpflichtungen betreffen im wesentlichen die Investitionssumme je Sektor (100 000 FF bis 500 000 FF, die spätestens bis zum Abschluß des dritten Geschäftsjahres nach Gründung des Unternehmens bzw. nach Anlauf des ersten Geschäftszweiges investiert werden müssen) und die Zahl der Einstellungen (mindestens 1 bis 3 Arbeitsplätze je nach Sektor, spätestens bei Abschluß des ersten Geschäftsjahres, das auf das Jahr der Aufnahme der ersten bzw. weiteren Tätigkeit folgt).

F017 Teilweise Befreiung von der Gewinnausschüttungsteuer

Die von einem zugelassenen Unternehmen ausgeschütteten Gewinne sind außerdem von der Gewinnausschüttungsteuer befreit, wenn die entsprechende Entscheidung innerhalb von 9 Monaten nach Abschluß der 5 bzw. 10 ersten Geschäftsjahre ergangen ist.

Seit 1974 haben 59 Unternehmen die verschiedenen Steuerbefreiungen in Anspruch genommen.

F018 Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen

Nach Artikel 112a des örtlichen Steuergesetzes können körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen von ihren steuerbaren Einkünften einen Betrag in Höhe der Gesamtsumme ihrer Anlageinvestitionen auf St. Pierre und Miquelon absetzen, die sie bei der Gründung oder Erweiterung ihres Betriebes in den Sektoren Industrie, Fischerei, Tourismus, neue Energien, Landwirtschaft, Transport außerhalb des Archipels, Wartung von Industriebetrieben sowie Produktion und Ausstrahlung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen getätigt haben.

Der Abzug erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses des Geschäftsjahres, in dem die Investitionen getätigt wurden.

F019 Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen

Dieselben Unternehmen können von ihren steuerbaren Einkünften außerdem einen Betrag in Höhe ihrer Kapitalbeteiligungen an Unternehmen absetzen, die innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß der Beteiligung Anlageinvestitionen in den obengenannten Sektoren vornehmen.

F020 - 026 Niederländische Antillen

(Siehe Vermerk zu F027-033 in der Anlage)

Allgemeines

Die Niederländischen Antillen umfassen fünf Inseln, die auf zwei, etwa 800 km auseinanderliegende Gruppen verteilt sind. Die beiden Inseln unter dem Winde - Curaçao und Bonaire - liegen etwa 50 Meilen vor der Küste Venezuelas, die drei Inseln über dem Winde - Saba, Sint Maarten und Sint Eustatius - liegen in der östlichen Karibik, etwa 200 Meilen östlich von Puerto Rico. Die größte Insel mit 472 km² ist Curaçao, Bonaire ist 281 km² groß, Sint Eustatius und Saba sind mit 21 km² bzw. 13 km² die beiden kleinsten Inseln. Sint Maarten hat eine Fläche von 86 km², wovon 34 km² zu den Niederländischen Antillen gehören und die übrigen 52 km² ein französisches Überseedepartement bilden.

Auf den Niederländischen Antillen wird eine Gewinnsteuer in Höhe von 32 % bis 48 % erhoben.

Steuerregelungen

F020 Offshore-Unternehmen

Als Offshore-Unternehmen gelten Unternehmen nach dem Recht der Niederländischen Antillen, die außerhalb der Niederländischen Antillen wirtschaftlich tätig sind und deren sämtliche Anteilseigner außerhalb dieses Gebiets ansässig sind. Der Gewinn dieser Unternehmen wird bis zu einer Höhe von 100 000 ANG zu 2,4 % und darüber zu 3 % besteuert.

F021 Neue Unternehmen

Neue Unternehmen, die nicht für den Export arbeiten, können auf Antrag einen ermäßigten Steuersatz von 2 % auf alle Gewinne, eine Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Material und Erzeugnisse für Bau und Ausstattung von Liegenschaften des Unternehmens sowie eine Befreiung von den Grundsteuern in Anspruch nehmen.

F022 Offene Investmentfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 an wurde eine allgemeine Steuervergünstigung für offene Investmentfonds eingeführt. Nach dieser Regelung sind diejenigen offenen Investmentfonds von der Gewinnsteuer befreit, die netto mindestens 50 Mio. USD investieren, auf den Niederländischen Antillen selbst mindestens vier Einheimische beschäftigen und über mindestens 50 Anleger verfügen oder aber über ein Nettoanlagevermögen von 300 Mio. USD verfügen und auf den Niederländischen Antillen selbst mindestens zwei Einheimische beschäftigen. Offene Investmentfonds, die keine dieser beiden Voraussetzungen erfüllen, werden mit 2,4 % bis 3 % besteuert.

F023 Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)

Auf Offshore-Unternehmen, die auf den Niederländischen Antillen ansässig sind und ausschließlich Risiken verbundener Unternehmen versichern, können die Steuerbehörden die Regelung für konzerneigene Versicherungsgesellschaften anwenden.

In bezug auf Einkünfte aus einem Land, mit dem kein Steuerabkommen besteht, kann das jährliche Prämienaufkommen im Wege einer Verwaltungsentscheidung auf 100 000 ANG festgesetzt werden. Auf diesen Betrag wird dann eine Steuer von 2,4 % erhoben. In bezug auf Prämieinnahmen aus einem Land, mit dem ein Steuerabkommen besteht, können im Wege einer Offshore-Regelung 80 % der Einnahmen von der Steuer befreit und die übrigen 20 % mit 24 % bis 30 % besteuert werden.

F024 Freizonen

In einer Freizone erwirtschaftete Gewinne eines Unternehmens unterliegen einer ermäßigten Gewinnsteuer in Höhe von 2 % (einschließlich Inselzuschlag). Dieser ermäßigte Steuersatz gilt bis zum Jahr 2000. Außerhalb der Freizonen erwirtschaftete Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer zum Normalsatz.

F025 Verwaltungsentscheidungen (Rulings)

Eine Steuerbehörde kann einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen im Wege von Verwaltungsentscheidungen eine besondere steuerliche Behandlung einräumen.

Allgemeine Verwaltungsentscheidungen gelten für eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, die in den Genuß der betreffenden Regelung gelangen können (z.B. Verwaltungsentscheidungen in bezug auf offene Investmentfonds oder Versicherungsgesellschaften) und werden in der Regel veröffentlicht.

Einzelfallentscheidungen beziehen sich auf einzelne steuerpflichtige Unternehmen und legen fest, ob das betreffende Unternehmen in den Genuß einer besonderen steuerlichen Behandlung hinsichtlich der Steuersätze oder der Bemessungsgrundlage kommt oder ob es als besondere Einrichtung anerkannt wird, für die die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Steuerbegünstigung vorsehen oder auf die sich eine allgemeine Verwaltungsentscheidung bezieht. Derartige Einzelfallentscheidungen gelten üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren und werden nicht veröffentlicht.

F026 Luft- und Seeverkehr

Schiffahrtsgesellschaften können für die Tonnagebesteuerung optieren. Die Tonnagesteuer beträgt 0,4 ANG je BRT, mindestens aber 1 000 ANG.

Alternativ kann eine Sonderregelung für Luft- und Seeverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, nach der 80 % der Gewinne als außerhalb der Niederländischen Antillen erwirtschaftet gelten und mit 10 % des Normalsatzes der Körperschaftsteuer belastet werden, während die übrigen 20 % dem Normalsatz unterliegen. Das betreffende Unternehmen muß auf den Niederländischen Antillen eingetragen und von dort aus verwaltet werden. Auch der laufende Betrieb muß von dort aus abgewickelt werden und die Flugzeuge und Schiffe des Unternehmens müssen in den Niederlanden oder einem anderen Land mit vergleichbaren Sicherheitsvorschriften registriert sein. Ausgleichs- und Versicherungsrücklagen sind zulässig. Eine allgemeine Verwaltungsentscheidung gestattet außerdem die Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen.

F027 - 033 Aruba
(Siehe Vermerk in der Anlage)

Allgemeines

Aruba hat bei einer Länge von 31 km und 8 km Breite eine Fläche von 193 km² und liegt etwa 30 km nördlich der Küste von Venezuela.

Die Gewinnsteuer beträgt zwischen 32 % und 48 %.

Steuerregelungen

F027 Offshore-Unternehmen

Als Offshore-Unternehmen gelten Unternehmen nach dem Recht von Aruba, die auf Aruba nicht wirtschaftlich tätig sind und deren sämtliche Anteilseigner außerhalb dieser Insel ansässig sind (dazu gehören auch Offshore-Banken und -Investmentgesellschaften). Auf der Grundlage einer Verwaltungsentscheidung wird der Gewinn dieser Unternehmen bis zu einer Höhe von 100 000 AWG zu 2,4 % und darüber zu 3 % besteuert.

F028 Steuerbefreite Unternehmen (AVV)

Eine Alternative für Offshore-Tätigkeiten und -Anlagen vermittelt die *Aruba Vrijgestelde Vennootschap* (AVV). Dabei handelt es sich um Unternehmen, die auf Aruba vollständig von der Steuer und den Erklärungspflichten befreit sind. Die Anteile an derartigen Unternehmen dürfen nicht von auf Aruba ansässigen Privatpersonen oder Unternehmen gehalten werden und die Unternehmenstätigkeit darf auch nicht von Aruba aus betrieben werden. Versicherungen und Banken können nicht als AVV geführt werden.

F029 Dauernde und einstweilige Steuerbefreiungen für neue Unternehmen

Neuen Unternehmen in bestimmten Branchen, insbesondere dem verarbeitenden Gewerbe, werden dauernde und einstweilige Steuerbefreiungen eingeräumt. Unternehmen, die 100 000 AWG in den Aufbau von Verarbeitungskapazitäten investieren, die bis dato nicht auf Aruba vertreten waren und von denen man sich eine Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage der Insel erhofft, können einen ermäßigten Steuersatz von 2 % in Anspruch nehmen, wobei in der Praxis der Nullsatz angewandt wird.

F030 Freizonen

Auf Aruba sind zwei Freizonen ausgewiesen. Dort können sich Unternehmen nach arubischem Recht ansiedeln, die Arbeitsplätze schaffen und die Stellung von Aruba als Standort für die internationale Warenverteilung verbessern. Entsprechende Gewinne aus Lagerung, Verarbeitung, Montage, Verpackung und Ausstellung von Waren werden bis zum Jahr 2000 mit einem ermäßigten Steuersatz von 2 % belastet.

F031 Verwaltungsentscheidungen (Rulings)

Eine Steuerbehörde kann einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen im Wege von Verwaltungsentscheidungen eine besondere steuerliche Behandlung einräumen.

Allgemeine Verwaltungsentscheidungen gelten für eine große Anzahl von Steuerpflichtigen, die in den Genuß der betreffenden Regelung gelangen können und werden in der Regel veröffentlicht.

Einzelfallentscheidungen beziehen sich auf einzelne steuerpflichtige Unternehmen und legen fest, ob das betreffende Unternehmen in den Genuß einer besonderen steuerlichen Behandlung hinsichtlich der Steuersätze oder der Bemessungsgrundlage kommt oder ob es als besondere Einrichtung anerkannt wird, für die die einschlägigen Rechtsvorschriften eine Steuerbegünstigung vorsehen oder auf die sich eine allgemeine Verwaltungsentscheidung bezieht. Derartige Einzelfallentscheidungen gelten üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren und werden nicht veröffentlicht.

F032 Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)

Auf Offshore-Unternehmen, die auf Aruba ansässig sind und ausschließlich Risiken verbundener Unternehmen versichern, können die Steuerbehörden die Regelung für konzerneigene Versicherungsgesellschaften anwenden. Im Wege einer Verwaltungsentscheidung kann das jährliche Prämienaufkommen auf 100 000 AWG festgesetzt werden. Auf diesen Betrag wird dann eine Steuer von 2,4 % erhoben.

F033 Luft- und Seeverkehr

Luft- und Seeverkehrsgesellschaften können eine Sonderregelung in Anspruch nehmen, nach der 80 % der Gewinne als außerhalb von Aruba erwirtschaftet gelten und mit 10 % des Normalsatzes der Körperschaftsteuer belastet werden, während die übrigen 20 % dem Normalsatz unterliegen. Das betreffende Unternehmen muß auf Aruba eingetragen und von dort aus verwaltet werden. Auch der laufende Betrieb muß von dort aus abgewickelt werden und die Flugzeuge und Schiffe des Unternehmens müssen in den Niederlanden oder einem anderen Land mit vergleichbaren Sicherheitsvorschriften registriert sein. Weitere Vergünstigungen bestehen in Form von beschleunigter Abschreibung und steuerlicher Abschreibung, außerdem sind Ausgleichsrücklagen, Verlustvortrag und Rücklagen für Ersatzbeschaffungen zulässig.

Steuerreform - die neue steuerrechtliche Gesetzgebung auf den Niederländischen Antillen und Aruba

Die Niederländischen Antillen und Aruba sind sich ihres Rufs als Steuerparadiese bewußt. Im Jahre 1993 äußerten beide Länder die Absicht, diesen schlechten Ruf zu begegnen und bemühten sich um den Abschluß von Steuerabkommen mit anderen Ländern. Inzwischen wurden auch neue Steuergesetzbücher ausgearbeitet. Im Mai 1998 unterbreitete die damalige Regierung der Niederländischen Antillen dem Parlament die Grundzüge der Steuerreform. Im Sommer 1998 traten in beiden Ländern neue Regierungen ihr Amt an. Sowohl die Niederländischen Antillen als auch Aruba schließen derzeit die Arbeiten an ihren Gesetzentwürfen ab, die in beiden Ländern Änderungen an der Gewinnsteuer und die Besteuerung von Dividenden vorsehen. In beiden Ländern soll die Steuerreform zum 1. Januar 2000 in Kraft treten.

Ziel dieser Gesetzentwürfe ist sowohl im Falle der Niederländischen Antillen als auch im Falle Arubas die Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage und die Erleichterung von Investitionen durch inlandsbezogene Maßnahmen, um so den Ruf von Steuerparadiesen zu verlieren.

Die wichtigsten Elemente dieser Steuerreformen sind folgende:

Um sich von dem Ruf zu befreien, Steuerparadiese zu sein, schaffen die Niederländischen Antillen und Aruba sämtliche noch vorhandenen Offshore-Regelungen ab; eine Besitzstandsklausel sorgt dafür, daß die bisherigen Strukturen während eines Übergangszeitraums allmählich auslaufen.

Künftig wird eine pauschale Gewinnsteuer erhoben, wahrscheinlich in Höhe von 30 %.

Dividenden werden mit einer Quellensteuer belegt, die auf den Niederländischen Antillen wahrscheinlich 10 % und auf Aruba wahrscheinlich 5 % betragen wird.

Unternehmen können einen Sonderstatus erlangen. Diese "besonderen steuerbefreiten Unternehmen" sind von Gewinn- und Quellensteuern befreit und von allen einschlägigen Begünstigungen in Steuerabkommen ausgenommen. Künftig wird es aber möglich sein, auf der Grundlage eindeutiger Festlegungen in Steuerabkommen Informationen über diese Unternehmen auszutauschen.

Die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden transparent und eindeutig formuliert, damit sie in angemessener Weise in die Praxis umgesetzt werden können.

Es wird keine Möglichkeit der Abschottung gegen Inlandsvorschriften mehr geben, um schädliche Auswirkungen auf andere Märkte zu vermeiden.

Der Austausch von Informationen wird eindeutig geregelt.

F034 Osttimor

Allgemeines

Portugal ist nach seiner Verfassung verpflichtet, das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit Osttimors zu fördern und zu sichern. Osttimor wurde allerdings von Indonesien annektiert und derzeit herrscht dort Krieg.

F035 Macao

Allgemeines

Macao liegt an der Südostküste von China, etwa 40 Meilen südwestlich von Hong Kong. Offiziell wurde Macao im Jahre 1557 von Portugal gegründet. Das Gebiet umfaßt eine Halbinsel und zwei hügelige Inseln. Eine wichtige Branche ist der Tourismus.

Am 20. Dezember 1999 verliert Portugal die Hoheit über Macao an China, das Gebiet erhält dann den Status einer Sonderverwaltungsregion in China. Zwischen Portugal und China wurde vereinbart, daß Macao sein derzeitiges Wirtschafts-, Währungs-, Rechts- und Verwaltungssystem beibehält.

Unternehmen und Personen, die in Macao gewerbliche Tätigkeiten ausüben, unterliegen bezüglich ihrer dort erwirtschafteten Einkünfte einer Zusatzsteuer. Die Steuervorschriften unterscheiden nicht zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

Steuerbare Gewinne von bis zu 300 000 Pataca unterliegen einem Grenzsteuersatz von 2 % bis 28 %, höhere Gewinne werden pauschal mit 15 % belastet. Stempelgebühren auf die progressiven Grenzsteuersätze werden zu einem Satz von 5% erhoben. Der 15% ige Steuersatz wurde dadurch zum Beispiel auf einen effektiven Steuersatz von 15.75% angehoben.

Steuerregelungen

F035 Offshore-Banken

Offshore-Banken sind zwar von der Zusatzsteuer befreit, müssen aber eine Aufsichtsabgabe von jährlich 100 000 Pataca und eine besondere Gewerbesteuer von jährlich 180 000 Pataca entrichten.

F036 Anguilla

Allgemeines

Anguilla ist eine 35 Quadratmeilen große Insel in der östlichen Karibik mit etwa 10 000 Bewohnern. Es gibt nur wenige natürliche Ressourcen, die wichtigsten Branchen sind Tourismus und Fischerei. Der Finanzdienstleistungssektor ist noch klein, aber im Wachstum begriffen.

Auf Anguilla gibt es weder Einkommen- noch Körperschaftsteuern.

F037 - 043 Guernsey (einschließlich Alderney)

Allgemeines

Ein gesondertes Körperschaftsteuersystem existiert im Amtsbezirk (Bailiwick) Guernsey nicht. Ein Unternehmen unterliegt der Einkommenssteuer (Steuersatz 20 %) in der selben Weise wie eine Privatperson. Alle in Guernsey gegründeten Unternehmen sind Guernsey-Steuerinländer (es sei denn, es wurde ihnen Steuerfreiheit gewährt), desgleichen Unternehmen, bei der die Stimmenmehrheit bei in Guernsey ansässigen Aktionären liegt.

Im Rahmen dieses Berichtes betreffen Bezugnahmen auf „Guernsey“ auch Alderney, nicht aber Sark; auf letztere Insel wird im letzten Absatz dieses Abschnittes gesondert eingegangen.

Steuerregelungen

F037 Steuerbefreite Unternehmen

In Guernsey ansässige Unternehmen können den Status einer steuerbefreiten Gesellschaft beantragen, durch die alle außerhalb Guernseys anfallenden Einkünfte sowie in Guernsey anfallende Bankzinsen von der Besteuerung ausgenommen sind. Voraussetzung ist, daß kein Aktionär in Guernsey ansässig ist. Steuerbefreite Unternehmen zahlen an die Einkommenssteuerbehörde eine Jahresgebühr von 600 UKL.

F038 Internationales Kreditgeschäft

Aufgrund einer Sonderregelung (extra-statutory concession) können Banken und Unternehmen im Bereich des internationalen Kreditgeschäftes von Gewinnen aus internationalen Kreditgeschäften Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 90 % abziehen, wodurch sich der Steuersatz effektiv von 20 % auf 2 % verringert.

F039 Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA, unit trust, collective investment funds)

OGA kann Einkommenssteuerfreiheit gewährt werden, sofern sich Management und Verwaltung in Guernsey befinden. Der Einkommenssteuerbehörde ist eine Jahresgebühr von 600 UKL zu zahlen.

F040 Internationale Einrichtungen

Internationale Einrichtungen („International Bodies“, IBC) können von Unternehmen gegründet werden, die keine Geschäftsbeziehungen mit in Guernsey ansässigen Personen unterhalten und sich zur Gänze in Besitz von nicht in Guernsey ansässigen Personen befinden. Banken können nicht den IBC-Status beantragen; das gleiche gilt für Versicherungsgesellschaften, außer wenn ihr Prämienaufkommen in Guernsey 5 % des Gesamtprämienaufkommens nicht übersteigt. Ein IBC kann sich dafür entscheiden, zu einem bestimmten vereinbarten Steuersatz besteuert zu werden, der größer sein muß als null, 30 % jedoch nicht übersteigen kann. Spätestens alle fünf Jahre ist der Steuersatz zu überprüfen. Bereits bestehende Unternehmen dürfen nicht in IBC umgewandelt werden; der IBC-Status ist Neugründungen vorbehalten.

F041 Konzerneigene Versicherungsunternehmen (Captive Insurance)

Bis 1990 konnte eine konzerneigene Versicherungsgesellschaft dafür optieren, daß ihre Tätigkeit wie die einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit behandelt wird. Technische Gewinne (underwriting profits) wurden nicht besteuert, jedoch die Gewinne aus Anlagen der Versicherer (underwriters). Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagen der Aktionäre waren nicht steuerbar, es sei denn, es wurde mit ihnen gehandelt. Seit 1990 steht diese Option nicht mehr offen, doch kann eine konzerneigene Gesellschaft, die zu jenem Zeitpunkt auf dieser Grundlage steuerlich veranschlagt wurde, weiter so behandelt werden, solange sie nicht für ein anderes Verfahren sich entscheidet.

F042 Offshore-Versicherungsgesellschaften

Offshore-Versicherungsgesellschaften, die keine „langfristigen“ Geschäfte ausführen, haben die Wahl, sich besteuern zu lassen

- a) als steuerbefreite Unternehmen;
- b) als internationale Unternehmen;
- c) nach einer gleitenden Skala (siehe unten).

Bei der gleitenden Skala wird auf Versicherungsgeschäfte oder in Guernsey anfallende Bankzinsen keine Steuer erhoben, aber auf sonstige Einkommen, und zwar nach folgender Skala:

die ersten 250 000 UKL	-	20 %
die nächsten 250 000 UKL	-	1 %
die nächsten 500 000 UKL	-	0,5 %
die nächsten 2 000 000 UKL	-	0,3 %.
alle Beträge darüber	-	0,1 %.

F043 Versicherungsgesellschaften

Versicherungsgesellschaften können sich für folgende steuerliche Behandlung ihrer Gewinne entscheiden: Die Geschäftsergebnisse werden nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen berechnet, doch kann die Entrichtung der Steuerschuld solange hinausgeschoben werden, wie Forderungen noch nicht abschließend behandelt sind oder die Laufzeit von Risiken noch nicht beendet ist. Versicherer, die sich für eine Besteuerung auf der Grundlage der gleitenden Skala entscheiden, haben diese Möglichkeit nicht.

F044 Sark

Allgemeines

Auf Sark wird weder Einkommenssteuer noch Körperschaftssteuer erhoben. Es können auf Sark keine Gesellschaften gegründet werden, doch behaupten viele Gesellschaften (gegenüber anderen Steuerbehörden), auf Sark ansässig zu sein aufgrund von Management - und Kontrolltätigkeiten, etwa indem sie dort Geschäftsführerbesprechungen abhalten, da auf Unternehmen mit Sitz im Steuerausland keine Steuer erhoben wird.

F045 - 048 Jersey

Allgemeines

Ein gesondertes Körperschaftsteuersystem existiert im Amtsbezirk (Bailiwick) Jersey nicht. Ein Unternehmen unterliegt der Einkommenssteuer in der selben Weise wie eine Privatperson. Alle in Jersey gegründeten Unternehmen sind auf Jersey Steuerinländer, desgleichen Unternehmen, deren zentrale Leitung und Kontrolle durch in Jersey ansässige Personen ausgeübt werden.

Steuerregelungen

F045 Steuerbefreite Unternehmen

Eine ansässige Gesellschaft kann dafür optieren, auf Jersey von der Steuer befreit zu werden. Eine steuerbefreite Gesellschaft muß sich entweder im materiellen Eigentum von nicht in Jersey ansässigen Personen befinden oder ein Investmentfonds sein. Einkünfte, die einer steuerbefreiten Gesellschaft von außerhalb Jerseys zufließen, sowie in Jersey anfallende Bankzinsen unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Eine steuerbefreite Gesellschaft hat Jahresgebühren in Höhe von insgesamt 600 UKL zu zahlen.

F046 Internationale Finanzgesellschaften (International Treasury operations)

Eine als Zweigniederlassung einer internationalen Bank auf Jersey ansässigen internationalen Finanzgesellschaft kann, wenn sie steuerbare Einkünfte erzielt, von den Gewinnen einen bestimmten Prozentsatz für Aufwendungen für externe Sachverständige usw. abziehen.

F047 Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)

Die Gewinne einer IBC aus internationaler Geschäftstätigkeit werden zu folgenden Sätzen versteuert:

Gewinne bis 3 Mio. UKL	-	2 %
3 – 4,5 Mio. UKL	-	1,5 %
4,5 – 10 Mio. UKL	-	1 %
darüber	-	0,5 %.

Auf Jersey anfallende Einkünfte und alle sonstigen Einkünfte einer IBC werden zu 30 % besteuert. Keine auf Jersey ansässige Person darf in irgendeiner Weise an der Gesellschaft beteiligt sein.

F048 Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance Companies)

Soweit konzerneigene Versicherungsgesellschaften ausschließlich Risiken ihrer Aktionäre (Muttergesellschaft, Partnership oder Alleineigentümer) versichern, gilt ihre Tätigkeit auf Jersey als von einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ausgeführt und ist daher nicht steuerbar. Einkünfte einer solchen Gesellschaft aus Anlagen (investment income) unterliegen einem Steuersatz von 20 %, wobei Managementausgaben und ausländische Steuern abzuziehen sind. Eine konzerneigene Versicherungs-gesellschaft kann jedoch als steuerbefreite Gesellschaft operieren, wenn sie den Finanzbehörden von Jersey nachweisen kann, dass sie angemessen zum wirtschaftlichen Wohlstand der Insel beiträgt.

F049 Bermuda

Allgemeines

Bermuda liegt 680 Meilen östlich des US-Bundesstaats Nordkarolina. Es umfaßt acht größere und 130 kleinere Inseln mit einer Gesamtfläche von 21 Quadratmeilen. Die Bevölkerung beträgt etwa 60 000. Einkommens- oder Körperschaftsteuer wird auf Bermuda nicht erhoben. Bermuda ist ein Zentrum für Finanzdienstleistungen. Es ist der Welt drittgrößtes Zentrum für Versicherungen und Rückversicherungen.

Steuerregelungen

F049 Garantierte Steuerbefreiung

Auf Bermuda wird keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer erhoben. Ein steuerbefreites Unternehmen kann auf Antrag eine Bestätigung dahin gehend erhalten, daß es auch im Falle einer etwaigen Einführung von gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Gewinnen, Einkünften oder Veräußerungsgewinnen von einer solchen Besteuerung ausgenommen bleibt. Diese Bestätigung kann für einen beliebigen Zeitraum bis zum Jahr 2016 gelten.

F050 Britisches Antarktis-Territorium

Allgemeines

Das Britische Antarktis-Territorium umfaßt einen südlich des 60. Breitengrades gelegenen Kreisausschnitt des antarktischen Kontinents zwischen 20° und 80° westlicher Länge. Es hat eine Oberfläche von 1 709 400 km². Die Britische Antarktis-Beobachtungsorganisation (British Antarctic Survey) unterhält zwar auf ihren wissenschaftlichen Forschungsstationen eine ständige Präsenz, doch gibt es keine dauerhaft ansässige Bevölkerung. Die Geschäftstätigkeit auf dem Territorium ist sehr gering; es gibt kein System zur Besteuerung von Unternehmen.

F051 British Indian Ocean Territory

Allgemeines

Das British Indian Ocean Territory hat keine ständige Bevölkerung. Es gibt Militärpräsenz, aber nur äußerst geringe Geschäftstätigkeit und kein System zur Besteuerung von Unternehmen.

F052 - 056 Britische Jungferninseln

Allgemeines

Die Britischen Jungferninseln (British Virgin Islands, BVI) sind eine Gruppe von 40 Inseln (20 davon unbewohnt) in der östlichen Karibik 60 Meilen östlich von Puerto Rico. Die Fläche der Inseln beträgt insgesamt 59 Quadratmeilen. Die Bevölkerung beträgt etwa 18 000. Finanzdienstleistungen machen 40 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit aus.

Steuerliche Regelungen

Es gibt kein gesondertes Einkommenssteuersystem; Unternehmen unterliegen der Einkommenssteuer zu einem Satz von 15 %. Ein in den BVI gegründetes, aber anderenorts geleitetes und kontrolliertes Unternehmen gilt als nicht ansässig. Ansässige Unternehmen haben eine jährliche Zulassungsgebühr von 25 USD zu zahlen, nichtansässige 250 USD. Außerdem werden Gebühren in Höhe von 0,1 % des Bruttobuchwertes der außerhalb der BVI gehaltenen Aktiva erhoben, bis zu einer Obergrenze von 10 000 USD.

F052 Ausschließliche Besteuerung von in den BVI anfallenden oder in die BVI überwiesenen Einkünften (arising and remittance basis)

Ein ausländisches Unternehmen, dessen Management und Kontrolle in den BVI ausgeübt wird, ist nicht domiziliert (domiciled) und wird nur in bezug auf die Einkünfte besteuert, die in den BVI entstehen oder ihm aus dem Steuerausland zufließen.

F053 Steuersatz von 1 %

Ein Steuersatz von 1 % wird auf investive Einkünfte erhoben, die ansässige Unternehmen von außerhalb der BVI beziehen, wenn diese Einkünfte in keinem anderen steuerlichen Hoheitsgebiet besteuert werden.

F054 Freistellung von Pionierbranchen

Eine „Pionier“-Branche (die also zuvor noch nicht auf dem BVI-Territorium im gewerblichen Maßstab betrieben wurde) kann fünf Jahre lang von der Einkommenssteuer ausgenommen werden.

F055 Freistellung neuer Hotels

Einkünfte aus neuerrichteten Hotels sind zehn Jahre lang von der Einkommenssteuer befreit. Eine Serviceeinrichtung oder ein Unternehmen mit „Pionier“-Charakter kann zehn Jahre lang von der Steuer befreit werden, wenn in Anbetracht der auf den Inseln bereits vorhandenen ähnlichen Diensteanbieter und Unternehmen entschieden wird, daß dies im öffentlichen Interesse liege.

F056 Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)

IBC dürfen mit in den BVI ansässigen Personen keine Geschäfte tätigen und nicht in dem Versicherungs- oder Rückversicherungsgewerbe tätig sein. Einkommenssteuer ist nicht zu entrichten, doch werden Jahresgebühren in Höhe von 1 000 USD fällig.

F057 Kaimaninseln (Cayman Islands)

Allgemeines

Die Kaimaninseln umfassen drei Inseln, Grand Cayman, Cayman Brac und Little Cayman, in der Westkaribik 475 Meilen südlich von Miami. Die Bevölkerung beträgt etwa 33 000. Die Besteuerung beruht weitgehend auf indirekten Steuern, und zwar Verbrauchssteuern; Einkommens- oder Körperschaftssteuern gibt es nicht.

Die Inseln sind in ein wichtiges internationales Zentrum für Finanzdienstleistungen. Über 575 Banken bzw. Treuhandgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften (trust companies) und 400 Versicherungsgesellschaften sind in den Kaimaninseln zugelassen; über 37 000 Unternehmen sind hier eingetragen.

Steuerregelungen

F057 Garantierte Steuerbefreiung

Steuerbefreite Unternehmen können eine Bestätigung dahin gehend erhalten, daß sie auch in Zukunft von der direkten Besteuerung ausgenommen bleiben. Diese Bestätigungen werden gewöhnlich für zwanzig Jahre erteilt.

F058 Falkland-Inseln

Allgemeines

Die Falkland Inseln (Malvinen) liegen im Südatlantik, 882 km nordöstlich von Kap Horn. Die Inseln haben eine Fläche von 12 173 km² und eine Bevölkerung von rund 2 200, die Militärgarnison nicht gerechnet. Die Wirtschaft beruht weitgehend auf Schafzucht und Fischerei, doch wurde in den letzten Jahren auch mit Ölförderung begonnen.

Die Falkland-Inseln haben ein Teilzurechnungs-Körperschaftssteuersystem, bei dem Gewinne zu Sätzen zwischen 25 und 32,5 % besteuert werden.

Steuerregelungen

F058 Einstweilige Steuerbefreiungen

Aufgrund einer speziellen Regelung (Taxes and Duties (Special Exemptions) Ordinance) sind Tätigkeiten, die den Falkland Inseln sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen bringen, bis zu 15 Jahre lang steuerbefreit.

Allgemeines

In Man gibt es kein gesondertes Körperschaftsteuersystem; ein Unternehmen unterliegt der Einkommenssteuer (Steuersatz 20 %) in der gleichen Weise wie eine Privatperson. Alle in Man gegründeten Unternehmen gelten als Steuerinländer, es sei denn, sie reichen jährlich eine Erklärung ein, daß sie nicht ansässig sind, und zahlen Jahresgebühren in Höhe von 750 UKL. Unternehmen, die in Man zentral geleitet und kontrolliert werden, sind ebenfalls Steuerinländer.

Steuerregelungen

F059 Freie Abschreibungsregeln sowie Differenzbeträge im Schiffahrtsgewerbe

Nach den normalen Regeln für die Abschreibung von Anlagen und Ausrüstungsgütern dürfen im Jahr der Anschaffung sofort 100 % abgeschrieben werden; nicht in Anspruch genommene Kostenbestandteile werden einem Pool zugeführt und zu 0 bis 25 % jährlich abgeschrieben. Finden Verkäufe statt, so wird der Poolbetrag um den Erlös verringert; übersteigt dieser den Abschreibungsbetrag des Pools, so wird der Differenzbetrag (balancing charge) besteuert. Im Zusammenhang mit Schiffverkäufen gelten für die Behandlung dieses Differenzbetrags jedoch andere Regeln: Das Unternehmen kann den Aufwandsbetrag im Zeitraum bzw. in den Zeiträumen seiner Wahl zur Abschreibung in Anspruch nehmen. Ein sich aus der Veräußerung eines Schiffs ergebender Differenzbetrag gegenüber dem Abschreibungsbetrag des Pools (balancing charge) kann mit den Aufwendungen verrechnet werden, die aus dem Verkauf eines Schiffs innerhalb einer 75 %-Unternehmensgruppe entstehen.

F060 Sonderabschreibung für touristisch genutzte Räumlichkeiten

Für touristisch genutzte Räumlichkeiten besteht eine besondere Steuervergünstigung in Form der Abschreibung von insgesamt 150 % der Aufwendungen.

F061 Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)

Eine IBC kann eine in Man gegründete Gesellschaft, eine in Man eingetragene kontrollierte ausländische Gesellschaft oder Zweigniederlassung einer nicht in Man ansässigen Gesellschaft sein. Die Höhe der von einer IBC zu zahlenden Gewinnsteuern wird ausgehandelt (Steuersatz 1 bis 35 %); die Mindestbesteuerung beträgt 1 200 UKL. An der Gesellschaft darf keine in Man ansässige Person materielles Eigentum besitzen, aber „director“ und „secretary“ der Gesellschaft müssen in Man ansässig sein. Alle Einkünfte der Gesellschaft, Bankzinsen ausgenommen, müssen außerhalb von Man entstehen. Auf der Insel oder mit in Man ansässigen Personen darf die IBC keine Geschäfte betreiben (internationale Geschäftstätigkeit ausgenommen).

F062 Steuerbefreiung für Unternehmen im Besitz von Nichtansässigen

In Man ansässige Unternehmen im Besitz von nicht in Man ansässigen Personen sind, wenn sie in Man keine Geschäftstätigkeit ausüben und auf der Insel keine Einkommensquelle besitzen (von Zinszahlungen der Regierung von Man und Bankzinsen abgesehen), von der Steuer befreit, haben aber eine Jahresgebühr von 400 UKL zu entrichten.

F063 Steuerbefreite Versicherungsunternehmen

Ein in Man ansässiges Versicherungsunternehmen kann ganz oder teilweise von der Besteuerung seiner Gewinne befreit werden, sofern seine technischen Gewinne (underwriting profits) aus Risiken entstehen, die außerhalb der Insel eingegangen wurden. Ein steuerbefreites Versicherungsunternehmen hat eine Einkommenssteuerbefreiungs-Jahresgebühr von 2 000 UKL sowie eine Zulassungsgebühr (licence fee) von 500 UKL zu entrichten.

F064 Steuerfreie Zeiträume für Industrieunternehmen

Unternehmen können bis zu fünf Jahre von der Steuer befreit werden, wenn dies insgesamt im Interesse der Insel ist, es für die Gründung oder den Ausbau eines Industrieunternehmens auf der Insel notwendig ist und zusätzliche Arbeitsplätze schafft.

F065 Internationales Kreditgeschäft

Im Rahmen einer nicht veröffentlichten Sonderregelung (unpublished concession) kann die Steuerbehörde (the Assessor of Income tax) es gestatten, von Gewinnen aus internationalen Kreditgeschäften Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 90 % dieser Gewinne abzuziehen, so daß sich deren Besteuerung von 20 % auf effektiv 2 % verringert.

F066 Offshore-Banktätigkeit

Für Gewinne aus Offshore-Banktätigkeit kann Einkommenssteuerfreiheit gewährt werden. Es sind Jahresgebühren von bis zu 35 000 UKL zu zahlen.

F067 Fonds-Verwaltung

Fonds-Verwaltungsgesellschaften genießen eine 75 % Befreiung von den Steuern auf Einkünfte aus Jahresgebühren.

F068 Steuerbefreite öffentliche Unternehmen

Die steuerliche Behandlung von internationalen Geschäftsbetrieben (IBC,) die zuvor dargestellt wurde, ist auch auf öffentliche Unternehmungen anzuwenden.

F069 Steuergutschriften für die Filmindustrie

Das Steuergesetz betreffend die Filmindustrie ist nicht mehr in Kraft. Es war bis Juni 1998 in Kraft gestanden

F070 - 073 Montserrat

Allgemeines

Montserrat ist eine 39 Quadratmeilen große Insel in der östlichen Karibik mit etwa 10 000 Einwohnern (1995). Heftige Vulkanausbrüche im Jahre 1997 forderten Menschenleben und zerstörten zahlreiche Dörfer sowie Teile der Hauptstadt Plymouth. Die Wirtschaft ist zusammengebrochen. Nach der Evakuierung eines großen Teils der Bevölkerung befinden sich noch schätzungsweise 3 500 Menschen auf der Insel.

Steuerregelungen

F070 Steuerermäßigung für industrielle Unternehmen und "offshore companies"

Ansässige Unternehmen werden mit einem Steuersatz von 40 % belastet. Für die sogenannten "Industrial Companies" im Sinne der Verordnungen über die Entwicklungsförderung und Offshore-Unternehmen gilt allerdings ein Satz von nur 20 %.

F071 International Business Companies

Die sogenannten "International Business Companies" sind für mindestens 25 Jahre von der Steuer befreit, müssen aber jährlich Gebühren in Höhe von 100 \$ bis 1000 \$ oder wahlweise 0,25 % Steuern auf ihren steuerbaren Gewinn entrichten. Diese Unternehmen dürfen auf Montserrat selbst nicht wirtschaftlich tätig sein und dürfen dort auch keine Liegenschaften besitzen.

F072 Einstweilige Steuerbefreiung für bestimmte Unternehmen

Hersteller von bestimmten Erzeugnissen ("approved products") können im öffentlichen Interesse den Status eines "approved enterprise" und in Verbindung damit eine Steuerbefreiung für 10 bis 15 Jahre erhalten. Danach können die betreffenden Unternehmen einen Freibetrag in Höhe von bis zu 20 % der Investitionsausgaben und eine Steuervergünstigung in Höhe von 25 bis 50 % in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Gewinne zu mehr als 60 % mit Ausfuhren erwirtschaften.

F073 Steuerbefreiung für neue Hotels

Bei Hotelneubauten oder -erweiterungen sind die Einnahmen während der ersten fünf Jahre von der Steuer befreit.

F074 Pitcairn

Allgemeines

Die Insel Pitcairn liegt im Pazifischen Ozean, ist 3 km lang, 1,5 km breit und hat 47 Bewohner, die von der Fischerei zur Deckung des Eigenbedarfs sowie dem Verkauf von Trockenfrüchten und Kunsthandwerk leben. Es gibt keinerlei Steuern.

F075 - 076 St. Helena und Nebengebiete

Allgemeines

St. Helena ist eine 47 Quadratmeilen große Insel im Südatlantik, 1200 Meilen vor der Küste Afrikas. Die Insel verfügt weder über natürliche Ressourcen noch über eine Landebahn für Flugzeuge. Die 5 000 Bewohner leben vor allem von der Landwirtschaft, dem Verkauf von Fischereilizenzen und dem Tourismus. Auf St. Helena gibt es nur zwei größere Unternehmen - Solomon & Co, ein Handelsunternehmen, und Cable and Wireless, das das Telephonnetz der Insel aufgebaut hat. Ein drittes Unternehmen, Argos Helena, errichtet derzeit eine Fischverarbeitungsfabrik. Die meisten Unternehmen der Insel sind Kleinbetriebe, die von Einheimischen betrieben werden. Finanzdienstleistungen haben nur sehr geringe Bedeutung, es gibt noch nicht einmal eine Geschäftsbank.

Zu St. Helena gehören die beiden Nebengebiete Tristan da Cunha und Ascension Island.

Tristan da Cunha hat eine Fläche von 38 Quadratmeilen und liegt 2 000 Meilen westlich von Kapstadt auf halbem Weg zwischen Südamerika und Südafrika. Diese abgelegenste bewohnte Insel der Welt hat keinen Flugplatz. Die 300 Bewohner leben von Landwirtschaft und Fischfang. Es gibt keine Körperschaftsteuer.

Ascension Island liegt 700 Meilen nordwestlich von St. Helena. Bei den 1100 Bewohnern handelt es sich meist um Angehörige der Royal Air Force und der US Air Force sowie um Unterstützungspersonal. Es gibt keine Körperschaftsteuer.

Steuerregelungen

F075 Einstweilige Steuerbefreiungen

Auf St. Helena müssen Unternehmen eine Steuer in Höhe von 30 % entrichten. Bestimmte Vorhaben und neue Unternehmen kommen in den Genuß von einstweiligen Steuerbefreiungen und Freibeträgen. Eine einstweilige Befreiung von sämtlichen Steuern kann für ein Vorhaben oder ein Unternehmen gewährt werden, das der Verbesserung der touristischen Infrastruktur, der Steigerung der Ausfuhren oder der Steigerung der Agrarproduktion dient oder in anderer Weise der Wirtschaft auf der Insel zugute kommt.

F076 Steuerabzug von 150%

Für bestimmte andere Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur sowie des Waren- und Dienstleistungsangebots auf der Insel, Vorhaben mit historischem Bezug und umweltpolitisch wünschenswerte Vorhaben kann auf Antrag ein Steuerabzug in Höhe von 150 % der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden.

F077 Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln

Allgemeines

Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln liegen im Südatlantik. Sie werden zwar von Stanley auf den Falklandinseln aus verwaltet, sind aber rechtlich von diesen völlig unabhängig. Weder Südgeorgien noch die Südlichen Sandwichinseln sind ständig bewohnt, und die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind dementsprechend nur minimal. Es gibt keine Unternehmensteuern.

F078 Turks- und Caicosinseln

Allgemeines

Die Turks- und Caicosinseln liegen in der Karibik, südöstlich der Bahamas. Sie umfassen acht größere und zahlreiche kleine Inseln mit einer Gesamtfläche von 193 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl beträgt 19 000. Es gibt nur wenig natürliche Ressourcen, und die Wirtschaft beruht traditionell auf Fischerei und Tourismus.

Es gibt keine direkten Steuern.

In den letzten Jahren erlangten die Turks- und Caicosinseln eine gewisse Bekanntheit im Zusammenhang mit Offshore-Finanzdienstleistungen, insbesondere im Bereich der Versicherungen. Es wurden über 2000 Konzessionen erteilt, v.a. an Lebensrückversicherungen, denen gewisse Befreiungen von den Versicherungsvorschriften eingeräumt wurden.

Auf den Inseln können sogenannte "International Business Corporations" gegründet werden, deren Geschäftstätigkeit aber hauptsächlich im Ausland stattfinden muß. Meist handelt es sich dabei um Holdinggesellschaften, Offshore-Handelsunternehmen und Leasingfirmen. Banken und Versicherungsunternehmen können nicht den Status eines solchen internationalen Unternehmens erlangen. Es gilt keine Erklärungs- und Buchführungspflicht. Die betreffenden Unternehmen müssen nur eine Eintragungsgebühr in Höhe von 100 \$ und eine Konzessionsgebühr von jährlich 300 \$ zahlen und sind automatisch 20 Jahre lang von etwaigen neuen Steuern befreit.

Steuerregelungen

F078 Garantierte Steuerbefreiung

Steuerbefreiten Unternehmen wird bei ihrer Gründung automatisch eine Bestätigung ausgestellt, der zufolge sie für die Dauer von zwanzig Jahren von bestimmten Steuern befreit sind, falls diese Steuern auf den Turks- und Caicosinseln eingeführt werden.

F079 Britische Hoheitszonen Akrotiri und Dekelia auf Zypern

Allgemeines

Die Hoheitszonen auf Zypern umfassen diejenigen Teile der Insel, die nach der Unabhängigkeit Zyperns im Jahre 1960 unter britischer Hoheit geblieben sind. Diese Gebiete unterliegen militärischer Kontrolle und es gibt nur sehr wenige, strengen Kontrollen unterliegende zivile Handels- und Gewerbebetriebe. In den Hoheitszonen sind keine Unternehmen registriert. Die wenigen dort tätigen Unternehmen sind in der Republik Zypern registriert und unterliegen den dortigen Steuervorschriften.

Code	Regelungen	Mitgliedstaaten	Liste?	Merkmale
A001	Koordinierungszentren	B	V	Erheblich niedrigere Bemessungsgrundlage/Kostenaufschlag 8 %. Quellensteuerbefreiung für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
A002	Vertriebszentren	B	V	Niedrigere Bemessungsgrundlage/Kostenaufschlag 5%.
A003	Dienstleistungszentren	B	V	Niedrigere Bemessungsgrundlage. Kostenaufschlag 5-15% je nach Tätigkeitsart/ Bruttoerlösabschlag 5%.
A004	Koordinierungszentren Baskenland	E	V	Niedrigere Bemessungsgrundlage/Kostenaufschlag 25% (unter Ausschluß der Finanzierungsausgaben). Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
A005	Koordinierungszentren Navarra	E	V	Niedrigere Bemessungsgrundlage/Kostenaufschlag 25% (unter Ausschluß der Finanzierungsausgaben). Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
A006	Verwaltungs- und Logistikzentren	F	V	Kostenaufschlag 6-10%. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
A007	Koordinierungszentren	L	V	Kostenaufschlag 5%. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe. Für einige noch verbleibende und bis Februar 1996 anerkannte Unternehmen bestehen bis 2001 weiterhin Vergünstigungen.
A008	Verbindliche Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (Cost-plus-Ruling)	NL	V	Kostenaufschlag 5-15%.
A009	Verbindliche Zusage der Anwendung der Wiederverkaufspreismethode (Resale-minus-Ruling)	NL	V	Bruttoerlösabschlag 1-3%.
A010	Konzerninterne Finanzierungstätigkeiten	NL	V	Festsatz, ohne Anpassung an Zinssatzentwicklungen.
A011	Holdinggesellschaften (ETVE)	E	X	Befreiung für anerkannte Auslandsgewinne. Vergleichbare Besteuerung ist Voraussetzung. Befreiung von Quellensteuer und Kapitalertragsteuer für anerkannte nichtansässige Tochtergesellschaften. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
A012	Lizenzgebühren - Patente	F	V	Ermäßigter Einkommensteuersatz 19%. Gilt nicht für Einkommen mit Ursprung in Frankreich.
A013	Holdinggesellschaften nach dem Gesetz von 1929	L	V	Befreiung von den meisten Steuern. Kommerzielle Tätigkeiten aber nicht gestattet. Und kein Anspruch auf Anwendung des Musterabkommens.
A014	Holdinggesellschaften	NL	V	Beteiligungsbefreiung für Dividenden gilt auch für niedrig besteuerte Auslandserträge. Befreiung von Kapitalertragsteuer und Steuerentlastung für Kapitalverluste unter bestimmten Umständen.
A015	Lizenzgebühren	NL	V	Festsätze: 7% oder weniger, je nach dem Nettoeinkommen aus den Lizenzen, für Erträge aus Lizenz- und Verwaltungsgebühren.
A016	Internationale Verwaltungszentren (International Headquarter Companies)	UK	X	Mit Wirkung vom 4/99 abgeschafft.
AAM002b	Holdinggesellschaften (Schachtelbegünstigung)	A	V	Befreiung für Auslandsdividenden von 25+%igen Tochtergesellschaften, auch für niedrig besteuerte Auslands-erträge. Steuerentlastung für Kapitalverluste und Befreiung von Kapitalertragsteuer.
AAM008	Privatstiftungen	A	X	Gilt für nichtkommerzielle Tätigkeiten. Befreiung für Dividendeneinkommen.
AAM010	Holdinggesellschaften	B	X	95%ige Befreiung für Dividendeneinkommen. Befreiung von Kapitalertragsteuer. Vergleichbare Besteuerung vorausgesetzt.
AAM019	Kontroll- und Koordinierungszentren ausländischer Gesellschaften in Deutschland	D	V	Kostenaufschlag 5-10%. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
AAM020	Holdinggesellschaften	D	X	Steuerbefreiung für Dividenden und Kapitalerträge für Beteiligungen in Ländern des Musterabkommens.
AAM021	Holdinggesellschaften	DK	V	Befreiungen für Dividenden, auch für niedrig besteuerte Auslandserträge, außer bei Finanzaktivitäten.
AAM052	Holdinggesellschaften mit ausländischen Beteiligungen	F	X	Befreiung von der Steuer auf Auslandsdividenden. Aber keine Steuergutschrift.

AAM108	Anwendung der Mutter-/Tochterregelung auf ansässige Kapitalgesellschaften ("SOPARFI").	L	X	Steuerbefreiung für Dividenden und Kapitalerträge, wenn an der Quelle ähnliche Steuerregelung gilt.
AAM114	Holdinggesellschaften ("SGPS")	P	X	95%ige Steuerbefreiung für Dividenden. Vergleichbare Besteuerung vorausgesetzt.
B001	Internationales Finanzdienstleistungszentrum (Dublin)	IRL	V	Körperschaftsteuersatz 10%, Doppelabzug für Mietkosten, Satz 100/54%. Im ersten Jahr Vergünstigungen für Neubauten. Bis 2002 Satz von 10% für bis 1999 anerkannte Gesellschaften (Quote für 1998/99). Bis 2005 Satz von 10% für bis Mai 1998 anerkannte Gesellschaften.
B002	Finanzdienstleistungs- und Versicherungszentrum Triest	I	V	Befreiung von der Körperschaftsteuer. Ermäßigung der örtlichen Einkommenssteuer. Gilt für Osteuropa-Investitionen.
B003	Luxemburgische Finanzgesellschaften	L	V	Steuererhebung auf feste Spanne von 0,25% oder 0,125%. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe. Für einige noch verbleibende bis Februar 1996 anerkannte Gesellschaften Vergünstigungen noch bis 2001.
B004	Internationale Finanzaktivitäten	NL	V	Möglichkeit steuerwirksamer Rückstellungen von bis zu 80% des Gewinns. Voraussetzung: Zugehörigkeit zu einer internationalen Gruppe.
B005	Niederlassungen von Finanzunternehmen	NL	V	Möglichkeit, 90% der Gewinne auf Auslandsniederlassung zu übertragen. Nicht möglich für Passiverträge von 1999 an.
B006	Madeira und Sta Maria (Azoren) Freizonen	P	V	Befreiung von Körperschafts-, Kommunal- und örtlichen Steuern, Quellensteuern auf Zinserträge und Steuer auf Lizenzgebühren. Erhältlich für Transaktionen mit Gebietsfremden und für Finanzaktivitäten. Kann von Gesellschaften bis zum Jahr 2000 beantragt werden. Vergünstigungen laufen bis 2011.
B007	Schwankungsrückstellungen in Rückversicherungsgesellschaften	L	V	Möglichkeit steuerwirksamer Rückstellungen in Höhe des 20fachen Prämienaufkommens.
B008	Aland Inseln: Captive Versicherungsgesellschaften	FIN	V	Ermäßigung der örtlichen Steuer von 11,2% auf 1,2%, führt zu einem Steuersatz von 18%.
B009	Ausländische Versicherungsgesellschaften	S	X	Steuerpflichtiges Einkommen nicht ansässiger Versicherer wird als 2 % des Brutto-Prämienaufkommens berechnet; gilt nur für den Inlandsmarkt.
B011	"Geschäftsstellen" ausländischer Gesellschaften (gemäß Gesetz 89/67)	GR	V	Befreiung von Einkommensteuer und anderen direkten Steuern. Gilt nur für Geschäftsstellen ausländischer Gesellschaften.
BAM006	Teilweise Körperschaftsteuerbefreiungen	A	X	(a) Befreiung für nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Kreditinstitute. (b) Befreiung von der Körperschaftsteuer für Zusammenschlüsse zur KMU-Finanzierung für die ersten fünf Jahre.
BAM017	Schwankungsrückstellungen im Versicherungs- und Rückversicherungswesen	D	X	Rückstellungssystem zur Deckung von Verbindlichkeiten.
BAM023	Banken und Finanzunternehmen	E	X	Flexiblere Bestimmungen für die Behandlung uneinbringlicher Forderungen, usw.
BAM031	Beteiligungsgesellschaften (Gesetz 2367/1995, Artikel 5)	GR	X	Befreiung für nicht ausgeschüttete Gewinne aus der KMU-Finanzierung. Steuerermäßigung auf 15% für Gewinnausschüttungen.
BAM034	Langfristige Fremdwährungsanleihen	GR	X	Steuerbefreiung für Zinsen auf Auslandsanleihen zur Finanzierung von Produktivinvestitionen in Griechenland.
BAM044	Finanzzentralen	F	X	Günstigere Behandlung (Abzugsfähigkeit und Quellensteuerregelung) als die Normalregelung für Zinszahlungen in Frankreich.
BAM061	Rückstellungen für Risiken aufgrund der Vergabe mittel- und langfristiger Kredite durch Banken und Kreditinstitute	F	X	Beschränkt die Abzugsfähigkeit für Kreditrisiko-Rückstellungen.

BAM062	Technische Rückstellungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.	F	X	Spezifische Beschränkungen der Abzugsfähigkeit für verschiedene Arten von Risiko-Rückstellungen.
BAM082	Steuerliche Anreize zur Bankenumstrukturierung	I	X	Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes von 37 % auf 12,5 % für italienische Banken, die fusioniert haben.
BAM093	Steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen auf Kapitalzuführungen ausländischer Hauptverwaltungen in italienischen Betriebsstätten	I	X	Bewirkt die Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Anleihen der Hauptverwaltung.
BAM096	Steuerbefreiung der Einkünfte aus Staatsanleihen	IRL	X	Befreiung der örtlichen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung eines gebietsfremden Unternehmens von der Einkommensteuer auf irische Staatsanleihen.
BAM098	Nichtansässige Gesellschaften	IRL	X	Regelt die Bedingungen für Bestimmung des Sitzortes bei ausländischen Eigentümern, usw.
BAM118	Rückversicherungsunternehmen	P	X	Teil des allgemeinen Steuersystems.
BAM123	Unabhängige Vermögensverwalter	UK	X	Anwendung der Bestimmung des OECD-Musterbesteuerungsabkommens für unabhängige Vertreter nicht ansässiger Personen - Artikel 5 Absatz 6.
C001	Regelung für vorzeitige Abschreibung von Schiffen	DK	X	Regelung der vorzeitigen Abschreibung bewirkt steuerliche Entlassung in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten verteilt auf die zwei Jahre vor Auslieferung des Schiffes.
C002	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften - Tonnagesteuer	D	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Ersetzt die normalen Gewinnberechnungen durch Pauschalberechnung anhand der Tonnage.
C003	Geschäftsstellen bzw. Zweigniederlassungen von Schiffahrtsgesellschaften (Gesetze 89/67 und 378/68)	GR	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Befreiung für die Verwaltung des Betriebs von Hochseeschiffen.
C004	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften (Gesetz 27/75)	GR	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Befreiung von der Körperschaftsteuer für Schiffe unter griechischer Flagge. Ersetzung durch eine auf Alter, Tonnage und Typ des Schiffes bezogene Steuer auf tabellarischer Grundlage.
C005	Miteigentum an Schiffen	F	X	Beschleunigte Abschreibung für Investitionen in Schiffe von Eigentümergemeinschaften. Billigung vor dem 15. September 1997 erforderlich.
C006	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften (Steuerregelung für Schiffahrtsgesellschaften)	I	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Steuerpflichtig sind nur 20 % des Gewinns.
C007	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	NL	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Ersetzung normaler Gewinnberechnungen durch Pauschalregelung auf Grundlage der Tonnage.
C008	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	P	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. (a) Befreiung von der Körperschaftsteuer für in Madeira registrierte Schiffe. Befreiung von Dividendenbesteuerung für Anteilhaber derartiger Gesellschaften. Vergünstigungen laufen bis 2011. (b) 70%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer für in Portugal ansässige Gesellschaften.
C009	Absetzbarkeit von eistauglichen Schiffen	FIN	X	Absetzbarkeit von 3% des Kaufpreises in den ersten beiden Jahren nach Auftragserteilung.
C010	Vergünstigung für reinvestierte Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen	UK	X	Aufschub der Rückforderung von Abschreibungsgewinnen bei Wiederanlage in Schiffe.
C012	Neueinstellung von Personal für Forschung und Export	B	X	Pauschale Minderung des steuerbaren Gewinns je Neueinstellung.
C013	Steuerergutschrift für Forschungsausgaben	F	X	Steuerergutschrift für zusätzliche Forschungsausgaben usw. in Höhe von 50 % der Mehrausgaben. Bewirkt Minderung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld.

C014	Forschung und technische Entwicklung	IRL	X	Befreiung von der Steuer auf Lizenz Einkünfte bei in Irland entwickelten Patenten, dabei keine Beschränkung der Abzugsfähigkeit für den Lizenznehmer.
C015	Steuerzuschüsse für Investitionen zur Energieeinsparung	NL	X	Steuerfreibetrag für anerkannte Investitionen in Sachanlagen zur Energieeinsparung.
C016	Forschungs- und Entwicklungsausgaben	P	X	Zusätzlicher Steuerabzug für Ausgabenzuwachs aufgrund von Forschungs- und Entwicklungsausgaben.
C017	Berechnung des Nettoeinkommens	GR	X	Steuerabzüge aufgrund eines vereinfachten Berechnungsverfahrens für anderweitig nicht abzugsfähige Ausgaben hauptsächlich in den Bereichen Export, Tourismusbranche und Medien.
C018	Investmentzertifikate im audiovisuellen Bereich	L	X	Steuerentlastung für Investmentzertifikate im audiovisuellen Bereich.
C019	Filmwirtschaft	UK	X	Beschleunigte Abschreibung der Produktionskosten für anerkannte Filme.
C020	Abzug von Investitionen	B	X	Abzüge für verschiedene Investitionen; Sätze nach Maßgabe der Investitionsart - bestimmt für natürliche Personen, KMU und besonders innovative KMU.
C021	Sonderabschreibungen und Freibeträge in Land- und Forstwirtschaft	D	X	Investitionsfreibeträge und andere Steuererleichterungen für kleine Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.
C022	Steuerliche Anreize für Bergbauunternehmen	E	X	Freie Abschreibungsregeln für in Bergbauaktivitäten investierte Vermögenswerte, begrenzt auf 30 % der Bemessungsgrundlage.
C023	Besteuerung von Bergbaugesellschaften	IRL	X	Beschleunigte Abschreibung und Investitionsfreibeträge für Kapitalkosten, Erkundungsvorhaben usw..
C024	Steuersatz von 10 % für das verarbeitende Gewerbe	IRL	V	Steuersatz von 10 % für eine Vielzahl von Tätigkeiten. Vergünstigung endet 2010. Neue Vorhaben können zu diesem Satz bis 2002 bewilligt werden.
C025	Besteuerung von Erdölgesellschaften	IRL	V	Steuersatz von 25% für Erträge aus der Erdölförderung.
CAM007	Absetzbarkeit von F&E-Ausgaben	A	X	Absetzbarkeit von Ausgaben (außer für Vermögensgegenstände) für eigene Forschung (18%) oder Forschung (12%) durch Dritte.
CAM015	Anlegermodell/Filmfonds	D	X	Beschleunigte Verlustzuweisungen für Investoren in der Produktionsphase.
CAM016	Regeln für selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte	D	X	Beschleunigter Abzug von Kosten für die Herstellung selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte.
CAM024	Steuerliche Förderung von Investitionen in Filmproduktionen und audiovisuellen Produktionen	E	X	Steuerentlastung für Produktionskosten (mit Obergrenze).
CAM025	Erkundung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen	E	V	Reduzierung der Bemessungsgrundlage um bis zu 100%, bei zugleich beschränkteren Abschreibungsmöglichkeiten, weniger flexibler Steuerentlastung für Verluste und einem Steuersatz von 40% (normal 35%)
CAM027	Schifffahrt	E	X	S. Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Befreiung von der Körperschaftsteuer zu 90%. Beschränkt auf Schifffahrtsgesellschaften, die mit Sitz auf den Kanarischen Inseln eingetragen sind, sowie auf Gesellschaften, deren Schiffe regelmäßig zwischen den Kanarischen Inseln bzw. zwischen den Kanarischen Inseln und dem spanischen Festland verkehren.
CAM040	Beschleunigte Abschreibung erworbener Software	F	X	Beschleunigte Abschreibung.
CAM041	Beschleunigte Abschreibung für Materialien zur rationelleren Energienutzung	F	X	Beschleunigte Abschreibung.
CAM042	Beschleunigte Abschreibung im Bereich des Umweltschutzes	F	X	Beschleunigte Abschreibung.
CAM046	Abzugsfähigkeit der Rückvergütungen von Genossenschaften	F	X	Abzug der Dividenden, die Mitgliedern anteilig entsprechend den gemeinsam mit der Genossenschaft getätigten Umsätzen gezahlt werden.

CAM048	Steuerbefreiung von Erträgen aus der Übertragung von Anteilen an öffentlich gebundenen Unternehmen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Handels und der Landwirtschaft	F	X	Gezielte Steuerbefreiung für Kapitalerträge, vorbehaltlich ihrer Wiederanlage.
CAM049	Körperschaftsteuerbefreiung von Mineralöl-Lagerunternehmen	F	X	Steueraufschub für Gewinne aus staatlich kontrollierten Mineralöl-Lagerunternehmen.
CAM050	Körperschaftsteuerbefreiung von landwirtschaftlichen Genossenschaften	F	X	Befreiung genossenschaftlicher Tätigkeiten von der Körperschaftsteuer.
CAM058	Rückstellungen für die Erschließung von Lagerstätten fester mineralischer Stoffe	F	V	Steuerwirksame Bildung von Rückstellungen in Höhe von bis zu 50 % der steuerbaren Gewinne oder 15 % der Verkaufserlöse (mit der Auflage einer Wiederanlage binnen 5 Jahren).
CAM059	Rückstellungen für die Erschließung von Kohlenwasserstofflagerstätten	F	V	Steuerwirksame Bildung von Rückstellungen in Höhe von bis zu 50 % der steuerbaren Gewinne oder 23,5 % der Verkaufserlöse (mit der Auflage einer Wiederanlage binnen 2 Jahren).
CAM063	Regelungen für Presseunternehmen	F	X	Steuerwirksame Bildung von Rückstellungen in Höhe von bis zu 60/80 % der Gewinne.
CAM065	Sonderabschreibungen im audiovisuellen Bereich	F	X	Abschreibung von Investitionen in SOFICA-Unternehmen.
CAM070	Immobilien Gesellschaften für Vermietung und Verkauf gewerblich genutzter Flächen	F	X	Wird nicht mehr angewandt.
CAM071	Gesellschaften für die Finanzierung von Energiesparanlagen und Wärmenutzung (SOFERGIE)	F	X	Steuerbefreiung für Einnahmen aus Leasing und Kapitalgewinne.
CAM073	Sonderabschreibung für Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften zur Finanzierung der handwerklichen Fischerei (SOFIPECHE)	F	X	Abschreibung von Investitionen in SOFIPECHE-Gesellschaften.
CAM077	Anteile an Gesellschaften zur Finanzierung von Innovationen (SFI)	F	X	Abschreibung von Investitionen in Anteile an Gesellschaften zur Finanzierung von Innovationen (SFI)
CAM080	Steuerliche Anreize im Bereich der wissenschaftlichen Forschung	I	X	Steuergutschrift für zusätzliche Einstellungen im Bereich von Forschung und Entwicklung in KMU usw.
CAM094	Filmindustrie	IRL	X	Steuerabzug bei Investitionen in eine Filmproduktionsgesellschaft (siehe auch C024)
CAM097	Investitionen in erneuerbare Energieträger	IRL	X	Steuerabzug bei Investitionen in ein Projekt für die Entwicklung erneuerbarer Energieträger
CAM101	Steuerbefreiung für Erträge aus der Forstwirtschaft	IRL	X	Steuerbefreiung für Erträge der gewinnorientierten Forstwirtschaft
CAM106	Abschreibung von ausschließlich für wissenschaftliche und technische Forschungszwecke verwendeten Werkzeugen und Materialien	L	X	Beschleunigte Abschreibung

CAM107	Regelung für Schiffahrtsgesellschaften	L	X	Siehe Nummern 62-63 des Abschlußberichts. Beschleunigte Abschreibung. Steuergutschrift in Höhe von 14 %. Befreiung von der Gemeindesteuer. Vergünstigung für reinvestierte Kapitalgewinne.
CAM110	Filmindustrie	NL	X	Beschleunigte Abschreibung
D001	Beschäftigungsförderungszonen (T-Zonen)	B	X	Seit 1990 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigungen laufen 2000 aus.
D002	Investitionsförderung in bestimmten Regionen	B	X	Beschleunigte Abschreibung und Freistellung von der (örtlichen) Grundsteuer
D003	Rekonversionsgebiete	B	X	Begrenzte Freistellung ausgeschütteter Gewinne. Abzug bestimmter Rückkäufe von Anteilen. Seit 1990 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigungen laufen 2000-2005 aus.
D004	Beschäftigungsförderungszonen	DK	X	Beschleunigte Abschreibung. Vergünstigungen laufen 2000 aus.
D005	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet einschließlich Berlin-West	D	X	Beschleunigte Abschreibung. Nach 1998 keine Anwendung der Regelung auf neue Ausgaben mehr.
D006	Investitionszulagen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet einschließlich Berlin-West	D	X	Zulagen für Ausrüstungsinvestitionen
D007	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im früheren Zonenrandgebiet	D	X	Besondere Abschreibungsregelung
D008	Kanarische Inseln REF	E	X	50 %ige Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Einkommensteuer für Einkünfte aus dem Verkauf von Waren, die auf den Kanarischen Inseln hergestellt worden sind. Gilt bis 2001. Befreiung 40 % in 2002, 30 % in 2003. Möglichkeit, 90 % der nicht ausgeschütteten Gewinne in Rücklage für Investitionen auf den Kanarischen Inseln einzustellen
D009	Baskenland - Entlastung für neu gegründete Unternehmen	E	X	Befreiung von Körperschaftssteuer. Seit 1994 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigungen laufen 2004 aus.
D010	Navarra - Entlastung für neu gegründete Unternehmen	E	X	Befreiung von Körperschaftssteuer. Seit 1994 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigungen laufen 2004 aus.
D011	Regionale Entwicklungsgesellschaften	E	X	Freistellung von Kapitalerträgen (Ausnahme: 10 Jahre und mehr zwischen Erwerb und Verkauf)
D012	Korsika - Förderregelungen I, II, III	F	X	Regelung I: Befreiung von der Körperschaftssteuer und der Steuer auf gewerbliche Veräußerungsgewinne. Zeitraum für Anerkennung der Förderungswürdigkeit endet Ende 2001. Vergünstigungen laufen 2006 aus. Regelungen II und III: Befreiung von der Körperschaftssteuer. Nach 1998 keine Berücksichtigung neuer Unternehmen mehr. Vergünstigungen laufen 2006 aus. (Finanzgeschäfte von allen drei Regelungen ausgeschlossen).
D013	Steuerfreie Zonen - ZFU	F	X	Begrenzte (FF 400.000) Freistellung steuerpflichtiger Gewinne. Zeitraum für Anerkennung der Förderungswürdigkeit endet 2001. Vergünstigungen laufen 2006 aus.
D014	Wirtschaftsfördergebiete	F	X	Seit Januar 1992 keine neuen förderungsfähigen Unternehmen. Vergünstigung läuft Januar 2001 aus. Zehn Jahre Befreiung von Körperschaftssteuer (Finanzgeschäfte ausgeschlossen).
D015	Übersee-Departments	F	X	Maßnahmenpaket; abgestufte Befreiung von der Körperschaftssteuer für 10 oder 25 Jahre, Investitionsanreize usw. (Finanzgeschäfte ausgeschlossen).
D016	Nord-Pas de Calais - Begünstigtes Investitionsgebiet (ZIP)	F	X	Finanzgeschäfte ausgenommen. Steuergutschrift für Investitionen in Industriegebäude und Ausrüstungen. Dauer: 10 Jahre; im Mai 1998 ausgelaufen.
D017	Shannon Airport Zone	IRL	V	Körperschaftssteuer 10 %. Auch Finanzgeschäfte. Unternehmen können bis 1999 als förderungswürdig eingestuft werden; Förderung möglich bis 2002. Bis Juni 1998 als förderungswürdig eingestufte Unternehmen können bis 2005 gefördert werden. Keine Gebietsquoten.
D018	Neue Investitionen – Stadtsanierung	IRL	X	Beschleunigte Absetzung von Bau- und Renovierungskosten
D019	Beschleunigte Abschreibung neuer Gebäude in bestimmten Gebieten	NL	X	Beschleunigte Absetzung von Baukosten

D020	Beschleunigte Abschreibung - Investitionen in Entwicklungsgebieten	FIN	X	Beschleunigte Abschreibung förderungsfähiger Investitionen vor 2001. Vergünstigung nur für KMU des produzierenden Gewerbes und des Fremdenverkehrs.
D021	Industrielle Fördergebiete	UK	X	Beschleunigte Abschreibung von Industriegebäuden und Gewerberäumen. Vergünstigung wird für Zeitraum von 10 Jahren gewährt.
D022	KMU in Nordirland	UK	X	Beschleunigte Abschreibung von Maschinen und Anlagen, die vor dem 12. Mai 2002 erworben werden.
DAM022	50 %ige Befreiung von der Körperschaftsteuer in Ceuta & Melilla	E	X	50 %ige Befreiung des an Ort und Stelle erwirtschafteten Einkommens
DAM043	Sonderabschreibung von Neubauten in Fördergebieten (Raumplanung)	F	X	Sonderabschreibungen für Neubauten. Auf KMU beschränkt. Gilt für vor 2000 fertiggestellte Gebäude.
DAM086	Regionalförderung in Süditalien (Mezzogiorno)	I	X	Steuerzuschritt; Verrechnung mit dem Einkommen ehemaliger Arbeitsloser aus eigener Geschäftstätigkeit. Vor 1999 abgelaufen.
DAM115	Industrie-Freizonen	P	X	Steuerbefreiung, auch für Steuer auf Dividenden, bis 2011. Gilt für industrielle Tätigkeiten und ergänzende Tätigkeiten.
E001	Regelung für US-Vertriebsunternehmen (FSC)	B	V	Nur für Verkauf von US-Exporten. Begrenzte Anwendung. Kosten plus 8 % auf verringerter Grundlage.
E002	Verwaltungsentscheidung ("ruling") betreffend "immaterielles Kapital"	B	V	Bis zu 90 % des Gewinns freigestellt durch Berücksichtigung des dem "immateriellen" Kapital zugerechneten Werts.
E003	Regelung für US-Vertriebsunternehmen (FSC)	NL	V	Nur für Verkauf von US-Exporten. Begrenzte Anwendung. Kosten plus 5-15 %.
E004	Verbindliche Zusage betreffend die Behandlung von "informellem Kapital"	NL	V	Gewinn verringert durch Berücksichtigung des dem "immateriellen" Kapital zugerechneten Ertrags
E005	Steuervergünstigung für Auslandsgeschäfte	DK	X	Maßnahme wird schrittweise abgebaut. Im Jahr 2000 wird die Vergünstigung 1/7 des früheren Umfangs der Steuervergünstigung betragen. Vorher Möglichkeit einer Verringerung der Steuer, die der Auslandstätigkeit zugeschrieben werden kann, um 50 %.
E006	Welteinkommen und Konzerneinkommen	F	X	Konsolidierung von Gewinnen und Verlusten aller Unternehmensteile (Mondial) oder Tochtergesellschaften (Consolide).
E007	Auslandseinkünfte	IRL	V	Steuerbefreiung für im Ausland erzielte Dividendeneinkünfte, wenn ein genehmigter Investitionsplan der irischen Muttergesellschaft/des irischen Firmensitzes vorliegt, der zusätzliche Arbeitsplätze in Irland vorsieht.
E008	Unternehmensneugründungen	F	X	Zwei Jahre Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen und degressive Steuerentlastung im Laufe der darauf folgenden drei Jahre.
E009	Befristete Steuerentlastung für neue Unternehmensaktivitäten	L	X	Steuerentlastung während 8 Jahren bis zu einem Höchstsatz von 25 % des steuerbaren Einkommens. Beschränkt auf Anlagevermögensinvestitionen.
E010	Sonderabschreibung für KMU	D	X	Zusätzliche Abschreibung in Höhe von 20 % (läuft 1999 aus). Vorgezogene Abschreibungen auf geplanten Erwerb von Anlagevermögen.
E011	Steuerliche Anreize für KMU	E	X	Spektrum von Maßnahmen für KMU, einschließlich beschleunigter Abschreibung, Steuerabzugsfähigkeit für uneinbringliche Forderungen (1 %), ermäßigter Körperschaftsteuersatz von 30 %.
E012	Klein- und Kleinstunternehmen	P	X	Spektrum von Maßnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen, beschränkt auf Investitionen und Gewinneinbehaltung. Ermäßigter Steuersatz zur Förderung von Unternehmensgründungen durch Jungunternehmer.
E013	Sonderregelung für beschleunigte Abschreibungen	UK	X	Zeitlich begrenzte (1 Jahr) Erhöhung der steuerlichen Abschreibungsquote von 25 auf 40 %, ausschließlich für KMU.
E014	Vorzeitige Abschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter	DK	X	Abschreibung von Anlagegütern vor deren Lieferung bis maximal 30 % des über 1.047.200 DK hinausgehenden Betrags.
E015	Investitionsförderung (Gesetz Nr. 2601/98, früher Nr. 1892/90)	GR	X	Möglichkeit, aus nicht ausgeschütteten Gewinnen eine steuerfreie Rücklage zu bilden, zulässiger Betrag abhängig vom Investitionsumfang und der Region.
E016	Steuerzuschritt für Investitionen	E	X	System von Steuerzuschritten zwischen 5 und 25 % bei Investitionen in Sachanlagen, exportorientierte Investitionen, Investitionen in Forschung und Entwicklung, Aus- und Fortbildung usw.; Obergrenze 35 % der Körperschaftsteuerschuld.

E017	Sonderabschreibung für Umweltschutz und Energie-sparinvestitionen und für Investitionen zur Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze	L	X	Sonderregelung für die beschleunigte Abschreibung von Anlageinvestitionen für den Umweltschutz usw.
E018	Investitionszulage	NL	X	Abzugsfähige Zulage für Sachanlageinvestitionen; gleitende Tabelle mit degressiven Beträgen bis 0 bei 556.000 NLG.
E019	Steueranreize für Investitionsverträge	P	X	Steuerzuschritt zwischen 5 und 20 % bei inländischen Investitionsprojekten, 10 bis 20 % bei Direktinvestitionen im Ausland. Voraussetzung: Auftrag der öffentlichen Hand sowie, bei inländischen Vorhaben, ein Investitions-volumen von mindestens 1 Milliarde PTE.
E020	Steuerzuschritt für Investitionen	P	X	Nach oben begrenzte Steuerzuschritt für Investitionen. Die Maßnahme ist 1998 ausgelaufen.
E022	Reinvestitionsrücklage	D	X	Steuervergünstigung bei der Reinvestition von Veräußerungsgewinnen.
E023	Reinvestierte Veräußerungsgewinne	P	X	Steuervergünstigung bei der Reinvestition von Veräußerungsgewinnen in Sachanlagen.
E024	Einkommensteuersenkung (Kleine Inseln)	GR	X	Senkung des Einkommensteuersatzes um 40 % bei Geschäften auf Inseln mit weniger als 3.100 Einwohnern
E025	St. Martin und St. Barthelemy	F	X	Spektrum von Maßnahmen zur Förderung der lokalen Wirtschaft (Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau usw.) durch zeitlich begrenzte Steuerbefreiungen, Kürzung der Bemessungsgrundlagen usw.
E026	Investmentfonds/Gesellschaften für Portfolio-Investitionen	GR		Keine Beurteilung erforderlich.
E027	Risikokapitalfonds und Risikokapitalgesellschaften	E	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Dividenden, Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden, Steuer-befreiungen von bis zu 99 % des Veräußerungsgewinns.
E028	Risikokapitalgesellschaften	F	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne.
E029	Beteiligungsfondsgesellschaften	A	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer auf das Fondseinkommen. Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden aus eigenen und fremden Anteilscheinen.
E030	Investmentgesellschaften	S		Keine Beurteilung erforderlich.
E031	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	D	X	Begrenzung des Grenzsteuersatzes auf höchstens 47 % - anstelle 53 % - für gewerbliche Einkünfte von Privat-personen.
E033	Auslandsvertretungen	E	X	Aufschlagssatz von 15 % auf die Selbstkosten der konzerninternen Transaktionen, an denen eine spanische Zweig-stelle oder Vertretung beteiligt ist.
E034	Steuerzuschritt für beschäftigungswirksame Investitionen	F	X	Steuerzuschritt für zusätzliche Arbeitsplätze, kann jedoch nur gegen die 10%ige zusätzliche Körperschaftsteuer aufgerechnet werden. Maßnahme läuft 2000 aus.
E035	Steuerzuschritt für Aus- und Fortbildung	F	X	Steuerzuschritt für zusätzliche Ausgaben für Aus- und Fortbildung.
E036	Ermäßigte Sätze für börsennotierte Gesellschaften	I	X	Herabsetzung des Steuersatzes in den ersten drei Jahren nach der ersten Börsennotierung.
E037	Immobilienverwaltungs- und -anlagegesellschaften (SGII)	P	X	Steuerbefreiung für zugelassene Immobilienverwaltungs- und -anlagegesellschaften in den sieben auf die Gründung folgenden Jahren.
E038	SCR-, SDR- und SFE-Gesellschaften	P	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer für Risikokapital-, Regionalentwicklungs- und Unternehmensförderungs-gesellschaften. Vergünstigung ist 1997 ausgelaufen.
EAM004	Abzug von Investitionskosten	A	X	Abzug der Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern.
EAM009	Steuerbefreiungen	A	V	Steuerbefreiung von Dividendeneinkünften auch im Falle ihrer Herkunft aus einem Niedrigsteuerland.
EAM011	Investmentfonds	B		Keine Beurteilung erforderlich.

EAM033	Mit Auslandskapital finanzierte Großinvestitionen	GR	X	Die Regelung ist nicht in Kraft.
EAM035	Förderung der Infrastruktur	GR	X	Besteuerung ausländischer Unternehmen durch Erhebung einer Quellensteuer auf die Bruttovergütung, da die Nettovergütungen schwierig zu ermitteln sind.
EAM045	Steuergutschrift für die Mitgliedschaft in einer zugelassenen Einrichtung zur Vorbeugung gegen wirtschaftliche Probleme	F	X	Steuergutschrift für Ausgaben für spezifische Finanzanalysen und Hilfsmaßnahmen während der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft in der Einrichtung.
EAM051	Körperschaftsteuerbefreiung bei der Übernahme von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen	F	X	Zweijährige Befreiung von der Körperschaftsteuer bei Übernahme des in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens.
EAM053	Körperschaftsteuerpflichtige juristische Personen, die ihren Mitgliedern ein Recht auf kostenfreie Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen übertragen	F	X	Findet keine Anwendung auf Einkünfte aus Geschäften mit Dritten.
EAM054	Von bestimmten Gesellschaften ausgeschüttete Liquidationserlöse	F	X	Sieht einen niedrigeren Steuersatz auf die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen und Liquidationserlösen vor.
EAM055	Rückstellung für Preiserhöhungen	F	X	Steuerlich absetzbare Rückstellung für Preissteigerungen über 10 %.
EAM056	Rückstellung für die Ansiedlung von Unternehmen im Ausland	F	X	Steuerlich absetzbare Rückstellung für Verluste ausländischer Unternehmen/Tochtergesellschaften, beschränkt auf die Höhe der Investitionssumme.
EAM057	Rückstellung für Unternehmensgründungsdarlehen an Beschäftigte	F	X	Steuerlich absetzbare Rückstellung für Darlehen usw. für von Beschäftigten gegründete Unternehmen.
EAM060	Rückstellung für Risiken im Zusammenhang mit mittelfristigen Kreditgeschäften von im Ausland tätigen Unternehmen	F	X	Steuerlich absetzbare Rückstellung (bis zu 10 %) für mittelfristige Darlehen zur Unterstützung von Unternehmen im Ausland.
EAM064	Langfristige Wertzuwächse bei Risikokapitalfonds und -gesellschaften (FCPR und SCR)	F	X	Anwendung eines ermäßigten Satzes für langfristige Wertzuwächse für die Veräußerung von Anteilen an Risikokapitalfonds usw.
EAM066	Genehmigungsbedürftiger Verlustvortrag bei Fusionen	F	X	Als (genehmigungsbedürftige) Abweichung von den normalen Vorschriften Verlustvortrag bei Fusionen.
EAM067	Steueraufschub bei Fusionen und Teileinlagen	F	X	Bedingungen für Steueraufschub bei Fusionen.
EAM068	Gesellschaften zur Finanzierung der Telekommunikationsinfrastruktur	F	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer für Gewinne aus Geschäften mit der Post- und Fernmeldeverwaltung. Seit 1989 keine Zulassungen erteilt; gilt nur für vor 1993 geschlossene Mietkaufverträge.
EAM069	Kapitalanlagegesellschaften	F		Keine Beurteilung erforderlich.
EAM074	Ermäßigter Steuersatz von 19 % auf reinvestierte Gewinne von KMUs	F	X	Ermäßigter Satz für Kleinunternehmen. Gilt für maximal 200.000 FRF oder 1/4 des Gewinns.

EAM078	Gespaltene Einkommensteuer	I	X	Teil des allgemeinen Systems, wonach ein Teil der Gewinne als gewöhnliche Rendite des Nettovermögenszuwachses anerkannt und zu einem ermäßigten Satz besteuert wird.
EAM083	Befreiung von der Regionalsteuer IRAP	I	X	Befreiung bezieht sich auf Investitionen in Produktionsanlagen. Keine neuen anerkannten Unternehmen seit dem Zeitraum 1990-95. Vergünstigungen laufen vor 2005 aus.
EAM085	Regelungen für kleine und mittlere Unternehmen	I	X	Steuerzugschrift für Neueinstellungen in KMU in bestimmten Regionen.
EAM088	Sonderabschreibung	I	X	Beschleunigte Abschreibung für atypische tatsächliche Abnutzung.
EAM089	Sonderregelung für Investmentfonds	I		Keine Beurteilung erforderlich.
EAM090	Alternative Steuerregelung bei Umstrukturierungen	I	X	Allgemeine, für den Steuerpflichtig fakultative Regelung für die Besteuerung nach einem alternativen Steuersatz von 27 %.
EAM091	Steuervergünstigung für bestimmte Wirtschaftssektoren	I	X	Steuerzugschrift für KMU in den Sektoren Einzelhandel, Lebensmittel und Fremdenverkehr, beschränkt auf den Erwerb von Wirtschaftsgütern.
EAM100	Regelung für bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen	IRL		Keine Beurteilung erforderlich.
EAM103	Investmentfonds	L		Keine Beurteilung erforderlich.
EAM109	Risikokapitalzertifikate	L	X	Steuerabzug für Inhaber von Risikokapitalzertifikaten bis maximal 30 % des zu versteuernden Einkommens des Einkommensempfängers.
EAM112	Beschleunigte Abschreibung	P	X	Beschleunigte Abschreibung für atypische tatsächliche Abnutzung.
EAM116	Investmentfonds	P		Keine Beurteilung erforderlich.
EAM121	Steuerfreie Rücklage in Höhe von 20 %	S	X	Allgemeine Möglichkeit, 20 % des zu versteuernden Einkommens einer steuerwirksamen Rücklage zuzuführen.
EAM122	Steuerliche Abschreibung für wissenschaftliche Forschungsausgaben	UK	X	Beschleunigte Befreiung für Ausgaben in der wissenschaftlichen Forschung.
Z001	Regelung zur Festlegung der Besteuerung ausländischer in Belgien tätiger Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit oder Rechnungsführung, die für die Besteuerung herangezogen werden kann	B	X	Legt Standardmethoden für die Berechnung des Mindestbetrags der steuerbaren Gewinne fest.
Z002	Finanzniederlassungen	L	V	Möglichkeit der Aufteilung der Gewinne zwischen Hauptverwaltung und Niederlassung.
Z003	Vom Standard abweichende Rulings	NL	V	Für besondere Situationen bestimmte Abweichung vom normalen Verfahren.
Z004	Verbindliche Zusage der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode (Cost-plus-Ruling)	UK	X	Einzelfallbeurteilung des Zuschlags bei Zugrundelegung üblicher Marktbedingungen. Die OECD-Leitsätze sind Bestandteil der Rechtsvorschriften.
		ii. Europäische Hoheitsgebiete gemäß Artikel 299 Absatz 4 EGV		
A017	Gibraltar: Unternehmen nach dem Gesetz von 1992	UK: Gibraltar	V	Steuerbefreiung für das gesamte Einkommen von 25%igen Tochtergesellschaften einschließlich niedrig besteuerten Auslandserträge auf Dividenden von Nicht-EU-Muttergesellschaften. Kein Gebietsansässiger aus Gibraltar darf wirtschaftliches Eigentum an Aktien der Unternehmen - mit Ausnahme von Publikumsgesellschaften - besitzen. 1 % Quellensteuer auf Dividenden von Nicht-EU-Muttergesellschaften.
B010	Captive Versicherungsgesellschaften	UK: Gibraltar	V	Keine gesonderten Regelungen. Es gelten B12 und B13.
B012	Steuerbefreite (Offshore-)Gesellschaften ("exempt companies") und Captive Versicherungsgesellschaften	UK: Gibraltar	V	Befreiung von Gewinnsteuer. Kein Gebietsansässiger aus Gibraltar darf wirtschaftliches Eigentum an Aktien des Unternehmens besitzen, und das Unternehmen darf keine Geschäfte mit gebietsansässigen Privatpersonen und Unternehmen führen. Keine Steuer auf Dividendenzahlungen an Gebietsfremde.
B013	"Anerkannte" (Offshore-)Gesellschaften ("qualifying companies") und Captive Versicherungsgesellschaften	UK: Gibraltar	V	Flexibler Steuersatz zwischen 2 und 18 %. Kein Gebietsansässiger aus Gibraltar darf wirtschaftliches Eigentum an Aktien des Unternehmens besitzen, und das Unternehmen darf keine Geschäfte mit gebietsansässigen Privatpersonen und Unternehmen führen. Keine Quellensteuer auf Zinszahlungen an Gebietsfremde.

C011	Schiffahrts- und Fluggesellschaften	UK: Gibraltar	X	Siehe Nummern 62-63 des Berichts. Steuerbefreiung nicht ansässiger Gesellschaften für aus Gibraltar stammende Erträge aus der Schifffahrt.
E021	Entwicklungsförderung	UK: Gibraltar	X	Steuerbefreiung der ersten Tranche von Entwicklungsgewinnen sowie Steuerbefreiung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene der Anteilseigner.
		iii. Abhängige oder assoziierte Gebiete		
F001	Abzugsmöglichkeit für Investitionen in die Erzaufbereitung	Grönland	X	Zusätzliche Abschreibung für Kosten (10 %) der Investitionen in die Bearbeitung von Mineralrohstoffen.
F002	Befreiung vom Steuerzuschlag für Inhaber von Rohstofflizenzen	Grönland	X	Besondere Befreiung für Rohstoffverarbeiter: Flexibilität bei der Befreiung in bezug auf Verluste; Befreiung von dem 6 %igen Zuschlag.
F003	---	Färöer Inseln		Keine Regelung.
F004	Vorübergehende Steuerbefreiung für Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk	Neukaledonien	X	Vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer für die Sektoren Fischerei, Landwirtschaft und sonstige örtliche Wirtschaftstätigkeiten.
F005	Rechtssicherheit	Neukaledonien	X	Unternehmen in der Metallurgie werden steuerlich nicht schlechter gestellt.
F006	Eingeschränkte Besteuerung bestimmter Mieteinkünfte	Neukaledonien	X	Befreiung/Ermäßigung für Einkünfte aus der Vermietung von Wohnraum.
F007	Vorübergehende Steuerbefreiung für Hotelgewerbe und Tourismus	Neukaledonien	X	Befreiung: Örtliche Unternehmen im Hotel- und Tourismussektor.
F008	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	Neukaledonien	X	Unmittelbarer Abzug für Anlageinvestitionen in örtliche Unternehmen.
F009	Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	Neukaledonien	X	Abzug für Kapitalbeteiligung an bestimmten örtlichen Unternehmen.
F010	Steuerbefreiung für Investitionen	Französisch-Polynesien	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer für örtliche Unternehmen bis maximal 30 % der zugelassenen Investitionen.
F011	Befreiung von der Gewerbesteuer und Steuerabschläge	Wallis und Futuna	X	Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk von der Körperschaftsteuer befreit. Abschlag für die Schaffung von Arbeitsplätzen.
F012	---	Französische Süd- und Antarktisgebiete		Keine Regelung.
F013	Vorübergehende Befreiung von der Körperschaftsteuer	Gebietskörperschaft Mayotte	X	10 Jahre Befreiung von der Körperschaftsteuer für Unternehmen mit zugelassenem Geschäftsplan. Keine neuen anerkannten Unternehmen seit 1996. Vergünstigungen laufen 2006 aus.
F014	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	Gebietskörperschaft Mayotte	X	Abzug für Anlageinvestitionen (in den Sektoren Hotelgewerbe, Tourismus, Verkehr, audiovisuelle Produktion).
F015	Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	Gebietskörperschaft Mayotte	X	Abzug für Kapitalbeteiligung an Unternehmen in F104 oder Wohnungsbaunternehmen.
F016	Vorübergehende Befreiung für bestimmte Sektoren	Gebietskörperschaft Saint-Pierre und Miquelon	X	Befreiung von der Körperschaftsteuer (für Zeiträume über 5 bis 10 Geschäftsjahre) für in die örtliche Wirtschaft investierende Unternehmen. Zulassung erforderlich.
F017	Teilweise Befreiung von der Gewinnausschüttungssteuer	Gebietskörperschaft Saint-Pierre und Miquelon	X	Befreiung von der Gewinnausschüttungssteuer für bis zu 10 Geschäftsjahre und 9 Monate.
F018	Abzugsmöglichkeit für Anlageinvestitionen	Gebietskörperschaft Saint-Pierre und Miquelon	X	Unmittelbarer Abzug für Anlageinvestitionen in örtliche Wirtschaftstätigkeiten.

F019	Gezeichnete Kapitalbeteiligungen an bestimmten Unternehmen	Gebietskörperschaft Saint-Pierre und Miquelon	X	Abzug für Kapitalbeteiligung an Unternehmen mit Anlageinvestitionen in örtliche Wirtschaftstätigkeiten.
F020	Offshore-Unternehmen	Niederländische Antillen	V	Unternehmen mit gebietsfremden Anteilseignern und Tätigkeiten außerhalb der Antillen werden mit 2,4-3 % besteuert.
F021	Neue Unternehmen	Niederländische Antillen	X	Neue Unternehmen, die nicht für den Export arbeiten, können auf Antrag einen ermäßigten Steuersatz von 2 % auf alle Gewinne in Anspruch nehmen.
F022	Offene Investmentfonds	Niederländische Antillen		Keine Bewertung erforderlich.
F023	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)	Niederländische Antillen	V	Entweder a) Besteuerung nach Festsetzung der Prämieinnahmen aufgrund einer Verwaltungsentscheidung auf ANG 100 000, - mit einem Satz von 2,4 % oder b) Steuerbefreiung für 80 % der Einnahmen und Besteuerung der Resteinnahmen mit einem Satz von 24 - 30 %
F024	Freizonen	Niederländische Antillen	V	In einer Freizone erwirtschaftete Gewinne unterliegen einer Steuer von 2 %
F025	Verwaltungsentscheidungen (Rulings)	Niederländische Antillen		Diesbezüglich wird noch auf das Ergebnis der Arbeiten an der Studie über die Verwaltungspraktiken gewartet.
F026	Luft- und Seeverkehr	Niederländische Antillen	X	Schiffahrtsgesellschaften können für die Tonnagebesteuerung optieren. Alternativ können 80 % der Gewinne als außerhalb der Niederländischen Antillen erwirtschaftet gelten und mit 10 % des Normalsatzes der Körperschaftsteuer belastet werden, während die übrigen 20 % dem Normalsatz unterliegen. Im Einklang mit der Frage des internationalen Wettbewerbs.
F027	Offshore-Unternehmen	Aruba	V	Unternehmen mit gebietsfremden Anteilseignern und Tätigkeiten außerhalb von Aruba unterliegen einem Steuersatz von 2,4-3 %.
F028	Steuerbefreite Unternehmen (AVV)	Aruba	V	Umfassende Steuerbefreiung. Dürfen nur Offshore-Tätigkeiten betreiben. Versicherungs- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.
F029	Dauernde und einstweilige Steuerbefreiungen für neue Unternehmen	Aruba	X	Steuerbefreiung für neue Unternehmen in bestimmten Branchen, insbesondere dem verarbeitenden Gewerbe. Neue nicht traditionelle Gewerbe betreibende Unternehmen können einen Steuersatz von 2 % in Anspruch nehmen (in der Praxis wird der Nullsatz angewendet).
F030	Freizonen	Aruba	V	Gewinne aus Freizonen werden mit einem Satz von 2 % besteuert.
F031	Verwaltungsentscheidungen (Rulings)	Aruba		Diesbezüglich wird noch auf das Ergebnis der Arbeiten an der Studie über die Verwaltungspraktiken gewartet.
F032	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance)	Aruba	V	Im Wege einer Verwaltungsentscheidung wird das Prämieeinkommen auf 100.000 ANG festgesetzt, die mit einem Satz von 2,4 % besteuert werden.
F033	Luft- und Seeverkehr	Aruba	X	80 % der Gewinne können als außerhalb von Aruba erwirtschaftet gelten und mit 10 % des Normalsteuersatzes der Körperschaftsteuer belastet werden, während die übrigen 20 % dem Normalsteuersatz unterliegen. Im Einklang mit der Frage des internationalen Wettbewerbs.
F034		Osttimor		Keine Regelung
F035	Offshore-Banken	Macao	X	Befreiung für Offshore-Banken. (Die Hoheit über Macao geht am 20. Dezember 1999 an China über.)
F036	---	Anguilla		Keine Regelung.
F037	Steuerbefreite Unternehmen	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Befreiung für alle außerhalb Guernsey anfallenden Einkünfte sowie in Guernsey anfallende Bankzinsen. Aktionäre dürfen nicht in Guernsey ansässig sein.
F038	Internationales Kreditgeschäft	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Gilt für das internationale Kreditgeschäft. Die Banken unterliegen einer Effektivbesteuerung von 2 %.
F039	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA, Unit Trusts, Collective investment Funds)	Guernsey (einschl. Alderney)		Keine Bewertung erforderlich.
F040	Internationale Einrichtungen	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Flexibler Steuersatz von 0-30 %. Aktionäre dürfen nicht in Guernsey ansässig sein. Banken und die meisten Versicherungsunternehmen sind ausgeschlossen.
F041	Konzerneigene Versicherungsunternehmen (Captive Insurance)	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Keine Besteuerung erforderlich. Keine förderungsfähigen Unternehmen mehr. Regelung jetzt hinfällig (war aber, als sie noch angewandt wurde, schädlich).
F042	Offshore-Versicherungsgesellschaften	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Alternativen zu F037 oder F038 für Offshore-Versicherungsgesellschaften. Keine Besteuerung von Versicherungsgeschäften oder auf vor Ort anfallende Bankzinsen. Gleitende Skala für andere Einkünfte von 20 bis 0,1 %.
F043	Versicherungsgesellschaften	Guernsey (einschl. Alderney)	V	Geschäftsergebnisse werden nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen berechnet. Entrichtung der Steuer wird solange aufgeschoben, bis die Forderungen abschließend behandelt sind.
F044	---	Sark		Keine Regelung.
F045	Steuerbefreite Unternehmen	Jersey	V	Befreiung für alle außerhalb Guernsey anfallenden Einkünfte sowie in Guernsey anfallende Bankzinsen (gilt auch für Investmentfonds). Kein Aktionär darf auf Jersey ansässig sein.

F046	Internationale Finanzgesellschaften (International Treasury operations)	Jersey	V	Gilt für das internationale Kreditgeschäft. Die Banken unterliegen einer Effektivbesteuerung von 2 %
F047	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)	Jersey	V	Gleitende Skala für die Besteuerung von Gewinnen aus internationalen Geschäften (2 - 0,5 %). Kein Aktionär darf auf Jersey ansässig sein.
F048	Konzerneigene Versicherungsgesellschaften (Captive Insurance Companies)	Jersey	V	Das Versicherungsgeschäft wird nicht besteuert. Einkünfte einer solchen Gesellschaft aus Anlagen (investment income) unterliegen einem Steuersatz von 20 %, wobei Managementausgaben und ausländische Steuern abzuziehen sind. Eine konzerneigene Versicherungs-Gesellschaft kann jedoch als steuerbefreite Gesellschaft operieren.
F049	Garantierte Steuerbefreiung	Bermuda	X	Schutz vor etwaigen künftigen Gesetzesänderungen.
F050	-	Britisches Antarktisterritorium		Keine Regelung
F051	-	British Indian Ocean Territory		Keine Regelung
F052	Ausschließliche Besteuerung von in den BVI anfallenden oder in die BVI überwiesenen Einkünften (arising and remittance basis)	Britische Jungferninseln	X	Besteuert nur die auf den BVI anfallenden Einkünfte und aus dem Ausland zufließenden Einkünfte.
F053	Steuersatz von 1 %	Britische Jungferninseln	X	Der ermäßigte Steuersatz wird auf investive Einkünfte erhoben, die ansässige Unternehmen von außerhalb der BVI beziehen, wenn diese Einkünfte in Übersee steuerbefreit sind.
F054	Freistellung von Pionierbranchen	Britische Jungferninseln	X	Neue Branchen können fünf Jahre lang von der Einkommensteuer befreit werden.
F055	Freistellung neuer Hotels	Britische Jungferninseln	X	Einkünfte aus neu errichteten Hotels sind zehn Jahre lang von der Einkommensteuer befreit.
F056	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)	Britische Jungferninseln	V	Befreiung von der Einkommensteuer. IBC dürfen mit in den BVI ansässigen Personen keine Geschäfte tätigen und nicht in dem Versicherungs- oder Rückversicherungsgewerbe tätig sein.
F057	Garantierte Steuerbefreiung	Kaimaninseln	X	Schutz vor etwaigen künftigen Gesetzesänderungen.
F058	Einstweilige Steuerbefreiungen	Falkland-Inseln	X	Tätigkeiten, die den Falkland-Inseln Nutzen bringen, sind bis zu 15 Jahre lang steuerbefreit.
F059	Freie Abschreibungsregeln sowie Differenzbeträge im Schiffsfahrtsgewerbe	Man (Isle of Man)	X	Beschleunigte Abschreibung. Aufschub der Nachholbesteuerung der Abschreibung beim Verkauf im Falle der Reinvestition.
F060	Sonderabschreibung für touristisch genutzte Räumlichkeiten	Man (Isle of Man)	X	Zusätzliche Steuervergünstigung in Form der Abschreibung von insgesamt 150 % der Aufwendungen.
F061	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies, IBC)	Man (Isle of Man)	V	Flexibler Steuersatz von 1 - 35 %. Kein Aktionär darf in Man ansässig sein. Alle Einkünfte der Gesellschaft, Bankzinsen ausgenommen, müssen außerhalb von Man entstehen.
F062	Steuerbefreiung für Unternehmen im Besitz von Nichtansässigen	Man (Isle of Man)	V	Nicht in Man anfallende Einkünfte und Bankzinsen sind steuerbefreit. Kein Aktionär darf in Man ansässig sein.
F063	Steuerbefreite Versicherungsunternehmen	Man (Isle of Man)	V	Umfassende oder teilweise Steuerbefreiung für außerhalb von Man erzielte Gewinne.
F064	Steuerfreie Zeiträume für Industrieunternehmen	Man (Isle of Man)	X	Fünf Jahre Steuerbefreiung für Industrieunternehmen.
F065	Internationales Kreditgeschäft	Man (Isle of Man)	V	Gilt für das internationale Kreditgeschäft. Effektivbesteuerung von Banken mit 2 %.
F066	Offshore-Banktätigkeit	Man (Isle of Man)	V	Steuerbefreiung.
F067	Fonds-Verwaltung	Man (Isle of Man)	V	Fonds-Verwaltungsgesellschaften genießen eine 75 %-Befreiung von den Steuern auf Einkünfte aus Jahresgebühren.
F068	Steuerbefreite öffentliche Unternehmen	Man (Isle of Man)		Keine besondere Regelung. Hier gilt F 061.
F069	Steuergutschriften für die Filmindustrie	Man (Isle of Man)	X	Das diesbezügliche Gesetz ist seit Juni 1998 nicht mehr in Kraft.
F070	Steuerermäßigung für industrielle Unternehmen und "offshore companies"	Montserrat	X	Industrieunternehmen und "offshore companies" unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von 20 % (anstelle von 40 %).
F071	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)	Montserrat	X	Steuerbefreiung. Diese Unternehmen dürfen auf Montserrat selbst nicht wirtschaftlich tätig sein und dürfen dort auch keine Liegenschaften besitzen. Die Wirtschaftstätigkeit kam nach den Vulkanausbrüchen praktisch zum Erliegen.

F072	Einstweilige Steuerbefreiung für bestimmte Unternehmen	Montserrat	X	Steuerbefreiung für 10 - 15 Jahre für ansässige Unternehmen. Danach zusätzliche Steuervergünstigung für im Exportgeschäft erzielte Gewinne.
F073	Steuerbefreiung für neue Hotels	Montserrat	X	Steuerbefreiung während der ersten fünf Jahre.
F074	-	Pitcairn		Keine Regelung
F075	Einstweilige Steuerbefreiungen	St. Helena und Nebengebiete	X	Bestimmte neue Vorhaben auf St. Helena sind steuerbefreit.
F076	Steuerabzug von 150 %	St. Helena und Nebengebiete	X	Steuerabzug in Höhe von 150 % der Aufwendungen für bestimmte Vorhaben.
F077	-	Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln		Keine Regelung.
F078	Garantierte Steuerbefreiung	Turks und Caicos-Inseln	X	Schutz vor etwaigen künftigen Gesetzesänderungen.
F079	-	Britische Hoheitszonen Akrotiri und Dekelia auf Zypern		Keine Regelung.

MASSNAHMEN MIT SCHÄDLICHEN MERKMALEN

i) Mitgliedstaaten

Österreich		AAM002b:	Holdinggesellschaften (Schachtelbegünstigung)
Österreich		EAM009:	Steuerbefreiungen
Belgien		A001:	Koordinierungszentren
Belgien		A002:	Vertriebszentren
Belgien		A003:	Dienstleistungszentren
Belgien		E001:	Regelung für US-Vertriebsunternehmen
Belgien		E002:	Verwaltungsentscheidung betreffend "immaterielles Kapital"
Dänemark		AAM021:	Holdinggesellschaften
Finnland		B008:	Åland Inseln: Captive Versicherungsgesellschaften
Frankreich		A006:	Verwaltungs- und Logistikzentren
Frankreich		A012:	Lizenzgebühren - Patente
Frankreich		CAM058	Rückstellungen für die Erschließung von Lagerstätten fester mineralischer Stoffe
Frankreich		CAM059:	Rückstellungen für die Erschließung von Kohlenwasserstofflagerstätten
Deutschland		AAM019:	Kontroll- und Koordinierungszentren ausländischer Gesellschaften in Deutschland
Griechenland		B011:	Geschäftsstellen ausländischer Gesellschaften gemäß Gesetz 89/67
Irland	*	B001:	Internationales Finanzdienstleistungszentrum (Dublin)
Irland	*	C024:	Steuersatz von 10 % für das verarbeitende Gewerbe
Irland	****	C025:	Besteuerung von Erdölgesellschaften
Irland	*	D017	Shannon Airport Zone
Irland		E007:	Auslandseinkünfte
Italien	***	B002:	Finanzdienstleistungs- und Versicherungszentrum Triest
Luxemburg	**	A007:	Koordinierungszentren
Luxemburg		A013:	Holdinggesellschaften nach dem Gesetz von 1929
Luxemburg	**	B003:	Luxemburgische Finanzgesellschaften
Luxemburg		B007:	Schwankungsrückstellungen in Rückversicherungsgesellschaften
Luxemburg		Z002:	Finanzniederlassungen
Niederlande		A008:	"Cost Plus Ruling"
Niederlande		A009:	"Resale Minus Ruling"
Niederlande		A010:	Konzerninterne Finanzierungstätigkeiten
Niederlande		A014:	Holdinggesellschaften
Niederlande		A015:	Lizenzgebühren
Niederlande		B004:	Internationale Finanzaktivitäten
Niederlande		B005:	Niederlassungen von Finanzunternehmen
Niederlande		E003:	Regelung für US-Vertriebsunternehmen
Niederlande		E004:	Verbindliche Zusage betreffend die Behandlung von informellem Kapital
Niederlande		Z003:	Vom Standard abweichende Rulings

* In bezug auf zeitlich begrenzte oder im Auslaufen befindliche Regelungen siehe Anlage A.

** In bezug auf aufgehobene Regelungen und auslaufende Vergünstigungen siehe Anlage A.

*** Kommt nicht zur Anwendung, siehe Anlage A.

**** Bei dieser Regelung kommt ab Januar 2000 kein Steuersatz mehr zur Anwendung, der unter dem allgemein geltenden Steuersatz liegt.

Portugal	*	B006:	Madeira und Sta Maria (Azoren) - Freizonen
Spanien		A004:	Koordinierungszentren Baskenland
Spanien		A005:	Koordinierungszentren Navarra
Spanien		CAM025:	Erkundung und Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen

(ii) Europäische Hoheitsgebiete im Sinne von Artikel 299 Absatz 4 EGV, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt

UK: Gibraltar		A017:	Gibraltar: Unternehmen nach dem Gesetz von 1992
UK: Gibraltar		B012:	Steuerbefreite (Offshore-)Gesellschaften ("exempt companies") und captive Versicherungsgesellschaften
UK: Gibraltar		B013:	"Anerkannte" (Offshore-)Gesellschaften und captive Versicherungsgesellschaften

(iii) Abhängige oder assoziierte Gebiete

Aruba		F027:	Offshore-Unternehmen
Aruba		F028:	Steuerbefreite Unternehmen (AVVs)
Aruba		F030:	Freizonen
Aruba		F032:	Captive Versicherungsgesellschaften
Britische Jungferninseln		F056:	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)
Guernsey (einschl. Alderney)		F037:	Steuerbefreite Unternehmen
Guernsey (einschl. Alderney)		F038:	Internationales Kreditgeschäft
Guernsey (einschl. Alderney)		F040:	Internationale Einrichtungen
Guernsey (einschl. Alderney)		F042:	Offshore -Versicherungsgesellschaften
Guernsey (einschl. Alderney)		F043:	Versicherungsgesellschaften
Isle of Man		F061:	Internationale Wirtschaftsgesellschaften (International Business Companies)
Isle of Man		F062:	Steuerbefreiung für Unternehmen im Besitz von Nichtansässigen
Isle of Man		F063:	Steuerbefreite Versicherungsunternehmen
Isle of Man		F065:	Internationales Kreditgeschäft
Isle of Man		F066:	Offshore-Banktätigkeit
Isle of Man		F067:	Fonds-Verwaltung
Jersey		F045:	Steuerbefreite Unternehmen
Jersey		F046:	Internationale Finanzgesellschaften
Jersey		F047:	Internationale Wirtschaftsgesellschaften
Jersey		F048:	Captive Versicherungsgesellschaften
Niederländische Antillen		F020:	Offshore -Unternehmen
Niederländische Antillen		F023:	Captive Versicherungsgesellschaften
Niederländische Antillen		F024:	Freizonen